BM
534
H6
1894

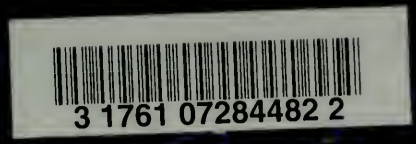
3 1761 07284482 2

Der Schulchan-Aruch

und

die Rabbinen über das Verhältniß der Juden zu Andersgläubigen.

Von

Dr. D. Hoffmann,

Docent am Rabbiner-Seminar zu Berlin.

ANCONA
Rabbino-Maggiore
DOTT. H. ROSENBERG

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Berlin 1894.

Verlag der Expedition der „Jüdischen Presse".

QM
534
H6
1894

Vorwort

zur ersten Auflage.

Die hier erscheinenden 20 Artikel sind in der „Jüdischen Presse" Jahrg. 1884 Nr. 27—52 veröffentlicht und ohne wesentliche Aenderungen separat abgedruckt worden. Dieser Umstand wird die Form und Anlage der Schrift hinreichend erklären. Die Artikel sind nicht für die ehrlichen, guten Christen geschrieben, denn diesen sind sie nicht nöthig; noch weniger für die professionsmäßigen Judenhetzer, denn für diese ist Alles nutzlos! Sie sind in allererster Linie für die große Zahl von Juden bestimmt, welche durch alle jene verläumderischen Pamphlete, die an sich zwar vollständig bedeutungslos sind, durch die ihnen von Autoritäten zu Theil gewordene Beachtung aber als nicht ganz grundlos erscheinen können, ihre Hochachtung vor den jüdischen Religionsschriften verlieren könnten; sodann aber auch für christliche Theologen und Orientalisten, welche im Stande sind, die hier citirten Quellen im Original nachzulesen, zu prüfen, wo die Wahrheit ist, und sich danach ihr Urtheil über die jüdischen Religionsschriften zu bilden.

Diesen Kreisen wird die vorliegende Schrift hoffentlich manchen Nutzen bringen.

Berlin, Januar 1884.

D. Hoffmann.

2069949

Vorwort

zur zweiten Auflage.

Im Jahre 1883 erschien im Verlage der Bonifacius-Druckerei zu Paderborn eine Broschüre unter dem Titel: „Judenspiegel, oder 100 neuenthüllte, heutzutage noch geltende, den Verkehr der Juden mit den Christen betreffende Gesetze, mit einer die Entstehung und Weiterentwickelung der jüdischen Gesetze darstellenden, höchst interessanten Einleitung. Von Dr. Justus, speculi opifex in lumine veritatis". Der eigentliche Verfasser war, wie sich später herausstellte, ein rumänischer Jude, Namens Aron Brimann, der zuerst in Berlin zum Protestantismus, dann in Heiligenstadt zum Katholizismus übergetreten war.*) Das Büchlein erschien noch in demselben Jahre in 2. 3. und 4. Auflage.

Am 16. Januar 1883 brachte der „Westfälische Merkur" einen Artikel über den „Judenspiegel", infolge dessen der Redacteur angeklagt wurde, „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung gegen einander aufgereizt zu haben." Der Prozeß kam am 10. Dezember 1883 vor dem Landgericht in Münster zur Verhandlung, wobei der Privatdocent an der Königl. Akademie daselbst, Dr. Jakob Ecker, als „Sachverständiger" ein Gutachten abgab, zu dessen Rechtfertigung er dann im März und (in 2. Aufl.) April 1884 eine Schrift unter dem Titel: „Der „Judenspiegel" im

*) Am 6. Juli 1885 wurde derselbe vom Wiener Landgericht wegen Urkundenfälschung zu zwei Monaten Gefängniß und zu Landesverweisung verurtheilt.

Lichte der Wahrheit" veröffentlichte. Hatte schon die Schmähschrift des „Dr. Justus" den Antisemiten willkommenes Material zur Beschimpfung von Juden und Judenthum geliefert, so leistete die „wissenschaftliche Untersuchung" des Dr. Ecker diesem Treiben noch größeren Vorschub. Tageszeitungen, Flugblätter und Broschüren überboten einander in wüsten Schmähungen.

Auch der Bürstenbinder August Maaß in Bonn hatte sich durch Herausgabe eines derartigen, in groben Knittelversen geschriebenen, „humoristisch-satyrisch" sein sollenden Pamphlets, „Die Isaakiade" benannt, zu einer antisemitischen Berühmtheit machen wollen. Die Broschüre wurde von der Staatsanwaltschaft mit Beschlag belegt, und gegen den Herausgeber und gegen den Drucker die Anklage erhoben. Zur Verhandlung dieses Prozesses, welche am 7. Juni 1884 vor dem Landgerichte in Bonn stattfand, wurde der Professor der orientalischen Sprachen an der dortigen Universität, Dr. Johann Gildemeister, als Sachverständiger geladen. Das von diesem Gelehrten bei jener Gelegenheit abgegebene Gutachten ist es, welches mich bewog, zur Vertheidigung des „rabbinischen Judenthums" zwanzig Artikel in der hier erscheinenden Wochenschrift „Die jüdische Presse" zu veröffentlichen, welche dann Anfangs 1885 in einem Sonder-Abdruck erschienen.

Die Hoffnung, der ich damals im Vorworte Ausdruck gab, hat sich zu meiner Freude in jeder Beziehung erfüllt. Die Schrift hat viele Juden, welche nicht im Stande waren oder nicht die Muße hatten, ihre Religions-Schriften im Original zu lesen, über die ihnen von ihrer Religion gebotenen Pflichten gegen die christlichen Mitbürger aufgeklärt: die antisemitischen Hetzschriften hatten in dieser Beziehung auch unter Juden eine heillose Verwirrung angerichtet, welche die verderblichsten Folgen befürchten ließ. Aber auch sehr viele christliche Theologen und Orientalisten haben meine Schrift nicht ohne Nutzen gelesen und dieselbe stets zu Rathe gezogen, wenn es galt, über die jüdischen Religions-

quellen ein Urtheil abzugeben. Viele von ihnen haben an mich direct anerkennende Worte gerichtet. Aus diesen Zuschriften sei diejenige des von mir hochverehrten sel. Prof. A. Kuenen mitgetheilt, weil ich ein darin enthaltenes Monitum für wichtig genug halte, um dasselbe an dieser Stelle zu erledigen. Professor Kuenen schrieb mir folgendes:

Leiden, 8. März 1885.

Hochverehrter Herr!

Empfangen Sie für die freundliche Zusendung Ihrer Schrift Schulchan-Aruch meinen besten Dank, welchen ich Ihnen nicht habe abstatten wollen, bevor ich Ihre Gabe näher kennen gelernt hatte. Jetzt habe ich Ihre Artikel, und zwar mit dem lebendigsten Interesse gelesen. Ueber die von Ihnen behandelten Fragen getraue ich mir kein selbständiges Urtheil zu, aber ich verstehe doch nicht allein was Sie selbst schreiben, sondern auch die von Ihnen citirten Beweisstellen, wenn nicht alle, doch die meisten. Sie haben mich von der Wahrheit Ihrer Hauptthese gänzlich überzeugt, und überdies danke ich Ihnen über viele Einzelnheiten manche höchst willkommene Belehrung. Ihre Schrift wird hoffentlich ihre Wirkung nicht verfehlen und dazu beitragen, um, wenn nicht die Leiter des Antisemitismus zu bekehren, doch vielen von ihren Nachfolgern die Augen zu öffnen.

Ueber die Sache im Allgemeinen gestatten Sie mir vielleicht noch eine Bemerkung. Die bewundernswerthe Gelehrsamkeit, von der jede Seite Ihrer Schrift zeugt, und der Scharfsinn, welchen Sie so glücklich anwenden, scheinen mir, auf meinem modern-freisinnigen Standpunkte, ein helles Licht zu werfen auf die Schwierigkeiten, welche die Anerkennung einer autoritativen Gesetzgebung mit sich bringt. Ich denke dabei nicht ausschließlich an das Judenthum, bin im Gegentheil überzeugt, daß sich auf kirchlich-christlichem Standpunkte die nämlichen Schwierigkeiten zeigen würden, wenn z. B. das canonische Recht jetzt noch gültig wäre. Die bürgerlichen Gesetze, deren menschlicher Ursprung anerkannt wird, ändern sich mit den Zeitverhältnissen und werden, wo nöthig, abrogirt. Die religiösen, ich meine: die als göttlich verehrten Gesetze, wie Sie das wiederholt aussprechen, dürfen von den Gläubigen nicht bei Seite gelegt, sie können nur gedeutet werden. Und das geschieht wirklich, wie Sie das so treffend gezeigt haben, auf ganz vorzügliche Weise. Aber wie schwierig wird es nun, und zwar in immer steigendem Maaße, für den Laien, das Gesetz zu verstehen und zu befolgen! Nehmen Sie z. B. den von Ihnen aufgezeigten Fehler in den meisten Ausgaben des Schulchan Aruch. „Der Akum mit dem Kreuze“ muß doch die Leser in den Wahn gebracht

haben, als ob die Akum an anderen Stellen die Christen wären und überhaupt die Christen als Sternanbeter betrachtet würden. Man muß, wie Sie, sein Leben dem Studium der ausgedehnten rabbinischen Literatur gewidmet haben, um den Irrthum zu entdecken — den Irrthum, welcher in speziellen Fällen auch für die Lebenspraxis gefährlich werden kann. Wenn diese Gefahr nicht bestände, so könnte man die Sache ruhig ansehen. Aber jetzt scheint sie mir nicht ohne Bedenken. In Einem Worte: die Wissenschaft scheint mir im Judenthum eine gar zu große Aufgabe und eine zu schwere Verantwortlichkeit zu haben. Ihre doch immer möglichen Fehler und Unterlassungen können leicht dem Leben schaden. Wäre es doch möglich, die Bande so weit zu lösen, daß diese Gefahr aufgehoben würde!

Verzeihen Sie mir, der ich zu den אוהבי ישראל zu gehören meine, den Ausdruck dieses Wunsches.

Mit vorzüglicher Hochachtung bleibe ich

Ihr ergebener

A. Kuenen.

Der von dem trefflichen Gelehrten ausgesprochene Wunsch, es möchten die Bande, welche im Judenthum die Wissenschaft mit dem Leben verknüpfen, so weit gelöst werden, daß die von der Wissenschaft begangenen Fehler nicht einen schädlichen Einfluß auf das praktische Leben ausüben, ist meines Erachtens hinsichtlich des Verhaltens des gläubigen Juden seinem nichtjüdischen Nebenmenschen gegenüber bereits thatsächlich erfüllt. Das uns vom Propheten Jeremia am Beginne unserer Wanderung durch die Welt im Namen Gottes ertheilte Gebot: „Fördert das Wohl der Stadt, wohin ich Euch auswandern lasse, und betet für dieselbe zu Gott!" (Jeremia 29, 7), hat ein für alle Mal betreffs unseres Verhaltens gegen unsere nichtjüdischen Mitbürger jedes Gesetz, das etwa diesem göttlichen Befehle widerspräche, für ungiltig erklärt. Welche heilige religiöse Pflichten uns diese Prophetenworte auflegen, findet man im § 609 des „Choreb" von Rabbiner S. R. Hirsch dargelegt (vgl. diese Schrift S. 177 f.). Mögen nun die Ergebnisse der Wissenschaft sich wie immer gestalten, wir gläubige Juden werden uns nichts gestatten, was dem Wohle des Staates und der Gesellschaft irgendwie nachtheilig sein

könnte. Thatsächlich ist nun aber, wie ich in dieser Schrift dargethan zu haben glaube, das alte göttliche Sinai-Gesetz, wie es die Wissenschaft des Judenthums bisher ausgelegt hat, mit der Weisung des Propheten Jeremia in schönstem Einklange, und wir sind in der glücklichen Lage, stets der Mahnung des Propheten folgen zu können, ohne dabei mit den Anforderungen des alten Gesetzes in Collision zu gerathen. —

In dieser zweiten Auflage ist das Material bedeutend vermehrt worden. Drei Anhänge sind hinzugekommen, welche, obwohl sie manches Vorhergesagte wiederholen, dennoch zur Ergänzung und Vertheidigung unserer Ansicht nothwendig erschienen. Möge die Schrift in dieser erweiterten Gestalt noch mehr dazu beitragen, Juden und Nichtjuden über den Charakter des jüdischen Gesetzes aufzuklären.

Berlin, Januar 1894.

D. Hoffmann.

Inhalts-Verzeichniß.

		Seite
I.	Verbot, das Gesetz zu fälschen. — Rabbi Salomon Lurje und R. Jesaja Hurwitz. — **Rabbi Menachem Meïri**	1—7
II.	Maimonides. — R. Moses aus Coucy. — R. Juda b. Samuel aus Regensburg, R. Elieser b. Samuel Halewi u. A.	7—14
III.	Das Buch „Orchot Zaddikim". — R. Joseph Jabez. — R. Elieser Askari. — R. David Ibn Simra. — R. Menachem Asarja. — R. Bezalel Aschkenasi. — R. Elieser Aschkenasi. — R. Moses Ribkes. — R. Mose Chages. — R. Isaak Lampronti u. A. . .	14—23
IV.	**R. Jacob Emden** über Christen und Christenthum	23—31
V.	**Die letzten 100 Jahre.** — R. Ismael Hakohen. — R. Mose Konitz. — R. Elia Pinchas ben Meïr. — R. Israel Lippschitz. — R. Jacob Zebi Mecklenburg	31—36
VI.	**Der Schulchan-Aruch.** — Die „Mappah" des R. Moses Isserles und die Commentare zum Sch.-A. — Autorität des Sch.-A. — Der harmlose Satz: „Die Güter des „Goi" sind wie herrenloses Gut", ist von Professor Gildemeister und Anderen arg mißverstanden worden. Johannes Wülfer über diesen Satz . .	36—46
VII.	**Die Friedensgesetze.** — Der „Judenspiegel" von Justus. — Die richtige Erklärung des Ausdruckes „mipné darké schalom." — Rettung und Beschenkung der „Akum"	46—55
VIII.	**Die Heiligung des Namens Gottes.** — Erklärung des Gesetzes „Über die verlorene Sache der Sünder"	55—64

Seite

IX. **Die Profanation des göttlichen Namens.** — Das Gesetz über Ketzer und Apostaten . . . . 64—72

X. **Gesetz der Regierung ist giltiges Recht.** — Einfluß des nichtjüdischen Rechts auf das jüdische. — Die Ona'ah der „Akum". — Verordnungen der Rabbiner zu Gunsten der Nichtjuden . . . . . 72—78

XI. **Der „echte Judenspiegel"** . . . . . 78—103

Kap. 1. Allgemeine Grundsätze S. 80.
„ 2. Achtung der Würde aller Menschen S. 81.
„ 3. Proselyten S. 84.
„ 4. Apostaten S. 85.
„ 5. Nichtjüdische Sklaven S. 86.
„ 6. Wahrhaftigkeit und Treue S. 87.
„ 7. Mildthätigkeit gegen Andersgläubige S. 89.
„ 8. Liebesdienste und Barmherzigkeit S. 90.
„ 9. Freundschaftlicher Verkehr mit Nichtjuden S. 91.
„ 10. Rücksichten gegen Nichtjuden S. 93.
„ 11. Diebstahl und Hehlerei S. 94.
„ 12. Raub und Vorenthaltung S. 96.
„ 13. Steuer-Contravention S. 98.
„ 14. Gesetz der Regierung ist Gesetz S. 99.
„ 15. Betrug S. 101.
„ 16. Wucher und Glücksspiel S. 103.
„ 17. Corruption S. 104.
„ 18. Personen- und Sachbeschädigung S. 104.
„ 19. Schutz des Eigenthums von Nichtjuden S. 106.

XII. **Von den Fälschungen des „Judenspiegel".** — **Justus** wird überführt, **fünfzehn** schwere verläumderische Beschuldigungen gegen das Judenthum auf Grund von Lügen und Fälschungen erhoben zu haben. — Über den Satz: „Attem kerujim adam" 109—123

XIII. **Die „Akum" im Schulchan Aruch.** — Der Ausdruck „Akum" ist ein Produkt der Censur. — Durch diese Thatsache sind viele Beweise **Eckert's** und Gildemeister's als Irrthümer nachgewiesen 129—134

Seite

XIV. **Wer sind die Götzendiener im Schulchan-Aruch?** Die Christen werden nicht unter „Götzendiener" verstanden. — Maimonides und die französische u. deutsche Schule. — Der Sch.-A. handelt überall deutlich vom altheidnischen Götzencultus, wiewohl derselbe zu seiner Zeit nicht mehr existirte 135—131

XV. **Die Christen im Schulchan-Aruch.** Christenthum heißt nicht Götzendienst, sondern **„Schittuf".** Die Abhandlungen über „Schittuf".— Der christliche Cultus ist nach dem Sch.-A. blos den Juden verboten; Nichtjuden aber begehen mit der Übung dieses Cultus gar keine Sünde. — Moimonides ist kein Feind der Christen . . . . . 145—150

XVI. **Der Thor-Proselyte im Schulchan-Aruch.** — Was heißt ein Thor-Proselyte? — Rechte des Thor-Proselyten. — Die Christen müssen zum Mindesten wie Thor-Proselyten betrachtet werden. — Warum haben die mittelalterlichen Rabbinen dies nicht einstimmig erklärt? — Die Erklärung des französisch-jüdischen Synhedriums und der deutschen Rabbiner 150—156

XVII. **Schürt der Schulchan-Aruch den Klassenhaß?** — Die Gesetze, in denen Nichtjuden schwerer Verbrechen beschuldigt werden, sind vom Sch.-A. und den Rabbinen **ausdrücklich** als in civilisirten Ländern ungültig erklärt worden. . . . . 156—159

XVIII. **Fremden-Gesetze im Schulchan-Aruch.** — Wenige alte Fremdengesetze, die zur Zeit des Bestandes des jüdischen Staates keineswegs ungerecht waren, hat der Sch.-A. aus dem Talmud übernommen. — Der Vorwurf der Immoralität wird gegen die Rabbinen mit Unrecht erhoben. . . . . 160—167

XIX. **Beseitigung der Fremden-Gesetze.** — Gegenverordnungen. — Tekanot. — Die jüdische Prozeß-Ordnung erklärt viele Gesetze, in denen scheinbar Betrug und Unrecht (aber nicht blos gegen Nichtjuden, sondern auch gegen Juden) als erlaubt erscheinen. — Gegen Christen ist nach sämmtlichen jüdischen Religionsschriften jedes Unrecht und jede Lieblosigkeit streng verboten. Worte des Rabbiners S. R. Hirsch . . . . . 167—178

Seite

XX. **Resumé und Schlußwort.** — Aufzählung der vorzüglichsten Irrthümer im Gutachtten Gildemeister's. . . . . 178—182

Anhang I. **Die 5. Auflage des „Judenspiegel“.** . 282—196

Anhang II. **Gegen den Abgeordneten Dasbach** . . 196—199

Anhang III. **Wahrheit und Klarheit.** Eine Kritik der Schrift des **Dr. Jakob Ecker**: „Der Judenspiegel im Lichte der Wahrheit“ . . . . 200—228

Register der citirten Autoren und Werke . . . . . 229—232

Sachregister . . . . . 233—234

I.

Professor Gildemeister in Bonn hat im Jahre 1884 über mehrere ihm vom Landgericht zu Bonn vorgelegte, den Schulchan Aruch und dessen Lehren betreffende Fragen ein Gutachten abgegeben, das, wie dies bei seiner blos mangelhafter Kenntniß der späteren rabbinischen Literatur nicht anders zu erwarten war, viele unrichtige Behauptungen enthält, die dazu angethan sind, das Judenthum und dessen Lehrer, die Rabbinen, dem Hasse und der Verachtung preiszugeben. Es soll nun in der folgenden Arbeit denjenigen, die sich für diese Frage interessiren, soweit unsere Kenntniß reicht, einiges Material zur richtigeren Beurtheilung des rabbinischen Judenthums[1]) an die Hand gegeben werden.

Prof. Gildemeister sagt wörtlich: „Seit man christlicherseits eine solche Benennung (Akum) übel empfunden, haben die Juden — und das gehört zu dem System der Täuschungen, womit sie harmlose Christen im Dunkel zu erhalten suchen — geleugnet, daß unter Akum auch die Christen zu verstehen seien; es seien nur die alten Sternanbeter gemeint. So steht in oder vor manchen hebräischen Büchern, vielleicht wegen der Censur, ein Passus abgedruckt, in dem sie sagen, sie behielten nur aus Pietät und Gewohnheit den alten Ausdruck Akum bei, es seien aber durchaus nicht die Christen

1) Wir bezeichnen mit diesem Ausdruck die Religionsgesetze, welche im Schulchan Aruch und in den zu demselben von den maßgebenden Autoritäten gegebenen Erläuterungen und Ergänzungen enthalten sind.

damit gemeint, denn diese glaubten ja an die Schöpfungsgeschichte, den Auszug aus Aegypten und andere alttestamentliche Erzählungen." G. sucht nun zu beweisen, daß unter Akum nothwendig auch die Christen verstanden sind. Diese „Beweise" werden weiter unten von uns geprüft werden, hier soll vor Allem gezeigt werden, daß die Annahme, die betreffenden Erklärungen der Juden gehören „zu dem System der Täuschungen", ganz und gar unmöglich ist.

Im Talmud Babli (Baba Kama 38a) wird erzählt: „Einst schickte die boshafte (römische) Regierung zwei Beamte zu den israelitischen Weisen mit dem Auftrage, die Lehre Israels zu prüfen. Die Beamten entledigten sich ihres Auftrages. Beim Abschiede sprachen sie zu den Weisen: „Wir haben Eure ganze Thora recht befunden, mit Ausnahme des einen Gesetzes, das Ihr lehret: „Wenn ein Ochs eines Israeliten den eines Heiden stößt, so braucht der Schaden nicht ersetzt zu werden; stößt aber eines Heiden Ochs den eines Juden, so muß der Heide in jedem Falle den ganzen Schaden bezahlen." Dies finden wir ungerecht, wollen es aber der Regierung nicht anzeigen." — So weit der Talmud. Hierzu bemerkt R. Salomo Lurje[1]) in seinem Werke Jam schel Schelomo: „Hieraus können wir lernen, daß es verboten ist, die Worte der Thora zu fälschen, selbst zur Zeit der Gefahr. . . Denn es gibt doch nichts Härteres, als vor den Heiden zu sagen, daß wir ihnen gegenüber frei vom Schadenersatz, sie aber uns gegenüber dazu verpflichtet sind. Wäre da nicht zu befürchten gewesen, daß hierdurch viele Verfolgungen über Israel von Seiten jener boshaften Regierung hereinbrechen würden, die nur einen Vorwand suchte, über Israel herzufallen? Die Weisen hätten demnach das Gesetz anders vortragen sollen,

1) Dieser berühmte Rabbiner, ein Zeitgenosse des R. Mose Isserles, war neben diesem die größte talmudische Autorität seiner Zeit. Das Werk Jam schel Schelomo zu Baba Kama erschien zuerst in Prag im Jahre 1615.

entweder: „Beide sind frei" oder „Beide sind schuldig." Sie thaten dies aber nicht. Es ist daher hieraus zu schließen, daß wir verpflichtet sind, auch unser Leben preiszugeben wegen Heiligung des göttlichen Namens, und wer, Gott behüte, das Gesetz gefälscht mittheilt, der ist gleich dem, der die Mosaische Thora verleugnet. Deshalb haben die Weisen die Wahrheit gesagt zur Heiligung des Göttlichen Namens."[1]) Dasselbe lehrt auch R. Jesaja Hurwitz in seinem berühmten Werke של"ה (Schne Luchot Habberit) S. 185a (zuerst gedruckt zu Amsterdam 1653).

Wenn nun zwei so berühmte talmudische Autoritäten erklären, man müsse eher das Martyrium erdulden, bevor man, selbst Heiden gegenüber, die Thora verleugnet und ein von den Rabbinen tradirtes Gesetz falsch mittheilt, ist es da denkbar, daß so viele fromme Rabbinen wider besseres Wissen das ihnen heilig geltende Gesetz absichtlich verdreht und erklärt hätten, die Christen seien nicht in diesem Gesetze enthalten, wiewohl sie wußten, daß das Gesetz anders auszulegen ist? Wahrlich, es wäre den alten Rabbinen auch ein Leichtes gewesen, zu erklären, die Römer, die cultivirt und gerecht seien, treffe dieses Gesetz nicht. Dies wäre ihnen um so leichter gewesen, als es damals noch keine Professoren der Orientalia gegeben hat, welche vorgaben, Alles besser zu wissen, als die Juden selbst. Doch nein, die Rabbinen wollten nie und nimmer ihre Thora verleugnen, und wenn sie erklärt haben, daß ein Gesetz so und so ausgelegt werden müsse, so war dies eben ihre tiefinnerste, heiligste Ueberzeugung.

Aber abgesehen hiervon, kann es Niemandem, der mit den rabbinischen Schriften vertraut ist, der die zahlreichen, an verschiedenen Stellen zerstreuten Bemerkungen gelesen hat, einen Augenblick zweifelhaft sein, daß wir es mit ernsten, aus den Gesetzesquellen begründeten Gutachten der

---

[1]) אלא שמע מיניה שמחויבין אנו למסור על קידוש השם ואם חס ושלום ישנה הדין הוה בכופר בתורת משה . . . ועל כן השיבו האמת על קדושת השם.

Rabbinen zu thun haben, welche für Juden bestimmt sind, um sie über ihr Verhalten gegen die Christen zu belehren, und nicht im Entferntesten darauf berechnet sind, auf die Christen irgend welchen Eindruck zu machen. Sie sind zum großen Theil an verborgenen Stellen mitgetheilt, wo sie das Auge eines christlichen Forschers nie erspäht hätte. Nur denjenigen Juden, welche den größten Theil ihres Lebens dem Studium der rabbinischen Schriften gewidmet, waren sie bekannt, und diesen Kennern kam es bis auf die neueste Zeit, wo die maßlosen, gegen Juden und Judenthum gerichteten Angriffe sie zur Gegenwehr herausforderten, nicht in den Sinn, mit diesen von Toleranz und Gerechtigkeitsliebe zeugenden Stellen vor den Christen zu prunken und zu paradiren.

Hier sei nur auf diejenigen, etwas abseits gelegenen rabbinischen Entscheidungen aufmerksam gemacht, welche selbst der eingefleischteste Judenfeind für ernst und absichtslos gehalten erklären muß.

Die wichtigsten Entscheidungen dieser Art sind von dem berühmten R. Menachem b. Salomo aus Perpignan[1]) getroffen worden und finden sich zerstreut in seinem großen Meisterwerke Bet ha-Bechira, welches Gesetzes-Entscheidungen zu 36 Talmud-Tractaten enthält. Leider ist dieses großartige Werk nur zum geringen Theil separat im Druck er-

---

[1]) Auch Meïri genannt. Dessen Abot-Commentar ist von Salomon Stern herausgegeben (Wien 1854), wo auch eine Biographie und ein Verzeichniß der Schriften desselben — nicht weniger als dreizehn zum Teil riesengroße Werke — gegeben wird. Die wenigen Schriften, die von ihm veröffentlicht sind, offenbaren überall einen außergewöhnlichen wissenschaftlichen Geist. Er blühte gegen Ende des 13. Jahrhunderts. R. Isaac de Latas berichtet in der 1372 verfaßten Schrift שערי ציון (Magazin für die Wissenschaft des Judenthums 1877 S. 75 Z. 19—20), daß R. Menachem die ganze schriftliche und mündliche Lehre wundervoll commentirte, und daß zu seiner Zeit die Juden aus Frankreich vertrieben wurden und viele Leiden zu erdulden hatten. הרב הגדול ר׳ מנחם . . . ביאר כל התורה שבכתב ותורה שבעל פה בביאור נפלא מאוד ובימיו נגרשו היהודים אשר בצרפת ורבו הצרות והמבוכות.

schienen; einige wenige wörtliche Auszüge daraus sind in das Sammelwerk Schittah - mekubezeth von R. Bezalel Aschkenasi aufgenommen worden.

Zu der oben citirten Stelle in Baba Kama 38a, wo der Talmud als Grund dieser Härte des Gesetzes gegen die Heiden die Nichtbeobachtung der sieben Noachidischen Gesetze[1]) von Seiten der Heiden angiebt, bemerkt R. Menachem[2]): „Daraus ist zu entnehmen, daß diejenigen, welche die sieben Gebote hielten, bei uns dasselbe Recht hatten, wie wir bei ihnen; um wie viel mehr muß dies der Fall sein bei den Völkern, die durch Religion und Gesetze sich auszeichnen[3])." —

Zu der Talmudstelle Baba Kama 113b, wo gesagt wird, daß man nicht von Rechtswegen verpflichtet sei, einem Heiden seine verlorene oder aus Irrthum weggegebene Sache zurückzubringen, und daß man dies blos aus dem Grunde thun solle, um den Namen Gottes zu heiligen, sagt R. Menachem wieder: „Als Gesetzesentscheidung (לענין פסק) gilt folgendes: „Selbst Götzendiener und die kein Gesetz achtenden Völker darf man nicht berauben oder deren Darlehen behalten oder ihnen einen israelitischen Sklaven ohne Lösegeld entreißen. Nur eine von ihm verlorene Sache braucht man nicht zurückzugeben, weil der Finder ein gewisses Eigenthumsrecht an der gefundenen Sache erwirbt, das Zurückgeben daher ein Act der Wohlthätigkeit ist, und wir nicht verpflichtet sind, Wohlthaten zu erweisen demjenigen, der selbst kein Gesetz achtet, außer wenn es geschieht, um den Namen Gottes zu heiligen. Wer jedoch zu den Völkern gehört, welche Gesetz und Recht üben und in irgend einer Weise die Gottheit ver-

---

[1]) Verbot von 1) Götzendienst, 2) Gotteslästerung, 3) Mord, 4) Raub, 5) Incest, 6) Genuß eines vom lebenden Thiere abgeschnittenen Gliedes, 7) Gebot der Rechtspflege.

[2]) Schitta mekub. ed. Venedig 1761, S. 78a.

[3]) משמע דכל שמקיימין שבע מצות דינם אצלנו כדינו אצלם ומעתה אין צ"ל באומות הגדורות בדרכי דתות וגימוסין. מאירי ז"ל.

ehren, mag auch ihr Glaube von unserem Glauben verschieden sein, steht nicht unter dieser Regel. Solche sind vielmehr in jeder Hinsicht, sowohl in Bezug auf verlorene Sachen, als in Bezug auf Irrthum und in allen anderen Dingen vollständig wie ein Israelit zu behandeln, ohne irgend welchen Unterschied[1])".

Daselbst heißt es ferner: „Kommt ein Jude mit einem solchen (civilisirten) Nichtjuden vor ein israelitisches Gericht, so darf man auch nicht um ein Haarbreit mehr sich dem Juden hingeneigt fühlen, sondern man spreche das Urtheil nach strengstem Recht, mag es dem Juden oder dessen Gegner günstig sein[2])". — In dem in neuester Zeit zu Jerusalem gedruckten Commentar des R. Menachem Meïri zum Tr. Joma S. 76a heißt es: „Wenn unsere Weisen gelehrt haben, daß zur Lebensrettung eines Götzendieners am Sabbat ein Schutthaufen nicht weggeräumt werden dürfe, so galt dies nur von den alten Götzendienern, die gar keine Religion hatten und auch die Pflichten gegen die menschliche Gesellschaft nicht achteten[3]). Auch andere Ausnahmegesetze des Talmuds gegen die Heiden galten nach Meiri nur solchen, die gar keine Religion kannten[4]).

Die Entscheidungen des R. Menachem Meïri sind um so wichtiger, als ihre schlichte, aber entschiedene Ausdrucksweise sie über jeden Verdacht erhebt, daß irgend welche Absicht dabei im Spiele war. Sie müssen Jedem, auch dem böswilligsten Judenfeinde, als das gerechte Urtheil

---

[1]) כל שהוא מעממין הגדורים בדרכי הדתות ועובדי האלהות על איזה צד אף על פי שאמונתם רחוקה מאמונתנו אינם בכלל זה אלא הרי הן כישראל גמור לדברים אלו אף באבדה ואף בטעות ולכל שאר הדברים בלא שום חילוק. (Sch. mek. l. c. p. 178b.)

[2]) וכל מקום באותן הגדורים בדרכי הדתות אם באו לפנינו לדין אין מעבירין להם את הדרך כמלא מחט אלא יקוב הדין את ההר, אם לא (לישראל sc. lies) אם לשכנגדו.

[3]) עובדי כוכבים ומזלות הקדמונים . . . שאין להם שום דת כלל וגם אינם חוששין לחובת חברת האדם.

[4]) שאין להם שום דת כלל.

eines unparteiischen, die Gerechtigkeit über Alles liebenden, von jedem Vorurtheil freien Richters erscheinen, dem weder die Verfolgungssucht und der Fanatismus seiner Zeit, noch die eigenen Leiden, von denen er durch die Unduldsamkeit betroffen wurde, in seiner Gerechtigkeits- und Menschenliebe auch nur einen Augenblick wankend machen konnten. Er spricht gar nicht von Christen oder Mohamedanern, er erfand vielmehr einen eigenen besonders beachtenswerthen Terminus zur Bezeichnung der Menschen, die wir, welcher Religion immer sie angehören mögen, als Brüder betrachten müssen. נדורים כדרכי הדתות ist der bezeichnende Ausdruck. Wer da „eingeschränkt durch irgend ein Gesetz" ist und nicht wie das Thier der schrankenlosen Willkür sich hingiebt, der hat Anspruch auf unsere Gerechtigkeit und Liebe. Alle Achtung vor diesem großen Lehrer! Aber auch alle Achtung vor seinen Collegen und Schülern, denen er solche Lehren, ohne Widerspruch zu finden, vortragen konnte!

Es ist tief bedauerlich, daß gerade zu demjenigen Talmud-Tractat, der sich am Meisten mit den Götzendienern beschäftigt, wir meinen den Tractat Aboda sara, die Werke des R. Menachem Meïri nicht veröffentlicht sind. Ein Manuscript des Beth ha-Bechira zu 36 Tractaten befindet sich in Parma, ein anderes zu 32 Tractaten in Oxford.

II.

Lange vor R. Menachem haben die bedeutendsten Rabbinen in Wort und Schrift zu widerholten Malen die Israeliten nachdrücklichst ermahnt, sich in Bezug auf die Nichtjuden derselben Redlichkeit zu befleißigen, wie ihren Glaubensgenossen gegenüber. So schreibt Maimonides im Mischna-Commentar zu Kelim XII, 7: „Was der Pöbel glaubt, daß solche Täuschung den Nichtjuden gegenüber erlaubt sei, das ist ein Irrthum und eine unwahre Ansicht.

Gott hat gesprochen: „Wenn Jemand sich einem Götzendiener oder gar zum Götzendienste (wie die Erklärung der Weisen lautet) als Sklaven verkauft hat, so soll er rechnen mit seinem Käufer.“ Dazu bemerken unsere Weisen g. A.: „Man möchte meinen, er dürfe ihn (den Götzendiener) überlisten, deshalb sagt die Schrift, er soll rechnen, d. h. er soll genau und richtig mit ihm rechnen.“ Weiter bemerken sie: „Wenn also die Thora dies bei einem Heiden, der Dir unterworfen ist, befiehlt, um wie viel mehr bei einem, der nicht unter Deiner Botmäßigkeit steht.“ Ebenso ist nicht erlaubt die Lüge, die Verschlagenheit, jede Art von Betrug, Uebervortheilung oder List einem Nichtjuden gegenüber. Sie (die Weisen) haben gelehrt: „Es ist verboten, die Menschen zu täuschen, selbst die Götzendiener. Noch viel mehr ist dies der Fall, wenn es zur Entweihung des göttlichen Namens kommen kann, wo dies eine viel größere Sünde ist[1]). Es zeugt dies vom schlechten Charakter eines Menschen. Alle diese Schlechtigkeiten gehören zu den Dingen, die Gott verabscheut, ohne Unterschied, gegen wen sie verübt werden. Er sprach: „Ein Gräuel ist dem Ewigen, Deinem Gotte, Jeder, der dies thut, Jeder, der Unrecht thut.“[2])

In noch eindringlicheren, sanft ermahnenden Worten warnte der berühmte Verfasser des „großen Buches der

---

[1]) Es ist also nicht nur da verboten, wo der Name Gottes entweiht wird, oder, wie sich Prof. Gildemeister ausdrückt, „wo es einen Eclat geben würde“, sondern es ist absolut verboten. Die Entweihung des göttlichen Namens macht nur die Sünde dem Nichtjuden gegenüber noch größer als gegenüber dem Juden. Vergleiche übrigens weiter unten Artikel IX.

[2]) וזה אשר ידמו הכון האנשים . . שזאת ההטעאה מותרת עם העכו"ם היא טעות ודעת בלתי אמתי. אמר הי"ת . . במוכר עצמו לעובד כו"ם או לכו"ם עצמה (כמו שבא בפירוש) וחשב עם קונהו ואמרו ז"ל יכול יגלום עליו ת"ל וחשב ידקדק עמו בחשבון . . ואמרו אם כן דברה תורה בעכו"ם שתחת ידך קל ותומר בעכו"ם שאינו תחת ידך . . . וכן אינו מותר הברוי והתחבולה ומיני הרמאות והאונאות והעקיפים על העכו"ם. אמרו אסור לגנוב דעת הבריות ואפילו דעתו של עכו"ם וכל שכן בדבר שיוכל לבוא לידי חלול השם ויהיה החטא יותר גדול והגעה לאדם תכונות רעות. ואלו הרעות כולן אשר בירר השי"ת שהוא יתעב אותם ויתעב אותן לעצמן בלי הפרש עם מי יעשוה אמר: כי תועבת ה' אלהיך כל עושה אלה כל עושה עול.

Gesetze" (Semag = ספר מצות גדול), Rabbi Moses aus Coucy (im Anfang des 13. Jahrhunderts), seine Glaubensgenossen vor jedweder Lüge und Uebervortheilung. Derselbe schreibt (Semag, Verbote, 2): „Ich habe gepredigt den Exilirten Israels, daß diejenigen, welche dem Nichtjuden gegenüber lügen oder ihn bestehlen, zu denen gehören, welche den Namen Gottes entweihen. Sie bewirken, daß die Nichtjuden meinen, Israel habe keine Religion. Es heißt ferner (Zephania 3, 13): „Der Rest Israels soll kein Unrecht thun, nicht Lügen sprechen, und in ihrem Munde soll sich nicht finden eine Zunge des Truges." Es heißt ferner im Traktat Abot (IV, 2): „Wer den Namen Gottes im Verborgenen[1]) entweiht, der wird öffentlich bestraft werden; sowohl derjenige, welcher aus Versehen, als wer vorsätzlich den Namen Gottes entweiht." Ferner heißt es: „Man borgt nicht bei der Entweihung des Gottesnamens (sondern die Strafe trifft sofort ein".[2])

An einer andern Stelle (Gebote, 74) berichtet er: „Bereits längst habe ich gepredigt den Exilirten Jerusalems, welche in Spanien sind, und den andern Exilirten in christlichen Ländern, daß, nachdem das Exil so lange andauert, Israel sich von den Eitelkeiten der Welt absondern müsse. Es muß festhalten das Siegel des Heiligen, gelobt sei Er, welches die Wahrheit ist, darf Niemanden belügen, weder einen Juden, noch einen Nichtjuden, sie nicht täuschen in irgend einer Weise, ja muß sogar in dem, was erlaubt ist, sich heiligen, denn es heißt: „Der Rest Israels soll kein Unrecht thun, nicht Lügen reden und in ihrem Munde soll sich nicht finden eine Zunge des Truges". Wenn der Heilige, gelobt sei Er, kommen wird, uns zu helfen, werden die

---

[1]) Also auch wenn es keinen „Eclat" giebt.

[2]) ואני דרשתי לגליות ישראל כי המשקרים לגוים וגונבים להם הם בכלל מחללי השם שגורמים שיאמרו הגוים אין תורה לישראל. ואומר שארית ישראל לא יעשו עולה ולא ידברו כזב ולא ימצא בפיהם לשון תרמית ותנן במסכת אבות כל המחלל שם שמים בסתר נפרעין ממנו בגלוי אחד שוגג ואחד מזיד בחילול השם ואין מקיפין בחלול השם.

Völker sprechen: „Wahrlich, Er hat Recht gethan, denn sie sind Männer der Wahrheit, und Lehre der Wahrheit ist in ihrem Munde!" Wenn wir aber den Völkern gegenüber betrügerisch handeln, wird man sagen: „Seht doch, was für ein Volk sich Gott erwählte, Diebe und Betrüger!"[1])

Derselbe lehrt ferner (Verbote, 170): „Es ist verboten, die Menschen zu betrügen im Kauf und Verkauf oder Jemanden zu täuschen, mag er auch Nichtjude sein. Juden und Nichtjuden sind in dieser Beziehung einander gleich. Wenn man weiß, daß an der Waare ein Fehler ist, so muß man dies dem Käufer mittheilen."[2])

In gleicher Weise ermahnten unzählige Male R. Juda b. Samuel aus Regensburg (Anfang des 13. Jahrhunderts) R. Elieser b. Samuel ha-Lewi (Anf. d. 14. Jahrhdts.) u. v. A. zur Rechtschaffenheit und Ehrlichkeit im Handel und Wandel gegen Nichtjuden.[3]) Wir wollen von ersterem nur eine Stelle[4]) anführen, welche entschieden beweist, daß man schon in frühester Zeit den Unterschied betont hat, der

---

[1] כבר הרשתי לגלות ירושלים אשר בספרד ולשאר גליות אדום כי עתה שהאריך הגלות יותר מהראי יש לישראל להבדיל מהכלי העולם ולאחוז בהותכו של הקב"ה שהוא אמת ושלא לשקר לא לישראל ולא לגוים ולא להטעותם בשום ענין לקדש עצמם אף במותר להם שנאמר שארית ישראל לא יעשו עולה ולא ידברו כזב ולא ימצא בפיהם שום תרמית. כשיבא הקב"ה להושיעם יאמרו הגוים בדין עושה כי הם אנשי אמת ותורת אמת בפיהם אבל אם יתנהגו עם הגוים ברמאות יאמרו ראו מה עושה הקב"ה שבחר לחלקו גנבים ורמאים.

[2]) אסור לרמות בני אדם במקח וממכר או לגנוב דעתם אפילו דעתו של גוי ואחר גוים ואחד ישראלים שוים בדבר זה. ואם היה יודע שיש בממכרו מום יודיעו ללוקח.

[3]) Man vergleiche ähnliche Ermahnungen von R. Jona aus Gerona im ספר היראה f. 42, R. Jechiel b. Jekutiel in ס' מעלת התורות ed. Cremona 37b, D. Kimchi im Commentar zu Ps. 15, 5 und R. Bechai b. Ascher im Commentar zum Pentateuch Abschn. בהר und in seinem Werke כד הקמח, Art, גזילה. Diese Rabbinen lebten im 13. u. 14. Jahrhundert. Von letzterem sei nur ein kurzer Spruch mitgetheilt: „Das Gebot in Deut. 16, 20 „Gerechtigkeit, Gerechtigkeit sollst Du erstreben!" gilt ingleicher Weise gegen Juden wie gegen Nichtjuden." (כד הקמח ed. Warschau 1870 S. 17a Sp. 2).

[4]) Mehr. s. bei Zunz. Zur Gesch. und Literatur S. 135 ff.

zwischen den alten Heiden und den die sieben Noachidischen Gebote beobachtenden Christen und Mohamedanern zu machen ist, und daß diese Unterscheidung zwischen Nichtjuden der einen und Nichtjuden der anderen Art eine mit allem Ernste und aller Strenge getroffene gesetzliche Entscheidung der Rabbinen ist.

R. Juda b. Samuel lehrt (Sepher Chassidim 358): „Wenn ein Nichtjude die sieben Noachidischen Gebote beobachtet, so mußt Du Dich hüten, dessen Irrthum zu benutzen, denn das von ihm irrthümlich Weggegebene sowohl, als auch die von ihm verlorene Sache[1]) muß zurückgegeben werden. Du darfst ihn auch nicht geringschätzen, mußt ihn vielmehr mehr verehren, als einen Israeliten, der sich nicht mit der Thora beschäftigt."[2]) — —

In demselben Sinne und mit gleicher Entschiedenheit lehren die Rabbinen des 15. Jahrhunderts, Liebe und Gerechtigkeit allen Menschen gegenüber zu bethätigen.

R. Joseph Albo (Anf. des 15. Jhrhdts.) schreibt in seinem Buche Ikkarim III, 25: „In Bezug auf die Gebote, die das Verhalten gegen den Nebenmenschen regeln, ist die Mosaische Thora vollkommener als alle andern Religionen. Sie befiehlt die Liebe zu den Menschen, indem sie sagt: „Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst", und sie verbietet den Haß mit den Worten: „Hasse nicht Deinen Bruder in Deinem Herzen!" Auch in Bezug auf den Fremdling befiehlt sie: „Liebe den Fremden!", und sie verbietet, ihn zu kränken, indem sie sagt: „Bei Dir soll er wohnen in Deiner Mitte, an dem Orte, den er auswählt, wo es ihm wohlgefällt, Du darfst ihn nicht kränken!" Aber nicht nur hinsichtlich des vollständigen Proselyten, sondern

---

[1]) Das Einzige, was der Talmud, aus Gründen, die weiter unten erörtert werden sollen, **bei Heiden** zu behalten gestattet. Diebstahl, Betrug und Lügen verbietet der Talmud bekanntlich auch gegenüber den Heiden.

[2]) נכרי הזריז בשבע מצות שנצטוו לבני נח הזהר מטעותן שטעותן אסור והשב לו אבידה ואל תגזלהו אלא תכבדהו יותר מישראל שאינו עוסק בתורה.

auch über den Ger Toschab (d. i. derjenige, der nicht den den Götzen dient) hat die Schrift dies geboten und auch vorgeschrieben, ihn zu ernähren. . . . Wenn es heißt: „Vom Fremden darfst Du Zinsen nehmen" — so ist hier nur vom Götzendiener, der nicht, wie der Ger Toschab, die sieben Noachidischen Gebote halten will, die Rede. Ein solcher ist ja nach Uebereinstimmung aller Religionen vogelfrei, und selbst die Philosophen behaupten: „Wer keine Religion hat, der hat sein Leben verwirkt."

In der von Jellinek (Leipzig 1854) herausgegebenen Schrift: „R. Salomo Al'ami's Sittenlehren, in Form eines Sendschreibens, an einen Schüler im Jahr 1415 in Portugal geschrieben", heißt es (S. 11) „Wenn Du verkaufst oder kaufst, übervortheile Niemanden! Entweihe nicht Dein Wort und den Spruch Deiner Lippen ändere nicht! Wer aber mit dem Betrug eines Nichtjuden es leichter nimmt, der ist ein Lügenredner, er wird zu den Unrechtthätern gezählt, die dem Herrn ein Gräuel sind. Denn die Eigenthümlichkeit der Wahrheit ist: sie besteht und giebt Bestand, — wie es der Lüge Eigenthümlichkeit ist: sie verdirbt und verderbt. Der Herr ist ein Gott der Wahrheit; er liebt ihre Freunde und verwünscht ihre Feinde[1])."

In den kleinen Sefer Chassidim, das zum ersten Male in Warschau 1866 gedruckt wurde, dessen Verfasser nach dem Catalog von Ben Jakob im J. 1473 gelebt hat, wird S. 12a gelehrt:

„Erkenne den Gott Deines Vaters und diene ihm mit aller möglichen Sorgfalt! Wenn Du z. B. irgend eine Sache von einem Nichtjuden auf Treue und Glauben erhalten hast, und er vergißt es, oder wenn er Dir irgend etwas verkauft und die Bezahlung dafür zu nehmen vergessen hat, so unterlasse nicht, ihn daran zu erinnern und

[1]) וכי תמכור ותקנה אל חונה, לא תחלל דברך ומוצא שפתיך לא תשנה והמקל בתרמית גוים שקר עונה, ובכלל כי תועבת ה' כל עושה עול ימנה, כי טבע האמת לעמוד ולהעמיד, כאשר טבע השקר להשמד ולהשמיד וה' אלהים אמת אוהב את אוהביו ועם את אויביו.

ihm zu bezahlen. Uebe überhaupt gegen ihn keinerlei Trug und Täuschung; denn dies ist eine größere Sünde als der Genuß von Schweinefleisch, da man bei letzterem nur ein einziges Verbot, bei jenem aber viele Verbote übertritt. [1])"

Diese Lehren wurden nicht nur vorgetragen, sondern die Rabbinen bestrebten sich auch eifrig, denselben praktische Geltung zu verschaffen. An verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten wurden dieserhalb Verordnungen erlassen, wie dies folgende von Güdemann in seiner „Geschichte des Erziehungswesens und der Kultur der Juden in Italien" (Wien 1888) S. 308 mitgetheilten, zu Kandia im Jahre 1328 getroffenen Anordnung zu ersehen ist. Sie lautet:

„Es soll sich keiner, Volk wie Priester, erlauben, die Gojim zu bestehlen, zu belügen oder zu täuschen, denn diejenigen, welche solches thun, verursachen, Gott behüte, die Entweihung des göttlichen Namens, und dies ist das allerschwerste Verbrechen, denn man wird sagen: „Es ist kein Gott in Israel!" O Ariel, Ariel, es steht doch geschrieben, „Der Rest Israels soll kein Unrecht thun," und wie könnte sich in Israel ein kleiner oder großer Diebstahl finden, wenn sie nicht ihr Hort verkauft und der Ewige sie preisgegeben hätte?!"

Wie strenge und gewissenhaft die Judenheit stets darauf sah, daß den Nichtjuden von Seiten der Juden kein Unrecht zugefügt werde, bezeugt auch R. Mose Rikbes in seinem Beer-ha-Golah zum Choschen Mischpat 388, 12 in folgendem Berichte:

„Bereits längst ist die Einrichtung und der Gebrauch verbreitet, daß die Vorsteher der Gemeinden auf der Wacht stehen, daß kein Betrug und kein Unrecht gegen die Gojim

---

[1]) דע את אלקי אביך ועבדהו בכל דקדוקים שתוכל לדקדק . . . כגון אם לקחת שום דבר מן הנכרי באשראי ושכחו או אם מכר לך שום דבר ושכח המעות אל תניח מלהזכיר ולפרעו . . . ואל תעשה לו שום רמיה ושקר כי דבר זה גדול מאכילת חזיר שהרי בחזיר איכא לאו אחד והכא כמה לאוין.

geübt werde, und man ruft aus und giebt Erlaubniß zu veröffentlichen und den Gojim zu entdecken die Leute, welche auf Kredit kaufen und Darlehne aufnehmen mit der Absicht, nicht zu bezahlen. Dies Alles geschieht auf Anordnung der Vorsteher.“[1])

III.

Der Schulchan Aruch ist ein literarisches Produkt aus dem 16. Jahrhundert. Da nun die Judenfeinde behaupten könnten, der Schulchan Aruch habe eine „schlechte Moral“ aufgestellt, die dann durch das Ansehen jenes Werkes bei den Juden Stabilität erhalten hätte, so mag die Litteratur der Juden vom 16. Jahrhundert abwärts[2]) in einem besonderen Artikel betrachtet werden.

In dem zuerst in איגא (Eisenach) 1542 gedruckten,

---

[1]) וכבר פשוט התיקון והכנהג שמנהיגי הקהלה יצ״ו עומדים על המשמר שלא לעשות שקר ועולה לגוים ומכריזים ונותנים רשות לפרסם ולגלות לגוים על האנשים אשר לוקחים בהקפה או לוים בהלואה ואין דעתם לשלם והכל מדעת המנהיגים. So lehrte auch schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts R. Juda b. Samuel aus Regensburg: „Wenn ein Jude und ein Christ zusammen sind und der Christ sagt: „Ich will nach N. gehen, dort sind Juden und ich fürchte, sie würden mich betrügen, so sage mir doch, wer glaubwürdig und wer nicht glaubwürdig ist!“, da soll der Jude ihm sagen: „Mit N. und N. mache keine Geschäfte!“ (Sepher Chasidim 1086).

[2]) Wir werden uns dabei folgende Beschränkung auflegen: 1) Wir citiren nur streng orthodoxe Rabbiner, die um kein Haarbreit vom Talmud und Schulchen Aruch abweichen; die Schriften aus der Mendelsohn'schen Schule bleiben daher unberücksichtigt. 2) Nur hebräische Werke kommen in Betracht, da man bei Schriften in anderen Sprachen (z. B. David de Pomis De medico Hebraeo, Venedig 1588, Sect. VII) behaupten könnte, es sei Alles blos „aus Furcht vor den Christen“ so geschrieben worden. 3) Alle den hebräischen Werken vorgedruckten Kundgebungen bleiben ebenfalls unbeachtet, weil man einwenden könnte, diese seien blos der Censur wegen geschrieben. Auf große ausführliche Abhandlungen, wie die von R. Eleasar Fleckeles vor dem Responsenwerke תשובה מאהבה und R. Baruch Zeiteles vor dem Werke שער המלך sei hier wenigstens hingewiesen, weil allerdings schon eine große Portion

anonymen Werke Orchoth Zadikim c. 23 heißt es: „Israel soll an der Wahrheit, diesem Siegel Gottes, festhalten, nicht zu belügen weder einen Israeliten, noch einen Nichtjuden, sie in keiner Weise zu täuschen. . . . So wird auch im Jeruschalmi erzählt: „Unsere alten Weisen kauften Weizen von Heiden, fanden einen Beutel Geld darin und gaben denselben den Verkäufern zurück."

R. Josef Jabez schreibt in seinem Werke Maamar ha-Achduth c. 3 (zuerst gedruckt zu Ferrara 1533): „Die heutigen Völker glauben an die Weltschöpfung, an die Erzväter, an die Göttlichkeit der Thora, an Hölle und Paradies und an die Auferstehung . . . Gepriesen sei der Ewige, der uns diese Hilfe gebracht nach der Zerstörung des zweiten Tempels, denn ohne diese würden wir, Gott behüte, im Glauben wankend geworden sein, wenn noch der Götzendienst wie in in früheren Zeiten in der Welt wäre.[1])

In der Schrift Sea Soleth von R. Raphael b. Gabriel aus Norzi, gedruckt zu Venedig 1579, heißt es: „Man strebe nach Gerechtigkeit, wie es heißt: „Gerechtigkeit, Gerechtigkeit erstrebe!"..sowohl gegen Nichtjuden, wie gegen Juden." (S. 9a)[2])

„Es ist auch unsere Pflicht, den Fremden zu lieben . . . Ein Heide, der auf sich genommen hat, keinen Götzen zu dienen, heißt Ger Toschab. Jeder ist verpflichtet, einem solchen Speise zu reichen und gegen ihn freundlich zu sein aus wahrer Liebe und nicht aus Heuchelei, denn ein freundliches Wort kann mehr wohl thun, als Alles, was man ihm giebt." (S. 8b)[3])

---

böser Wille dazu gehört, die ernste Absicht in diesen Abhandlungen nicht anerkennen zu wollen.

[1]) האומות היום מאמינים בחידוש העולם ובמעלת האבות ותורה מן השמים גן עדן וגיהנם ותחיית המתים. ברוך ד' אשר הותיר הפליטה הזאת אחר חרבן בית שני כי לולא זה כבר מעדו קרסולינו ח"ו מן האמונה לו שהיתה ע"ז בעולם כמו שהיתה מקודם.

[2]) וירדוף אחר הצדק כמו שנאמר צדק צדק תרדוף . . . בין לאומות העולם בין לישראל.

[3]) עליו גם כן לאהוב את הגר . . . וכן נכרי שקבל עליו שלא לעבוד ע"א

R. Elieser Askari aus Zefath schreibt in seinem Werke Sepher Charedim[1]): „Der Israelit soll stets Frieden zu stiften suchen, und so lebte hier in Zefath der Rabbi Joseph Saramasi, der Lehrer des R. David Ibn Simra, der stets Frieden stiftete zwischen dem Menschen und seinem Nächsten, zwischen Mann und Weib, auch bei den Nichtjuden; deswegen hatte er das Glück, daß ihm der Prophet Elias erschien" (Einleit. c. 8).

„Das Auslösen der Gefangenen und die Erhaltung des Lebens, das sind Gebote, die man auch gegen den Ger Toschab, das ist nämlich jeder, der die 7 Noachidischen Gebote erfüllt, beobachten muß, denn so heißt es: Wenn Dein Bruder verarmt bei Dir, so sollst Du ihn unterstützen, ebenso den Ger Toschab daß er mit Dir lebe" (Das. Geb. c. 5).[2])

„Auch Nichtjuden soll man Lasten auf- und abladen helfen, weil man die Wege des Friedens wandeln soll." „Ebenso ist es Pflicht, auch vor einem nichtjüdischen Greise aufzustehen, denn es heißt: Vor jedem Greise sollst Du aufstehen" (Das. c. 6.)

„Man darf die Menschen nicht täuschen, auch keinen Nichtjuden, nicht einmal durch bloße Worte" (Das. c. 5). „Diejenigen, welche Nichtjuden belügen oder ihnen etwas stehlen, entweihen den Namen Gottes, denn es heißt: „Der Rest Israels soll kein Unrecht thun, nicht Lügen reden, und in ihrem Munde soll sich nicht finden eine Zunge des Trugs." Die Sünde der Entweihung des göttlichen Namens ist aber schwerer als eine Sünde,

---

ובא להתיישב ביניהם יקרא גר תושב . . . וחייב אדם על הגר להספיק לו מזונותיו ולהסביר לו פנים . . . דרך אהבה וחיבה ולא דרך חנופה כי ייטיב לו מתק שפתים יותר מכל מה שהוא נותן לו.

[1]) Ein Buch über die Thora-Gebote verfaßt im Jahre 1588.

[2]) מצות פדיון שבויים ומצות פקוח נפש נוהגת גם בגר תושב, הוא המקיים שבע מצות שנצטוו בני נח שנאמר כי ימוך אחיך ומטה ידו והחזקת בו גר ותושב וחי עמך.

die mit Ausrottung und Hinrichtung bestraft wird." [1])

„Es ist von der Tradition geboten, jedem Menschen zum Voraus den Friedensgruß zu bieten, auch dem Nichtjuden, denn so erzählt man von R. Jochanan b. Sakkai, daß ihm Niemand, auch kein Heide auf dem Markte mit dem Friedensgruß zuvorgekommen (rabbinische Gebote, c. 4).

„Man darf keinen Menschen verachten, weder Große noch Kleine, weder Juden noch Nichtjuden, sondern man soll Jeden ehren, wie Rabban Gamliel" (Das. rabbinische Verbote c. 4). —

R. David Ibn Simra, der berühmte Rabbiner von Kahiro (gest. 1573), erhielt einmal folgende Anfrage: „Ein gewisser Reuben starb und ist Juden, aber auch dem Könige (für Steuern und Abgaben) viel Geld schuldig geblieben; ist es da vielleicht besser, daß man vorerst den Juden bezahle, und daß ein etwaiges Deficit vom Könige getragen werde, oder hat der König das Vorrecht?" Darauf antwortete R. David: „Das ist selbstverständlich, daß der König das Vorrecht hat (המלך קודם . . . וזה פשוט), da die Schuld des Königs wie bereits einkassirt betrachtet werden muß." Dies wird dann ausführlich aus dem Talmud und den Commentaren bewiesen (Responsen des Radbas רדב"ז Th. I Nr. 86).

Sein Zeitgenosse, R. Menachem Asarja aus Fano erklärte in einem Responsum: „In den Worten des Maimonides: Es ist ein Gebot, dem Nichtjuden auf Zinsen zu leihen, ist auf „leihen" der Accent zu setzen. Auch dem Nichtjuden muß man durch Darlehen beistehen, nur braucht man es nicht umsonst zu thun, sondern es ist gestattet, Zinsen zu nehmen." Dies wird dann aus dem Talmud bewiesen. (Resp. des Rema רמ"ע Nr. 113).

Ein Schüler des R. David b. Simra war R. Bezalel

---

[1]) המשקרים לגוים וגונבים הם בכלל מחללי השם . . . ועין חלול השם חמור מעין כריתות ומיתות בית דין.

Aſchkenaſi, der Verfaſſer der Schittot mekubazoth, der die im erſten Artikel von uns angeführten wichtigen Entſcheidungen des R. Menachem Meïri citirt und ihnen ſelbſtverſtändlich beipflichtet.

R. Elieſer Aſchkenaſi bemerkt in ſeinem Werke Maaſe ha-Schem (Ven. 1583) im Commentar zur Hagada שפוך חמתך על הגוים אשר וגו׳: „Der König David betet: שפוך חמתך על הגוים אשר לא ידעוך Gott möge ſeinen Zorn ausgießen über die Völker, die Ihn nicht kennen. Die Völker jedoch, in deren Mitte wir leben, kennen Gott und glauben an Ihn. Daher müſſen wir ſtets für das Wohl der Regierung und der Völker und Reiche, die unter ihrem Scepter ſind, unſere Gebete zum Himmel emporſenden".[1])

R. Jacob b. Iſaak Luzatto im Kaphtor wa-Pherach auch Kewanoth ha-Agadoth genannt, zum erſten Male gedruckt in Baſel 1581, lehrt:

„So wie gegen Israeliten, ſo mußt Du auch gegen Nichtjuden Treue und Redlichkeit üben!" (S. 36b; ed. Amſterdam 30a).[2])

R. Lippmann Heller, der berühmte Verfaſſer der Tossaphoth Jom-tow[3]) u. a. Werke, ſchreibt zur Miſchna Abot III, 14: „Der Ausſpruch des R. Akiba: „Der Menſch hat den beſonderen Vorzug, daß er im Ebenbilde Gottes geſchaffen iſt", bezieht ſich nicht nur auf Israel, ſondern auf alle Menſchen, und R. Akiba will alle Menſchen ſelig machen, auch die Söhne Noah's."

In der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts lebte R. Moſe Ribkes aus Wilna, deſſen Gloſſen „Beer ha-Golah" zum Schulchan Aruch die erſten ſind, die mit

---

[1]) Vgl. ferner R. Salomo ibn Verga im Schebet Jehuda ed. Wiener p. 10 u. 96; R. Aſaria de Roſſi im Meor Enajim אמרי בינה c. 55.

[2]) כשם שאתה צריך להיות נוהג באמונה עם ישראל, כך אתה צריך להתנהג עם הגוים.

[3]) Dieſer Commentar zur Miſchna erſchien zum erſten Male zu Prag 1615—17; dann ſehr oft.

dem Sch. A. vereinigt gedruckt wurden (Amsterdam 1661 und 1662). Dieser Rabbi, der zu allen Gesetzen des Schulchan Aruch die Quellenangabe geliefert hat, fand es zugleich für nöthig, darauf aufmerksam zu machen, daß unter „Akum" des Sch. A. ja nicht die heutigen Christen, sondern nur, wie im Talmud, der Quelle des Sch. A., die derzeitigen Heiden zu verstehen seien. Er schreibt zu Choschen Mischpat c. 425, 5: „Unsere Weisen g. A. haben nur von den Götzendienern, die in jener Zeit waren, gesprochen, welche Sterne und Sternbilder anbeteten und weder an den Auszug aus Egypten, noch an die Weltschöpfung glaubten. Diejenigen Völker jedoch, unter deren Schutz wir Israeliten wohnen, glauben nicht nur dies, sondern noch viele andere Glaubensartikel und ihre Absicht ist stets auf den Schöpfer des Himmels und der Erde gerichtet, gleichwie die Decisoren geschrieben, die bereits von R. M. Isserles in O. Ch. c. 156 citirt werden. Wir müssen daher stets auf deren Wohlsein bedacht sein und dafür zu Gott beten."

Derselbe warnt zu Ch. M. c. 348,1 in eindringlichen Worten davor, daß man den Irrthum eines Nichtjuden ausnutze, und verweist auf das schon oben citirte „Sepher Chassidim". „Ich schreibe dies", so sagt er, „für alle Geschlechter, daß ich Viele sah, die sich durch Irrthümer der Nichtjuden Vermögen erwarben, aber kein Glück hatten, da ihr Vermögen zu Grunde ging; Andere aber, die das aus Irrthum Erhaltene zurückgaben, hatten Glück und hinterließen ihren Kindern im Ueberfluß."

Zu Choschen Mischpat 266,1 bemerkt derselbe R. Moses Ribkes: „Da es bei Maimonides und im Schulchan Aruch heißt: „Man giebt den Akum keine verlorene Sache zurück, weil man dadurch die Sünder unterstützt[1]), so ist daraus zu schließen, daß dies nur von den götzendienerischen Völkern gilt, aber nicht von den Völkern der Jetztzeit, die an den Weltschöpfer glauben, und deren Gesetze gebieten, eine verlorene Sache zurückzugeben."

[1]) לפי שמחזיק ידי עוברי עבירה.

R. Jaïr Chajim Bacharach lehrt in seinem berühmten Responsenwerke Chawot Jaïr (Frankfurt am Main 1699) S. 5b:

„Die Gojim in dieser Zeit sind in keiner Beziehung Götzendiener, nachdem sie ja an den Schöpfer des Himmels und der Erde glauben, und alles Unfreundliche, das gegen Gojim im Talmud und in den Codices gefunden wird, bezieht sich nicht auf sie (die Nichtjuden unserer Zeit).“[1])

R. Mose Chages (geb. 1670, gest. ungef. 1740), Verfasser des halachischen Sammelwerkes Leket ha-Kemach und eines Werkes über die Gebote, betitelt Ele ha-Mizwoth (zum ersten Mal gedruckt zu Amsterdam 1713), beweist in letzterem Werke (Gebot 564) in einer längeren Auseinandersetzung, daß der Jude durch die Vorschriften der Thora verpflichtet sei, das Wohl des Landes, in dem er wohnt, und das Heil seiner Bewohner zu fördern. Es mögen hier nur wenige Stellen daraus mitgetheilt werden:

„Wenn uns Gott befohlen hat (Deut. 23,8—9), die Egypter, die uns knechteten und unsere Kinder im Wasser ertränkten, und die Edomiter, die uns mit dem Schwerte verfolgten und uns zu vertilgen strebten, nicht zu verabscheuen, weil wir einmal Gastfreundschaft in ihrem Lande genossen, um wie viel mehr müssen wir den Völkern und den Fürsten dankbar sein, in deren Ländern wir wohnen. Wir müssen treue Unterthanen sein und das Wohl und Heil unserer Wohlthäter stets fördern.“

„Jeder Thor, der da glaubt, die Thora erlaube uns, sie (die Nichtjuden) zu betrügen, zu bestehlen, ihr Unheil zu suchen oder sie, Gott behüte, zu verfluchen, der ist nur ein irrender Sünder und Verführer, ein Sprößling Amaleks, der den Weg Gottes nicht kennt, Dessen Gesetze nur gerecht sein und nicht etwas Widersinniges enthalten können.“

---

[1]) גוים בזמן הזה לאו עובדי עכודה זרה ניהו לכל מולי אחר שמאמינים בכורא שמים וארץ ויתברך שמו וכל הנמצא לרעיה בגוים בש"ם ופוסקים לא נכללו הם בזה.

„Die Schrift sagt nur: „Gieße aus Deinen Grimm über die Völker, die Dich nicht kennen, und über die Reiche, die Deinen Namen nicht anrufen. Diese sind es, die von unseren Weisen Nochrim, Fremde, genannt werden, weil sie fremd thun gegen ihren Schöpfer. Wer jedoch an das Dasein Gottes, an die Schöpfung der Welt und an die Propheten glaubt, wie die Christen in unserer Zeit, die da wissen, daß es Einen Gott giebt und daß wir Alle Einen Vater haben, und die Ihn anrufen, von diesen kann die Thora doch gewiß nicht geboten haben, daß wir, Gott behüte, ihr Unglück erstreben."

„Wer etwas von Nichtjuden stiehlt, von dem kannst Du sagen, daß er ein Verfolger der Israeliten ist. Außer der eigentlichen Sünde kommt noch hinzu die Sünde der Entweihung des Gottesnamens, die bekanntlich keine Sühne that bis zum Tode. Eine solche Schandthat ist schwerer als alle schweren Sünden der Thora. Darum hüte Dich, eine solche Schandthat zu begehen, schätze sie nicht gering, denn schwer ist sie in den Augen Gottes."

„Daß wir am Hüttenfeste 70 Stiere für die 70 Völker opfern mußten, kann uns eine Lehre sein, daß wir verpflichtet sind, den Völkern Gutes und nicht Böses zu thun. Der Wille Gottes ist, daß Israel, das Ihm nahestehende Volk, in Seinen geraden Wegen wandle, und daß Jeder erkenne, daß es ein Same ist, den Gott gesegnet hat. Darum preisen unsere Lehrer denjenigen, der sein Geld nicht auf Zinsen verleiht und selbst vom Nichtjuden keine Zinsen nimmt. Heil dem, der zu dieser Handlung nicht kommt (Zinsen von Nichtjuden zu nehmen)". —

Der berühmte Rabbi Jonathan Eibeschütz sagte in einer im Jahre 1734 gehaltenen Predigt: „Nur die Götzendiener werden nicht „Adam" genannt. Von solchen nur sprachen die alten Propheten, denn die damaligen Heiden verleugneten Gott und sprachen zum Holze: „Du bist mein Vater." Dagegen gilt von einem Nichtjuden, der an Gott und seine Vorsehung glaubt, der talmudische

Ausspruch: „Selbst ein Nichtjude, der sich mit der Thora beschäftigt, ist dem Hohenpriester gleich zu achten" (Vgl. dessen Predigtsammlung Jaaroth Dewasch zuerst gedruckt zu Karlsruhe 1779—83, Th. I, Predigt 3).

Derselbe predigte ferner (das. Pr. 1): „Es gehört sich, daß jeder Israelit dem Beispiele unseres Erzvaters Abraham nachahme, und Niemand darf sich erkühnen, in seinem Gebete den „Schild Abraham's" anzurufen, der nicht in Abraham's Pfaden wandelt, sich zu erbarmen eines jeden Elenden und zu sorgen für jeden Schwachen."

R. Isaak Lampronti, der Verfasser der großen talmudischen Encyclopädie Pachad Jizchak (der erste Band erschien zu Venedig 1750) hat vor dem Artikel נ eine ganze Abhandlung, worin er beweist, daß das im Talmud und in den Codices über Gojim Gesagte sich unmöglich auf die Christen beziehen könne (vgl. das.) — —

Aber Prof. Gildemeister führt eine bedeutende rabbinische Autorität in's Treffen, die ganz seiner Ansicht beigepflichtet haben sollte! „Als im Jahre 1763", so erzählt er, „der unter den Juden berühmte Oberrabbiner der Gemeinde Altona-Hamburg-Wandsbeck, Jonathan Eibeschütz, der vielleicht Ursache hatte, sich die dänische Regierung gegen allerlei Anfeindungen zu Freund zu halten, eben dasselbe (daß unter „Akum" nicht die Christen verstanden seien) in der Vorrede eines seiner Bücher geäußert hatte, fiel sofort der eben so berühmte, aber noch viel orthodoxere Jacob Emden über ihn her und hielt ihm vor: „Das könne er nur aus Schmeichelei gegen die Christen gesagt haben; „Akum" bleiben die Christen nach wie vor." — So weit Gildemeister.

Also kein Geringerer als R. Jacob Emden soll die Christen öffentlich beschimpft, sie für „Akum" erklärt haben! Nun hat zufällig gerade der „orthodoxere" Rabbiner Jacob Emden so viel über Christen und Christenthum geschrieben, daß wir im Stande sind, seine Ansicht über die vorliegende Frage in klaren, unzweideutigen Worten zu vernehmen.

Wir wollen deshalb in einem besonderen Artikel R. Jacob Emdens Urtheile über die Christen und das Christenthum mittheilen.

IV.

Rabbi Jacob Emden (geb. 1698, gest. 1776), ein „Talmudist von reinstem Wasser", ein unerbittlicher Eiferer für das Gesetz, zugleich aber auch eine der ersten Autoritäten seiner Zeit, Verfasser von 48 theils gedruckten, theils nur handschriftlich vorhandenen hebräischen Werken,[1]) dieser Rabbiner hat im Jahre 1757 in einem Sendschreiben (gedr. in dem von ihm mit Anmerkungen herausgegebenen Seder Olam rabba wesutta u-Megillath Taanith, Hamburg 1757) eine Ansicht über Christen und Christenthum geäußert, welche wir hier umsomehr im Auszuge mittheilen wollen, als es kaum bezweifelt werden kann, daß der Verfasser seine durch langjährige Studien gewonnene, innerste Ueberzeugung ausgesprochen hat, die er auch noch in mehreren späteren Schriften wiederholte.

Wie R. Jacob Emden meint, war es der Wille des Stifters der christlichen Religion und der Apostel (besonders des Paulus), daß die geborenen Juden ihr Gesetz nicht aufgeben sollen. „Nach den neutestamentlichen Schriftstellern", so schreibt Emden, „darf kein Jude das Gesetz verlassen, denn so äußert sich Paulus in seinem Briefe an die Galater (c. 5): „Ich sage Euch, wenn Ihr Euch beschneiden lasset, so wird Euch der Messias nichts nützen; ich zeuge aber einem Jeden, der beschnitten ist, daß er alle Gesetze zu thun verpflichtet ist". Aus diesem Grunde warnt er auch im ersten Briefe an die Korinther (7, 18), daß der Beschnittene sich keine Vorhaut mache und der in der Vorhaut Berufene sich nicht beschneiden lasse."

---

[1]) Vgl. die Aufzählung seiner Werke in der Schrift: „Jakob Hirschel's Leben und Schriften", von H. A. Wagenaar, (Amsterdam 1868).

„Man findet es sehr auffällig", fährt Emden fort, „daß Paulus mit sich selbst im Widerspruche ist, denn nach acta apostolorum c. 16 hat er seinen Schüler Timotheus beschnitten, während er in mehreren Aussprüchen lehrt, daß die Beschneidung nur ein zeitliches Gebot sei, das blos bis zur Ankunft des Messias giltig war! Allein daraus möge man erkennen, daß sowohl der christliche Religionsstifter, als seine Apostel nicht kamen, um, Gott behüte, die Thora bei Israel zu vernichten. Sagt doch Ersterer in Matthäus c. 5: „Wähnet nicht, daß ich kam, das Gesetz aufzulösen, sondern nur um es zu erfüllen. Ich sage Euch, wenn auch Himmel und Erde vergehen werden, so wird doch nicht ein Buchstabe, noch ein Pünktchen vom Gesetze aufgelöst, sondern Alles muß erfüllt werden. Darum wer auch nur eines von den kleinsten Gebote auflöset, wird der Kleinste heißen im Himmelreich." Dasselbe steht geschrieben in Lukas (c. 16). Es ist also klar, daß es dem Stifter des Christenthums nie in den Sinn kam, die Thora aufzulösen. Derselben Ansicht war auch sein Schüler Paulus. Hiernach also widerspricht sich Paulus nicht, wenn er den Timotheus beschneiden läßt, denn dieser war der Sohn eines israelitischen Weibes, während sein Vater ein Grieche war. Paulus aber war ein Gelehrter, da er zu Füßen R. Gamliel ha-Saken's gesessen; er wußte also, daß der Sohn einer jüdischen Mutter und eines nichtjüdischen Vaters vollständig als Jude zu betrachten ist, gleichwie dies im Talmud und Eben Eser (64, 9) gelehrt wird; deshalb war Timotheus verpflichtet, sowohl die Beschneidung, als auch alle anderen Gebote der Thora, wie jeder Israelit, zu halten." ... „Nur für die Heiden sollte das Christenthum gestiftet werden, und zwar nicht als neue Religion, sondern als die alte, welche den Völkern die 7 Noachidischen Gebote befahl; sie hatten dieselben vergessen, und die christlichen Apostel haben sie von Neuem begründet. Deshalb ließen sie den Heiden die Verbote von Abgötterei, Unzucht Blut und Erstickтem, verboten ihnen aber die Beschneidung

und den Sabbat, alles nach dem Gesetze unserer Thora, die erklärt wurde von unsern Weisen, welche die Traditionen durch Moses vom Sinai her empfangen und „die auf dem Stuhle Mosis sitzen." Denn nach der Tradition darf ein Heide, der nicht das Joch aller Gebote auf sich nimmt, nicht beschnitten werden und nicht den Sabbat feiern."

„Deshalb", so schreibt E. weiter, „pflege ich oft (nicht als wollte ich, Gott behüte, heucheln, denn ich bin gottlob ein gläubiger Israelit und es heißt: „Der Rest Israels soll nicht Lügen reden, und in ihrem Munde finde sich nicht eine Zunge des Trugs") zu sagen: „Der Stifter des Christenthums hat der Welt eine doppelte Wohlthat erwiesen; von der einen Seite hat er, wie bereits erwähnt, mit aller Kraft die Lehre Mosis befestigt und deren ewige Verbindlichkeit nachdrücklichst betont; andererseits hat er den Heiden eine große Wohlthat erwiesen,[1]) daß er die Abgötterei von ihnen entfernte, sie zu den sieben Geboten verpflichtete und dazu ihnen eine Morallehre gab, in welcher er, wie bekannt, noch mehr Erschwerungen als das Gesetz Mosis ihnen auflegte. . . . Diese Worte sind so klar, daß ihnen ein Mann mit gesundem Verstande nicht widersprechen wird. Würden dies Einige von den christlichen Gelehrten begreifen, die sich weise dünken und glauben, daß es ihre Schuldigkeit sei, das Gesetz Mosis bei den Israeliten aufzulösen, wahrlich sie und der Pöbel, der sich

---

[1]) „Wenn", fügt E. in Parantheſe hinzu, „man nur deſſen richtige Worte nicht verdrehen würde, wie dies einige Wahnſinnige thun, die den Sinn des neuen Teſtaments nicht begriffen haben. Vor Kurzem erſt ließ Jemand ein Buch drucken, der gewiß ſeine eigenen Worte nicht verſtand, weil er ſonſt wohl geſchwiegen und nicht umſonſt Geld, Papier und Dinte verſchwendet hätte. Auch bei uns giebt es ja wahnſinnige Gelehrte, die nicht das Geringſte von der ſchriftlichen und mündlichen Lehre verſtehen und durch eine großſprecheriſche Zunge die Welt täuſchen. Es giebt andererſeits unter den Chriſten verſtändige Gelehrte, wie es auch bei uns einige Auserwählte giebt. Allein der vorzüglichen Männer giebt es nur wenige."

durch ihre erlogenen Worte bethören läßt, würden nicht derartig Wahnsinniges unternehmen, was den neutestamentlichen Schriftstellern nie in den Sinn gekommen ist, ja wovon sie das Gegentheil beabsichtigt haben." . . . „Diese verkehrten Gelehrten haben großen Haß gegen die Kinder Israel erregt, anstatt daß sie den Herzen des Pöbels Liebe für die ihrem Gotte treu anhangenden Israeliten einflößen sollten, wie ja ihnen von ihren Lehrern vorgeschrieben, daß sie sogar ihre Feinde lieben, wie viel mehr uns. O, Himmel, sind wir nicht Eure Brüder, hat uns nicht ein Gott geschaffen?! Warum beschimpfen sie uns, wenn wir an den Geboten unseres Gottes hangen, mit denen wir durch die Bande der Liebe zu Ihm, gelobt sei Er, fest verknüpft sind? Wir thun dies doch nicht, um die Genüsse der vergänglichen Welt zu erlangen, im Gegentheil, wir sind ja zum Spott unter den Völkern geworden! Nichtsdestoweniger wollen wir stets Gott preisen und Seinen Namen anrufen. Wir befleißigen uns, zu beten und zu flehen für das Wohl der Gesammtmenschheit, besonders für das Wohl der Völker, in deren Mitte wir wohnen, weil ihr Wohl auch unser Wohl ist (wie ich mit Gottes Hilfe in meinem Commentar zum Gebetbuche auseinandergesetzt)."

Emden schildert dann die Verworfenheit der polnischen Geistlichen, welche gegen die unschuldigen Israeliten falsche Blutbeschuldigungen erheben, und preist dagegen Deutschland, Frankreich, England, Holland, Italien, Dänemark, die Türkei und andere Länder, wo, sobald irgend ein Wahnsinniger eine solche Beschuldigung erhebt, man ihn zum Schweigen bringt mit dem Zurufe: „Schmach den Lügnern"!

„Und nun", so ruft E. zum Schlusse aus, „Ihr christlichen Völker insgesammt, wie schön und lieblich wäre es, wenn Ihr beobachtetet, was Euch von Euren ersten Lehrern vorgeschrieben wurde; wie schön wäre Euer Antheil, wenn Ihr den Juden in der Beobachtung ihrer Thora beiständet!

Ihr würdet wahrlich ebensogut einen Lohn empfangen, wie diejenigen, welche die Gebote üben, wiewohl Ihr nur die sieben Gebote erfüllet. Ich habe bereits in meinem Werke „Thorat ha-Kenaoth" geschrieben, daß der Jude, der die Thora hütet, sie aber nicht bestehen macht, verflucht ist, der Nichtjude aber, der die 613 Gebote nicht hält, aber ihren Bestand unterstützt, gesegnet ist. In der Thora ist jedoch keine Zeit für deren Beobachtung festgesetzt, sondern im Gegentheil heißt es kurz vor dem Abschlusse der Thora (Deut. 20,28): „Uns und unseren Kindern bis in Ewigkeit (liegt es ob) zu üben dieses ganze Gesetz."

Wie ernst und überzeugungsvoll R. Jacob Emden diese seine Ansicht ausgesprochen, hat er in seinen späteren Schriften gezeigt. Seine Feinde hatten nämlich dieses sein Sendschreiben schief zu deuten und daraus zu beweisen gesucht, daß er zum Christenthum hinneige. Darauf schrieb er eine geharnischte Schrift unter dem Titel Messeg lechamor [1]) (Ein Zaum dem Esel), worin er im ersten Theil sein Sendschreiben Wort für Wort mit Verbesserung einiger Druckfehler und Hinzufügung noch einiger Stützen für seine Behauptungen wiederholte. Er fügt dort S. 17b in einer Note hinzu: „Diese Worte habe ich nicht jetzt zum ersten Male ausgesprochen, sondern bereits längst habe ich in meinem Werke Lechem Schomajim (Commentar zur Mischna) zu Abot 4,14 nachgewiesen, wie oft die Weisen unter den Christen die Israeliten in der Erfüllung ihres Gesetzes unterstützt haben. Auch Maimonides schreibt Ende Hilchot Melachim, daß das Christenthum und der Muhamedanismus den Weg für die künftige Erlösung angebahnt haben. Später zeigte man mir das zu Constantinopel gedruckte Werk Milchamoth chowah worin sich ein Send-

---

[1]) Diese Schrift gehört zu einem aus 3 Theilen bestehenden Werke, betitelt שמו״ש (= 1) שוט לסוס 2) מתג לחמור 3) ושבט לגו כסילים). Es wäre, namentlich für manche Christen, recht nützlich, das ganze Sendschreiben in's Deutsche zu übertragen.

schreiben des R. Simon b. Zemach Duran (lebte im 14. Jhrhdt.) befindet, der, ganz so wie ich, aus dem neuen Testamente bewies, daß der christliche Religionsstifter und seine Apostel gekommen sind, um das Gesetz bei den Juden zu befestigen und den anderen Völkern die sieben Noachidischen Gebote vorzuschreiben. Ferner sah ich später, daß in dem Werke Zizith nowel (2. Auflage)[1]) dieselbe Ansicht geäußert wird."

Im zweiten Theile, der die Ueberschrift trägt: פתקא דנפל מרקיעא אמת שמיה תתן אמת ליעקב (Eine Schrift, die vom Himmel fiel, Wahrheit ist ihr Name; Du giebst Wahrheit dem Jacob), bekräftigt Emden seine Worte aus dem ersten Theile und beweist, daß er in seinem Sendschreiben nichts geäußert, was dem jüdischen Glauben zuwider wäre. Vielmehr sei diese Schrift geschrieben, um die Schwachen unter den Juden im jüdischen Glauben zu bestärken und die Christen zu ermuntern, ihrerseits die sieben Gebote zu beobachten und uns in der Beobachtung der 613 Gebote nicht zu hindern. Was seine Ansicht über das Christenthum betrifft, so glaube er dafür an Maimonides und R. Simon Duran vollkommen hinreichende Stützen zu haben.

In dem erwähnten Commentar Lechem Schomajim (erschien 1751) zum Traktat Abot (4, 14) schreibt Emden: „Die Vereinigung der Völker unserer Zeit kann ebenfalls als eine Vereinigung zu Ehren Gottes (כנסיה לשם שמים) bezeichnet werden, die den Zweck hat, in der ganzen Welt zu verkünden, daß es einen Gott giebt, der Herr über Himmel und Erde ist, der belohnt und bestraft, u. s. w. Deshalb hat ihre Vereinigung Bestand, weil sie dem wahren Gotte und Seiner Thora Ehre erweisen und Seinen Ruhm verkünden unter Völkern, die Ihn nicht kennen und dessen Ruf nicht vernommen. Der Lohn für diese edle Gesinnung kann nicht ausbleiben. . . . Von ihnen (den heutigen Völkern)

[1]) Die erste Aufl. erschien 1737.

ist auch eine große Wohlthat für den Rest Israels ausgegangen, denn ohne sie wäre unsere Hoffnung dahin unter den Heiden, die Israel haßten. . . . Besonders sind zu rühmen die Gelehrten der Christen, die stets nach der Wahrheit forschen; sie fanden, daß uns keine Schuld trifft, wenn wir an der göttlichen Thora festhalten, deshalb waren sie uns zum Schutz, möge ihnen dies als Verdienst angerechnet werden."

Im 3. Theile des oben citirten Werkes (1758—62) schreibt er (S. 34a): „Der Israelit war nicht verpflichtet, dem Heiden die von ihm verlorene Sache zurückzugeben, weil der Heide auch dem Israeliten seinen Verlust nicht zurückgab. Dies Alles gilt aber nur von jenen Völkern, die weder Schöpfer, noch Thora kannten, also gar keine Gemeinschaft mit uns hatten; dagegen ist es bereits längst bekannt, daß die jetzigen Völker, welche an die Grundlehren der Thora glauben, von uns nicht als Fremde (נכרים) bezeichnet werden können." . . . (S. 35b) „Wenn schon bei den früheren Völkern, die Gott gar nicht kannten, uns die Täuschung der Menschen im Allgemeinen verboten wurde, um wie viel mehr muß es fern von uns sein, die jetzigen Völker, welche Gott und Seine Lehre kennen, zu übervortheilen, zu betrügen oder sogar uns nur dasjenige Unredliche zu erlauben, wovor sie sich untereinander nicht hüten." — —

In dem 1. Theile seiner Responsen, Scheilath Jaabez genannt, der 1739 zu Altona erschien, polemisirt er in Nr. 144 gegen diejenigen, welche im Neujahresgebet ausschließlich für Israel beten wollten, mit folgenden Worten:

„Ich begreife nicht, woher jene denn schließen mögen, daß man die Nachkommen Esau's (die Christen) nicht in dieses Gebet einschließen solle! . . . . Beten wir doch in demselben Gebete auch für die Söhne Noah's . . .; wie viel weniger darf man es beanstanden, daß wir für die Nachkommen Esau's beten. . . . Im Gegentheil, so ist es (das Gebet) besser. Denn ohnedies beten wir ja für sie

(die Christen) jeglichen Tag (wie ich dies ausführlich in meinen Randgloſſen zum Gebetbuche auseinandergeſetzt habe, vgl. daſ.); um ſo mehr (müſſen wir für ſie beten) an dieſem heiligen Feſttage. Da wir für die fremden götzendieneriſchen Völker, die zu uns gar keine Beziehungen haben, beten, wie viel mehr für die Söhne Eſau's (die Chriſten)! Sie ſind doch unſere Brüder! (הלא אחינו הם). Daher iſt die übliche Formel (in der auch für die Chriſten gebetet wird) die richtige; dazu iſt nichts hinzuzufügen, und daran iſt nichts zu mindern."

Wir halten es für überflüſſig, noch mehr Ausſprüche des R. Jakob Emden anzuführen. Jeder Vernünftige muß einſehen, daß ein Mann, der in den Jahren 1739, 1751, 1757 bis 1762 ſolche Anſichten über Chriſten und Chriſtenthum veröffentlichte, unmöglich im Jahre 1763 erklärt haben kann: „Die Chriſten ſeien „Akum" nach wie vor", gegen die man die Gebote der Gerechtigkeit und Liebe nicht zu beobachten brauche. Prof. Gildemeiſter, der dies behauptet, hat keine Quelle angegeben, aus der er dieſe Nachricht über Emden geſchöpft hat. Allerdings iſt die Jahreszahl 1763 in Gildemeiſter's Angabe correct, in dieſem Jahre erſchien das berühmte Werk Krethi u-Plethi von R. Jonathan Eibeſchütz, in deſſen Einleitung die von G. erwähnte günſtige Erklärung über die Chriſten zu finden iſt; allein zufällig hat Emden in den Jahren 1763 und 1764 keine einzige Schrift veröffentlicht, und am 20. September 1764 ſtarb R. Jonathan. Wie kann alſo R. Jacob Emden über R. Jonathan wegen deſſen Erklärung über die Chriſten „hergefallen" ſein?

Die Quelle, aus der Gildemeiſter ſeine Angabe geſchöpft hat, iſt daher mehr als unzuverläſſig. R. Jacob war ein unverſöhnlicher Feind des R. Jonathan, weil er ihn für einen geheimen Sabbatianer (Anhänger des falſchen Meſſias Sabbatai Zebi) hielt. Die Anhänger des R. Jonathan (deren er auch Viele unter den Chriſten hatte) mochten nun ausgeſprengt haben, R. Jacob hätte ſeinen

Gegner eben deshalb verfolgt, weil er jene freundlichen Gesinnungen den Christen gegenüber geäußert hatte. Daß dies aber eine plumpe Unwahrheit und Verleumdung war, beweisen die von uns citirten Stellen aus den Schriften des R. Jakob Emden.

V.

Wollten wir noch aus der jüdischen Litteratur der letzten hundert Ihre alle uns bekannten Belege dafür, daß es den Rabbinern mit ihrer Versicherung, unter „Akum" seien die Christen nicht zu verstehen, stets heiliger Ernst war, hier zum Abdruck bringen, so würden wahrlich viele Bogen nicht hinreichen. Es ist ja notorisch, daß sich in jedem jüdischen Religionsbuch ein besonderes Capitel befindet, welches der Jugend einschärft, auch andersgläubige Mitmenschen als Brüder zu betrachten, daß in zahllosen Artikeln jüdischer Zeitschriften in hebräischer und nichthebräischer Sprache, in vielen hebräischen und nichthebräischen Broschüren diese Lehren dem Volke gepredigt werden, daß selbst die nur talmudisch geschulten Rabbinen in ihren Deraschot unausgesetzt das Volk belehren, daß man im Handel und Wandel gegen Christen ebenso redlich und wahrhaftig sein müsse, wie gegen Juden[1]) — dies Alles ist für Jeden, der Augen hat und sehen will, notorisch.

Und dennoch hatte, wie ich aus einer Schrift von Prof. F. Delitzsch ersehe, Rohling die Stirn, in einer Schrift auszurufen: „Wer mir irgend eine hebräische oder aramäische Schrift eines orthodoxen Rabbiners zeigt, die für jüdische Kreise bestimmt ist und die Lehre vorträgt, daß Nichtjuden als Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Nächstenliebe, wie sie Moses lehrt, zu

[1]) Vgl. z. B. die diesbezüglichen Versicherungen des Prager Rabbiners Ez. Landau in seinen Werken נודע ביהודה und צ״לח und des Kownoer Rabbiners R. Jizchak Elchanan Spektor in seinem Werke נחל יצחק.

behandeln seien — dem setze ich 1000 Gulden aus." Nun gut, wir gehen die Wette ein! Wir wollen hier einige Sätze aus hebräischen Schriften citiren, die ohne jeden Zweifel nur für Juden geschrieben sind (weil kaum zehn Christen dieselben verstehen dürften), deren Verfasser — was auch Rohling wird zugeben müssen — streng orthodoxe Rabbiner waren.

R. Ismael ha-Kohen, Rabbiner zu Modena, schreibt in seinem Responsenwerke Sera Emet (Livorno 1796) Theil II Nr. 112 in Bezug auf das Verbot, von „Gojim" Almosen anzunehmen, Folgendes:

„Dieses Verbot gilt nur von Götzendienern und sonstigen Bösewichtern; dagegen ist es doch klar, daß die Fürsten, unter deren Schatten wir durch die göttliche Barmherzigkeit Schutz gefunden, liebevolle und gerechte Herrscher sind, die doch nicht den Götzendienern zu vergleichen sind." Nach vielen Beweisen kommt er zu dem Resultate, daß die Christen, welche ja die 7 Noachidischen Gebote beobachten, als „Gerim Toschabim" (Beisaß-Proselyten) betrachtet werden müssen.

R. Mose Konitz, Rabbiner zu Altofen, schreibt in seinem Werke Sepher ha-Ojen (Wien 1796) c. 15,53: „Die Völker, unter denen wir jetzt leben . . . sind vollkommen den Israeliten gleichzuachten, so daß alle die Gebote: „Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst", „Du sollst nicht rauben — nicht morden" — „Lege Deinem Bruder keine Wucher-Zinsen auf" und andere ebenso ihnen, wie unseren Glaubensgenossen gegenüber zu beobachten sind.[1])

Rabbi Elia Pinchas b. Meïr äußert sich in seinem Werke Sepher Habberith[2]) (2. Th. Abhandlung 13: über die

---

[1]) R. Mose beweist dies aus dem Talmud und wundert sich über R. Ez. Landau, der im Vorwort zum Noda Bijehuda dies erst aus Maimonides und späteren Schriften deducirt. Der naive R. Mose! Er hat die Worte des R. Ez. Landau ernst genommen. Das ist ja, nach Gildemeister, Alles eitel „Täuschung der harmlosen Christen"!

[2]) Das Werk enthält kabbalistische, naturwissenschaftliche und ethische

Nächstenliebe, c. 5 ff.): „Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst". — Darunter ist nicht blos der Israelit verstanden, denn es heißt doch nicht: „Liebe Deinen Bruder wie Dich selbst"; . . . vielmehr ist jeder Dein „Nächster", der ein Mensch ist wie Du und der Welt nützlich ist, wie Du. Darunter sind alle Völker verstanden, denn unsere Weisen g. A. haben nirgends die Völker von der Nächstenliebe ausgeschlossen. . . Ja sogar, wo die Thora „Dein Bruder" oder „die Söhne Deines Volkes" schreibt, da wollte sie nur die Heiden, welche in damaliger Zeit in Palästina lebten, ausschließen. . . . bei denen Mord, Diebstahl und Unzucht im Schwange waren. . . . nicht aber die übrigen Völker . . . . wie viel weniger die Völker der Jetztzeit, die menschenfreundlich, redlich, barmherzig, wohlthätig und gerecht sind. . . . Auch unsere Weisen g. A. haben uns diese Lehren in vielen Aussprüchen eingeschärft z. B. in Abot c. 2: „Der Mensch wähle den Weg, der ihm zum Ruhme gereicht bei den Menschen"; sie sagen nicht: „bei den Söhnen seines Volkes", sondern „bei den Menschen", das sind alle Weltbewohner . . . ferner: „Wer bei den Menschen wohlgefällig ist, der ist auch bei Gott wohlgefällig" (Abot c. 3) . . . Ferner heißt es in Berachot 17a: „Stets mehre man den Frieden mit allen Menschen, auch mit den Heiden . . . Menschenliebe hat den Vorzug vor dem Streben nach Wahrheit . . . sogar vor der Erkenntniß der heiligen Thora."

Rabbi Israel Lippschitz, Rabbiner in Danzig (gest. 1861), schreibt in seinem hochberühmten Commentar zur Mischna Tipheret Jisrael[1]) (zu B. kama 4, 3): „Selbst bei

Abhandlungen. (Die Abhandlung über Nächstenliebe hat 27 Kapitel). In der ersten Ausgabe ist es anonym erschienen. Das Werk muß unter den russischen Juden sehr geschätzt sein, da der Katalog von Ben Jacob bereits 4 Auflagen davon aufzählt: 1. Aufl. Brünn 1797. — 2. das. ohne Jahreszahl. — 3. Solkiew 1807. — 4. Wilna 1859. — Näheres über den Verf. ist mir nicht bekannt. Seine Orthodoxie jedoch beweist das Werk zur Genüge.

[1]) Erschien zuerst 1833—53 zu Hannover und Danzig.

einem Heiden ist uns verboten zu stehlen, ihn zu täuschen, die von ihm verlorene oder aus Irrthum empfangene Sache zu behalten. So schreibt auch der Verf. des Beer ha-Golah zu Ch. M. 348, 5 . . . Wenn dies schon bei den Heiden der Fall war . . . um wie viel mehr Pflichten haben wir gegen diese unsere Brüder-Völker, die den einzigen Gott erkennen, dessen Thora als „heilige Schrift" verehren, die sieben (noachidischen) Gebote getreulich erfüllen, uns nicht einmal ein Haar krümmen lassen, ja sogar unseren Armen viele Wohlthaten erweisen, sie durch milde Spenden ernähren. Dürfen wir, Gott behüte, diese Wohlthaten verkennen, ohne mit Josoph zu sprechen: „Wie kann ich ein solch' großes Uebel thun und wider Gott sündigen?!"[1])

R. Jacob Zebi Mecklenburg, Rabbiner zu Königsberg (gest. 1865), Verf. des gefeierten Pentateuch-Commentars Hakethab we-Hakabbala schreibt in seinem Commentar zum Gebetbuche, Ijun Tephillah genannt[2]) (bei dem Segensspruche שלא עשני נכרי): „Nochri (Fremder) bedeutet nach unsern Weisen den Gotteslengner, nicht aber die jetzigen Völker, welche an das Dasein Gottes glauben, zum vollständigen Einheitsglauben ohne jede Vermischung (שתוף) aber nie verpflichtet wurden.[3]) Der jerusalemische Talmud citirt bei diesem Segensspruch den Vers des Jesaja 40, 17: „Alle Heiden sind Nichts vor ihm, wie Nichtiges und Eitles geachtet". Unsere Weisen lehren uns damit, daß der Segensspruch diejenigen Völker im Auge hat, welche den wilden Thieren gleich waren; sie verleugneten Gott u. s. w. . . . So haben unsere Lehrer gesprochen (Ab. sara 3): „Selbst ein Nichtjude, der die Lehre (die ihm obliegenden 7 Gebote) befolgt,

---

[1]) Vgl. auch die meisterhafte, vom Geiste allgemeiner Menschenliebe erfüllte Abhandlung dieses Rabbiners über den Ausspruch אתם קרוין אדם im Commentar zu Abot 3, 14.

[2]) Erschien Königsberg 1846 u. sonst.

[3]) Dies hat der Verf. ausführlich in seinem großen Werke הכתב והקבלה zu Deut. 4, 19 aus Talmud und Codices bewiesen.

ist dem Hohenpriester gleich". Ferner lehren sie (Tor. Koh. אחרי c. 13): „Oeffnet die Pforten, daß einziehe (nicht Priester, Leviten und Israeliten, sondern) ein gerechtes Volk, das Treue bewahrt! Ferner: Freut Euch (nicht Priester, Leviten, Israeliten, sondern) Ihr Gerechten, freut Euch Gottes! — Ferner: Erweise Gutes, o Ewiger, (nicht den Priestern, den Leviten und den Israeliten, sondern) den Guten! Schließe daraus, daß selbst ein Nichtjude, der die Lehre (die ihm gebotenen sieben Vorschriften, vgl. die Comment.) befolgt, dem Hohenpriester gleich ist". —

Das ungefähr sind die jüdischen Lehren, welche die strengst orthodoxen Rabbinen wieder und immer wieder in den Gebetbüchern, den Talmud- und Mischna-Commentaren, in Moral- und Sittenbüchern, die nur einem jüdischen Publicum verständlich sind, bei jeder sich bietenden Gelegenheit betonen und einschärfen.[1])

Und nun kommt ein deutscher Professor — nicht ein Rohling, sondern ein Gildemeister — und erklärt öffentlich vor Gericht, daß dies Alles ein „System der Täuschungen" sei, „um harmlose Christen zu betrügen"! Was in aller Welt berechtigt Gildemeister zu einer so schweren Anklage?! „Wisset" — so ruft R. Jacob Emden seinen Feinden zu —

---

[1]) Ueberdies sind in den neuesten Ausgaben der hebräischen Werke, die zumeist in Rußland erscheinen, alle diejenigen Stellen, die von den Unwissenden mißverstanden werden könnten, theils geändert, theils durch hinzugefügte Bemerkungen deutlich erklärt worden, so daß kein Mißverständniß möglich ist. Man nehme nur beispielsweise eine der neuesten Ausgaben des Choschen-Mischpat zur Hand, und man wird kaum irgend eine auch nur scheinbar anstößige Stelle unerklärt finden. Diese Purification (wenn der Ausdruck gestattet ist) erstreckt sich auch auf weniger gelesene hebräische Werke, wie z. B. den מרדכי, bei dem ich in der Wilnaer Ausgabe umfassende diesbezügliche Aenderungen bemerkte. Wenn es nun auch im Interesse der jüdischen Literatur zu beklagen ist, daß die alten Werke verstümmelt werden, so muß doch jeder wohlwollende Beurtheiler das Bestreben der Juden, die weniger Erfahrenen vor Mißverständnissen zu bewahren, lobend anerkennen. Nur Böswilligkeit kann hierin die Absicht einer Täuschung der Nichtjuden erblicken.

„wenn man mir bietet alle Schätze der Welt, werde ich mir auch nicht die geringste Unwahrheit, selbst im gleichgiltigsten Gespräche erlauben, wie viel weniger in wichtigen Dingen, die Glauben und Religion betreffen". Dieselbe Gewissenhaftigkeit muß Jeder, der ihre Worte im Original zu lesen versteht, bei allen von uns angeführten Rabbinen voraussetzen.

Das Synedrium [Rabbiner-Versammlung], welches im Jahre 1806 in Paris tagte, sprach somit ganz im Sinne und Geiste der hervorragendsten rabbinischen Autoritäten, indem dasselbe feierlichst erklärte (Décision du grand Sanhedrin, Paris 1807, p. II):

„Daß zufolge des durch Moses empfangenen Gesetzes die Israeliten verpflichtet sind, die Nationen, welche Gott als Schöpfer des Himmels und der Erde anerkennen, und unter denen sie die Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft oder auch nur einer wohlwollenden Gastfreundschaft genießen, als ihre Brüder zu betrachten; daß die heilige Schrift uns befiehlt, unseren Nächsten wie uns selbst zu lieben und was wir nicht wollen, daß man uns thue, keinem Andern zu thun, und daß es diesen heiligen Grundsätzen entgegengesetzt wäre, unsere christlichen Mitbürger nicht als unsere Brüder zu betrachten; daß, indem die mosaische Religion den Israeliten gebietet, die Fremden, die sich in ihren Städten niederlassen, mit solcher Liebe und solchem Wohlwollen zu empfangen, dieselbe Religion mit um so größerem Nachdrucke befiehlt, dieselben Gefühle gegen diejenigen Nationen zu hegen, welche sie gastfreundlich aufgenommen, durch ihre Waffen vertheidigen, ihnen erlauben, Gott nach ihrer Religion zu dienen, und sie an allen bürgerlichen und politischen Rechten theilnehmen lassen".

VI.

Wir gehen jetzt an die Betrachtung des Schulchan-Aruch selbst. Man muß, was Gildemeister übersehen zu

haben scheint, unterscheiden zwischen Schulchan-Aruch im engeren und Sch.-A. im weiteren Sinne. Rabbi Joseph Caro verfaßte als Commentar zu dem Gesetzescodex „Vier Turim" des R. Jakob ben Ascher ein großes Werk unter dem Titel „Bet-Joseph" (Haus Josephs), in welchem er alle nicht vom Bestande des Tempels abhängenden talmudisch-halachischen Entscheidungen,[1]) sowie alle zu demselben gehörigen Commentare und Zusätze der späteren Rabbinen sammelte und die endgiltige Halacha feststellte. Zweiunddreißig große und noch einige kleinere Werke zählt R. Joseph Caro in seiner Vorrede auf, die er sämmtlich excerpirt, erklärt und in sein Werk aufgenommen hat. Aus diesem großen Werke verfaßte Caro dann einen kurzen knappen Auszug, „den man", wie er in der Vorrede sich ausdrückt, „in dreißig Tagen durchzulernen vermöge, so daß jeder Schüler alle Monate seine Thora wiederholen und sie auswendig hersagen könnte." Dieses Compendium, welches ohne jeden Zusatz von 1565 bis 1598 nacheinander in fünf Ausgaben zu Venedig erschienen ist, nannte er Schulchan-Aruch. Das ist der Schulchan-Aruch im engeren Sinne. Derselbe kann nicht als das für die Juden giltige Religionsgesetzbuch angesehen werden, weil die allermeisten Rabbinen ihn nicht als solches anerkannt haben.

Zu diesem Sch.-A. verfaßte R. Mose Isserles unter dem Titel „Mappah" Zusätze, welche die Gebräuche der deutschen und polnischen Juden enthielten. Der „Baal ha-Mappah" (Verfasser der „Mappah"), wie Isserles oft genannt wird, wollte, wie er in der Vorrede erklärt, verhüten, daß die Schüler sämmtliche Gesetze Caro's „als von

---

[1]) Man merke wohl, Caro schloß nur diejenigen Gesetze aus, die vom Bestande des Tempels abhängig sind, wie die Opfergesetze, ein großer Theil der Reinheitsgesetze u. a. Dagegen fanden alle andern talmudischen Gesetze Aufnahme, wiewohl sie in nachtalmudischer Zeit noch lange vor Caro in den allermeisten Ländern außer Gebrauch gekommen waren, z. B. die Leviratsehegesetze, die Gesetze über Hebe, Getreidezehnten, Götzenculte u. a.; (vgl. weiter Artikel XIV).

Moses auf Befehl Gottes niedergeschrieben" betrachten und daraufhin alle Gebräuche in den meisten Orten abschaffen. Er verband deshalb seine „Mappah" mit Caro's Schulchan Aruch, und die beiden Werke wurden vereint zum ersten Male 1588 zu Krakau gedruckt. Sehr bald haben dann andere Rabbinen zum Schulchan-Aruch mit den „Hagaoth Rema" (wie man die „Mappah" auch nannte) noch viele andere erklärende, berichtigende oder modificirende Zusätze verfaßt, die in den späteren Ausgaben dem Sch.-A. beigedruckt wurden. Am verbreitetsten unter diesen sind: Beër-ha-Golah,[1]) Ture-Sahab, Siphte Kohen, Magen-Abraham, Chelkat-Mechokek, Beth-Schemuel, Meïrat-Enajim und Baër-Heteb.[2]) Diese und noch andere Erklärungen und Berichtigungen muß der Rabbiner bei seinen Entscheidungen berücksichtigen; sonst würde er sehr häufig eine falsche Entscheidung treffen.[3]) Im weiteren Sinne versteht man daher unter „Schulchan-Aruch" den Sch.-A. mit den autoritativen Ergänzungen, Erklärungen und Berichtigungen, die sich an den Text des Schulchan-Aruch anlehnen. Nur der „Schulchan-Aruch" im weiteren Sinne gilt als Religionsgesetz der gesetzestreuen Juden. Es ist bis jetzt noch kein Werk erschienen, das diese allgemein giltigen Religionsgesetze in einen einzigen Codex vereinigte, und der Rabbiner ist daher in vielen Fällen auf die mündliche Unterweisung seiner Lehrer („Schimmusch" genannt) angewiesen, welche ihm bei den zahlreichen Meinungsverschiedenheiten die für die

[1]) Der Beër-ha-Golah ist als die Quellenangabe den meisten, sowohl Folio- als Octav-Ausgaben des Sch.-A. beigedruckt. Nebenbei giebt der Verfasser auch erklärende Noten, so z. B. (vergl. oben Artikel III), daß viele Gesetze über Akum nicht auf Christen und Muhamedaner anzuwenden seien.

[2]) Der Baër-Heteb ist ein kurzer Auszug aus vielen anderen Commentaren und wurde zumeist in den kleinen Ausg. dem Sch.-A beigedruckt, um die größeren Commentare zu ersetzen.

[3]) Selbst wenn er nach den Zusätzen des Isserles (Mappah) entschiede, geschweige denn, wenn er Caro's Sch.-A. allein berücksichtigt.

Praxis giltige Ansicht mittheilen. Die Entscheidungen eines Rabbiners, der dieser Unterweisung entbehrt, sind für den gesetzestreuen Juden unzuverlässig. Die zuverlässigsten Wegweiser für die Art, wie eine praktische Entscheidung mit Benutzung der Vorgänger getroffen wird, sind die Responsen-Sammlungen berühmter Rabbiner der letzten Zeit, wie R. Jakob Emden, R. Ezechiel Landau und R. Eleasar Fleckels in Prag, R. Akiba Eger in Posen, R. Moses Sopher in Preßburg u. a.

Professor Gildemeister irrt daher gewaltig, wenn er meint, Justus habe „insofern den richtigen Weg eingeschlagen, als er nicht, wie fast immer geschieht, zur Darstellung der specifisch jüdischen Meinungen vom Talmud ausgeht, sondern vom Schulchan-Aruch". — Nichts ist verkehrter als dies Verfahren, das einen handwerksmäßigen bornirten Winkelrabbiner verräth, der keine weitreichende Talmudkenntniß besitzt und nach der Schablone seine Entscheidungen trifft. Im Jahre 1845 wurde ein Werkchen Namens Gidule Tahara von R. Mendel Kargau, einem Privatmanne zu Fürth, gedruckt: ein Commentar zum Cap. 201 des Schulchan-Aruch Joreh Deah, worin zugleich drei Paragraphen dieses Capitels als mit dem Talmud und älteren Codices nicht übereinstimmend nachgewiesen werden. Kein gesetzestreuer Rabbiner, der dieses Werkchen gelesen hat, wird von nun ab in diesen Paragraphen wie der Sch.-A. entscheiden, bis er nicht die Beweise des Gidule Tahara widerlegt hat. Wer würde nun so thöricht sein, die von Bibel und Talmud, von unzweideutigen Aussprüchen alter Autoritäten und eigenen Verstandsgründungen unterstützten Erklärungen der Rabbiner über die Christen nicht als für die Praxis maßgebend anzuerkennen, selbst wenn wirklich der Sch.-A. anders entschiede? Wir würden dann um so weniger die Entscheidungen des Sch.-A. für maßgebend erklären, da uns klar wäre, daß die Verfasser das Christenthum nicht genau kannten, wenn sie die Christen den alten Götzendienern gleichstellen würden, und es braucht wohl nicht erst gesagt zu

werden, daß eine Entscheidung, die auf Grund einer falschen Voraussetzung gemacht ist, für denjenigen, der die Unrichtigkeit dieser Voraussetzung erkannt hat, nicht maßgebend ist.

Wir müssen aber besonders betonen, daß es eine Verkehrtheit sonder Gleichen ist, die Gesetzesparagraphen des Sch.-A. zur Zielscheibe eines Angriffs zu machen, ohne auf die Quellen zurückzugehen und den Zusammenhang der verschiedenen Gesetze zu beachten. R. Lippmann Heller[1]) stellt folgende Regel zur Benutzung des Sch.-A. auf: „Der große Rabbi Joseph Caro, der uns in seinem Werke „Bet-Joseph" reichlich Belehrung spendete und daraus nach dem Vorbilde der „Vier Turim" den Schulchan-Aruch bearbeitete, worin er stets des Maimonidischen Wortlauts sich bediente, hatte nie die Absicht, daß man aus letzterem Buche Entscheidungen treffe. Gott behüte, und fern sei es, über ihn solches zu denken! Nur wer das Werk „Turim" mit dem Commentar „Bet-Joseph" gründlich gelernt und sich bemüht, den Grund eines jeden Gesetzes zu finden, der kann auch den Schulchan-Aruch verstehen".[2])

In dieser Beziehung müssen wir wieder den Gewährsmann, der nach Gildemeister's Gutachten „offenbar ein guter Kenner" sein soll, als einen ganz elenden Scribenten bezeichnen,[3]) der blos die nackten Paragraphen des Sch.-A.

---

[1]) Vgl. über diesen oben S. 18.

[2]) Vgl. Vorrede zu מעדני יו"ט, citirt in den „Regeln für rabbinische Entscheidungen" des „Pri Megadim".

[3]) Interessant ist, daß der „Judenspiegel" einmal in einem unbewachten Augenblicke eine Wahrheit ausgesprochen hat, die das ganze Machwerk vernichtet. Er schreibt (4. Aufl. S. 29): „Die Commentare und Schalot Utschubot haben nur die 4 Foliobände des Schulchan-Aruch zu commentieren, **und auch zu kritisieren, wo sie Gegenbeweise liefern.** . . . Ein Jude, der **ohne aus der Kritik hergenommene oder andere Gründe** den Schulchan-Aruch nicht befolgt . . . wird verdammt." Hier gesteht also der „Judenspiegel" zu: 1) Daß die Commentare und Schalot Utschubot den Sch.-A. kritisieren und Gegenbeweise liefern; 2) daß man den Sch.-A. nicht befolgt, wenn

citirt, mit denen er die Laien im rabbinischen Fache irre führen könnte. Wir wollen, damit unsere Behauptung nicht für eine Hyperbel gehalten werde, dies sofort untrüglich erweisen.

Nach der zur Begutachtung vorgelegten Flugschrift, die den „Judenspiegel" des Justus als Quelle benutzte, soll den Juden „christliches Gut herrenloses Gut sein." Da dies im Publikum mit Recht als eine besonders boshafte und ungereimte Behauptung besprochen wurde, so erbat sich der Gutachter die Erlaubniß, zum Schlusse noch den betreffenden Vers durch folgende Bemerkung rechtfertigen zu dürfen: Der Paragraph des Schulchan-Aruch lautet: „Wenn einer (ein Jude) einen Akum zum Geschäftsfreund hat, so darf man an einigen Orten mit diesem Akum nicht Geschäfte machen, um dem Juden nicht zu schaden; andere erlauben, ihm zu leihen, Geschäfte mit ihm zu machen und ihm etwas abzunehmen,[1]) denn die Güter der Akum sind wie herrenloses Gut und der primus occupans ist im Rechte." Die Worte sind nach Gildemeister „so klar und unzweideutig, wie irgend möglich".

Und doch hat G. sich hier einen groben Schnitzer zu Schulden kommen lassen, wie ihn der geringste Schüler in Talmudicis nicht machen darf. Es hätte wenig Mühe gekostet, zu finden, daß der Sch.-A. Diebstahl und Raub bei Akum eben so streng verbietet, wie bei Israeliten. Im Choschen-Mischpat 348, 1 heißt es: כל הגונב אפילו שוה פרוטה עובר על לאו דלא תגנובו וחייב לשלם אחד הגונב ממון של ישראל או הגונב ממון של גוים d. h.: „Wer selbst nur den

„aus der Kritik hergenommene oder andere Gründe" dazu bewegen. Daß dies aber bei den den Akum feindlichen Gesetzen der Fall ist, wird später gezeigt werden. Damit hat thatsächlich die ganze Hetzschrift den Boden verloren.

[1]) Im Originaltext Choschen M. 156, 5) steht: ולשחודי ליה ולאפוקי מיניה d. h.: „ihm Geschenke zu machen und von ihm zu nehmen", oder „ihn (den Kunden) durch Geschenke sich zuzuführen und von Jenem wegzubringen."

Wert einer Perutah (⅓ Pfennig) stiehlt, übertritt das Verbot: „Ihr sollet nicht stehlen!", und ist verpflichtet zu bezahlen; es ist einerlei, ob man das Geld eines Juden oder Nichtjuden stiehlt." Ferner daf. 359, 1: אסור לגזול או לעשוק אפילו כל שהוא בין מישראל בין מעכו"ם ד. h.: „Es ist verboten, zu rauben oder zu vorenthalten auch nur das Geringste, sowohl einem Israeliten, als einem Akum". Wie vertragen sich nun diese Vorschriften mit der Lehre: „Christliches Gut sei herrenloses Gut und der primus occupans (der zuerst Besitzergreifende) ist im Recht"?!

Prof. Gildemeister hätte sich also leicht sagen können, der Satz, der in hebräischer Sprache lautet: נכסי עכו"ם הרי הן כהפקר וכל הקודם בהן זכה בהן, sei von seinem Gewährsmann falsch erklärt worden, und er hätte dem Verleumder nicht blindlings folgen sollen. Es ist weiter nichts nöthig, als die am Rande im „Beër ha-Golah" angezeigte Quelle nachzuschlagen und zu jener Stelle wieder die Entscheidung des Sch.-A. nachzulesen, um sofort den ganzen Sachverhalt klar vor Augen zu haben. Die Talmudstelle befindet sich Baba batra 54 b, der dazu gehörige Paragraph des Sch.-A. im Ch. M. 194, 2. Der Kürze halber sei nur letztere Stelle mitgetheilt:

„Wenn ein Israelit ein Feld von einem Akum gekauft und das Geld dafür bezahlt hat, aber, bevor er die Occupatio (Besitzergreifung) vorgenommen hatte, ein anderer Israelit das Feld occupirte, so ist der Letztere im Rechte, und er hat dem Ersteren nur sein Geld zurückzuerstatten, weil der Akum sogleich, nachdem er das Geld empfangen, sein Recht aufgegeben hatte, der Israelit aber es nicht eher als Eigenthum erwerben konnte, als der Contract in seine Hand gelangte; demgemäß war dieses Feld (in der Zwischenzeit, nach der Uebergabe des Geldes vor der Einhändigung des Contractes) wie herrenloses Gut, und der primus occupans ist im Rechte".[1]) — Lesen wir noch den folgenden Satz des Sch.-A.:

„Dies ist nur da gesagt worden, wo kein bekanntes

[1]) ישראל שלקח שדה מהעכו"ם ונתן דמים וקודם שהחזיק בא ישראל אחר

staatliches Gesetz existirt; schreibt aber das Gesetz und Recht des betreffenden Königs vor, daß Niemand ein Grundstück erwerben könne, außer, wenn er einen Contract schreibt, Geld giebt oder andere dergleichen Dinge thut, so *verfahre man nach dem Rechte des Königs*[1])." Die Gesetze sind klar, nota bene für jeden Talmudkundigen. Das talmudische Recht kennt nämlich bei Erwerbung von Grundstücken eines Israeliten verschiedene juridische Aneignungs-Formen; *herrenlose* Güter dagegen kann man nur durch die Occupatio (חזקה) erwerben. Die verschiedenen Erwerbs-Formen sind jedoch nur beim Kauf und Verkauf zwischen Israeliten angeordnet worden. Kauft dagegen ein Israelit ein Grundstück von einem Akum, so hat dieser zwar mit dem Empfange des Geldes sein Eigenthumsrecht aufgegeben, der Israelit hat es aber damit noch nicht erworben, es ist somit herrenloses Gut, bei dem man nur durch die Occupation das Eigenthumsrecht erwirbt, der primus occupans ist daher im Rechte, und der erste Käufer hat nur Anspruch auf Rückerstattung seines Geldes. Vorsorglich wird aber hinzugefügt, daß dies Gesetz *nur da gilt, wo nicht das Staatsgesetz anders verordnet*, wie dies wohl in manchen von Juden bewohnten Gebieten Babylonien's der Fall gewesen sein mag.

Kurz und deutlich drückt sich hierüber der Sch.-A. in Ch.-M. 274 aus: „Wenn ein Akum einem Israeliten ein Feld verkauft, das Geld dafür empfangen, aber keinen Contract geschrieben hat, so ist dasselbe herrenlos, und der primus occupans erwirbt es[2])." Noch verständlicher wird

---

והחזיק בה זכה אחרון ונותן לראשון את הדמים מפני שהעכו"ם מיעת שלקח הדמים סילק רשותו וישראל לא קנה עד שיגיע השטר לידו וגמצאו נכסים אלו כנכסי מדבר שכל המחזיק בהן זכה.

[1]) כמה דברים אמורים במקום שאין משפט ידוע למלך אבל אם דין אותו המלך ומשפטו שלא יזכה בקרקע אלא מי שכותב בשטר או הנותן דמים וכיוצא בדברים אלו עושים כפי משפט המלך.

[2]) עכו"ם שמכר שדה לישראל וקבל הדמים ולא כתב לו השטר הרי היא כהפקר וכל הקודם בה זכה.

das Gesetz in einem kurzen Satze des Maimonides in H. Sechijah 2, 1 (cit. im Ch. M. 275, 12.): „Die Güter eines Proselyten, der keine Erben hat, die herrenlosen Güter und ein Feld, das ein Akum einem Israeliten verkauft hat, ohne daß dieser dasselbe occupirte — alle diese haben gleiches Recht; wer zuerst bei denselben eine von den verschiedenen Arten der Occupatio vornimmt, der erwirbt sie [1])".

Nun wird man auch leicht den von Justus und Gildemeister so arg mißverstandenen Satz begreifen. Derselbe sagt einfach: Es kann ein Jude gegen einen anderen Juden wegen irgend welcher Beneficien, die letzterer von seinem (des ersteren) nichtjüdischem Geschäftsfreunde (besser Geschäftskunden) erhält, aus keinerlei Grund einen Prioritätsanspruch geltend machen; denn würden auch solche Ansprüche einem jüdischen Kunden gegenüber irgend ein Recht begründen, so gelten dieselben nicht in Bezug auf den Nichtjuden; da hat der Jude erst durch die Occupation ein Eigenthumsrecht erworben, ebenso wie man herrenloses Gut blos durch die Occupatio erwerben kann; der primus occupans ist daher im Recht."

Dieses Beispiel mag den über rabbinische Fächer Urtheilenden zu denken geben. „Die Worte sind so klar und unzweideutig, wie irgend möglich!", ruft Gildemeister aus, und doch wird er jetzt einsehen, daß er sich gründlich getäuscht hat. Einen harmlosen Lehrsatz über die Art des Erwerbes nichtjüdischen Eigenthums durch Juden, dem noch dazu an der Hauptstelle jede Giltigkeit abgesprochen wird, wenn er mit dem Staatsgesetze in Collision tritt, — diese harmlose Vorschrift hat Gildemeister öffentlich vor Gericht zum Grundsatz eines jüdischen Raubsystems gegen die Christen gestempelt!!

Bereits im 17. Jahrhundert hat der zwar judenfeindliche aber doch wahrheitsliebende christliche Gelehrte Johannes

---

[1]) נכסי גר שאין לו יורשין ונכסי ההפקר ושדה שמכרה עכו"ם לישראל ועדיין לא החזיק בה כולם דינם שוה כל שהחזיק בהם בדרך מדרכי החזקה . . . קנה.

Wülfer den über dieſes talmudiſche Geſetz verbreiteten Irrthum erkannt und aufgeklärt. Wülfer ſchreibt in ſeinem Werke „Theriaca Judaïca ad examen revocata“ (Nürnberg 1681) S. 86 f.: „Christianus Gerson . . . ait: Der Talmud ſchreibt in Bava Bathra fol. 54. Aller Chriſten und Heyden Güter ſind Preis, wie der Sand am Meer, und wer ſie bekommt, der mag ſie behalten. Bonus autem alias vir, dicendum enim quod verum est, non tam ex malitia haec verba adduxisse, quam ex male inspecto loco, perperam judicasse, mihi videtur, in quo tamen veniam adhuc meretur, cum, primo quidem intuitu, is verborum horum sensus germanus legenti appareat. Rem autem ipsam ut in pauca conferamus, Maimonidem audiemus, qui verum Gemarae sensum optime expressit in Hilch. Sech. umatt. Cap. I, dum ait: ישראל שלקח שדה מן הכותי ונתן הדמים וקודם שיחזיק בה בא ישראל אחר והחזיק בה כדרך שמחזיקין בנכסי הגר זכה האחרון ונותן לראשון את הדמים מפני שהכותי מעת שלקח הדמים סלק רשותו וישראל לא קנה עד שיגיע השטר לידו ונמצאו נכסים אלו כנכסי מדבר וכל המחזיק בהן זכה.„ Si Israelita agrum a Gentili emit, nummosque ei exsolvit, postea tamen, antequam idem emtor jus possessionis adierit, ab alio praeventus fuerit, qui fundum, more in acquirendis proselyti bonis consueto, occupavit, legitimus possessor habetur postremus, ita tamen, ut priori exsolutam pecuniam rependere teneatur. Gentilis enim ab eo tempore, quo argentum accepit, de jure suo cessit, nec Israëlita emisse prius fundum censendus est, quam instrumentum contractus obtinuerit, adeoque bona illa aestimentur, tanquam bona deserta, seu cujusvis usui libera, quorum legitimus est possessor, quicunque prior ea acceperit.“ Hoc igitur Gemaram, ipsa verborum suorum interprete, voluisse constat, jus fundi, nisi tabulis emtionalibus primus fundi emtor sibi cavisset, migrare ad emtorem alium, qui post illum easdem sibi curasset. Nec enim aliter habendum eum esse, ac desertum quendam et incultum locum, qui primus occupantis fiat. Conf. Chosen mischpath Num. 194. Mardoch.

in Jr Susan, Schulchan aruch cum infinitis, quos taceo, Commentatoribus aliis. **Quod igitur secundum quid dictum erat, id bonus Gerson simpliciter dictum accepit,** agniturus procul dubio, humani se quid passum.“ So urtheilt schon Wülfer. Auch Gildemeister wird erkennen, humani se quid passum. Er ist von Justus irre geleitet worden.

Die Raffinirtheit, mit welcher der Betrüger Justus die arglosen gelehrten Christen getäuscht hat, zeigt sich besonders darin, daß er diesen Satz nicht aus seiner ursprünglichen Stelle (Ch. M. 194, 2) citierte, wo jeder den richtigen Sinn sofort erkannt hätte, sondern aus einer andern Stelle (156, 5), wo derselbe nur in Kürze angeführt ist und es ihm durch andere Fälschungen (namentlich durch die falsche Uebersetzung des Wortes מערומיא) leicht gelingen konnte, seine boshafte Verläumdung glaubhaft erscheinen zu lassen.[1])

VII.

Der Autor des „Judenspiegel“ ist zwar außerhalb des talmudischen Gebietes ein höchst bornirter Ignorant: er weiß die hebräischen Worte nicht richtig zu lesen (er liest Chullen, Jochsen u. a., wie die ungebildeten polnischen Juden); er setzt das Auftreten Christi unter Kaiser Nero, 7 Jahre vor die Belagerung Jerusalems; der Talmud wird nach ihm „ungefähr i. J. 300 n. Chr.“ abgeschlossen; er behauptet gegen Delitzsch steif und fest, daß das Femininum bethula (Jungfrau) auch die Mehrzahl bethulim bilde, und daß demnach der Ausdruck dam bethulim das

[1]) Seit dem ersten Erscheinen des „Judenspiegels“ sind jetzt bereits zehn Jahre verstrichen. Während dieser Zeit ist zu wiederholten Malen das vorliegende Falsificat als solches so klar nachgewiesen worden, daß selbst der im hebräischen vollständig Unkundige überzeugt sein muß, daß man hier den Rabbinen schmähliches Unrecht zugefügt hat, vgl. Horowitz, Zur Abwehr, ein Sendschreiben (1892). Was thun aber die Antisemiten? Sie wiederholen die betrügerische Verleumdung immer von Neuem in Zeitungen und Flugblättern!!

„Blut geschlachteter christlicher Mädchen" bezeichne; das Wort marupia (das bei den mittelalterlichen Autoren sehr häufig vorkommt und „Geschäftskunde" bedeutet) heißt nach Justus „schinden, fortgesetzt betrügen, nicht aus den Augen lassen" — trotz dieser schmählichen Unwissenheit in nichttalmudischen Dingen können wir diesen Menschen von der bewußten Fälschung, der absichtlichen Verläumdung des Schulchan-Aruch nicht freisprechen. Kaum eine Seite seines Buches ist frei von absichtlichen Entstellungen und Verläumdungen, und würde der Verf. des Schulchan-Aruch noch leben und den elenden Pamphletisten vor Gericht ziehen, kein Richter der Welt könnte das dolose Verbrechen in Abrede stellen. Wir können mit Bestimmtheit feierlichst erklären:

„Justus hat den Schulchan-Aruch in sehr vielen Fällen auf die niederträchtigste Weise absichtlich entstellt und verläumdet". —

Nun hören wir Prof. Gildemeister's Urtheil über Justus. Er sagt:

„Justus umschreibt öfter, setzt in die Texte die Erläuterungen und Motive, die sich theils aus anderen Paragraphen des Schulchan-Aruch, theils aus den Commentaren dazu, theils aus sonstigen talmudischen und rabbinischen Aussprüchen ergeben, und das ist nicht genügend im Druck äußerlich kenntlich gemacht und kann nur mittelst Vergleichung des Hebräischen durchschaut werden. Auch ist sein Ausdruck oft stark colorirt, stärker als es nöthig war".

Sonst nichts?! Nun wir haben eine ganz andere Rechnung herausbekommen. Keine Seite ohne Lüge und Verläumdung! Von den 100 in Justus' Machwerk enthaltenen „Gesetzen des Schulchan-Aruch" sind 7 Duplikate, d. h. Gesetze, die an zwei Stellen in mehr oder weniger veränderter Fassung vorkommen, die dann der saubere Patron, um die 100-Zahl voll zu bekommen, doppelt zählte; 16 Gesetze sind blanke Fälschungen[1]), indem durch

[1]) Das wird in den folgenden Artikeln bewiesen werden.

Entstellung, Verschweigung des wahren Sachverhalts und Unterschiebung falscher Motive harmlose Gesetze zu christenfeindlichen gestempelt wurden; 27 Gesetze wird jeder gerechte Christ nach erfolgter Einsicht in das Original gar nicht beanstanden; 31 Gesetze bedürfen zwar einer Erklärung, können aber theils durch die Darstellung der geschichtlichen Verhältnisse, theils durch Anführung von Parallelstellen vollständig gerechtfertigt werden; und nur 19, sage neunzehn von den 100 Gesetzen enthalten theils schwere, heutzutage bei den Christen der civilisirten Länder gegenstandlose Anschuldigungen, theils nach dem heutigen Rechtsbewußtsein scheinbar ungerechte Gesetze gegen Akum. Letztere aber sind sämmtlich auf 4, sage vier Gesetze zurückzuführen, von denen drei durch die gleich vom ersten Glossator zum Schulchan-Aruch dazu gegebenen Anmerkungen ausdrücklich für die heutige Zeit als gegenstandslos erklärt werden[1]). Alle aber sind durch anderweitige im Schulchan-Aruch selbst gegebene Gesetze theils aufgehoben, theils für die gegenwärtige Praxis selbst gegen die schlimmsten Heiden ohne Belang.

Da die letztere Behauptung paradox klingt, so wollen wir dieselbe zuerst rechtfertigen, bevor wir daran gehen, Justus' Niederträchtigkeiten zu enthüllen.

Nach dem Schulchan-Aruch ist es ein Gebot (Mizwat-Assé), dem Juden Almosen zu geben; auch dem Akum ist man Almosen zu geben verpflichtet, aber mipné darké schalom (wegen der Wege des Friedens). Was heißt das mipné darké schalom? Der böswillige Justus erklärt: „Damit die Akum (Christen) glauben möchten, die Juden seien gute Freunde von ihnen“ [2]). Pfui über

[1]) Dies verschweigt der semitische Antisemit wohlweislich, obgleich er aus demselben Glossator, dem Beër ha-Golah nämlich, seine ganze Gelehrsamkeit geschöpft und ihn wohl zu benutzen weiß, wenn er ihn zu gemeinen Schimpfereien mißbrauchen kann.

[2]) Bekanntlich verbieten die Rabbiner auch den Heiden gegenüber

diese niederträchtige Verläumdung! Jeder verdammt sie sofort, wenn er die älteste Quelle für dieses Gesetz aufschlägt. In der Mischna Gittin 59a heißt es: „Folgende Dinge hat man mipné darké schalom geboten: Das Herausnehmen von Wild, Vögeln oder Fischen aus einer Falle, die ein Anderer gestellt hat, gilt als Raub. Dasjenige, was ein Taubstummer, Blödsinniger oder Minderjähriger (auch Jude) gefunden hat, darf man ihm nicht rauben. Wenn ein Armer auf einem Baume die Nachlese von Oliven abschlägt, so ist Jedem verboten das Heruntergefallene wegzunehmen. Man darf den heidnischen Armen nicht verwehren, die Nachlese, vergessene Garben und die an den Ecken der Felder für die Armen zurückgelassene Frucht aufzulesen — dies Alles mipné darké schalom." Dazu fügt die Tosefta (citirt im Talmud 61a) hinzu: „Man muß die Armen der Heiden ernähren, die Kranken der Heiden besuchen u. s. w. mipné darké schalom[1])". Ich frage nun: Kann ein Mensch mit gesunden Sinnen die gemeine Erklärung Justus' gutheißen?! Sollten wir Blöde, Taubstumme deswegen nicht berauben, damit sie uns für gute Freunde halten?! Sollen wir dem Fallensteller seinen Fang nicht entwenden, damit wir ihn dadurch captiviren?!

Die übliche Uebersetzung: „um des Friedens willen" ist zu matt: Dies würde heißen „mipné haschalom" und nicht: „mipné darké schalom"!

Die Erklärung des Maimonides, die im Talmud begründet ist und von Niemandem bestritten wurde, ist gewiß

---

strengstens גניבת דעת „Stehlen des Sinnes", d. h., wie Raschi in Cholin 94 s. v. משום דגונב דעתו erklärt: דעכו"ם קסבר שישראל זה אוהבו ומאד נמצא מהניק לו טובה חנם „Man darf nicht veranlassen, daß der Akum glaube, der Israelit sei ihm sehr befreundet, und es sich ergebe, daß der Akum dem Israeliten ohne Grund dankbar ist". Im Sch.-A. steht die Vorschrift Choschen M. 228, 6—7. — Justus weiß dies recht gut; aber er lügt wider besseres Wissen.

[1]) Noch andere Wohlthätigkeits-Akte werden im Jeruschalmi zur Stelle aufgezählt.

die einzig richtige. Er schreibt (H. Melachim 10, 12):[1]) „Selbst in Bezug auf die Akum geboten die Weisen, ihre Kranken zu besuchen, ihre Todten zu beerdigen, wie die israelitischen Todten, und ihre Armen zu ernähren unter den israelitischen Armen mipné darké schalom, denn so steht geschrieben: „Gut ist der Ewige für Alle, und Seine Barmherzigkeit ist über allen Seinen Geschöpfen"; ferner heißt es: „Ihre (der Thora) Wege sind liebliche Wege, und alle ihre Pfade sind Frieden". — So Maimonides[2]).

Der Zweck dieser Gebote ist hiernach, nicht Frieden zu erlangen, sondern Frieden zu spenden, nicht Frieden zu finden, sondern Frieden zu schaffen; nicht um unseres Friedens willen, sondern wegen des Friedens und des Heiles aller Menschen, als der Geschöpfe Gottes, sollen wir mildthätig sein auch gegen Heiden. — Mit Recht bemerkt daher Rabbi Joel Sirkes in seinem Commentar zu den „Turim", genannt „Bajit-Chadasch" (zuerst gedruckt 1631) zu Jore Deah C. 367, daß nicht gerade die ausdrücklich im Talmud genannten Pflichten, sondern noch vieles Andere, was diesen gleicht, mipné darké schalom geheißen ist. Es ist dieses Gebot eine allgemeine Mahnung an die Israeliten, allen Menschen Frieden und Heil zu spenden, sich an allen Bestrebungen, die das Wohl des Menschengeschlechts befördern, eifrig zu betheiligen, zu wandeln in den Wegen des Friedens, denn das sind auch die Wege Gottes, dessen Barmherzigkeit über allen Seinen Geschöpfen waltet.

In der Praxis bestand demnach in früheren Zeiten

---

[1]) אפילו העכו"ם צוו חכמים לבקר חוליהם ולקבור מתיהם עם מתי ישראל ולפרנס עניותם בכלל עניי ישראל מפני דרכי שלום תורי נאמר טוב ה' לכל ורחמיו על כל מעשיו ונאמר דרכיה דרכי נועם וכל נתיבותיה שלום.

[2]) Ihre Begründung hat diese maimonidische Erklärung im Talmud Gittin 59b כל התורה כולה נמי מפני דרכי שלום היא דכתיב דרכיה דרכי נועם וגו׳. Vgl. ferner Tanchuma כדר יוסבים 18; Tanchuma ed. Buber נה 22; Debarim rabba 5, 12 u. sonst.

der Unterschied zwischen Israeliten und Heiden blos darin, daß man zum Almosengeben an Israeliten gerichtlich gezwungen werden konnte, wie in Schulchan-Aruch Jore Deah 248, 1 gelehrt wird, während das Almosenspenden an Heiden der freien Entschließung jedes Einzelnen anheimgestellt blieb und gerichtlich nicht erzwungen werden konnte (vgl. Gittin 61a)[1]). Nachdem aber, wenigstens in allen civilisirten Staaten, die Competenz der Rabbiner-Gerichte bereits längst aufgehoben und der Jude überhaupt zu gar keinem Almosen mehr gerichtlich gezwungen wird, würde für die heutige Praxis dieser Unterschied kaum von Belang sein, selbst wenn die Christen nur „Akum" wären, was, wie wir gezeigt haben, nach den ausdrücklichen Enntscheidungen der Rabbiner nicht der Fall ist.

Nach dem jüdischen Religionsgesetze hat der Jude deshalb ein Recht, Almosen von uns zu fordern, weil er demselben Gotte dient, dem wir dienen[2]); dem Heiden dagegen, der diesem Gotte feindlich gegenübersteht, geben wir blos aus Barmherzigkeit. Nicht so der Christ, der demselben Gotte dient, wie wir, und die ihm obliegenden Gebote befolgt. Ihm spenden wir nicht blos aus Barmherzigkeit, sondern er kann, wie der „Ger-Toschab" (über diesen vgl. weiter unten Art. XIV), nach strengem jüdischem Recht dies von uns fordern.

Jedenfalls müssen wir nach der Erklärung des Maimonides auch dem Heiden gegenüber alle Pflichten der Liebe und Barmherzigkeit, wenn auch nicht als Thora-

---

[1]) Unrichtig ist die Auffassung von Marx (l. c. S. 76 Note), daß Caro, wie man aus J. D. 151, 12 schließen könnte, blos erlaubt, den Nichtjuden zu unterstützen. Es geht vielmehr aus den Stellen Jore Dea 251, 1; 335, 9; 397, 1; Magen Abraham zu O. Ch. 325, 1 deutlich hervor, daß dies geboten ist. Der Ausdruck „erlaubt" in J. D. 151, 12 steht nur wegen des voranstehenden „Verbotes" der „Gratis-Gabe". Vgl. das חכמים צוו des Maimonides, und Caro controversirt nicht, ohne triftige Gründe anzugeben, mit Maimonides.

[2]) Der Jude, der die göttlichen Gebote vorsätzlich übertritt, hat deshalb dieses Recht nicht (J. D. 251, 2).

gebote, so doch als Gebote unserer Weisen, als Pflicht des Herzens, „mipné darké schalom“, in vollem Umfange ausüben. Es ist aber nicht daran zu zweifeln, daß der Verfasser des Schulchan-Aruch in der Auffassung des „mipné darké schalom“ dem Maimonides folgte, da diese Auffassung von Niemandem bestritten wurde[1]).

Zudem finden sich ausdrücklich im Schulchan-Aruch und den beigedruckten Commentaren, wiewohl dort in der Regel nur Gesetze und nicht Morallehren vorgeschrieben werden, dennoch indirekte Vorschriften, wie der Jude gegen alle Menschen, auch gegen Heiden, Barmherzigkeit üben müsse.

In Schulchan-Aruch Eben ha-Eser 2, 2 wird geboten: „Wer frech, grausam oder ein Feind der Menschen (berijoth eig. Geschöpfe) ist und ihnen (den Menschen) keine Wohlthaten erweist, mit dem darf man sich nicht verschwägern; denn man müsse besorgen, der stamme von den unbarmherzigen Gibeoniten ab (vgl. 2. Sam. 21, 3—6):“ Dazu giebt der beigedruckte Commentar „Bet Schemuel“ nach dem Talmud (Jebamot 79a) die Erklärung: „Der Jude ist nämlich an drei Zeichen zu erkennen, er ist schamhaft, barmherzig und mildthätig, und wem diese Gefühle abgehen, mit dem soll man sich nicht verschwägern.“ Ferner wird im Schulchan-Aruch Orach Chajim 490, 4, vorgeschrieben: „An den letzten Tagen des Peßachfestes sagt man nicht den ganzen Hallel (Lobgesang)“. Dazu giebt der beigedruckte Commentar Ture-Sahab (nach Talmud Megilla 10b und Sanhedrin 39b) die Erklärung: „Weil am siebenten Tage Peßach die Egypter im rothen Meer versanken; da sprach Gott: „Meine Geschöpfe ertrinken im Meere, und Ihr wollet ein Loblied singen?!“ [2]) R. Joseph Caro selbst, der Verfasser des Schulchan-Aruch,

---

[1]) R. Joseph Caro folgt dem Maimonides ohnehin in den meisten Fällen und schreibt ihn oft wörtlich ab.

[2]) מעשי ידי טובעים בים ואתם אומרים שירה.

begründet in seinem Werke Bet-Josef die Vorschrift im Namen des Midrasch mit folgenden Worten: „Man sagt nicht den ganzen Hallel, weil die Egypter im Meere ertranken, und es steht geschrieben:[1]) „Wenn Dein Feind fällt, sollst Du Dich nicht freuen."

Diese Sprüche unserer Weisen sind bei den Juden so populär, daß sie fast jeder Schulknabe weiß. Also der Schulchan-Aruch schreibt vor, man solle sich mit Einem, der kein Erbarmen über die Menschen als Gottesgeschöpfe (Berioth) hat und ihnen keine Wohlthaten erweist, gar nicht verschwägern; man solle ferner an dem Tage, an dem die Egypter ertranken, durch Abkürzung des Lobgesanges eine gewisse Trauer zum Ausdruck bringen; man merke wohl: über den Tod der Egypter, die uns geknechtet und unsere Kinder ertränkt hatten, sollen wir trauern, weil sie doch Gottes Geschöpfe sind! Und derselbe Schulchan-Aruch könnte vorschreiben (Ch. M. 425, 5): „Wenn man einen Akum oder einen jüdischen Kleinvieh-Hirten ertrinken sieht, darf man ihn nicht retten!!" Der Beër ha-Golah warnt zwar mit eindringlichen Worten, daß man gar nicht daran denke, diese Vorschrift beziehe sich auf die Völker der Jetztzeit![2]) Allein die Egypter waren doch auch keine Christen und haben uns noch dazu grausam verfolgt, warum müssen wir nichtsdestoweniger über ihren Tod trauern? Widerspricht sich also der Schulchan-Aruch selbst in so auffallender Weise?

Nach unserer obigen Auseinandersetzung ist das Räthsel gelöst. Der Schulchan-Aruch und der Talmud verbieten auch einem Akum eine Gratis-Gabe (חנם von חן = gratia) zu schenken. „Wie", fragen viele Commentatoren, „man ist doch verpflichtet, dem Akum Almosen zu geben mipné darké

---

[1]) לפי שנטבעו המצריים בים וכתוב בנפול אויבך אל תשמח.

[2]) Wir werden dies zum Ueberfluß weiter unten noch durch unwiderlegliche Beweise bekräftigen. Für jetzt genüge die Bemerkung, daß die Zusammenstellung „Akum und jüdische Kleinvieh-Hirten" für jeden Einsichtigen hinreichend genug Zeit und Ort dieses Gesetzes zu erkennen giebt — Palästina im Alterthum.

schalom?!" — „Ja, mipné darké schalom ist nicht gratis", lautet die Antwort. Es kommt auf das Motiv an. Jüdisches Gut so zu verschenken, wie dies z. B. Herodes gethan, der den Heiden verschwenderisch Geschenke machte, um ihre Gunst zu erschleichen und sich einen Namen zu machen[1]) — dies ist verboten; aber Barmherzigkeit üben, Heil und Frieden in der Welt stiften, das sollen und müssen wir auch unter den Heiden. Das heißt nicht Gratisgabe, der edle Mensch fühlt sich reichlich belohnt durch den Anblick des Guten, das er gestiftet.

„Auf drei Säulen", so lehren unsere Weisen (Abot I Ende), „ruht die Welt: Auf Wahrheit, Recht und Frieden". Die ersten beiden „Welt-Säulen" verbieten uns, dem Akum zu geben, der durch Götzendienst die Wahrheit schändet und durch Raub das Recht verletzt. Gott sei Dank ruht aber die Welt noch auf einer dritten Säule, auf dem Schalom. Und wenn die ernste „Wahrheit" verurtheilt und das strenge „Recht" verdammt — da tritt der mild lächelnde „Friede" dazwischen und ruft: „Gnade! Versöhnung!"

So sagt auch einmal John Stuart Mill in seinem Werke „Grundzüge der politischen Oekonomie", daß man, vom moralischen Standpunkte abgesehen, wenn man Jemanden ertrinken sieht, ihn nur dann retten sollte, wenn er mehr producirt als consumirt; ist aber seine Production weniger als seine Consumtion, so müßte man ihn ruhig ertrinken lassen. So materialistisch ist das talmudische Recht nicht. Es lehrt nur, daß man nach strengem Rechte Götzendiener und Kleinvieh-Hirten, die Gott lästern und der menschlichen Gesellschaft feindlich gegenüberstehen, nicht vom Tode erretten dürfe. Daß man dies aber mipné darké schalom thun müsse, dies lehrt schon ein Schluß de minore ad majus, denn, wenn man gegen den schlimmsten Götzen-

[1]) Dies scheint das ursprüngliche Motiv des Verbotes zu sein; später mochte man noch „die Stärkung der Macht der Sünder" nicht gestatten wollen. Daher erlaubte man es bei den Nichtjuden, welche die sieben Noachiden-Gebote beobachteten (Ch. M. 249).

diener mipné darké schalom mildthätig sein muß, um wie viel mehr muß man ihm aus demselben Grunde das Leben retten.

In dieser Weise hatten die talmudischen darké schalom-Gebote die vom „Thora-Gesetze“ [1]) erforderte Strenge gegen die palästinensischen Heiden für die Praxis aufgehoben. Nach dem Vorbilde des Propheten Jeremia, der seinen ins Exil wandernden Brüdern die Lehre ertheilte: „Fördert den Frieden der Stadt, dahin ich Euch vertrieben habe“ — nach diesem erhabenen Vorbilde haben die Weisen des Talmuds und die späteren Rabbinen die versöhnenden Friedensgebote aufgestellt, so daß Israel selbst unter den schlimmsten Heiden als heilbringender Friedensbote auftrat. [2]) Getrost kann Israel behaupten: ani schalom . . . hemoh lamilchamah „Mochte man auch noch so wuthentbrannt gegen mich kämpfen, — ich war stets friedlich, handelte stets friedlich; ich bin der verkörperte Friede!“

VIII.

Erhabener und wichtiger noch als die Friedens-Gesetze sind die Vorschriften über die Heiligung des Namens Gottes. Die Verleumder der Juden hüten sich wohl, diese Vor-

---

[1]) Die **Thora** forderte Strenge gegen die Heiden in Palästina, nicht die Talmudisten, wie die lügenhaften Judenfeinde behaupten. Die Talmudisten bestrebten sich vielmehr das Thora-Gesetz zu mildern.

[2]) G. Marx in seiner Schrift: „Jüdisches Fremdenrecht“ S. 58 erhebt gegen diesen Satz den Einwurf: „Wäre das Israel des Schulchan Aruch wirklich der „heilbringende Friedensbote selbst unter den schlimmsten Heiden“ gewesen, — die Thatsache, daß dieser Friedensbote Haß erweckt hat, wo nur immer er erschienen ist, gehörte zu den unerklärlichsten Räthseln der Menschheitsgeschichte“. Ich erwidere darauf kurz: „Auch die Christen sind Gegenstand des Hasses und der Verfolgung gewesen, so lange sie nicht zur Macht gelangt waren. Waren sie damals keine Friedensboten?! — Der Umstand, daß Israel um ein Bild des Midrasch zu gebrauchen, stets einer schwachen Taube gleich wehr- und machtlos war, widerspricht doch nicht unserer Behauptung, Israel sei stets als Friedensbote aufgetreten!

schriften aus den Hauptstellen zu citiren, denn sie müßten dann sofort mit ihren sämmtlichen Anklagen verstummen. Sie ziehen es vor, Aussprüche vorzubringen, wo auf diese erhabenen Lehren nur mit ein paar Worten hingedeutet wird, wobei es ihnen leicht wird, durch ihre böswilligen Mißdeutungen das jüdische Gesetz in den Staub zu ziehen, Lügen durch Lügen zu beweisen und Verleumdungen durch Verleumdungen zu stützen. An eine solche kurze Hindeutung ist auch Gildemeister durch die Führung des bekannten Irrlichtes hingerathen, was ihn zu dem Ausrufe veranlaßte: „Dies ist also mit der Heiligung des Namens Gottes gemeint! — Prof. Gildemeister hätte aber bedenken sollen, daß die betreffende Schulchan-Aruch-Stelle wörtlich aus Maimonides H. Gesela wa-Abeda 1,3 abgeschrieben ist, der hier nur andeutungsweise spricht, weil er das Gesetz an einer anderen Stelle ausführlich behandelt hat. Wir wollen nun Herrn Prof. Gildemeister an die Quelle führen, damit er das Gesetz über die Heiligung des Namens Gottes gründlich kennen lerne.

Maimonides H. Jesode ha-Torah (Grundlehren der Thora) C. 5 beginnt mit den Worten: „Das ganze Haus Israel ist verpflichtet, den großen Namen Gottes zu heiligen, denn so steht geschrieben (Lev. 22,32): „Ich will geheiligt sein in Mitten der Kinder Israel." Diese Heiligung des Namens Gottes sollen wir, wie Maimonides weiter ausführt, auf drei Arten bekunden:

1) Die erste Art von Kiddusch-Haschem wird an dieser Stelle durch zahlreiche specielle Gesetze erläutert, aber im Sepher ha-Mizwot (Gebot 9) durch folgenden allgemeinen Satz dargestellt: „Wir sind verpflichtet, den wahren Glauben in der Welt zu verkünden, ohne uns vor irgend Etwas zu fürchten. Und sollte Jemand uns einen Zwang auflegen wollen, so müssen wir uns lieber dem Tode preisgeben, als daß wir bei dem Feinde auch nur den irrthümlichen Gedanken aufkommen lassen, wir hätten unsern Glauben verleugnet."

2) Eine andere Art der Heiligung des Gottesnamens wird in unserem Kapitel (H. Jes. ha-Torah 5,10) vorgeschrieben mit den Worten: „Wer sich von einer Sünde absondert oder eine gute That übt, nicht aus Furcht und nicht um Ehre zu suchen, sondern nur seinem Schöpfer zu Ehren, wie sich Joseph in Aegypten von der Frau seines Herrn enthielt (Gen. 39,9), — dieser heiligt den Namen Gottes."

3) Die dritte Art der Anwendung dieses Gebotes, welche Maimonides und der Sch.-A. an der von Gildemeister citirten Stelle im Auge haben, wird in unserem Kapitel (§ 11) mit folgenden Worten dargestellt: „Der Weise, der auf sich Acht giebt, daß er in sanftem Tone mit den Leuten spricht, freundschaftlich mit ihnen verkehrt, Jeden mit freundlichem Angesichte empfängt, sich von Andern kränken läßt, aber sie nicht wieder kränkt, Andere ehrt, wiewohl sie ihn beleidigen, sich bei den Gastmälern und in den Cirkeln des gemeinen Pöbels nicht oft blicken läßt, vielmehr stets nur beschäftigt mit der Gotteslehre, mit Gebetmantel und Gebetriemen bekleidet sich zeigt, der ferner in allen seinen Handlungen, ohne allzugroßes Aufsehen zu erregen, noch mehr thut, als er rechtmäßig verpflichtet ist, so daß Alle ihn rühmen, ihn lieben und seinen Thaten nachzueifern streben — dieser heiligt den Namen Gottes, und von einem solchen sagt die Schrift (Jes. 49,3): „Er sprach zu mir: Mein Knecht bist Du, Israel, an dem Ich mich verherrliche!"

An einer andern Stelle (H. Deoth 6,13) sagt Maimonides: „Der Handel und Wandel des Jüngers der Weisen sei in Wahrheit und Redlichkeit, sein Ja sei Ja und sein Nein Nein; er sei streng, genau gegen sich selbst, schenke aber freigebig Andern, halte sich, um sein Wort pünktlich zu erfüllen, beim Kauf und Verkauf auch in dem Falle für schuldig, wo er nach der Thora nichts schuldig ist, und wenn Andere ihm nach Recht schuldig sind, so möge er verzeihen und verzichten, leihen und mildthätig spenden; er trete nie an das Handwerk seines Nächsten (um ihm Concurrenz zu

machen) und bedränge nie in seinem Leben einen Menschen; kurz er sei stets von den Verfolgten und nicht von den Verfolgern, von den Bedrückten und und nicht von den Bedrückern. Von einem Menschen, der solche und ähnliche Thaten übt, sagt die Schrift: „Er sprach zu mir: Mein Knecht bist Du, o Israel, an dem Ich mich verherrliche!“ [1])

Dies, Herr Prof. Gildemeister, ist unter Heiligung des Namens Gottes gemeint!

Als Gott die Patriarchen erwählte, sprach er als den Zweck dieser Erwählung aus: „auf daß durch sie und ihre Nachkommen alle Geschlechter der Erde gesegnet werden.“ Und das ist Israels Beruf, das Banner seines Gottes mitten unter den Völkern hoch zu tragen und seinen Glauben zu verherrlichen. Wenn also der Israelit eine löbliche That mit der Absicht thun soll „daß man Israel rühme und wisse, daß unter ihm Männer von Redlichkeit sind“,[2]) so ist da nicht im Entferntesten an persönlichen Ruhm, ja nicht einmal an einen nationalen Ruhm je gedacht worden; sondern einzig und allein die Verherrlichung des Gotesglaubens ist es, die uns veranlassen soll, seinen Bekennern im Kreise der Andersgläubigen Anerkennung zu verschaffen.

Wer noch daran zweifelt, ob der Schulchan-Aruch dies hier unter Heiligung des Gottesnamens versteht, der braucht nur den Verf. an derselben Stelle in seinem ausführlichen Werke „Bet Joseph“ nachzulesen. Dort weist R. Joseph Caro als Quelle dieser Vorschrift auf den Jeruschalmi B. Mezia II, 8c hin, wo Folgendes erzählt wird:

[1]) משאו ומתנו של תלמיד חכם באמונה אומר על לאו לאו ועל הן הן מדקדק על עצמו בחשבון ונותן ומוותר לאחרים . . . ולא ידקדק עליהן . . . מחייב עצמו בדברי מקח וממכר במקום שלא חייבה אותו התורה כדי שיעמוד בדיבורו ולא ישנהו ואם נתחייבו לו אחרים בדין מאריך ומוחל להן ומלוה וחונן ולא ירד לתוך אוכמות חבירו ולא יצר לאדם לעולם בחייו, בללו של דבר יהיה הנרדפים ולא מן הרודפים מן הנעלבים ולא העולבים ואדם שעושה כל המעשים האלו וכיוצא בהן עליו הכתוב אומר ויאמר לי עבדי אתה ישראל, אשר בך אתפאר.

[2]) כדי שיפארו את ישראל וידעו שהם בעלי אמונה.

„Simon ben Schetach hatte ein Flachsgeschäft. Da sprachen einst seine Schüler zu ihm: „Wir wollen Dir einen Esel kaufen, damit Du Dich nicht so durch Lasttragen zu plagen brauchest.“ Sie kauften ihm einen solchen bei einem Sarazenen und fanden eine kostbare Perle am Halse des Thieres hängen. Erfreut kamen sie zu Simon und riefen: „Jetzt Rabbi hat's mit Deinen Plackereien ein Ende. Siehe, wir kauften den Esel und fanden dies Kleinod!“ — „Weiß denn der Eigenthümer davon?“, fragte der Rabbi. — „Nein!“, antworteten die Schüler. — „So traget schleunigst den Schatz zurück!“, befahl Simon — Die Schüler thaten also, und der Sarazene rief aus: „Gepriesen sei der Gott der Juden!“ Dazu bemerkt der Jeruschalmi: „Wohl ist es nach dem Gesetze gestattet, das von einem Heiden Verlorene zu behalten; allein Simon b. Schetach war kein Barbar, (das er nur dem Buchstaben des Gesetzes Rechnung trüge). Des Heiden Ausruf: „Gepriesen sei der Gott der Juden!“ — der war ihm theurer, als alle Schätze der Welt.“ —

„R. Chanina erzählte: „Unsere alten Lehrer kauften einen Haufen Weizen von Soldaten und fanden darin einen Beutel mit Geld. Sie brachten denselben zurück, und die Krieger sprachen: „Gepriesen sei der Gott der Juden!“

„Abba Osia aus Turja war ein Wäscher. Einst fand er am Strome kostbares Geschmeide, das eine Matrone dort verloren hatte. Er brachte es zurück. Da sagte die Fürstin: „Wozu soll mir dies, ich habe dergleichen Dinge besser und schöner?“ R. Osia aber sprach: „Die Thora befiehlt uns, das Gefundene zurückzugeben!“ Da rief jene aus: „Gepriesen sei der Gott der Juden!“

„R. Samuel b. Susarti ging einst nach Rom und fand da einen Schmuck, den die Kaiserin verloren hatte. Es war ausgerufen worden: „Wer den Schmuck innerhalb 30 Tagen zurückbringt, erhält eine große Belohnung, wer ihn aber länger bei sich behält, hat sein Leben verwirkt!“ R. Samuel brachte den Schmuck am 31. Tage zurück. Erstaunt fragte ihn die Kaiserin, ob er denn von der öffentlichen Bekanntmachung nichts vernommen. R. Samuel antwortete: „Wohl habe ich davon gehört; doch weder die Hoffnung auf Belohnung, noch Furcht vor Strafe bewog mich, den Fund zurückzubringen, sondern einzig und allein die Furcht vor Gott.“ Da rief die Kaiserin aus: „Gepriesen sei der Gott der Juden!“

Wessen Auge nicht mit Blindheit geschlagen und wessen Herz nicht in Bosheit verstockt ist, der wird jetzt einsehen, was R. Joseph Caro, der Verfasser des Schulchan-Aruch, meint, wenn er, auf den Jeruschalmi hinweisend, empfiehlt, daß man kein „Barbar“ sei und Alles thue, was der Straf-

Codex nicht verbietet, daß man vielmehr sich vor Gott mehr fürchte, als vor den Menschen, und öffentlich zeige, daß es in Israel noch Baalé Emunah, „Männer von Wahrheit und Redlichkeit, giebt, welche einzig und allein durch Gottes Befehl sich leiten lassen, auf daß Jeder ausrufe: „Ein Gott ist, ein heiliger Wille lebt!" — „Gepriesen sei der Gott der Juden!" [1]) —

Dies ist mit der „Heiligung des Namens Gottes" gemeint für den, der aus den jüdischen Quellen lebendigen Wassers und nicht aus eines boshaften, lügnerischen Apostaten verpestetem, sumpfigem Morast Belehrung über Juden und Judenthum schöpft!

Das Gebot, den Namen Gottes zu heiligen, paralysirt indirect alle Gesetze gegen die Heiden, welche mit den Principien der allgemeinen Gerechtigkeit und Liebe nicht harmoniren. Jene Gesetze sind dadurch nur als für den Strafrichter normgebend hingestellt, der die menschliche Natur und die Zustände der Heidenwelt bei seinen Maßnahmen berücksichtigen mußte. Dem wahrhaft Frommen war der Befehl Gottes: „Ich will geheiligt sein!", Richtschnur und Leitstern für alle seine Handlungen.

Lesen wir nun, nachdem dies vorausgeschickt wurde, die Gesetzes-Vorschrift (Choschen M. c. 266, 1) „über die verlorene Sache derer, die Sünden verüben" (דין אבדת עובדי עבירה, so lautet die Ueberschrift, welche allein schon Justus' Behauptung, die Vorschrift gelte im Ganzen auch den heutigen Christen, Lügen straft). Wir geben den Text in wortgetreuer Uebersetzung wider und setzen die Noten des Beër ha-Golah in Parenthese daneben:

(Wortlaut des Maimonides H. Gesela wa-Abeda I, 3 nach dem

---

[1]) Aehnlich heißt es 1. Petri 2, 12: „Führet einen guten Wandel unter den Heiden, auf daß die, so von euch afterredenden, als von Uebelthätern, eure guten Werke sehen, und Gott preisen, wenn es nun an den Tag kommen wird;" — ferner im Ev. Mathäi 5, 16: „Lasset euer Licht leuchten vor den Leuten, daß sie eure guten Werke sehen, und euren Vater im Himmel preisen."

Ausspruch des R. Chama b. Gurja im Namen von Rab in B. Kama 113b).

Die verlorene Sache eines Kuthi[1]) ist erlaubt, denn es heißt: „die verlorene Sache Deines Bruders", und wer sie zurückgiebt, der begeht eine Sünde, weil er die Sünder unterstützt. (Ausspruch des R. Juda im Namen von Rab im 9. Abschnitt von Sanhedrin. Er leitet dies aus der Schriftstelle Deut. 29, 18 her, und Raschi erklärt dort: „weil er damit zeigt, daß die Zurückgabe der verlorenen Sache ihm nicht als Gebot seines Schöpfers gilt, da er dies auch den Heiden thut, bei dem es nicht vorgeschrieben ward." Daraus aber, daß Maimonides als Grund schreibt: „weil er die Sünder unterstützt," entnahm ich als dessen Ansicht, daß Rab dort in Sanhedrin dies nur von den *götzendienerischen Heiden gelehrt hat, nicht von den Völkern der jetzigen Zeit, die an den Weltschöpfer glauben, und deren Gesetze vorschreiben*, eine verlorene Sache zurückzugeben.[2]) Wenn man sie aber

---

[1]) So lauten die uncensirten Ausgaben. In der Ausgabe von Venedig 1593 ist dieser Ausdruck von der Censur in Akum geändert worden, um desto sicherer die Christen auszuschließen, weil doch die Christen sicher keine „Anbeter von Sternen und Sternbildern" sind. Erst dem 19. Jahrhundert war die Erfindung vorbehalten, daß auch hiermit die Christen gemeint sind.

[2]) Marx in „Jüdisches Fremdenrecht" S. 26 f. und 47 ff. meint, daß Mose Rikbes hier mit R. Joseph Karo im „Beth-Joseph" nicht übereinstimme. Marx scheint dabei nicht beachtet zu haben, daß dieser Sch.-A.-Paragraph *zwei* Gesetze enthält: 1) Das Verlorene des Nichtjuden ist erlaubt; 2) Es ist eine Sünde, dasselbe zurückzugeben, weil man damit die Sünder unterstützt. Das erste Gesetz ist ein Fremdengesetz (vgl. Art. XVIII) und galt, wie R. Joseph Karo sagt, für alle Nichtjuden, da ja das Zurückgeben des Verlorenen nur dem „Bruder" gegenüber geboten und der Nichtjude doch auch nicht verpflichtet war, dem Juden das von ihm verlorene zurückzugeben. Dagegen galt das zweite Gesetz, wie Beër ha-Gola richtig erklärt, nur denjenigen Fremden gegenüber, die man als *Sünder* nicht unterstützen durfte, nicht aber gegenüber den Völkern der jetzigen Zeit. Dies hat auch Karo zugestanden, da er nur die Unterstützung der *Sünder* verbietet. Freilich geht R. Mose Rikbes noch einen Schritt weiter, indem er mit der zweiten Begründung: „ihr Gesetz ist, Verlorenes zurückzugeben" den Juden nicht nur erlauben, sondern auch die Pflicht auflegen will, dem Nichtjuden das Verlorene zurückzugeben. Allein Karo konnte schon deswegen dies nicht lehren, weil er voraussetzt, daß der Nichtjude das Verlorene

zurückgiebt, um den Namen Gottes zu heiligen, damit man Israel preise und man wisse, daß sie Männer von Wahrheit sind, so ist das lobenswerth. (Zu entnehmen aus der Begebenheit von Simon b. Schetach, die im Jeruschalmi Baba Mezia II erzählt wird, und aus noch anderen dort erzählten Begebenheiten. Ferner heißt es im Midrasch zu den Psalmen c. 12: Einst geschah es, daß ein Frommer einen kostbaren Fund einer Matrone zurückgab, worauf diese sprach: „Wären nur solche Fromme unter Euch, so könnten wir wahrlich vor Euch nicht bestehen!") An einem Orte aber, wo der Name Gottes entweiht würde, da ist die verlorene Sache des Kuthi verboten, und man ist verpflichtet, sie zurückzugeben (Zu entnehmen aus der Baraitha des R. Pinchas b. Jair in Baba Kama das. Dazu erklärt der „Bet Joseph": „Dies ist der Fall, wenn man die Sache gefunden, wo die Meisten Juden sind, und der Kuthi meinen könnte, die Juden haben sie **gestohlen**". Ich glaube es muß heißen: „Die Juden haben sie **gefunden**[1])".

---

nicht zurückgiebt, vgl. folgende Note. Das übrigens der Beër ha-Golah hier maßgebend ist, wird weiter in Art. XI § 109 gezeigt werden.

[1]) Unserer Ansicht nach ist diese Correctur des Glossators entschieden unnöthig, und er hat in diesem Punkte R. Joseph Caro mißverstanden. R. Joseph Caro erklärt absichtlich: „Die Entweihung des göttlichen Namens könnte dadurch entstehen, daß man meinen würde, die Juden haben die Sache **gestohlen**", nicht aber „die Juden haben die Sache **gefunden**"; denn eine gefundene Sache zu behalten, galt im Orient zu jener Zeit, sowie zur Zeit des Talmuds bei den Nichtjuden nicht für ein Unrecht, so daß dadurch der Name Gottes entweiht würde. Im Gegentheil, die Nichtjuden gaben niemals eine verlorene Sache zurück. Dies ist **klar** und **deutlich** in einer früheren Stelle des Schulchan Aruch zu lesen. In c. 259, 3 heißt es: „Wo die meisten Einwohner der Stadt Nichtjuden sind, oder selbst, wo die meisten Juden sind, jedoch die betreffende Straße zumeist von Gojim befahren wird, da braucht man den Fund nicht zurückzugeben, selbst, wenn man mit Gewißheit weiß, daß ein **Jude** ihn verloren, obgleich der Jude ein Zeichen an der Sache hat; denn es ist sicher anzunehmen, daß der Besitzer die Sache längst aufgegeben hat; (weil nämlich die Nichtjuden einen Fund nicht zurückgeben, so wird ein Verlust in ihrem Gebiete gerade so aufgegeben, wie ein in's Meer versunkenes Schiff; B. mezia 24b). In § 7 bemerkt Isserles, daß, trotzdem man solche aufgegebenen Verluste gewöhnlich nicht zurückzugeben braucht, ist man dennoch verpflichtet, dies zu thun, falls es das Gesetz des

An jedem Orte aber muß man der Kuthim Geräthe vor Dieben beschützen wegen der Wege des Friedens (Jeruschalmi Gittin V)."

So lautet das Gesetz im Schulchan-Aruch mit den Glossen, die bereits vor mehr als 220 Jahren dazu gemacht worden sind, als die Juden noch überall geknechtet und verfolgt und kaum als Menschen betrachtet wurden. Und wir haben das Recht, zu verlangen, daß der Schulchan-Aruch, als unser Religionsgesetzbuch, nach den Glossen unserer Rabbinen interpretirt werde; denn nur mit dieser Interpretation ist er als Gesetzbuch allgemein anerkannt. Und diese Interpretation schließt erstens die Christen unserer Zeit von diesem Gesetze entschieden gänzlich aus und fordert zweitens gebieterisch, selbst den entarteten Heiden gegenüber um der Heiligung des Gottesnamens willen von dem Gesetze keinen Gebrauch zu machen.

Und welcher wahrhafte Jude würde der Aufforderung zur Heiligung des Gottesnamens kein Gehör geben?! Wahrlich in der Geschichte der Juden steht es mit blutigen Lettern geschrieben, wie die Bekenner des Einig-Einzigen stets bereit waren, die oben erwähnten schwersten Arten von Kiddusch Haschem zu üben, Gut und Blut zu opfern,

---

Königs gebietet. Wir sehen hier deutlich, daß Karo sowie seine Quelle, der Talmud, von der Voraussetzung ausgehen, daß die Nichtjuden nie eine verlorene Sache zurückgeben. Einen Fund zu behalten war also keine Entweihung des göttlichen Namens. Karo erklärt deshalb, die Entweihung könnte dadurch entstehen, daß man die Juden verdächtigen würde, sie hätten die Sache **gestohlen.** Der ehrliche Rabbi Moses Rikbes, der unter civilisirten christlichen Völkern lebte, scheint in jenem Augenblicke, als er die Correctur vornahm, vergessen zu haben, daß die Gojim des R. Joseph Karo das Behalten eines Fundes für keine Sünde hielten. — Man sieht jetzt klar, warum die Talmudisten und der Schulchan-Aruch die verlorene Sache eines Goi zu behalten **gesetzlich** gestatteten. Wie viel bleibt von dem „Judenspiegel" des Justus noch übrig, wenn man so der Sache auf den Grund kommt?!

ein Leben der Entsagung und Selbstverleugnung zu führen, um den Namen Gottes zu heiligen! Derjenige ist demnach in unseren Augen kein Jude, der den Kiddusch-Haschem, welchen der Sch.-A. und die Rabbinen hier und an vielen anderen Stellen so schön verherrlichen, nicht übt.

Wir wiederholen daher: allein die Vorschrift von der Heiligung des Namens Gottes hat indirect alle etwaigen „inhumanen und lieblosen" Gesetze gegen die Heiden aufgehoben.

IX.

Während die Friedensgebote und die Vorschrift, den Namen Gottes zu heiligen, den frommen Juden zur Uebung von Gerechtigkeit und Liebe gegen alle Menschen ohne Unterschied des Glaubens auffordern, giebt es noch einen viel stärkeren Faktor, der jeden Israeliten, in dessen Herzen noch ein Funke seiner Religion lebt, verhindern muß, seinem nichtjüdischen Nebenmenschen irgend ein Unrecht oder eine Kränkung zuzufügen. Wir meinen das Verbot, den Namen Gottes zu entweihen.

Ist die Heiligung des göttlichen Namens blos eine Pflicht, die der Fromme jederzeit auszuüben sich bestreben soll, so ist die entgegengesetzte Handlungsweise, die Entweihung des Gottesnamens das allerschwerste Verbrechen, das zu verhindern mit aller Kraft der Einzelne, wie die Gesammtheit verpflichtet ist.

So schreibt z. B. R. Bechaï b. Ascher (Kad ha-Kemach ed. Warschau p. 18d) hinsichtlich der Steuer-Contravention:

„Es wird damit der Name Gottes entweiht, und es ist bekannt, daß die Entweihung des göttlichen Namens das schwerste Verbrechen ist, welches weder durch Buße, noch durch den Versöhnungstag, noch durch körperliche Schmerzen gesühnt werden kann; so haben unsere Weisen (Joma 86a) gelehrt: Uebertritt Jemand ein Gebot und thut Buße, so wird ihm sofort vergeben; die Uebertretung eines Verbotes

wird durch Buße und den Versöhnungstag zusammen versöhnt; Todsünden können durch Buße, Versöhnungstag und körperliche Leiden zusammen gesühnt werden; wer jedoch den Namen Gottes entweiht, findet durch nichts Anders vollkommene Sühne, als durch den Tod.

Beraubung der Steuer ist nun eine Entweihung des göttlichen Namens, und wie groß ist dieses Verbrechen! Finden wir doch, daß der Heilige, gelobt sei Er, die Sünde des Götzendienstes verziehen, aber nicht die Entweihung Seines heiligen Namens, denn so steht geschrieben (Ezech. 20, 39): „Und Ihr, Haus Israel, gehet, dienet Jeder seinem Götzen, aber Meinen heiligen Namen entweihet nicht ferner!“ —

Solche und ähnliche Ermahnungen finden sich zu Hunderten in den jüdischen Religionsschriften. Alle bezeichnen Chillul-Haschem als das schwerste Verbrechen, das der Israelit begehen kann. Nach Uebereinstimmung Aller ist jede That des Juden, welche geeignet ist, die jüdische Religion in den Augen eines Andersgläubigen herabzusetzen, eine Entweihung des göttlichen Namens. —

Es ist aber entschieden falsch und einem unverzeihlichen Vorurtheil entsprungen, wenn Prof. Gildemeister glaubt, es sei dies nach dem jüdischen Gesetze nur dann verboten, wenn das öffentliche Bekanntwerden „einen Eclat gebe“. Vielmehr lehren unsere Weisen Abot 4, 5: „Wer den Namen Gottes im Verborgenen entweiht, der wird öffentlich bestraft werden; es ist bei Chillul-Haschem einerlei, ob irrthümlich oder vorsätzlich“. Also auch im verborgensten Winkel der Erde dürfen wir einem Nichtjuden kein Unrecht und keine Kränkung zufügen, welche in seinen Augen die jüdische Religion herabsetzen würde. Und wäre es auch der geringste Mann aus dem Volke, und stände auch nicht im Entferntesten zu befürchten, daß der Uebervortheilte und Gekränkte öffentlich Klage führen würde — kein Mensch in der Welt ist zu geringe, daß uns eine Verachtung der jüdischen Religion von seiner Seite gleichgiltig wäre, daß wir zu einer solchen Verachtung durch wirkliches oder scheinbares Unrecht Veranlassung geben dürften.

Wir zweifeln daher keinen Augenblick daran, daß viele

Lehren, welche im Talmud und Schulchan-Aruch gegen Nichtjuden vorgeschrieben sind, zur Zeit der Abfassung dieser Werke in den Augen Andersgläubiger nicht für Unrecht galten. Wir haben bereits oben S. 62 (Note 1) ein Beispiel hierfür angeführt und möchten hier noch ein anderes Gesetz des Sch.-A. besprechen, das im 16. Jahrhundert unbeanstandet geblieben, ja den Juden zum Lobe angerechnet worden sein mochte, dessen Ausführung aber heutzutage eben nach demselben Schulchan-Aruch als ein großes Verbrechen gelten müßte, weil es die ärgste Entweihung des göttlichen Namens herbeiführen würde.

Bekanntlich wurde ungefähr vier Decennien vor der Zerstörung des zweiten Tempels von den jüdischen Gesetzeslehrern die Todesstrafe abgeschafft, und von der Zeit an ist es nach jüdischer Lehre in der Regel keinem jüdischen Gerichte erlaubt, ein Todesurtheil zu fällen[1]), selbst, wenn die staatliche Genehmigung vorhanden wäre. Nun machen nach dem Sch.-A. Häresie und Apostasie eine Ausnahme von dieser Regel; bei diesen Verbrechen soll auch jetzt die Todesstrafe ausgeführt werden. Jeder wird zugeben, daß zur Zeit der Abfassung des Schulchan-Aruch, wo bei den Christen die Apostaten und Ketzer auf die grausamste Art und Weise hingerichtet wurden[2]), dieses Gesetz öffentlich vor

[1]) Daß solche Denuncianten, welche das Leben von Tausenden bedrohten, falls keine andere Rettung möglich war, aus dem Wege geräumt wurden, wird jeder billig Denkende als einen Act der Nothwehr entschuldigen. Nachdem jedoch der Denunciant seinen Vorsatz ausgeführt hatte, durfte ihm Nichts mehr geschehen. (Ch. M. 388, 11).

[2]) Die christlichen Gesetze gegen Ketzer und Apostaten sind angeführt bei Kopp, „Zur Judenfrage nach den Akten des Prozesses Rohling-Bloch", 3. Aufl. S. 92 ff. Hiernach wurde noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Oesterreich eine peinliche Halsgerichtsordnung, die sogenannte Theresiana, publizirt, wonach Christen, welche den jüdischen, mohamedanischen oder heidnischen Glauben annahmen, neben der Confiscation ihres Vermögens mit dem Schwerte zu bestrafen sind, bei erschwerenden Umständen mit Strafverschärfungen nach Belieben.

der ganzen Welt verkündet werden konnte, ohne daß dadurch das Judenthum in den Augen Andersgläubiger herabgewürdigt worden wäre. Ja, im Gegentheil, es hätte den jüdischen Rabbinen zur Schande gereicht, wenn sie in ihrem Glauben nicht eben so eifrig gewesen wären, wie die Geistlichen der Christenheit; sie wären als gottlos und irreligiös verschrieen worden, wenn sie Toleranz geübt, Ketzerei und Apostasie nicht mit der denkbar schwersten Strafe belegt hätten [1]). Freilich wurden die vom Judenthum zur christ-

---

[1]) Als Beweis dafür, daß in früherer Zeit auch gegen Ketzer und Apostaten Toleranz gelehrt wurde, mögen folgende Beispiele dienen. In Berachot 7a wird erzählt: Ein Minäer (Ketzer) wohnte in der Nachbarschaft des R. Josua b. Lewi und kränkte diesen so sehr, daß er beschloß, ihn zu verfluchen. Eines Tages lauerte R. Josua darauf, den zur Verfluchung günstigen Moment zu benutzen, um sich seines Todfeindes zu entledigen. Als jedoch der geeignete Zeitpunkt herankam, war der Rabbi eingeschlummert. Erwacht sprach R. Josua: „Ich sehe, daß dem himmlischen Vater nicht recht ist, was ich zu thun beabsichtigt; steht doch geschrieben: „Seine Barmherzigkeit waltet über allen Seinen Geschöpfen", ferner heißt es: „Dem Gerechten ziemt es nicht, zu strafen". — In der Nachbarschaft des R. Meïr wohnten gottlose Menschen, die ihn so sehr ärgerten, daß er zu Gott flehte, die Frevler zu vernichten. Da sprach aber seine Frau Beruria zu ihm: „Wie, steht denn geschrieben: „Die Sünder mögen vergehen?!" Nein, es heißt nur: „Die Sünden mögen vergehen." Bete daher lieber zu Gott, daß die Frevler sich bekehren und gute Menschen werden!" (Berachot 10a; vgl. Taanit 23b). — Deshalb hat auch der Gaon R. Elia aus Wilna die Stelle im täglichen Gebete וכל עושי רשעה כרגע יאבדו (alle die Bosheit üben, mögen bald zu Grunde gehen) in וכל הרשעה כרגע תאבד (jede Bosheit möge bald dahinschwinden) geändert, was auch in sehr viele Ausgaben des Gebetbuches Eingang gefunden hat. — Im „Bet-Talmud" Jahrg. 1883 S. 29 findet man unter den von Horowitz veröffentlichten Responsen ein altes Gutachten, welches lehrt, daß nach jüdischem Rechte auch ein Apostat seinen Vater beerbt; da jedoch die Moslems nach mohamedanischem Rechte den mohamedanischen Apostaten von der Erbschaft ausschließen, so haben auch die Rabbinen angeordnet, daß der jüdische Apostat nicht erben solle. — Im Sch.-A. Ch. M. 282, 2 wird entschieden: „Ein jüdischer Apostat beerbt seine Verwandten. Wenn jedoch das Gericht es für recht findet, ihn von der Erbschaft

lichen Kirche Uebergetretenen durch Staatsgebot der Justiz der Juden entrissen. Aber gegen die damaligen Principien der Gerechtigkeit verstieß das jüdische Gesetz nicht; jeder fand es gerecht und billig, daß die Juden mit ihren Ketzern und Apostaten ebenso streng verfuhren, wie die Christen mit den ihrigen.

Wir sind aber fest überzeugt, daß der Sch.-A. die Verfolgung der Ketzer und Apostaten strengstens wegen Chillul-Haschem verboten hätte, falls unter den Nichtjuden der damaligen Zeit die Grundsätze der Toleranz so verbreitet gewesen wären, wie heutzutage. Und somit wird jeder Rabbiner, der nach dem Geiste des Sch.-A. und der alten Rabbinen lehrt, die Ausführung jenes gegen die Ketzer und Apostaten gerichteten Sch.-A.-Paragraphen als ein schweres Verbrechen gegen die jüdische Religion bezeichnen, weil dadurch mehr als durch alles Andere der Name Gottes entweiht würde[1]).

auszuschließen, so ist das gestattet". — Wir wissen jetzt den Ursprung dieser letzteren Bestimmung.

[1]) Wir rufen für die Wahrheit dieser unserer Entscheidung alle jüdischen Ketzer und Apostaten selbst zu Zeugen an. Die eifrigsten Orthodoxen werden heutzutage dieselben auch nicht durch ein hartes Wort kränken, wie wir denn auch betheuern, daß Alles, was in diesen unseren Artikeln gegen Justus geschrieben wird, nicht dem Apostaten, sondern dem Lügner und Verleumder gilt. Wenn nun Professor Gildemeister alle diese Umstände außer Acht läßt, die Selbstbiograghie des Elieser Bassin für unumstößliche verbürgte Wahrheit hält und vor Gericht erklärt, daß das betreffende Gesetz „noch jetzt in Geltung steht und, wo es möglich ist, ausgeführt wird", so fehlt uns für dieses Urtheil jede parlamentarische Bezeichnung. Man höre! Ein getaufter russischer Jude wird von den Behörden seiner Heimat wegen Desertion verfolgt; es gelingt ihm, nach England zu entrinnen. Dort erklärt er sich als Märtyrer seiner Ueberzeugung: er sei nicht militärflüchtig gewesen, vielmehr durch Bestechung der Juden verfolgt worden; ja er sei von ihnen zum Tode geschleppt und wie durch ein Wunder aus ihren Händen gerettet worden. Diese hübsche Legende, die freilich im Mittelalter den Erzähler zum Heiligen gestempelt und den Pöbel zur Judenhetze angespornt hätte, gilt einem deutschen Professor als verbürgte Thatsache; und auf diese einzige „Thatsache" aus dem

Thatsächlich ist also sowohl dieses Gesetz gegen Apostasie und Häresie, eben so wie andere Gesetze, die nach dem Rechtsbewußtsein der Jetztzeit als Ungerechtigkeit gelten könnten, für die heutige Praxis hinfällig, und zwar nicht blos wegen der ausdrücklichen Erklärungen der späteren Rabbinen, sondern auch wegen der Bestimmungen des Sch.-A. und der alten Rabbinen selbst, daß die Profanation des göttlichen Namens das schwerste Verbrechen gegen das Religionsgesetz ist.

Darf man die jüdischen Rabbinen darob tadeln, daß sie manche That gegen Heiden, welche das Rechtsbewußtsein der Gegenwart einfach als Ungerechtigkeit verdammen würde, blos wegen der Entweihung des göttlichen Namens verboten? Fragen wir hierüber den berühmten christlichen

---

barbarischen Rußland hin, welche, wenn sie wahr, auch nur von rohen, unwissenden Menschen verübt worden sein konnte, hat man die Kühnheit, eine ganze Religionsgemeinschaft anzuklagen, die allgemeine, unbedingte Erklärung abzugeben, das Gesetz, die Ketzer und Apostaten hinzurichten, stehe jetzt noch bei den Juden in Geltung und werde, wo dies möglich ist, ausgeführt!! — Ich muß meine obige Behauptung aufrecht halten, obgleich Marx (l. c. S. 56 Note) schreibt: „Leider straft die Geschichte nicht weniger Proselyten seine (Hoffmann's) Behauptung Lügen. Hier werde auf den Mordanschlag hingewiesen, von dem die Anmerkung des hebräischen Setzers bei Rodkinsohn (p. VIII) im Anhang erzählt." Ich habe nun, um die Wahrheit zu erforschen, mich an die betreffende Buchdruckerei gewendet, damit der Setzer über den fraglichen Fall genauere Auskunft ertheile. Die Antwort der Buchdruckerei vom 5. Juni 1885 lautet: „Was diese Anmerkung mit der Zeichnung ha-Bachur ha-Setzer anbelangt, versichern wir Sie, daß wir erst heute, durch Ew. Wohlgeboren aufmerksam gemacht, uns deren Inhalt erklären ließen. Daß der ha-Bachur ha-Setzer weiter keinen Antheil daran hat, als daß er das Glück hatte, das von Rodkinsohn geschriebene Manuscript zu setzen, ohne auch von dessen Inhalt Kenntniß zu haben, werden Ew. Wohlgeb. als Fachmann begreifen." — So die Auskunft der Buchdruckerei. Daß Rodkinsohn ein verkappter jüdischer Antisemit und Schwindler ist, hat sich später herausgestellt. Die Lüge von dem angeblichen „Mordanschlag" steht ganz auf der Höhe der sonstigen Leistungen dieses sauberen Patrons.

Heiligen Thomas von Aquino um seine Ansicht! Dieser Kirchenlehrer beantwortet in seinem Werke: „De Regimine Judaeorum ad Ducissam Brabantiae“ die Frage, ob es erlaubt sei, die Besitzthümer der Juden einzuziehen, folgendermaßen: „Es sind nach dem Ausspruch des Rechts die Juden durch ihre eigene Schuld der ewigen Sklaverei verfallen, und ihre Herren sind daher berechtigt, die Güter derselben als ihr Eigenthum in Besitz zu nehmen, mit der bloßen Einschränkung, daß jenen die zur Fristung des Lebens nothwendigen Mittel nicht entzogen werden. Da man jedoch auch mit denen, die außerhalb der Kirche stehen, anständig umgehen müsse, damit der Name des Herrn nicht entweiht werde. . . so möge man von den Juden keine Zwangsleistungen verlangen, an die sie nicht aus früherer Zeit gewöhnt sind[1])“.

Wir wollen Thomas von Aquino nicht tadeln, daß er die Juden zur Sklaverei verdammt und deren Güter als Eigenthum ihrer Herren erklärt. Er lehrt eben nach den Anschauungen seiner Zeit, und es wäre ungerecht, einen Kirchenlehrer des Mittelalters nach dem Maßstabe der neueren Rechtslehre beurtheilen zu wollen. Wir sind vielmehr Thomas von Aquino dankbar dafür, daß er den Grundsatz aufgestellt, der Name des Herrn werde durch Ungerechtigkeiten gegen Andersgläubige entweiht, und das Christenthum werde durch rücksichtsloses Vorgehen gegen

---

[1]) Ad quam questionem sic absolute responderi potest, quia licet, ut jura dicunt Judaei merito culpae suae sint vel essent perpetuae servituti addicti, et sic eorum res terrarum domini possint accipere tamquam suas, hoc tamen servato moderamine, ut necessaria vitae subsidia eis nullatenus subtrahantur; quia tamen oportet nos honeste ambulare etiam ad eos qui foris sunt, ne nomen Domini blasphemetur, ut Apostolus fideles admonet suo exemplo, ut sine offensione simus Judaeis, ac Gentibus, et Ecclesiae Dei, hoc servandum videtur, ut sicut jura determinant, ab eis coacta servitia non exigantur, quae ipsi praeterito tempore facere non consueverunt (Thomae Aquin. Opp. XVI, 292).

die Juden geschändet — eine Lehre, welche die modernen Antisemiten beherzigen mögen.

Mit weit größeren Nachdrucke und mit viel eindringlicheren Worten, als bei Thomas von Aquino, wird die Entweihung des göttlichen Namens von den Rabbinen verboten. Sie erklären dies, wie gesagt, für das schwerste Verbrechen, das im Leben keine Sühne findet. Die Rabbinen haben also nicht die Ungerechtigkeit gegen die Nichtjuden beschönigt, sondern vielmehr für schwerere Verbrechen gehalten, als die gegen Israeliten begangenen, wie ja die Tosefta B. Kama (Abschn. 10) ausdrücklich lehrt: „Die Beraubung eines Heiden ist eine schwerere Sünde, als die Beraubung eines Israeliten wegen Chillul-Haschem". Dazu kommt noch, daß die Rabbinen auch Manches, was dem Israeliten gegenüber erlaubt ist, gegen Heiden wegen des Chillul-Haschem verboten haben, wie dies R. Menachem Meïri mit folgenden Worten lehrt:

„Sieht Jemand, der auf dem Wege ist und Durst hat, Früchte eines Nichtjuden, der gerade nicht zugegen ist, so darf er, falls man versichert ist, daß der Eigenthümer für die Früchte Geld annehmen wird, ohne Zaudern essen, jedoch nur, um seinen Durst zu löschen, aber nicht in einer Weise, wo etwas zerstört wird. Auch um den Durst zu löschen darf man nicht in das Besitzthum des Nichtjuden eindringen, sondern nur, wenn Reben außerhalb des Weinbergs heraushängen, woran kleine Trauben sind, an denen dem Eigenthümer nichts gelegen ist, darf er davon essen. — In Baba mezia wird gelehrt, daß ein Arbeiter, der sich bei Nichtjuden zur Weinlese oder Getreideernte vermiethet, Nichts von den Früchten essen darf, außer wenn es nach ihren Gebräuchen gestattet ist. Wiewohl nach jüdischem Gesetze der Feldarbeiter von der Frucht essen darf, so ist dies bei einem Nichtjuden verboten, weil dieser vom jüdischen Gesetze keine Kenntniß hat und den Juden für einen Dieb halten würde. Hieraus kannst Du entnehmen, daß selbst dasjenige, was bei den Juden gestattet ist, bei den Nichtjuden verboten sei." (Schitta mek. zu B. Kama 113b).

Wir behaupten daher mit der allergrößten Entschiedenheit, daß die Rabbinen nur dasjenige gegen Nichtjuden erlaubten, was bei den Nichtjuden entweder gar nicht verboten war, oder wenigstens Andersgläubigen gegenüber

nicht für unrecht galt, und daß in Folge dessen heutzutage nach dem Sch.-A. und den Rabbinen Alles, was nach dem Staatsgesetze oder der allgemeinen Moral für unrecht gilt, dem Nichtjuden gegenüber viel strenger verboten ist, als gegenüber den Juden.

Das Verbot von Chillul Haschem, das nach jüdischer Lehre als das schwerste religiöse Verbrechen gilt, verbietet strengstens jede That, die das Rechtsbewußtsein und die Moral der Zeit nicht billigt, und hebt somit alle diejenigen Gesetze des Sch.-A., die dergleichen gegen die Götzendiener gestatten, vollständig auf.

X.

Den drei erwähnten Schutzgeistern, welche Israel auf seiner Wanderung in der Fremde geleiteten und dasselbe vor Ungerechtigkeit und Lieblosigkeit gegen seine nichtjüdischen Mitbürger bewahren sollten, den Friedens-Gesetzen, den Ermahnungen zur Heiligung und den Warnungen vor der Profanation des göttlichen Namens, reiht sich würdig ein vierter treuer Volks-Berather an, nämlich das bekannte, jedem Juden geläufige talmudische Gesetz: Dina de-Malchuta Dina, Gesetz der Staatsregierung ist (giltiges) Gesetz.

In dieser allgemeinen Form wurde dieses für das Judenthum äußerst wichtige Gesetz zuerst von dem babylonischen Gesetzeslehrer Mar Samuel aufgestellt. „Das durch die neue Herrschaft (der Sassaniden) geänderte Verhältniß der Juden zur Landesregierung veranlaßte Samuel, eine Lehre geltend zu machen, die für die Juden in ihrer Zerstreuung von der größten Wichtigkeit werden sollte. Die alten parthischen Herrscher hatten sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Juden gemischt, sie hatten die ganze Verwaltung derselben dem Resch Galutha überlassen und blos die Einzahlung bestimmter Steuern verlangt. Als aber die Sassaniden zur Regierung gelangten, änderte sich die Sachlage. Ardeschir (der erste Sassaniden-König) ergriff

mit starker Hand die Zügel der Regierung, verordnete neue Gesetze, die er im ganzen Reiche ausgeführt haben wollte... Samuel, der von der Ueberzeugung durchdrungen war, daß es eines jeden Bürgers unabweisbare Pflicht sei, die Staatsgesetze heilig zu halten, und dies außerdem schon in einer alten Mischna ausgesprochen fand, glaubte dieser Lehre, deren stricte Befolgung den Juden nur zum Heile gereichen müßte, auch allgemeine Anerkennung verschaffen zu sollen. Er stellte daher den Grundsatz auf, daß das Gesetz der Regierung giltiges Gesetz sei. Diese Lehre, von allen Gesetzeslehren als halachisch giltig anerkannt, ließ seit jener Zeit den Juden die Befolgung der Landesgesetze nicht als Zwangsgebot, sondern als eine religiöse Pflicht erscheinen".[1])

Allerdings würde dieser Samuel'sche Grundsatz, allgemein gefaßt und consequent durchgeführt, das jüdische Recht ganz beseitigen und an dessen Stelle das Landesrecht gesetzt haben. In der That wird auch im Sch.-A. (Eh. M. 348,1; 369,11) erwähnt, daß es Orte gibt, in denen auch bei den Juden das nichtjüdische staatliche Recht (דיני ערכאות) eingeführt ist. Indessen war es an den meisten Orten, wie heute noch in der Türkei, den jüdischen Rabbinern von Staatswegen gestattet, die Rechtsstreitigkeiten der Juden untereinander nach talmudisch-rabbinischem Rechte zu schlichten. Es wurde deshalb der Satz Dina de-Malchuta Dina auf die Rechtssätze beschränkt, welche dem Könige zum Nutzen gereichen oder zum Wohle der Landesbewohner erlassen sind, בדבר שיש בו הנאה למלך או שהוא לתקנת בני המדינה.[2]) Diese Bestimmung ist allerdings nicht

---

[1]) Aus meiner Schrift „Mar Samuel", Lebensbild eines talmudischen Weisen aus der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts (S. 41). Leipzig 1873.

[2]) So ist der Wortlaut des Sch.-A., nicht, wie Justus (Ges. 41) vorsätzlich lügt: „Das gilt nur von solchen Gesetzen, von denen der Staat Profit (Geldeinnahme) hat". Der Lügner hat noch die Unverfrorenheit, hinzuzufügen: „Auch solche Steuergesetze brauchen nicht

präcis genug, und die späteren Decisoren hatten noch vielfach Controversen darüber, in welchen Fällen der jüdische Rabbiner das Landesrecht als Norm für seine Entscheidungen ansehen müsse (vgl. Sifte Kohen zu J. D. 165 Ende und zu Ch. M. 74 Ende). So viel aber steht im Sch.-A. fest, daß jede Benachtheiligung des Staates durch Schmuggelei, Steuer-Contravention und dgl. dem frommen Juden als ein schweres religiöses Verbrechen gelten muß.[1]) Ja, sogar wenn von der Regierung für die Juden ein Ausnahme-Gesetz gemacht wurde, z. B., daß der Jude mehr bezahlen müsse, als jeder andere Staatsbürger, darf nach der Entscheidung des R. Joseph Colon (Resp. 195), welche auch im Sch.-A. (Ch. M. 369,6) als maßgebend anerkannt wird, der Jude sich dieser Abgaben nicht entziehen. Hat Einer viele Gläubiger und er ist auch der Staatsregierung für Steuern verpflichtet, so muß das jüdische Gericht nach der Entscheidung des R. David ibn Simra dafür sorgen, daß vor allen Andern (auch den jüdischen Gläubigern) die Regierung befriedigt werde. Die Rabbiner hielten besonders viel darauf, daß jeder Jude ein treuer Unterthan sei, und die Entziehung der Staatsabgaben wurde als eine Entweihung des göttlichen Namens, somit als das schwerste religiöse Verbrechen erklärt (vgl. oben S. 64f.). Ueberhaupt gelten dem frommen Juden die Gesetze des Königs und der Regierung als göttliche Gesetze nach Spr. 21,1 und nach dem be

befolgt zu werden, wenn sie sich nicht auf Grund und Boden beziehen," wiewohl im Sch.-A. ausdrücklich gegen diese Ansicht entschieden wird (Ch. M. 369, 8; 356, 7; 73, 14).

[1]) Marx (l. c. S. 45 u. 68) macht gegen diese unsere Behauptung geltend, daß das hier angeführte Princip „für die Praxis durch die Bestimmung außer Kraft gesetzt werde, wonach der nichtjüdische Steuerbeamte immer als unredlich zu betrachten ist und man in diesem Falle sich der Steuer entziehen darf" (Ch. M. 369, 6). Indessen ist es doch klar, daß in einem Lande, wo man die gesetzlichen Steuern und Zölle leicht erfahren kann, Niemand sich damit entschuldigen wird, daß der Steuerbeamte mehr verlange, als das Staatsgesetz gebietet.

kannten talmudischen Ausspruch, daß die irdische Regierung der himmlischen Regierung ähnlich sei.

Durch die Anerkennung des nichtjüdischen staatlichen Rechtes von Seiten der Rabbinen kam es auch, daß zu verschiedenen Zeiten Rechtsnormen anderer Völker auf die jüdische Praxis einen unverkennbaren Einfluß ausübten. Man muß daher, um einen jüdischen Rechtssatz zu beurtheilen, zuerst die Geschichte desselben kennen lernen. Wir haben oben S. 67 Note 1 gezeigt, woher es kam, daß bei Rabbinen das Erbrecht der Apostaten geschmälert wurde; Seite 62 Note 1 haben wir gesehen, warum der Talmud gelehrt, daß man den Heiden die von ihnen verlorene Sache nicht zurückzugeben brauche. Im Sch.-A. Ch. M. 370, 3 wird im Namen des Maimonides gelehrt, daß es zwar verboten ist, auch mit dem Nichtjuden Würfel oder andere Glücksspiele zu spielen, weil der Mensch sich nur mit solchen Dingen beschäftigen solle, die der Welt Nutzen bringen; allein das Verbot des Raubes begehe man beim Spielen mit dem Nichtjuden nicht. Als Grund des letzteren Satzes giebt der Commentar Meïrat Enajim zur Stelle an, daß der Gewinn beim Spiel von den Nichtjüden nicht für Raub gehalten wird, da jeder Spieler mit gutem Willen seinem Gegner das Gewonnene schenkt. Nur bei den Israeliten haben die Weisen diese Schenkung als Asmachta (ungiltige Zueignung) erklärt. Diese rabbinische Verordnung habe natürlich nur zwischen Juden Giltigkeit.[1])

---

[1]) Justus (Ges. 42) lügt und verleumdet hier das jüd. Gesetz zwiefach: 1) Er referirt im Namen des Sch.-A.: „mit dem Akum (Christen) aber darf man Kubja spielen". Dies ist eine Lüge! Nach der ersten im Sch.-A. citirten Ansicht des Maimonides ist es auch verboten, mit dem Nichtjuden Kubja zu spielen, nur gilt dies aus dem oben angegebenen Grunde nicht als Raub; nach der zweiten Ansicht wieder ist kein Unterschied zwischen Juden und Nichtjuden, sondern das gewerbsmäßige Spiel ist mit Allen verboten, während einfaches Spielen auch mit Juden erlaubt ist (vgl. Ch. M. 207, 13).

Dem ausländischen Rechte verdankt auch der aus der Mischna (B. Kamma 37b) entnommene Rechtssatz im Ch. M. 406, 1 seine Entstehung. Danach braucht der Israelit, wenn dessen Ochs den Ochsen eines Heiden beschädigt, keinen Schadenersatz zu leisten; dagegen müsse der Heide für den Schaden, den sein Ochs angerichtet hat, aufkommen. Schon der Jeruschalmi macht zu dieser Mischna die Bemerkung, daß hier כדיניהם nach ihren (der Heiden) Rechten entschieden wird. Maimonides (H. Niske Mamon 8, 5) sucht diesen Rechtssatz zu vertheidigen. R. Abraham b. David findet zwar die Rechtfertigung unrichtig, allein R. Schem Tob (im Migdal-Os) weist nach, daß Maimonides vollkommen im Rechte ist, wenn er die Begründung dieses Gesetzes in den Rechtsnormen der Heiden sucht.[1])

Ein ähnlicher Satz befindet sich in Ch. M. 227, 26 (wörtlich aus Maimonides entnommen), daß der Jude dem Heiden die Onaâh (d. h. wenn z. B. der Verkaufspreis einer Waare um 1/6 des eigentlichen Werthes erhöht wurde) nicht zurückzuerstatten brauche, während der Heide dem Juden das durch Preiserhöhung Gewonnene zurückgeben müsse.[2]) Der Commentar „Sifte Kohen" bemerkt schon dabei im Namen des R. Salomo Lurje, daß man nach ihrem (der Nichtjuden) Gesetze bei einer solchen Ueber-

2) Es ist eine unerhörte Verleumdung, daß Justus „Kubja" mit den Worten: „im Karten, Würfel oder in andern Taschenspielereien zu betrügen" übersetzt. Unehrlich, betrügerisch spielen, gilt entschieden als Raub, mag es gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig betrieben werden, sowohl mit Juden als mit Nichtjuden.

[1]) Vgl. hierüber ausführlich J. Nobel, Kritisches Richtschwert für Rohlings „Talmudjude", S. 41 ff.

[2]) Kopp macht in der angeführten Schrift S. 103 darauf aufmerksam, daß auch das österreichische bürgerl. Gesetzbuch im § 35 verfügt, ein vom Ausländer in Oesterreich unternommenes (Rechts-) Geschäft, wodurch der Ausländer Andern Rechte gewährt, ohne dieselben gegenseitig zu verpflichten, entweder nach dem österreichischen Gesetze oder nach dem des Ausländers zu beurtheilen sei, je nachdem das eine oder das andere Gesetz die Giltigkeit des Geschäftes am meisten begünstigt.

vortheilung nichts bezahlt erhalte, indem man zum Käufer sagt: „Mache Deine Augen auf und sieh' Dir die Waare an, bevor Du kaufst!" Freilich, wenn ein Jude der Uebervortheilende war, da war's ganz anders; der mußte bezahlen. Diese Unterscheidung zwischen dem Bürger und dem Fremden, welche im Alterthum und im Mittelalter beim Rechtsprechen üblich war, fand auch in die eben angeführten Sätze des Sch.-A. Eingang. Freilich hatten sie da keine praktische Bedeutung, denn der Nichtjude brauchte doch nicht dem Ausspruche des Sch.-A. zu folgen[1]) und dem Juden den durch seinen Ochsen angerichteten Schaden zu ersetzen oder die Onnaâh zurückzuerstatten. Die Sätze wurden nur als alte talmudische Normen aufgenommen, wiewohl sie für die Gegenwart keine Bedeutung hatten. Jedenfalls läßt sich in diesen Fällen der Einfluß des außerjüdischen Rechts auf die jüdischen Rechtsbestimmungen nicht verkennen. —

Wir haben nun auf vier mächtige, hochragende Schutzmauern hingewiesen, mit welchen die Rabbinen, die treuen Väter ihres Volkes, die Gebote der Gerechtigkeit und Billigkeit umgaben, auf daß sie nicht Andersgläubigen gegenüber mißachtet werden. Vierfach ruft jedem frommen Juden die Stimme seines Innern zu: „Weiche zurück vom Bösen und thue Gutes!" Weiche zurück vom Bösen! Uebertritt nie das Landesgesetz, denn Dina de-Malchuta Dina! Zurück vom Bösen, denn Du entweihst sonst den heiligen Namen Gottes, und diese Sünde wird Dir Dein Schöpfer bis zum Tode nicht verzeihen! Thue Gutes, stifte Frieden, erweise Liebesdienste, denn „gütig ist Dein Gott für Alle und Seine Barmherzigkeit waltet über jedem Seiner Geschöpfe!" Thue Gutes, denn Du heiligst und verherrlichst den Namen Deines Vaters im Himmel.

[1]) Dies wird vom Sch.-A. selbst vorausgesetzt (Ch. M. 110, 1), daß der Goi dem jüdischen Gerichte nicht zu folgen braucht. Ebenso wird in Ch. M. 283, 1 gelehrt, daß der Nichtjude die Anordnung der Rabbinen nicht zu beachten brauche.

Kein frommer Jude ist so verstockt, daß bei ihm der Sirenengesang der Lust nach irdischem Gewinn diese vier gewaltigen Donnerstimmen des Gewissens zu übertäuben vermöchte. —

XI.

Treue Wächter standen stets auf den Schutzmauern des jüdischen Gesetzes und hielten unermüdlich Wache den ganzen Tag und die ganze Nacht ohne Unterlaß (Jes. 62,6). Bereits am Anfange des 11. Jahrhunderts hatte der berühmte R. Gerschom Maor ha-Golah einen Bann über diejenigen ausgesprochen, welche Betrügereien begehen oder Münzen beschneiden.[1])

Wie strenge und gewissenhaft die Judenschaft stets darauf sah, daß der einzelne Jude das Landesgesetz beobachte und dem Nichtjuden kein Unrecht zufüge, bezeugt das oben S. 13 f. angeführte klassische Zeugniß des Beër ha-Golah zum Choschen Hamischpat 388, 12, wonach „bereits längst die Einrichtung und der Gebrauch verbreitet war, daß die Vorsteher der Gemeinde darüber wachten, daß kein Betrug gegen die Nichtjuden geübt werde, und man die Leute, welche auf Kredit kauften oder Darlehen aufnahmen mit der Absicht, nicht zu bezahlen, auf Anordnung der Vorsteher den Nichtjuden anzeige."[2])

Die Herren „Judenspiegel"-Macher und Consorten hatten wohl kaum eine Ahnung von diesen, an versteckten Stellen stehenden und darum historisch um so glaubwürdigeren Zeugnissen über die gewissenhafte Redlichkeit,

[1]) שלא לעשות שקרנות ולא גילוח מעות. Vgl. Beër ha-Golah zu Jore Dea 334 Ende.

[2]) So lehrte schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts R. Juda b. Samuel aus Regensburg: „Wenn ein Jude und ein Christ zusammen sind und der Christ sagt: „Ich will nach N. gehen, dort sind Juden, und ich fürchte, sie würden mich betrügen; sage mir doch, wer glaubwürdig und wer nicht glaubwürdig ist!", dann soll der Jude ihm sagen: „Mit N. u. N. mache kein Geschäft!" (S. Chas. 1086).

welche die Juden gegen Andersgläubige geübt haben. Und das Fatalste an der Sache ist, daß diese, für die Justus, Rohling und ihre Nachbeter so unbequeme Mittheilung gerade am Rande des verschrieenen Schulchan-Aruch beigedruckt steht! Nun denn! Wir wollen den ehrenwerthen Herren zeigen, daß in diesem Schulchan-Aruch noch viel mehr steht, woran sie kaum eine Freude haben dürften. Wir wollen ihnen einen Spiegel vorhalten, damit alle diejenigen, in denen noch ein Funke von Scham- und Ehrgefühl wohnt, beschämt und erröthend sich abwenden von den Lügen und Verdrehungen jener elenden Fälscher und Verläumder. Wir wollen im „**echten** Judenspiegel" einige Paragraphen aus dem Schulchan-Aruch und seinen Commentaren zusammenstellen, welche von den Beziehungen der Juden zu Andersgläubigen handeln. Die Vorschriften sind zumeist dem Sch.-A. des R. Joseph Karo und den Bemerkungen des R. Moses Isserles, einige wenige den dem Sch.-A. beigedruckten, allgemein als maßgebend anerkannten Commentaren oder den größeren Werken „Bet Joseph" und „Darke Mosche" entnommen, von denen ersteres R. Joseph Karo, letzteres Isserles zum Verfasser hat und die dem Schulchan-Aruch als Grundlage dienen. Die Motivirungen und Ergänzungen der Gesetze sind in den meisten Fällen ebenfalls den oben erwähnten autoritativen Commentaren des Sch.-A. entlehnt, mitunter aber auch anderen Schriften, deren maßgebende Autorität gleichfalls unbestritten ist.*)

*) Die Zusammenstellung ist nach derselben Methode erfolgt, wie die späteren Gesetzes-Compendien, z. B. Chaje Adam und Chochmat Adam von R. Abraham Danzig, welche aus dem Schulchan-Aruch und dessen Commentaren Gesetze excerpiren und mitunter aus anderen Schriften erklären und ergänzen. Alles was in diesem „echten Judenspiegel" mitgetheilt wird, muß jeder gewissenhafte Jude als religionsgesetzlich geboten betrachten, und diese Gesetzessammlung könnte jedem jüdischen Religionslehrbuche einverleibt werden.

Der echte „Judenspiegel".

Mehrere alte, bekannte, den Verkehr der Juden mit Andersgläubigen regelnde Gesetze der Juden.

Kap. 1. Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Gott stets vor Augen haben, ist ein oberster Grundsatz der Thora; selbst im verborgenen Wandel und auf der nächtlichen Lagerstätte beachte man, daß Gott gegenwärtig ist.[1])

§ 2. Alles, was man thut, geschehe zu Ehren Gottes. Der Mensch überlege jeden Schritt und jede That; wenn er durch dieselbe zum Dienste seines Schöpfers gelangt, dann thue er sie, wo nicht, soll er sie unterlassen.[2])

§ 3. Ein Nichtjude, der die sieben Noachidischen Gebote[3]) angenommen hat, der heißt ein Ger-Toschab (ein Fremdling, der in einem jüdischen Staate als Insasse aufgenommen wurde.[4]) Gegen diesen mußte man im gewöhnlichen Verkehr und im Erweisen der Liebesdienste ganz so wie mit einem Israeliten verfahren, denn wir waren verpflichtet, ihn zu ernähren, wie geschrieben steht: „Dem Fremdling in Deinen Thoren sollst Du es geben![5])" Eines solchen Nichtjuden Irrthum darf man nicht ausnutzen; auch die verlorene Sache muß man ihm zurückgeben. Schätze ihn nicht gering, sondern ehre ihn mehr als einen Juden, der sich nicht mit der Thora beschäftigt![6])

---

[1]) Isserles im Orach Chaim 1, 1.

[2]) Karo, Orach Chaim 231.

[3]) Die 7 Gebote, vgl. oben S. 5 Note 1.

[4]) Karo, Jore Dea 124, 2.

[5]) Maimonides H. Melachim 10, 12.

[6]) R. Juda b. Samuel, Sepher Chassidim 358.

§ 4. Die Frommen aller Völker haben Antheil an der ewigen Seligkeit[1]).

§ 5. Der Jude ist verpflichtet, sein ganzes Vermögen zu opfern, bevor er auch nur das geringste Verbot der Thora übertritt.[2])

§ 6. Um ein Gebot der Religion zu erfüllen, muß man, falls es nicht anders geht, den fünften Theil seines Vermögens opfern.[3])

§ 7. Nur gegen Gott begangene Sünden werden am Versöhnungstage vergeben; dagegen finden Sünden, welche man gegen die Menschen verübt, am Versöhnungstage keine Sühne, wenn man nicht den Verletzten befriedigt hat.[4]) „Es sei aber Niemand so thöricht, in seinem Herzen zu sprechen, Raub sei nur dann ein so schweres Vergehen, daß, wer ihn nicht zurückgiebt, weder durch Buße noch durch Opfer Sühne findet, wenn der Raub an einem Israeliten begangen wurde; dem ist nicht so, sondern auch die Beraubung eines Nichtjuden ist von der Thora verboten worden . . . . Ja, es ist eine schwerere Sünde einen Nichtjuden zu berauben, als einen Juden. Wer daher eine solche Sünde begangen, soll sie sie von sich entfernen, denn er wird nicht rein, bevor er sie abgeworfen, wie man einen Stein aus der Hand wirft."[5])

Kap. 2. Achtung der Würde aller Menschen.

§ 8. Wer einen nichtjüdischen Weisen sieht, spreche: „Gepriesen seiest Du, Ewiger, unser Gott, König

---

[1]) Karo, Bet Joseph, Jore Dea 367; Beer ha-Golah zu J. D. 367, 1. Choichen ha-Mischpat 34, 22 und 425, 5 im Namen des Maimonides,

[2]) Isserles in Jore Dea 157, 1.

[3]) Isserles in Orach Chaim 656. Justus lügt, wenn er in seinem „Judenspiegel" behauptet (und Prof. Gildemeister spricht ihm dies nach) der Jude dürfe, um einen Profit zu machen, von dem Gesetze abweichen.

[4]) Orach Chajim 606, vergl. Mischna Joma 85.

[5]) R. Bechai b. Ascher im Kad ha-Kemach ed. Warschau S. 17.

der Welt, der Du von Deiner Weisheit dem Sterblichen gespendet hast."[1])

§ 9. Wer einen nichtjüdischen König sieht, spreche: „Gepriesen seiest Du, Ewiger, unser Gott, König der Welt, der Du von Deiner Ehre einem Sterblichen verliehen hast."[2]) Sieht man hohe königliche Beamte, so spreche man diesen Segensspruch ohne Erwähnung des Gottesnamens und Seines Königthums.[3])

§ 10. Es ist ein Gebot, sich zu bestreben, gekrönte Häupter zu sehen.[4]) Um dieses Glückes theilhaftig zu werden, ist es unter Umständen sogar gestattet, eine rabbinische Satzung zu übergehen.[5])

§ 11. Auch nichtjüdischen Greisen muß man Hochachtung bezeugen und ihnen die Hand zur Unterstützung reichen.[6])

§ 12. Wer einen Leichenzug sieht, muß aufstehen und jedem, auch einem nichtjüdischen, Todten mindestens vier Ellen weit das Geleite geben. Wiewohl man bei einem abtrünnigen Juden nicht hinter der Bahre hergehen muß, so muß dies beim Nichtjuden geschehen, weil der fromme Nichtjude mehr zu achten ist, als der abtrünnige Jude.[7])

§ 13. Es ist verboten, einen menschlichen Leichnam, sei es der eines Juden oder eines Nichtjuden, ebenso auch dessen Todtenkleider zu irgend welchem Nutzen zu gebrauchen.[8]) „Dies ist um so mehr verboten bei den jetzigen Nichtjuden, welche Religion und Gesetz achten,

---

[1]) O. Ch. 224,7.

[2]) O. Ch. 224,8.

[3]) O. Ch. 224 im Magen Abraham.

[4]) O. Ch. 224,9.

[5]) Tur Jore Dea 372. Die Ansicht des Mag. Abr. 224, der dies bestreitet, ist bereits im „Mor u-Keziah" von R. Jacob Emden widerlegt.

[6]) J. D. 244,7.

[7]) Karo, Bet Joseph im J. D. 367.

[8]) Jore Dea 349,1.

an den Weltschöpfer, die Vorsehung, Belohnung und Bestrafung und andere wichtige Dogmen glauben. Wenn sie auch nicht die Einheit Gottes anerkennen, so übertreten sie damit kein Gebot, da unsere Weisen gelehrt haben, die Noachiden seien wegen Schittuf nicht gewarnt worden. Ich meinerseits habe zwar noch einige Bedenken in dieser Sache.[1]) . . . . Dennoch aber mag es genügen, daß **ganz Israel die Christen für Nicht-Götzendiener hält.**[2]) Darum müßte ihr Leben kostbar sein in unseren Augen, selbst wenn wir über sie herrschten und sie uns unterthänig wären in unserem Lande, und wie viel mehr ist es in diesen Ländern, wo wir unter ihrem Schatten uns bergen, unsere Pflicht, mit unserer ganzen Kraft sie zu beschützen, sie vom Tode zu erretten und vor jedem Schaden und Nachtheil zu bewahren; auch der Schutz ihres Eigenthums muß unsere Sorge sein. . . . Dies Alles ist **selbstverständlich.** Daher ist ihr Leichnam zu jedem Gebrauche verboten. Sie wären nicht zu verachten, wenn sie (auch nur) die sieben noachidischen Gebote hielten. Wenngleich sie auch diese Gebote überträten, so würden sie

---

[1]) Die Bedenken des Verfassers sind jetzt bereits längst gehoben, vgl. weiter Artikel XIV. und der Verf. selbst in seinem „Mor u-Keziah" 324, „Scheïlat Jaabez" II Nr. 133 und in den weiter Art. XV angeführten Schriften.

[2]) Das mögen die Juden-Verläumder wohl beachten: Dieser Verfasser gehörte zu den ersten Rabbinern seiner Zeit; er hatte die zuverlässigsten Traditionen, denn sein Vater war der berühmte „Chacham Zebi", er selbst stand mit fast allen angesehenen Rabbinern seiner Zeit in Verbindung — und dieser Rabbiner schreibt in einer halachischen Entscheidung so en passant, daß „ganz Israel etc." Wohl verstanden, er sagt nicht seine eigene Ansicht, denn er selbst hat „noch einige Bedenken" dagegen, er beugt sich aber und gibt seine Meinung auf, weil ganz Israel nun einmal entschieden glaubt, daß die Christen keine Götzendiener sind, also weit höher als die „Nichtjuden" des Schulchan-Aruch geachtet werden müssen. Dies war bereits vor 150 Jahren, die Meinung von ganz Israel, und nun kommen Lügner und verbreiten die aberwitzige Behauptung, daß die Israeliten noch heute die Christen zu den Götzendienern des Sch.-A. zählen!!

dafür im Jenseits bestraft werden; aber nachdem sie ihre Strafe empfangen, haben sie Antheil an der ewigen Seligkeit, je nachdem ihre Verdienste sind. Steht es doch fest, daß die Frommen aller Völker Antheil an der ewigen Seligkeit haben. . . . Deshalb ist es unzweifelhaft, daß auch der Leichnam eines Nichtjuden zu keinerlei Gebrauch verwendet werden darf." [1])

Kap. 3 Proselyten.

§ 14. Wenn Jemand kommt, um zum Judenthum überzutreten, sage man zu ihm: „Was bewegt Dich, Jude zu werden, weißt Du denn nicht, daß Israel zur Zeit gestoßen, zertreten und gemartert ist?" Wenn er sagt: „Wohl weiß ich dies, und ich stehe nicht an, mich mit ihnen zu verbinden", so nehme man ihn auf und mache ihn bekannt mit den Grundlehren der Religion, d. i. die Einheit Gottes und das Verbot des Götzendienstes. [2])

§ 15. Man schildere allen aufzunehmenden Proselyten die Schwere des „Joches" der Thora und die Mühe, welche deren Ausübung dem gemeinen Volke macht, damit sie ihren Vorsatz aufgeben. Geben sie ihren Vorsatz aber dennoch nicht auf, so daß man sieht, sie bekehren sich aus Liebe, so kann man sie aufnehmen. [3])

§ 16. Ein nichtjüdischer Knabe kann von seinem Vater zum Judenthum übergeführt werden. Hat er keinen Vater und kommt von selbst oder von seiner Mutter gebracht, um zum Judenthum überzutreten, so darf das jüdische Gericht ihn zum Proselyten machen. [4]) Es ist jedoch nicht gestattet, ihn gegen seinen Willen zum Juden

---

[1]) R. Jakob Emden in Responsen „Scheïlat Jabez" I, Nr. 41, S. 70 b ff. Das Gutachten ist an einen jüdischen Mediciner gerichtet. Die Sammlung ist gedruckt zu Altona 1739.

[2]) Jore Dea 268, 2.

[3]) Jore Dea 268, 12.

[4]) Jore Dea 268, 7.

zu machen, selbst wenn die Juden die Macht dazu haben.[1])

§ 17. Dem Proselyten ist es streng verboten, seinen Vater, wenn er auch ein „Goi" ist, zu schlagen, zu verfluchen oder zu beschimpfen.[2])

§ 18. Ein Proselyt kann nach dem göttlichen Thoragesetze seinen Vater, der kein Jude ist, nicht beerben. Indessen haben die Rabbinen angeordnet, daß er erbe, damit er nicht wieder abtrünnig werde. Allein, da doch der Nichtjude nicht verpflichtet ist, diese Anordnung der Rabbinen zu respektiren, so hat der „Goi" das Recht, seinen Sohn, der Proselyt geworden, zu Gunsten seiner anderen Söhne zu enterben.[3])

Kap. 4. Apostaten.

§ 19. Wurde ein nichtjüdischer Knabe von seinem Vater oder von einem jüdischen Gerichte (vgl. § 16) zum jüdischen Proselyten gemacht, so kann er, großjährig geworden, dagegen Protest erheben und zu seiner früheren Religion zurückkehren. Er wird dann nicht als Apostat betrachtet.[4])

§ 20. Wiewohl man zur Zeit des Tempels von einem Apostaten keine Opfer annahm, so darf man jetzt dennoch Weihegeschenke für die Synagoge oder Spenden für Arme von ihm annehmen.[5])

§ 21. Wenn ein Apostat Geld giebt, um eine Thorarolle in seinem Namen schreiben zu lassen, so darf man seinen Willen ausführen.[6])

§ 22. Ein Proselyt, der wieder abtrünnig geworden,

---

[1]) Jore Dea 268 im Sifthe Kohen 16.
[2]) J. D. 241, 9.
[3]) Choschen ha-Mischpat 283, 1.
[4]) Jore Dea 268, 7.
[5]) Jore Dea 254 im Sifte Kohen 5, Namens des „Mabit".
[6]) Or. Ch. 154 im Magen Abr. 18 Namens des S. Chassidim.

ist als jüdischer Apostat zu betrachten.[1]) Er muß daher in Geldangelegenheiten, in Zueignungen und Verpflichtungen wie ein Jude behandelt werden. Existirt jedoch ein Gesetz der Regierung, daß ein solcher wie ein Nichtjude erwerben und zueignen könne, so ist das Gesetz der Regierung maßgebend.[2])

§ 23 Nach dem Rechte der Thora beerbt der Apostat seine jüdischen Verwandten. Findet es jedoch das Gericht für thunlich, ihm die Erbschaft zu entziehen, so mag es danach verfügen.[3])

§ 24. Geräth ein Jude in Gefangenschaft, so muß das Gericht dafür sorgen, daß dessen Vermögen von einem ehrlichen und zuverlässigen Manne verwaltet wird. Auch wenn sich eine gefangene Frau getauft und mit einem Christen verheirathet hat, soll für die Verwaltung ihres Vermögens so gesorgt werden, wie wenn sie sich nicht getauft hätte.[4])

Kap. 5. Nichtjüdische Sklaven.

§ 25. Einen gekauften nichtjüdischen Sklaven darf man zwar nach dem Rechte der Thora (Lev. 25, 46) schwer arbeiten lassen; jedoch ist es eine Eigenschaft der Frommen und Weisen, barmherzig zu sein. Man soll daher seinem Sklaven kein schweres Joch auflegen, ihn nicht bedrängen; man gebe ihm zu essen und zu trinken von allen Speisen und Getränken; man beschimpfe ihn nicht durch Thaten und nicht durch Worte; man schreie nicht viel und zürne nicht gegen ihn, sondern rede mit ihm gelassen und höre seine Gegenrede an.[5]) So sagt auch die Schrift von den Tugenden Hiob's, wegen deren er gepriesen

---

[1]) Jore Dea 268 Ende.

[2]) Karo im „Bet Joseph" und Isserles im Darke Moschе Jore Dea 268 Ende.

[3]) Choschen ha-Mischpat 283, 2. Vgl. oben S. 67 Note 1.

[4]) Choschen ha-Mischpat 285, 10.

[5]) Jore Dea 267, 17.

wird: „Mißachte ich das Recht meines Knechtes und meiner Magd, wenn sie mit mir rechten? Hat doch mein Schöpfer auch ihn geschaffen!" „Grausamkeit und Frechheit finden sich nur bei Götzendienern, aber Israel, die Nachkommen Abraham's, denen Gott die Wohlthat der Thora zuströmen ließ und gerechte Satzungen und Rechte gegeben hat, sie sind barmherzig gegen Alle. Ebenso heißt es von den Eigenschaften Gottes, denen wir nachzuahmen verpflichtet sind: „Seine Barmherzigkeit erstreckt sich über alle Seine Geschöpfe."[1])

§ 26. Wer einem nichtjüdischen Sklaven ein Glied verletzt, z. B. ein Auge, oder ihm auch nur einen Zahn ausschlägt, der muß zur Strafe ihn unentgeltlich frei entlassen.[2])

§ 27. Wenn ein nichtjüdischer Sklave seinem Herrn entflieht und nach Palästina kommt, so darf man ihn (nach der Vorschrift in Deut. 23, 16) nicht seinem Herrn ausliefern. Man sagt vielmehr seinem Herrn, er soll ihm einen Freiheitsbrief schreiben; dafür gebe der Knecht ihm einen Schuldschein, daß er, sobald er zu Vermögen gekommen, ihm das entsprechende Lösegeld zahlen werde. Will jedoch der Herr ihn nicht freilassen, so erkläre das Gericht geradezu die Knechtschaft des Sklaven für aufgehoben.[3])

Kap. 6. Wahrhaftigkeit und Treue.

§ 28. Wenn Jemand von einem Andern beschworen wird, etwas zu thun oder nicht zu thun, und er darauf „Amen" oder sonst ein Wort erwiedert hat, woraus die Annahme des Schwurs zu verstehen ist; so ist dies ein verbindlicher Eid, gerade so, wie wenn er selbst geschworen hätte, mag auch der Beschwörende ein Nichtjude sein.[4])

---

[1]) Maimonides H. Abadim 9, 8.
[2]) Jore Dea 267, 27.
[3]) Jore Dea 267, 85.
[4]) Jore Dea 237, 2.

§ 29. Man darf nicht „den Sinn der Menschen durch Worte stehlen" (sie täuschen), daß man zeige, man thue Jemandem einen Gefallen, während man in Wahrheit nichts thut; so z. B. darf man nicht Jemanden dringend zum Essen auffordern, wenn man weiß, daß er nicht essen wird.[1])

§ 30. Wenn ein Jude oder Nichtjude um ein Darlehen bittet, und man glaubt, das Geld sei nicht sicher, so darf man nicht lügen und sagen, man habe kein Geld; denn wenn man auch, um den Frieden zu erhalten, sich eine Unwahrheit erlauben dürfte, so ist dies nur dann der Fall, wenn eine Sache bereits geschehen und nicht mehr zu ändern ist.[2])

§ 31. Der Jude darf nicht sagen, er sei ein Christ, selbst um sich dadurch das Leben zu retten.[3])

§ 32. Man darf dem Nichtjuden nicht „Trefah" (dem Juden Verbotenes) für „Koscher" verkaufen,[4]) weil dies als Täuschung betrachtet wird, was selbst dem Heiden gegenüber verboten ist.[5])

§ 33. Wenn ein König oder Fürst den Juden (für jüdische Arme) Geld schickt, muß man damit nach dem Willen des Herrschers verfahren.[6]) In keinem Falle darf das Geld anders verwendet und dann vorgegeben werden, daß nach dem Willen des Fürsten geschehen sei, weil man keinen Menschen täuschen darf.[7])

---

[1]) Choschen ha-Mischpat 228, 6.

[2]) Orach Chaim 156 im Magen Abraham 2, Namens des Seph. Chassidim 426. Der Wortlaut ist nach der Primär-Quelle mitgetheilt.

[3]) Jore Dea 157, 2.

[4]) Isserles in Jore Dea 117, 1; Karo, Choschen ha-Mischpat 228, 6.

[5]) Jore Dea 117 im Ture Sahab 4 s. v. אסור im Namen des Tur. Wenn man von einem Nichtjuden ein Geräth zum Pfande hat, darf man dasselbe ohne Erlaubniß des Eigenthümers nicht benutzen, weil dies eine Täuschung wäre, Bajit Chadasch zu Jore Dea 120, der dies aus Maharil, H. Pessach beweist.

[6]) Isserles in Jore Dea 254, 1.

[7]) Jore Dea 254 im Sifte Kohen 3.

§ 34. Wer im Handel und Wandel sein Wort bricht, gehört zu den Treulosen, an denen die Weisen kein Wohlgefallen haben.[1]) Wenn Juden und Nichtjuden mit einander verabredet haben, sich gegenseitig Hilfe zu leisten, und die Letzteren halten ihr Wort, so müssen die Ersteren auch dem Nichtjuden, selbst gegen Juden beistehen. Ebenso wenn Jude einen Nichtjuden unschuldigerweise umbringen will, so muß ein anderer Jude, der dies sieht, sich mit dem Nichtjuden verbinden.[2])

Kap. 7. Mildthätigkeit gegen Andersgläubige.

§ 35. Man darf armen Nichtjuden nicht verwehren, die Nachlese, die vergessenen Garben und die an den Ecken der Felder stehen gelassene Frucht aufzulesen.[3])

§ 36. Einen Juden, der vorsätzlich ein Gebot des Gesetzes übertritt, ist man, wenn er nicht umkehren will, nicht verpflichtet, zu ernähren oder durch Darlehen zu unterstützen.[4]) Dagegen muß man nichtjüdische Arme mit den jüdischen Armen[5]) ernähren, weil der Jude die Wege des Friedens wandeln soll,[6]) denn so steht geschrieben: „Gut ist der Ewige Allen, und Seine Barmherzigkeit waltet über allen Seinen Geschöpfen"; ferner heißt es: „Der Thora Wege sind liebevolle Wege, und alle ihre Pfade — Frieden."[7])

§ 37. Wo es Gebrauch ist, am Purimfeste, auch an

---

[1]) Choschen ha-Mischpat 204, 7.

[2]) R. Jehuda b. Samuel im Sepher Chassidim 1018.

[3]) Jore Dea 151, 13.

[4]) Jore Dea 151, 1.

[5]) Die Worte „mit den jüdischen Armen" stehen, wie der Perischa zum Choschen ha-Mischpat 249, 2 erklärt, deshalb, um zu lehren, daß selbst wenn jüdische Arme da sind, man nicht sagen sollte: „Wenn ich die armen Nichtjuden ernähren würde, so müßte ich dies den jüdischen Armen entziehen."

[6]) Isserles in Jore Dea 251, 1.

[7]) Maimonides H. Melachim 10, 12.

arme Nichtjuden Geschenke zu vertheilen, soll der Gebrauch befolgt werden.[1])

§ 38. Einige von den Weisen pflegten Geld in Tücher einzubinden und es hinter ihren Rücken zu hängen, damit die Armen kommen und es nehmen, so daß der Geber nicht wußte, wem er gab, und dem Armen die Schande erspart blieb.[2])

§ 39. Wo es Gebrauch ist, daß der Nichtjude, der zur Messezeit verkauft, spricht: „Noch einen Pfennig für Gott!", darf man von ihm kaufen, weil es ja möglich ist, daß man das Geld an nichtjüdische Arme vertheilen wird.[3]) Um so mehr ist es gestattet, nichtjüdischen Bettlern ganz ohne Weiteres die Gabe zu reichen, ohne dabei zu sagen, man gebe dies im Namen unseres lebendigen Gottes.[4])

Kap. 8. Liebesdienste und Barmherzigkeit.

§ 40. Man besuche die Kranken der Nichtjuden, weil man die Wege des Friedens wandeln soll.[5])

§ 41. Man begrabe die Todten der Nichtjuden tröste ihre Trauernden und wandle so die Friedenswege.[6])

§ 42. Wer sich der Armen erbarmt, dessen erbarmt sich Gott.[7]) Daher möge Jeder das Flehen des Armen erhören, sowie er wünscht, daß Gott sein Flehen erhöre. Er bedenke, daß er selbst oder seine Kinder auch einmal in die Lage kommen könnten, die Barmherzigkeit Anderer anzurufen. Wenn Jemand, gegen Andere barmherzig ist, so wird man sich auch seiner erbarmen.[8]) Wenn der Mensch

---

[1]) Orach Chaim 694, 3.
[2]) Jore Dea 249, 9.
[3]) Isserles in J. D. 140, 4.
[4]) Jore Dea 149, im Ture Sahab 5, Namens des Derischah.
[5]) Jore Dea 335, 9.
[6]) Jore Dea 367, 1.
[7]) Jore Dea 247, 3.
[8]) Isserles zu Jore Dea 247, 3.

nicht barmherzig ist, so handelt er wie ein Thier, das sich ebenfalls nicht kümmert und kein Mitleid hat beim Schmerz des Andern.[1])

§ 43. Wenn Jemand frech oder grausam ist, die Menschen haßt und ihnen keine Liebesdienste erweist, so soll man sich nicht mit ihm verschwägern, weil man ihn im Verdacht halten müsse, daß er ein Nachkomme der grausamen Gibeoniten ist,[2]) denn es heißt im Talmud: An drei Zeichen ist der Israelit zu erkennen, er ist schamhaft, barmherzig und mildthätig.[3])

§ 44. An den letzten Tagen des Peßachfestes betet man nicht den ganzen Lobgesang,[4]) weil die Egypter damals im Meere ertranken und es geschrieben steht: „Wenn Dein Feind fällt, freue Dich nicht!“,[5]) und Gott spricht: „Meiner Hände Geschöpfe versanken in's Meer, und Ihr wollet mir Loblieder singen?!“[6]) Vgl. ferner §§. 11, 12, 25.

Kap. 9. Freundschaftlicher Verkehr mit Nichtjuden

§ 45. In jetziger Zeit darf man einen Nichtjuden als Socius in's Geschäft nehmen, obgleich es geschehen kann, daß dieser ihm zu einem Schwur verpflichtet wird. Denn die Nichtjuden schwören in dieser Zeit nicht bei einem fremden Gotte; wiewohl sie einen anderen Gott nennen, so ist doch ihr Gedanke an den Schöpfer des Himmels und der Erde; sie verbinden nur den Namen Gottes mit einem andern Wesen. Wir finden aber nirgends, daß diese Art der Gottesverehrung, die man Schittuf (Beigesellung) nennt, dem Nichtjuden verboten sei, so daß der Israelit, der ihn

---

[1]) R. Jehuda b. Samuel in Sepher Chassidim 87.

[2]) Eben ha-Eser, 2, 2. Die Gibeoniten sind bei den Israeliten Tempelsklaven gewesen; vgl. 2. Sam. 21, 4 ff.

[3]) Eben ha-Eser 2, im Bet-Schemuël 5.

[4]) Orach Chaim 490, 4.

[5]) Karo im Bet Joseph Orach Chaim 490.

[6]) Orach Chaim 490 im Ture Sahab 3.

dazu veranlaßt, das Verbot: „Vor einen Blinden sollst Du keinen Anstoß legen“ [1]) überträte.[2])

§ 46. In jetziger Zeit kann man erlauben, daß den Nichtjuden Dinge, die sie zu ihrem Cultus gebrauchen, z. B. Weihrauch, verkauft werden, aus demselben Grunde, aus welchem gestattet ist, sich mit ihnen zu associiren.[3]) Gemeint ist damit, was im O. Ch. Ende 156 geschrieben steht, daß man sich mit ihnen associiren darf, weil sie an den Schöpfer des Himmels und der Erde denken, nur den Namen Gottes mit einem anderen Wesen verbinden. Man findet aber nirgends, daß hierbei das Verbot: „Vor einem Blinden sollst Du keinen Anstoß legen“ anzuwenden wäre, weil den Noachiden Schittuf nicht verboten ist. Derselbe Grund ist auch hier, beim Verkauf von Dingen, die zum Cultus gehören, maßgebend.[4])

§ 47. Wenn ein Nichtjude Etwas für die Synagoge spendet, muß man es annehmen,[5]) weil man auch im Heiligthum von den Heiden Opfer angenommen hatte.[6])

---

[1]) D. h. nach rabbinischer Auslegung: „Gieb Niemandem Gelegenheit zur Sünde.“ Vergl. weiter § 95.

[2]) Isserles zu Orach Chaim 156, 1, Namens vieler Autoritäten

[3]) Isserles im Darke Mosche cit. im Sifte Kohen 7 zu J. D. 151.

[4]) Jore Dea 151 im Sifte Kohen 7. Diese beiden Gesetzesparagraphen (45 und 46) sind für das Verhältniß der Juden zu den Christen von der bedeutendsten Tragweite. Hier setzen die Rabbinen des 17. und 18. Jahrhunderts die Hebel an, um die „Rechtsungleichheitssätze“ (wie sie Delitzsch nennt) des jüdischen Gesetzes den Christen gegenüber gänzlich zu beseitigen. So oft auch manche Rabbinen an diesen Sätzen rütteln wollten: der Ausspruch des R. Mose Isserles und des R. Sabbatai Kohen blieb maßgebend (vgl. weiter unten Art. XV), zumal da nachweislich die hervorragendsten alten Autoritäten derselben Ansicht waren. Und schon ungefähr im Jahre 1735 berichtet einer der bedeutendsten Rabbiner, „daß **ganz Israel** die Christen nicht als Götzendiener betrachtet“ (vergl. § 13). Wie die Beseitigung jeder Rechtsungleichheit zwischen Juden und Christen nur eine nothwendige Consequenz dieses Grundsatzes ist, wird weiter unten gezeigt.

[5]) Isserles in Jore Dea 254, 2.

[6]) Jore Dea 254 in Sifte Kohen 4.

§ 48. Es ist ein sittliches Gebot, jedem Menschen, auch einem Nichtjuden, der sich mit einer Arbeit beschäftigt zuzurufen: „Mögest Du in Deiner Arbeit Glück haben!“[1]) Ueberhaupt soll der Fromme, wie R. Jochanan b. Sakkai, jedem Menschen, auch dem Heiden, mit dem Friedensgruße zuvorkommen.[2])

§ 49. Man darf einen Nichtjuden auch am Sabbat einladen,[3]) denn seine Ernährung liegt Dir ob, da man die Nichtjuden ernähren soll.[4])

§ 50. Wo es gilt, die Friedenswege zu wahren, darf man dem Nichtjuden sogar am Sabbat Speisen mitgeben oder durch einen anderen Nichtjuden in's Haus senden.[5])

Kap. 10. Rücksichten gegen Nichtjuden.

§ 51. Ein Jude darf von Nichtjuden nicht öffentlich Almosen nehmen,[6]) weil dadurch der Name Gottes entweiht würde.[7]) Es ist überhaupt eine fromme Eigenschaft, kein Geschenk zu nehmen,[8]) und der Thora-Gelehrte, der nichts arbeitet und sich vom Almosen ernährt, entweiht den Namen Gottes.[9])

§ 52. Wenn man zum Hüttenfeste Ethrog und Palmzweige von Nichtjuden kauft, muß man sie über ihren Werth bezahlen.[10])

§ 53. Wenn ein Israelit einen Leuchter oder sonst Etwas der Synagoge gespendet hat, darf man ihn verkaufen und zu einer andern heiligen Sache verwenden; wenn da-

---

[1]) Orach Chajim 347 im Magen Abraham 4.
[2]) Talmud Berachot 17a.
[3]) Orach Chajim 325, 1.
[4]) Das. im Mag. Ab. 1.
[5]) Orach Chajim 325, 2.
[6]) Jore Dea 254, 1.
[7]) Karo im Bet Joseph Jore Dea 254, und Beer ha-Golah z. St.
[8]) Choschen ha-Mischpat 249, 5.
[9]) Isserles in Jore Dea 246, 21.
[10]) Orach Chajim 649 im Magen Abraham Anf.

gegen ein Nichtjude etwas spendet, so darf es (aus Rücksicht gegen den Spender) unter keiner Bedingung verkauft werden.[1])

§ 54. Es ist von Rechtswegen erlaubt, eine Synagoge durch nichtjüdische Arbeiter am Sabbat bauen zu lassen; doch soll man dies nicht thun, weil dadurch der Name Gottes entweiht würde, da die Nichtjuden an ihrem Festtage keine öffentlichen Arbeiten verrichten lassen.[2])

§ 55. Wenn fremde Juden nach einer Stadt kommen, um da zu wohnen und Steuer zu zahlen, wie die andern Einwohner der Stadt, so können die älteren Einwohner es ihnen nicht verbieten. Einige jedoch behaupten, sie dürfen es verwehren, besonders in heutiger Zeit, wo wir unter den Völkern wohnen und zu befürchten ist, daß, wenn noch Juden hinzukommen, ein Conflict mit den Nichtjuden herbeigeführt werden könnte.[3])

§. 56. In jetziger Zeit sind die Nichtjuden mit dem Begriff von Götzendienst nicht bekannt, daher darf man mit ihnen auch an ihren religiösen Festtagen handeln und ihnen Geld leihen,[4]) obgleich sie das Geld den Priestern geben.

§ 57. Es ist mit Aussprechung des Bannes von den Alten angeordnet worden, daß man bei der Rückkehr von einem Leichenzuge, wo es Gebrauch ist, die Hände zu waschen, die Hände nicht im Strom wasche, um die lügenhaften Beschuldigungen nicht zu unterstützen.[5])

Kap. 11. Diebstahl und Hehlerei.

§ 58. Es ist von der Thora verboten, selbst die geringste Kleinigkeit zu stehlen. Man darf daher nicht einmal zum Spaß oder mit der Absicht, es später zurückzugeben,

---

[1]) Jore Dea 259, 3.

[2]) Orach Chajim 244 im Magen Abraham 8.

[3]) Isserles in Choschen ha-Mischpat 156, 7.

[4]) Jore Dea 148, 12.

[5]) Commentar Gur Arje zur Jore Dea 376, 4 im Namen der Responsen des R. Simson b. Zadok 469. (ed. Warschau Nr. 447). Gemeint ist wahrscheinlich die wahnsinnige Beschuldigung der Brunnenvergiftung.

etwas stehlen. Wer auch nur den Werth einer Peruta (1/8 Pfennig) stiehlt, übertritt das Verbot: „Ihr sollet nicht stehlen!“ und ist verpflichtet, zu bezahlen. Es ist einerlei, ob man das Geld eines Israeliten, oder Geld von „Gojim“ stiehlt.[1])

§ 59. Die Aneignung einer Kleinigkeit, an der Niemandem etwas gelegen ist, z. B. eines Stückchen Holzes von einem Holzbündel oder einem Zaun, um den Zahn damit zu reinigen, ist von Rechtswegen gestattet; allein im Jeruschalmi wird es für den Frommen verboten,[2]) denn wenn Jeder so thäte, würde bald der Zaun niedergerissen sein.[3])

§ 60. Der Arbeiter, der im Felde eines Juden arbeitet, darf von den Früchten des Feldes essen;[4]) dagegen darf derjenige, der im Felde des Nichtjuden oder des Heiligthums[5]) arbeitet, Nichts von den Früchten essen.[6])

§ 61. Es ist verboten, von dem Dieb die gestohlene Sache zu kaufen, und zwar ist dies eine schwere Sünde, denn man unterstützt damit die Sünder und veranlaßt sie zu anderen Diebstählen, da sie nicht stehlen würden, falls sie keinen Käufer fänden.[7]) Ebenso darf man dem Dieb nicht irgend welchen Vorschub leisten.[8])

§ 62. Wenn der Besitzer die gestohlene Sache bereits aufgegeben hat, so erwirbt sie der Käufer als Eigenthum, weil Besitzaufgabe mit Besitzveränderung stattgefunden hat.[9])

---

[1]) Choichen ha-Mischpat 348, 1—2.

[2]) Ch. M. 359, 1.

[3]) Beër ha-Golah zu Ch. M. 359, 1.

[4]) Ch. M. 337, 1.

[5]) Der Nichtjude wird hier mit dem Heiligthum zusammengestellt, was noch sonst z. B. Ch. Mischpat 301, 1, vorkommt. Dies kann Dr. Ecker entschädigen, der sich verletzt fühlt, daß der Sch.-A. einmal „Schweine und Afum“ in ein und demselben Paragraphen nennt.

[6]) Ch. M. 337 im Sifte Kohen 1, vgl. oben Seite 71.

[7]) Ch. M. 356, 1.

[8]) Isserles zu Ch. M. 356, 1.

[9]) Ch. M. 356, 3.

Jetzt aber ist es Gebrauch, daß der Käufer jede gestohlene Sache trotz der Besitzaufgabe und der Besitzveränderung zurückgibt, weil das staatliche Gesetz dies gebietet. Wo es Gebrauch ist, auch die Zinsen zu bezahlen, muß dies geschehen.[1])

§ 63. Jede Sache, bei der man voraussetzen kann, daß sie gestohlen ist, z. B. Wolle und Milch bei den Hirten, Holz und Früchte bei den Feldhütern, darf man nicht kaufen. Ueberhaupt ist es stets verboten, zu kaufen, wenn der Verkäufer sagt, man möge die Sache verstecken.[2])

Kap. 12. Raub- und Vorenthaltung.

§ 64. Es ist verboten, auch nur das Geringste zu rauben oder zu vorenthalten, sowohl von Israeliten als von Nichtjuden.[3])

§ 65. Was heißt Raub? Das Gut, das man dem Menschen mit Gewalt entreißt, wenn man z. B. Geräthe gegen den Willen des Besitzers aus dessen Haus trägt, dessen Sklaven oder dessen Vieh mit Gewalt arbeiten läßt u. dgl.[4])

§ 66. Was heißt Vorenthaltung? Das Zurückhalten eines fremden Gutes, das man vom Besitzer gutwillig erhalten; z. B. falls man von Jemandem ein Darlehen oder Arbeitslohn zu erhalten hat und Jener gewaltthätig und hart ist und die Bezahlung verweigert.[5])

§ 67. Der Nichtjude beerbt seinen Vater nach dem Gesetze der Thora.[6]) — Man fragte den Gaon Mar Rab Zadok: „Was haben wir denn dem „Goi" zu gebieten? Haben wir denn dem „Goi" Recht zu sprechen (daß er seinen Vater beerbe?)" Darauf antwortete der Gaon: „Der

---

[1]) Isserles zu Ch. M. 356, 7.
[2]) Ch. M. 358, 1—3.
[3]) Ch. M. 359, 1.
[4]) Ch. M. 359, 7.
[5]) Ch. M. 359, 8.
[6]) Ch. M. 283, 1.

Talmud muß uns diesen Rechtssatz lehren. Wenn nämlich ein „Goi" ein Darlehen oder Depositum bei einem Juden hat und der „Goi" stirbt, so muß nach der Lehre des Talmud, daß der „Goi" seinen Vater beerbt, der Jude das Darlehen oder Depositum dem Sohne zurückerstatten. Ferner wenn ein „Goi" Grundstücke hinterläßt und ein Jude dieselben occupirt, so wären, wenn der Sohn den Vater nicht beerben würde, die Grundstücke nach dem Tode des Besitzers herrenlos geworden und der occupirende Jude wäre der rechtmäßige Eigenthümer. Da aber der Talmud lehrt, daß der Sohn den Vater beerbt, so verübt der Jude damit einen Raub". Alle Gelehrten der Metibta (Hochschule) haben dann diese Erklärung des Gaon acceptirt.[1])

§ 68. Man darf keine Laubhütte auf der Straße (welche Gemeingut aller Ortsbewohner ist) aufstellen, weil die Nichtjuden auf ihren Antheil (an der Straße) nicht verzichten und man somit einen Raub begeht. Ist dies dennoch geschehen, so soll man in der Laubhütte nicht den Segensspruch sagen;[2]) denn wer über etwas Geraubtes den Segen spricht, begeht eine Gotteslästerung.[3])

§ 69. Hat man etwas von den vier Arten, die zum Feststrauß des Hüttenfestes gehören, unrechtmäßig erworben, so darf der Feststrauß nicht gebraucht werden,[4]) einerlei ob man es einem Juden oder Nichtjuden geraubt.[5]) Ebenso sind Zizith (Schaufäden) unbrauchbar, wenn sie geraubt sind.[6])

---

[1]) Responsen der Gaonen. Chemda genusah Nr. 52; Schaare Zedek p. 48b; sehr oft von den alten Decisoren citirt. Vergl. auch Beër ha-Golah zu Ch. M. 388, 12 Buchst. c.

[2]) Orach Chajim 637 im Mag. Abr. 3.

[3]) Baba Kama 94a und Karo, Beth Joseph O. Ch. 196.

[4]) Orach Chajim 649, 1.

[5]) Orach Chajim 649 im Mag. Abr.

[6]) Orach Chajim 11, 6.

Kap. 13. Steuer-Contravention.

§ 70. Wer die Steuer hinterzieht, übertritt das Verbot: „Du sollst nicht rauben!", denn er raubt den Antheil des Königs; einerlei ob es ein jüdischer oder nichtjüdischer König ist.[1])

§ 71. Man darf nicht durch Verkleidung in eine nichtjüdische Tracht den Judenzoll defraudiren.[2])

§ 72. Selbst wenn der König befiehlt, daß der Jude mehr Zoll oder Steuern zahle, als der Nichtjude, darf man die Abgaben dennoch nicht hinterziehen.[3])

§ 73. Wenn der König befiehlt, daß der Jude, der seine Steuer nicht zahlt, dem Andern, der für ihn die Steuer entrichtet hat, Knecht sein solle, so ist es dem Juden gestattet, nach dieser Vorschrift zu handeln und seinen Bruder zu knechten.[4])

§ 74. In früheren Zeiten durfte Jeder nur wegen der Steuer des laufenden Jahres, nicht aber wegen alter, rückständiger Steuern gepfändet werden. Jetzt aber verjährt das Recht des Königs niemals; besonders da die Könige der Völker oftmals uns die Gnade erweisen, die Steuer auf einige Jahre zu stunden; daher muß man für die königlichen Steuern zu jeder Zeit pfänden.[5])

§ 75. Grundstücke der Waisen dürfen vom Gerichte erst nach vorheriger öffentlicher Ausrufung verkauft werden; jedoch, um die Gebühren des Königs zu entrichten, darf man sofort ohne Ausrufung verkaufen, weil dies als dringend betrachtet wird.[6])

§ 76. Wenn ein Grundstück von der Erbmasse dem

---

[1]) Choschen ha-Mischpat. 369, 6.

[2]) Isserles zu Jore Dea 157, 2.

[3]) Isserles zu Choschen ha-Mischpat 369, 6.

[4]) Jore Dea 267, 16.

[5]) Choschen ha-Mischpat 128 in Sifte Kohen 15, Namens des R. Solomo Lurje.

[6]) Eben ha-Eser 104, 3.

Könige für die Steuer verpflichtet ist, so bekommt der Erstgeborene von diesem Grundstücke keinen zwiefachen Antheil.[1])

Kap. 14. Dina de-Malchuta Dina.
(Gesetz der Regierung ist Gesetz.)

§ 77. Einige behaupten, der Grundsatz „Dina de-Malchuta Dina" gelte nur bei Steuern und Abgaben, die vom Grund und Boden abhängen, weil da der König befehlen kann, es dürfe Niemand in seinem Lande wohnen, der diese Abgaben nicht entrichtet; bei anderen Dingen aber gelte dieser Grundsatz nicht. Andere dagegen entscheiden, daß in allen Dingen der Grundsatz „Dina de-Malchuta Dina" anzuwenden ist. Die letztere Ansicht ist die maßgebende.[2])

§ 78. Wenn ein Nichtjude einem Juden durch Gewalt ein Feld raubt und ein anderer Jude kauft es von dem Nichtjuden, so ist er verpflichtet, dasselbe dem frühern Besitzer zurückzugeben.[3]) Dies gilt aber nur von einem Räuber, dem der Jude nicht nach Recht unterthänig ist; wenn aber ein Fürst oder König gegen einen seiner Unterthanen zürnt und ihm sein Haus wegnimmt, so ist „Dina de-Malchuta Dina", und der Käufer braucht dem frühern Besitzer Nichts zu erstatten.[4])

§ 79. Ein Richter, der mit Erlaubniß des Königs fungirt, ist mehr als ein anderer Richter, so daß, wenn sein Gerichtsbote beim Verkauf des Grundstückes eines Andern sich geirrt, der Act dennoch giltig ist.[5]) „Dies ist etwas Selbstverständliches, da doch Jeder weiß, daß Dina de-Malchuta Dina."[6])

---

[1]) Choschen ha-Mischpat 278, 10.
[2]) Isserles zu Ch. M. 369, 8.
[3]) Ch. M. 236, 8.
[4]) Isserles zu Choschen ha-Mischpat 236, 9.
[5]) Isserles zu Eben ha-Eser 104, 6.
[6]) Eben ha-Eser 104 im Chelkat Mechokek 13.

§ 80. Wenn ein Schiff in's Meer versinkt, sind zwar nach dem Rechte der Thora die gestrandeten Güter als herrenlos zu betrachten und somit Eigenthum des Finders, wenn jedoch der König befiehlt, daß dieselben den Eigenthümern zurückgegeben werden, so ist der Jude, der solche von einem nichtjüdischen Finder gekauft, wegen Dina de-Malchuta Dina auch religionsgesetzlich verpflichtet, dieselben den Eigenthümern zurückzuerstatten.[1])

§ 81. Wer von einem jüdischen Räuber etwas kauft, braucht dies dem (jüdischen) Eigenthümer nicht zurückzugeben, weil letzterer es gewiß schon längst aufgegeben hat; denn da derselbe den jüdischen Räuber bei dem jüdischen Gericht verklagen muß und das jüdische Gericht nur auf Grund bestimmter Zeugenaussagen verurtheilen kann, so hat der Eigenthümer gewöhnlich keine Hoffnung, seine Sache wiederzuerlangen. Wer aber von einem nichtjüdischen Räuber etwas kauft, muß es dem Eigenthümer zurückgeben; denn mit diesem geht man zum nichtjüdischen Gerichte, welches nach Wahrscheinlichkeits-Beweisen verurtheilt. Der Eigenthümer giebt deshalb die Sache nicht auf.[2]) Jetzt aber muß man wegen Dina de-Malchuta Dina in jedem Falle zurückgeben.[3])

§ 82. In Betreff der Rechts-Documente (Schetarot) ist das Gesetz der Regierung maßgebend. So ist z. B. ein durch einen Notar ohne den Richter angefertigtes Document auch giltig, falls dies das Regierungsgesetz bestimmt.[4])

§ 83. Wenn der König angeordnet hat, in welcher Münze man zu bezahlen hat, so gilt das Gesetz des Königs, und alle diesbezüglichen Bestimmungen des jüdischen Gesetzes sind außer Geltung.[5])

---

[1]) Isserles zu Choschen ha-Mischpat 259, 7.

[2]) Choschen ha-Mischpat 368, 1; vgl. Meïrat Enajim dai.

[3]) Isserles zu Choschen ha-Mischpat 368, 1 und 356, 7.

[4]) Isserles zu Choschen ha-Mischpat 69, 1. Vgl. dai. noch viele andere derartige Gesetze.

[5]) Isserles zu Choschen ha-Mischpat 74, 7 und Sifte Kohen dai.

§ 84. Wenn ein Gläubiger nach dem Gesetze der Regierung seine Schuld eincassirt hat und ein anderer Gläubiger klagt, daß jener nach den Bestimmungen des jüdischen Gesetzes mit Unrecht genommen hätte, so wird er mit seiner Klage abgewiesen, denn Dina de-Malchuta Dina.[1])

Kap. 15. Betrug.

§ 85. Es ist verboten, die Menschen im Kauf und Verkauf zu betrügen oder „ihre Gedanken zu stehlen"; ist z. B. ein Fehler an der Waare, so muß man dies dem Käufer mittheilen,[2]) einerlei, ob dieser ein Jude oder ein Nichtjude ist.[3])

§ 86. Man darf nicht ein (zu verkaufendes) Stück Vieh Kleien-Wasser trinken lassen, damit es fett aussehe, nicht alte Geräthe färben, daß sie neu erscheinen, nicht schlechte Früchte mit guten mischen ꝛc.[4])

§ 87. Wer falsch mißt oder wiegt seinem Nächsten, selbst einem „Goi", der Götzen dient,[5]) der übertritt das Verbot (Lev. 19, 35): „Ihr sollet kein Unrecht thun im Längenmaß, im Gewicht und im Hohlmaaß".[6]) Onaah (einen zu hohen Preis fordern) ist zwar beim Heiden nicht verboten worden, weil dies nicht als Raub gilt, da doch Jeder sieht, was er kauft; allein brtreffs des Maaßes verläßt sich der Käufer auf den Verkäufer, daß er

---

[1]) Isserles zu Choschen ha-Mischpat 104, 2. Vgl. auch J. D. 165 Ende und Sifte Kohen das. Vgl. ferner die §§ 22, 62, 74. Das Gesetz: Dina de-Malchuta Dina kommt noch sehr oft im Sch. A. vor. Es ist aber auch da anzuwenden, wo es nicht ausdrücklich steht, da es sehr oft stillschweigend vorausgesetzt wird. Vgl. auch oben S. 42f.

[2]) Ch. M. 228, 6.

[3]) Beër ha-Golah das., Namens des Maimonides.

[4]) Ch. M. 228, 9—10.

[5]) So steht in allen alten uncensirten Ausgaben (לגוי עובד אלילים) nicht Akum (עכו"ם), wie in den neueren Ausgaben.

[6]) Choschen ha-Mischpat 231, 1.

ihm richtig messen wird, und dieses Vertrauen darf nicht getäuscht werden.[1])

§ 88. Die Strafe für falsches Maaß und Gewicht ist sehr schwer, denn dem falsch Messenden und Wiegenden ist es nicht möglich, das ungerecht erworbene Gut vollständig zurückzugeben. Ein solcher Betrüger leugnet die göttliche Vorsehung, da er Alles im Verborgenen thut.[2])

§ 89. Man darf ein falsches Maaß nicht einmal im Hause behalten, denn vielleicht wird Jemand von den Hausleuten, der es nicht kennt, damit messen.[3])

§ 90. Es ist verboten, beim Messen von Flüssigkeiten Schaum zu machen, die Gewichte in Salz zu vergraben und dgl. Wo es Gebrauch ist, muß man auch ein Uebergewicht geben. Es ist ferner verboten, die Preise, besonders von Lebensmitteln, in die Höhe zu treiben.[4])

§ 91. Das Gericht ist verpflichtet, Aufseher anzustellen, welche in den Verkaufsläden umhergehen und, wenn sie bei Jemandem ein falsches Maaß, falsches Gewicht oder eine schlechte Waage finden, das Recht haben, ihn zu schlagen oder in Geldstrafe zu nehmen, ganz wie es das Gericht für gut befindet.[5]) „Und ich sah im Jalkut Abschn. Zaw 504 Ende im Namen des Tanna de-Be Elijahu (c. 15): Einst erzählte mir Jemand, er habe einem „Goi" Datteln, die er ihm verkauft, falsch gemessen, und dann für den ganzen Erlös Oel gekauft; aber der Krug barst, und das Oel wurde vergossen. Da sprach ich zu ihm: „Gepriesen sei Gott, vor dem kein Ansehen der Person gilt!" Die Schrift sagt ja: „Du sollst Deinen Nächsten nicht bedrücken und Du sollst nicht rauben!" Dein Nächster

---

[1]) Ch. M. 231 im Meïrat Enajim 1.
[2]) Ch. M. 231 im Meïrat Enajim 35.
[3]) Ch. M. 231, 3.
[4]) Ch. M. 231, 6; 11; 14; 20; 21.
[5]) Ch. M. 231, 2.

(Nichtjude) ist also wie Dein Bruder (der Jude); somit ist der Raub des Goi verboten." [1])

Kap. 16. Zinsnehmen, Glücksspiel.

§ 92. Ein Wucherer ist unfähig, vor Gericht Zeugniß abzulegen. Will derselbe die Fähigkeit zur Zeugenschaft wieder erlangen, so muß er seine Schuldscheine von selbst zerreißen und vollständig von seinem bösen Wandel umkehren, so daß er nicht einmal von einem Nichtjuden Zinsen nehmen will;[2]) damit ist gemeint, daß er nicht einmal so viel Zinsen von Nichtjuden nimmt, als er zu seiner Ernährung bedarf, denn was darüber hinausgeht, ist ja für jeden Andern auch verboten.[3])

§ 93. Die Weisen haben verboten, auch einem Nichtjuden auf Zinsen zu leihen, außer demjenigen, was zur Ernährung nothwendig ist, oder für einen Gelehrten oder die nur rabbinisch verbotenen, als Zinsnahme betrachteten Geschäfte. Jetzt aber ist es erlaubt.[4]) Wer jedoch besonders fromm ist, soll keine Zinsen vom Nichtjuden nehmen. . . . denn in einer Baraita heißt es: R. Simon b. Jochai sagt: „Wer Geld hat und es ohne Zinsen verleiht, von ihm sagt die Schrift: „Sein Geld giebt er nicht auf Zinsen; wer dies thut, wird nie wanken"; und es erklären die Weisen, daß damit gemeint ist, man soll nicht einmal einem Nichtjuden Geld auf Zinsen geben.[5])

§ 94. Der gewerbsmäßige Spieler ist unfähig zur

---

[1]) Ch. M. 231 in Beer ha-Golah zu 1, Nr. 2. Der Tanna de-Be Elijahu erklärt also entschieden, daß unter dem „Nächsten" auch der Nicht-Jude zu verstehen sei.

[2]) Ch. M. 34,10; 29.

[3]) Isserles in Darke Mosche zu Ch. M. 34,13; Meïrat Enajim zu Ch. M. 34,73.

[4]) Jore Dea 159,1. Der Grund der späteren Erlaubniß liegt in den damaligen Verhältnissen der Juden, welche, von jedem anderen Erwerb ausgeschlossen, durch Geldgeschäfte ihr Dasein fristen mußten.

[5]) Responsen der Gaonen Schaare Zedek p. 29b u. 40a.

Zeugenschaft,[1]) wenn er auch nur mit Nichtjuden und stets ehrlich spielt, weil er sich nicht mit demjenigen beschäftigt, was der Welt Nutzen bringt.[2])

Kap. 17. Corruption.

§ 95. Man darf Niemanden, auch keinen Nichtjuden, veranlassen, etwas zu thun, was ihm verboten ist, und wer dies dennoch thut, übertritt das Verbot: „Vor einen Blinden sollst Du keinen Anstoß legen.“[3]) Wenn man sieht, daß ein Nichtjude eine Sünde begehen will, so muß man, womöglich, ihm dies verwehren; hat doch Gott den Propheten Jonah nach Niniweh geschickt, um die Heiden zur Umkehr zu bewegen![4])

§ 96. Man darf keinem Nichtjuden ein Glied von einem lebenden Thiere zum Essen reichen, weil ihm dies verboten ist.[5])

§ 97. Wer einen Richter besticht, übertritt das Verbot: „Vor einen Blinden sollst Du keinen Anstoß legen“[6]) einerlei ob es ein jüdischer oder ein nichtjüdischer Richter ist.[7])

§ 98. Wer einen Blinden straucheln macht, d. h. einen Menschen, Juden oder Nichtjuden, zu einer Sünde bringt, der soll in den Bann gethan werden.[8])

Kap. 18. Personen- und Sachbeschädigung.

§ 99. Jeder Mensch ist verpflichtet, Alles, was den Menschen Gefahr bringen könnte, aus seinem Hause fort-

---

[1]) Ch. M. 34,16.

[2]) Beër ha-Golah das., Namens Rabbi J. Karo in Keseph Mischne.

[3]) Orach Chajim 347 im Mag. Abraham 4.

[4]) Sepher Chassidim 1124.

[5]) Jore Dea 62 im Sifte Kohen 3.

[6]) Ch. M. 9,1.

[7]) Responsen des Chatam Sopher. Theil VI 14; citirt im Pitche Teschubah zu Ch. M. 9,1.

[8]) Jore Dea 334,43 Nr. 17.

zuschaffen oder die Gefahr zu beseitigen, z. B. wer eine Grube im Hause hat, muß dieselbe zudecken.[1])

§ 100. Eine glühende Kohle, welche auf der Straße an einer Stelle liegt, wo Menschen dadurch beschädigt werden können, darf man sogar am Sabbath verlöschen.[2])

§ 101. Es ist eine Eigenschaft der Frömmigkeit, Dornen und andere Dinge, woran man sich schädigen kann, zu verbergen oder unschädlich zu machen.[3])

§ 102. Wer in seinem Besitze eine Schaden anrichtende Sache hat, wird in den Bann gethan, bis er dieselbe beseitigt.[4])

§ 103. Es darf Niemand Steine aus seinem Hause auf die Straße werfen[5]). Man darf von seinem Hause aus die Straße nicht unterminiren, z. B. durch Höhlen und Keller. Obwohl ein mit Steinen beladener Wagen darüber ohne Gefahr gehen kann, muß man doch befürchten, es könnte einmal unversehens durchbrechen. Jedoch lehren Einige, daß, obwohl das Recht dies erfordert, es dennoch seit langer Zeit gebräuchlich ist, Kanäle und Keller unterhalb der Straße zu machen, ebenso Balkons zu bauen, weil Alle auf ihr Recht (an der Straße) verzichten,[6]) nachdem es einmal so gebräuchlich ist. Außerdem gehört ja die Straße den Beherrschern der Stadt (Magistrat), und es ist daher Alles, was diese gestatten, auch nach jüdischem Religionsgesetze erlaubt.[7])

§ 104. Schäden werden nur bezahlt, wenn sie durch vollgiltige Zeugen bewiesen werden können. Ebenso braucht, wenn der Ochs eines Nichtjuden den Ochsen eines Juden ge-

---

[1]) Ch. M. 427, 7—8.
[2]) Orach Chajim 334,27.
[3]) Ch. M. 415,3.
[4]) Jore Dea 334,43 Nr. 7.
[5]) Ch. M. 417,1.
[6]) Siehe oben § 68.
[7]) Isserles zu Ch. M. 417,1.

stoßen hat, der Nichtjude nur dann zu bezahlen, wenn die Thatsache durch vollgiltige Zeugen constatirt ist.[1])

Kap. 19. Schutz des Eigenthums von Nichtjuden.

§ 105. Wenn ein Jude einen Nichtjuden beraubt hat und dem Befehl des jüdischen Gerichts, den Raub zurückzuerstatten, keine Folge leisten will, so gehen die jüdischen Richter vor das nichtjüdische Gericht und bezeugen, daß jener Räuber schuldig sei, dem Nichtjuden sein Gut zu ersetzen. Doch muß jenes nichtjüdische Gericht ein unbestechliches sein, bei dem auch das Zeugniß von Juden Glauben findet.[2]) Denn ist das Gericht bestechlich oder gilt bei ihm das Zeugniß eines Juden nichts, wozu sollen die Rabbinen zwecklos ihre Ehre vergeben und als Zeugen auftreten, da doch der Räuber gewiß durch Bestechung sich Recht verschaffen wird. Bei einem unbestechlichen Gerichte dagegen ist es eine Ehre für die Rabbinen aufzutreten und zu sagen: „Jener Räuber ist bei uns schuldig befunden worden, doch haben wir nicht die Macht, den Bedrückten zu retten.“ [3])

§ 106. Wenn sich Jemand mit Fälschungen beschäftigt und es steht zu befürchten, daß er Viele schädigen wird, so warnt man ihn, daß er es nicht thun soll; wenn er aber darauf nicht achtet, so ist es erlaubt, ihn zu denunciren, dabei aber zu sagen, daß kein Anderer sich damit beschäftigt, als dieser allein.[4])

§ 107. Wenn Jemand in einer uralten Mauer einen Schatz findet, der bereits mit Rost überzogen ist, so gehört er dem Finder, denn es ist anzunehmen, daß die uralten Heiden ihn hier vergraben haben;[5]) sieht man aber ein, daß der

---

[1]) Ch. M. 408,1 Meïrat Enajim 1.

[2]) Ch. M. 26,2 im Meïrat Enajim und Beër ha-Golah Namens des R. Joseph Karo im Bet Joseph das., Namens des Gaon R. Scherira.

[3]) Chatam Sopher zu Ch. M. Nr. 3.

[4]) Isserles zu Ch. M. 388,12.

[5]) Der Talmud B. mez. 25b sagt: „Er stammt wahrscheinlich

Schatz ist jüngst vergraben wurde, oder bestehen auch nur Zweifel darüber, so darf man den Schatz nicht berühren, denn vielleicht hat ihn Jemand hingelegt, der ihn später holen wird.[1]) Dies gilt selbst da, wo mit Sicherheit angenommen werden kann, daß der Schatz einem Nichtjuden gehört.[2])

§ 108. An jedem Orte muß man die Geräthe der Nichtjuden vor Dieben beschützen.[3])

§ 109. Nun darf eine verlorene Sache auch am Sabbat in der Synagoge ausrufen, damit sie der Finder zurückgebe.[4]) Und jetzt ist es Gebrauch, auch die von einem Nichtjuden verlorene Sache am Sabbat in der Synagoge auszurufen.[5])

§ 110. Auch wenn ein Jude mit der Kuh eines Nichtjuden drischt, darf er ihr nicht das Maul verbinden, sondern muß sie während des Dreschens fressen lassen.[6])

§ 111. Wenn ein Jude einem Nichtjuden eine Schuld abfordert und dieser leugnet und ruft einen anderen Juden als Zeugen an, so darf der Jude vor ein nichtjüdisches Gericht gehen, um dem Nichtjuden beizustehen,[7]) da ja auch nach jüdischem Rechte ein Zeuge genügt, um den Geforderten von der Zahlung zu befreien.[8]) Um so mehr dürfen zwei Zeugen zu Gunsten des Nichtjuden beim

---

von den alten Emoräern her, die ihre Schätze vergruben, als die Israeliten in Palästina eindrangen."

[1]) Ch. M. 260, 1.

[2]) Nethibot ha-Mischpath das., der die differirende Ansicht des R. Sabbatai Kohen widerlegt.

[3]) Ch. M. 266, 1. Man darf dem Vieh eines Nichtjuden nicht schädliches Wasser reichen (Tosefta Terumot 7, 14).

[4]) Orach Chajim 306, 12 Dieser Gebrauch beweist entschieden, daß die Ansicht des Beër ha-Golah (oben S. 61 Anm. 2) die maßgebende ist, daß man jetzt dem Nichtjuden die verlorene Sache zurückgeben müsse.

[5]) O. Ch. 306 im Mag. Abraham 21.

[6]) Ch. M. 338, 5.

[7]) Ch. M. 28, 4.

[8]) Meïrat Enajim das.

nichtjüdischen Gerichte Zeugniß ablegen, da ja auch das jüdische Gericht den Israeliten auf die Aussage zweier Zeugen hin für schuldig erklärt hätte.[1]) „Namentlich, ist es da, wo die Zeugen vereidigt werden, **Pflicht,** die Wahrheit nicht zu verschweigen, selbst wenn der Jude der Geforderte ist; denn sollen etwa die Zeugen sündigen, damit jener Sünder einen Profit habe? Wer erlaubt es denn, eine Schuld abzuleugnen, wenn auch der Gläubiger ein Nichtjude ist? Sagt doch die Thora: „Er rechne ehrlich mit dem nichtjüdischen Käufer eines jüdischen Sklaven!"; und dies galt zu einer Zeit, da wir die Gewalt in Händen hatten, um wie viel mehr heutzutage! In dem Falle, wo der Nichtjude die Schuld fordert, ist die Ableugnung ein Raub, eine Vorenthaltung, eine schwere Entweihung des göttlichen Namens! Wie kann denn gar Jemandem in den Sinn kommen, beizustehen dem Bösewicht (ja, ein Bösewicht ist der Mann, von dem die Anfrage handelt, und wäre er auch arm — der Rest Israels darf kein Unrecht thun!), einen Sünder und Verbrecher zu unterstützen, ja sogar noch seinetwegen ein Verbrechen zu begehen, herbeizuziehen die Sünde an den Banden des Trugs?! Und dies Alles, damit jener einen Profit habe und sich fein in's Fäustchen lache! Abscheuliches Geld nenne ich dies! Er wird nicht reich werden, sein Gut wird keinen Bestand haben, mehr als er da gewinnt, wird er verlieren! . . . Kurz, ich habe nie so etwas oder etwas Aehnliches gehört!!"[2])

[1]) Isserles zu Ch. M. 28, 4.

[2]) Responsen des R. Jacob Emden (Scheïlat Jabez) Theil II p. 34b. Das Responsum trägt das Datum: 5. Schebat 5525 (27. Januar 1765). Es giebt darauf Bescheid, ob drei Juden zu Gunsten eines Christen, dem ein Jude eine Schuldforderung ableugnet, Zeugniß ablegen sollen. Der Bescheid ist zwar schon genau ebenso im Schulchan-Aruch gegeben, wir glaubten aber dennoch die Abkanzelung, die dem jüdischen Betrüger von dem „orthodoxesten" Rabbi vor hundertneunundzwanzig Jahren auf Grund des Schulchan-Aruch ertheilt wurde, dem „echten Judenspiegel" einverleiben zu sollen.

XII.

Von den Fälschungen des falschen „Judenspiegels".

Durch den „echten Judenspiegel" ist bereits jedem Unbefangenen klar geworden, daß Justus' Machwerk ein gemeines Falsificat ist, welches nicht den Charakter des frommen Juden, sondern den des ruchlosen Verfassers widerspiegelt. Nach den im „echten Judenspiegel" dargelegten Grundsätzen des Schulchan-Aruch ist jedem Menschen, der die allgemein menschlichen Gebote achtet, in einem israelitischen Staate das vollständige Bürgerrecht zu ertheilen, ist keinem Frommen, er mag welcher Religion immer angehören, die ewige Seligkeit abgesprochen, ist die Würde bei jedem Menschen, selbst nach dessen Tode, zu achten, ist Jeder bei seiner Religion zu belassen, ohne ihn durch Gewalt oder durch Ueberredung ihr abzuwenden, sollen selbst Apostaten und Sklaven gegen Unrecht geschützt sein, ist jede Lüge gegen jeden Menschen streng verpönt, muß man mildthätig, liebevoll und barmherzig gegen alle Gottesgeschöpfe sein, ist Diebstahl, Hehlerei, Raub, Vorenthaltung, Steuerentziehung, kurz jedweder Betrug gegen jeden Menschen strenge untersagt, ist Zinsnehmen nur unter dem Zwange der Not gestattet, sind speziell die Christen wegen ihres Glaubens nicht zu verachten, da der Glaube an die absolute Einheit Gottes anderen Völkern außer Israel von Gott nicht gegeben wurde, ist der friedliche Verkehr mit den Nichtjuden zu erstreben, jede Gehässigkeit in Wort oder That zu vermeiden, darf man Nichtjuden weder physisch noch moralisch schädigen, und ist man verpflichtet, ihr Eigenthum vor jedwedem Schaden zu bewahren.

Und Justus will glauben machen, daß in demselben Schulchan-Aruch die Christen wie Thiere, ja noch geringer als die Thiere geachtet werden, gegen welche der Jude stets

Haß und Feindschaft hegen, Unrecht und Betrug üben, mit Abscheu und Verachtung erfüllt sein muß und überhaupt sich jedes Verbrechen gestatten kann!! Daß nur ein Gewebe von niederträchtigen Lügen, Verdrehungen und Fälschungen eine solche Ungeheuerlichkeit fertig bringen kann, liegt auf der Hand.

Folgende Beispiele werden zur Kennzeichnung der teuflischen Verlogenheit des Elenden genügen:

1) Gesetz 2 lautet bei Justus:[1])

„Alles, was der Jude rituell zum Gottesdienste nöthig hat, darf kein Christ verfertigen, weil ... die Christen nicht als Menschen betrachtet werden." — Dies ist eine doppelte gemeine Lüge! Das Gesetz existirt nicht, und die Begründung ist erlogen. Vielmehr darf die ganze Synagoge sammt dem Allerheiligsten von Christen gebaut werden, die Gebetbücher dürfen von Christen gedruckt, der Feststrauß von Christen gekauft, der Gebetmantel von Christen verfertigt werden, u. s. w. Nur das Anfertigen der Schaufäden sollen die Israeliten selbst besorgen.[2]) Der Grund steht daneben und lautet: Weil es heißt: „Rede zu den Kindern Israels, daß sie sich Schaufäden machen." Ferner soll das Anfertigen und Schreiben der Tephillin u. a. mit andächtiger und weihevoller Stimmung (לשמה) und deswegen nur von gläubigen Israeliten vorgenommen werden. Diese Begründung steht ausdrücklich neben dem Gesetze.[3]) Justus verallgemeinert nun zuerst, daß Alles, was zum Gottesdienste nöthig ist, von Christen nicht verfertigt werden dürfe, und lügt als Grund hinzu, „weil die Christen nicht als Menschen betrachtet werden dürfen!!" Verdient ein solcher Lügner überhaupt noch irgend welchen Glauben?!

2) Orach Chajim Cap. 217 wird in mehreren Paragraphen gelehrt, über welche wohlriechenden Gewürze man den

---

[1]) Hier ist der „Judenspiegel" der 4. Aufl. benutzt. Die vor Kurzem erschienene neue, vielfach geänderte Auflage soll in einem besonderen Anhang besprochen werden.

[2]) O. Ch. 14, 1.

[3]) O. Ch. 32, 9.

Segensspruch nicht sprechen soll, und zwar: Gewürze, die nicht zum Riechen, sondern zur Entfernung eines schlechten Geruches bestimmt sind, z. B. bei Leichen oder einem Abort (§ 2), Räucherwerk, das bestimmt ist, die Kleider durchzuräuchern (§ 3), Gewürz, das am Halse einer verheiratheten, nach Vielen auch einer unverheiratheten Frau als Schmuck hängt, weil man beim Riechen zu Unsittlichkeiten kommen könnte (§ 4), Gewürz von Götzendienst, woran man nicht riechen darf. (§ 5) — Welcher Lügner ist fähig, diese Gesetze zu christenfeindlichen zu stempeln? Justus hat es (Gesetz 8) fertig gebracht, und zwar durch folgendes famose Taschenspieler-Kunststückchen: Die Worte „Gewürze von Götzendienst" verwandelt er in „Gewürz, das in einer christlichen Kirche gewesen ist".[1]) Aus einer Frau wird eine H... gemacht. Darauf werden aus den vier, so umgemodelten Paragraphen die drei Gegenstände: „Gewürz von einem Abort, Gewürz von einer H... und Gewürz von einer christlichen Kirche" als verboten herausgehoben und zusammengestellt, dann wird eine gemeinsame Begründung hinzugelogen: „weil das Gewürz durch den Abort, die H... und die Kirche verunreinigt worden ist", schließlich werden die Worte: „Kirche verunreinigt" gesperrt gedruckt und — das Kunststück ist fertig.

3) Orach Chajim 512 lehrt Karo in § 1, daß man an Feiertagen für einen fremden (nicht zum Hausgesinde gehörigen) Nichtjuden Nichts (nicht einmal durch Zulegen[2]) zur eigenen Speise) kochen dürfe, weil die Arbeit an Feiertagen auf das Nothwendigste beschränkt werden soll, und die Nichtjuden doch

[1]) Daß für diese Vorschrift dicht daneben als Quelle die alte Mischna in Berachot 51b angegeben wird, welche doch von christlichen Kirchen noch nichts wußte — ist der geringste Verstoß des Lügners.

[2]) Auch das „Zulegen" ist verboten, weil man sonst leicht dazu kommen könnte, zu Ehren des nichtjüdischen Gastes ein besonderes Gericht zu kochen, was am Feiertag verboten ist, da man selbst für den Altar Gottes nichts bereiten darf (Beza 20b). Am Sabbat, wo dies nicht zu befürchten ist, darf man einen Nichtjuden einladen, vgl. oben „Der echte Judenspiegel" § 49.

selbst für sich kochen können. Zu einem späteren Paragraphen (§ 3) bemerkt Isserles, man dürfe für die Hunde Speise zulegen,[1]) da sie doch auf unsere Ernährung angewiesen sind. Dies stellt Justus (Gesetz 15) so dar, als wenn die Christen nach dem Sch.-Ar. ärger als die Hunde wären, und wiederholt diese Lüge in verstärkter Form in Ges. 25 und Ges. 31.

Die raffinirte Bosheit des Lügners zeigt sich so recht drastisch bei der Quelle, welche er für diese Lüge angiebt. In Exod. 22, 30 wird nämlich vorgeschrieben, das Fleisch von zerrissenen Thieren dem Hunde vorzuwerfen, während in Deut. 14, 21 geboten wird, das gefallene Thier dem Heiden zu verkaufen. Hierzu macht die Mechilta des Rabbi Ismael (lebte gegen Ende des 1. Jahrhunderts nach Chr.) die exegetische Bemerkung: man möge nicht glauben, daß Zerrissenes gerade dem Hunde, aber nicht dem Heiden gegeben werden dürfe, vielmehr sei jede Nutznießung gestattet. Um jedoch zu erklären, warum die Thora hier gerade den Hund nennt, sagt R. Ismael, die Thora habe den Hund dem Heiden vorgezogen, weil beim Auszuge aus Aegypten der Hund gegen die Israeliten nicht die Zunge spitzte, während die Heiden (z. B. Amalek) sie wiederholt ohne Grund angegriffen hätten. Raschi hat nun diese Erklärung des R. Ismael in seinen Pentateuch-Commentar aufgenommen. Und wer will es leugnen, daß in dem Spruche des alten Weisen viel Wahrheit liegt: daß der treue Hund, der, seinem Instinkte folgend, die Diebe und Landstreicher angreift, die Israeliten unangefochten aus Aegypten wandern ließ, weil diese keine flüchtigen Verbrecher, sondern ein von Gott zur Freiheit geführtes Volk gewesen? Diese Einsicht fehlte den bösen Menschen; die Aegypter, die Amalekiter und andere Heiden verfolgten die unschuldigen Israeliten. Selbstverständlich hat weder der Pentateuch, noch R. Ismael, noch

[1]) Selbstverständlich ist nicht zu befürchten, daß man für die Hunde etwas Besonderes kochen wird.

Raschi dabei je an Christen gedacht; weit entfernt war man, je ein Gesetz, selbst gegen die schlimmsten Heiden, durch diesen agadischen Spruch zu begründen. Wenn nun Justus und Seinesgleichen, welche, nachdem den Juden gestattet wurde, ein menschenwürdiges Dasein zu führen, und sie nicht mehr, wie in früheren Zeiten, von den Hunden angebellt werden, dennoch nicht anstehen, die Unschuldigen immer von Neuem anzufallen und den unwissenden Pöbel gegen sie zu hetzen, wenn, sage ich, solche nichtswürdigen Böse-wichte sich durch diesen agadischen Ausspruch des R. Ismael tief getroffen fühlen, so verwundert uns das nicht im Geringsten — ist ja jede ethische Sentenz dem Bösen ein Dorn im Auge; allein die Frechheit, eine Vorschrift des Schulchan-Aruch mit dieser Agada zu begründen, obwohl Jeder, auch der Unwissende, einsieht, daß weder der Verfasser, noch irgend ein Commentator auch nur im Entferntesten daran gedacht hat — die Frechheit, so der Wahrheit in's Gesicht zu schlagen und in solch' raffinirt boshafter Weise der Lüge den Schein von Wahrheit geben zu wollen, das hätten wir auch dem rohesten, verthiertesten Menschen nicht zugetraut.

Wir würden bei diesem Punkte nicht so lange verweilen, wenn nicht Dr. Ecker durch sein Gutachten beim „Judenspiegel-Prozeß" zu Münster diesem schriftstellerischen Treiben gewissermaßen die Sanktion ertheilt hätte. Dr. Ecker meint nämlich, es läge hier gar keine Fälschung von Justus vor, da dieser ja in der Note bemerkt, die Motivirung sei dem berühmten Exegeten Raschi entnommen. Nun, Herr Dr. Ecker, gesetzt, Sie schreiben Ihren Namen auf ein Stück Papier, werfen dies unvorsichtiger Weise fort, ein Betrüger findet das Papier und schreibt darauf einen Schuldschein über 100000 Mark — ist dies deshalb keine Fälschung, weil die Unterschrift echt ist?! Und wenn Jemand eine agadisch-exegetische Bemerkung Raschi's zum Pentateuch über die Heiden des Pentateuchs von 1500 vor Chr. zur Motivirung eines Gesetzes des Schulchan-

Aruch über die Christen von 1565 nach Chr. hinsetzt und den Glauben erweckt, als hätten wirklich Raschi und der Schulchan-Aruch jenes Gesetz mit diesem Grunde motivirt, ist das nicht eine niederträchtige Fälschung?!

4) Ges. 16 bei Justus lautet: „Zur Zeit des Cholhamoëd ist eine jegliche Geschäftsagitation streng verboten; wohl aber ist es erlaubt, mit einem Christen zu wuchern, da das Wuchern mit einem Christen dem lieben Gott zu jeder Zeit wohlgefällig ist."

Welche niederträchtige Lüge der letzte von Justus erdichtete Satz enthält, kann jeder aus den §§ 92 und 93 des „echten Judenspiegels" ersehen, wonach das „Wuchern" (wir wollen diesen Ausdruck gelten lassen, wiewohl im Schulchan Aruch immer nur von „Leihen auf Zinsen" die Rede ist) mit Christen nur mit knapper Noth gestattet, für den Frommen nicht ziemend erklärt und dem bußfertigen Sünder überhaupt verboten ist. Die gemeine Lüge wäre auch hier das geringste Vergehen Justus', wir müssen aber wieder auf die raffinirte Bosheit aufmerksam machen, mit der es dem Fälscher gelungen ist, selbst einen Professor Gildemeister zu betrügen, und zu einer Aeußerung zu verleiten, die er jetzt gern als entschieden falsch zurücknehmen wird.

Justus stellt nämlich zuerst die unverfänglich scheinende Lüge auf, daß jedes Geschäft an den Halbfeiertagen verboten ist. Wenn nun im Schulchan-Aruch „Wuchern" einzig und allein gestattet wird, so muß doch dies ein besonders gottgefälliges Werk sein. Wie verhält sich aber die Sache in Wahrheit? „An den Halb-Feiertagen ist Arbeit und Geschäft nach dem biblischen Gesetze vollständig gestattet, nur die Rabbinen haben nach Verhältniß der Sachlage manches verboten, manches aber erlaubt" (O. Ch. 530, 1). Erlaubt ist nun erstens Alles, was entweder für die letzten Feiertage nöthig ist, um die Festesfreude zu erhöhen (darüber handelt, außer einzelnen Paragraphen in verschiedenen Kapiteln, besonders Kapitel 533 in 5 Paragraphen); zweitens

jede Arbeit, deren Unterlassung außer dem Verlust dieser Arbeit noch andere Verluste nach sich ziehen würde. Solche Arbeiten zählen Kap. 537 in 16 Paragraphen, Kap. 528 in 5 Paragraphen und Kapitel 539 (über Geschäfte) in 12 Paragraphen auf. Nachdem also in mehr als 39, sage neunundreißig Paragraphen die an den Halbfeiertagen erlaubten Arbeiten und Geschäfte aufgezählt sind, die bereits im Talmud als erlaubt bezeichnet werden, kommt zum Schlusse (Kapitel 539 § 13) das Gesetz über Zinsgeschäfte, wovon freilich im Talmud nichts stehen konnte (nach „echtem Judenspiegel" § 93), worüber aber R. Ascher am Ende des 13. Jahrhunderts, nachdem das „Wuchern" mit Christen als nothwendiges Uebel gestattet werden mußte, nach Analogie der talmudischen Bestimmungen die Entscheidung traf, wonach es erlaubt ist, während der Halbfeiertage auf Zinsen zu leihen: 1) an ständige Kunden, weil man bei Unterlassung des Geschäftes die Kundschaft verlieren, also außer dem Verlust des Geschäftes noch weitere Verluste haben würde, 2) an Nicht-Kunden nur dann, wenn man von dem Gewinn einen Theil zur Erhöhung der Festesfreude verwenden will. Dabei ist berücksichtigt, daß Geldverleihen keine eigentliche Arbeit ist, da es keine Mühe verursacht. Das ist die Wahrheit. Es bedarf keines weiteren Wortes, um Justus' Darstellung zu charakterisiren. Professor Gildemeister wird jetzt einsehen, wie schmählich er von dem „Judenspiegel" betrogen wurde, wenn er sich zu dem Urtheil verleiten ließ, der Jude dürfe, um einen Profit zu machen, von dem Gesetze abweichen. Die Wahrheit hierüber lehrt der „echte Judenspiegel" §§ 5 u. 6.

5) Wie die Bosheit im Stande ist, selbst aus einem trefflichen, lobenswerthen Gesetze eine häßliche Carricatur zu machen, zeigt Justus in seinem Ges. 22. Im Choschen Mischpat 34, 18 wird gelehrt:

„Die Verächtlichen sind nach der Vorschrift der Weisen (nicht nach der Thora) unfähig zum Zeugnisse, das sind Menschen, die umhergehen und auf der Straße vor allem Volke essen oder diejenigen, welche nackt

auf dem Markte sich zeigen u. dgl., die also nicht auf Schamhaftigkeit achten; solche Leute sind dem Hunde gleich (der auch keine Scham kennt[1]) und scheuen sich nicht, falsches Zeugniß abzulegen. Eingeschlossen unter diesen (rabbinisch Zeugnißunfähigen) sind auch diejenigen, welche öffentlich von den Nichtjuden Almosen nehmen, wiewohl es ihnen möglich wäre, sich im Stillen (durch fleißige Arbeit oder auch durch Almosen-Annahme im Geheimen) zu ernähren; sie würdigen sich herab und achten auf nichts — alle diese sind nach rabbinischer Vorschrift zur Zeugenschaft unfähig."

Jedermann wird diese Anordnung der Rabbinen löblich finden. Dieselben warnten überhaupt mit eindringlichen Worten vor Almosennehmen, auch von Juden. So wird im Jore Dea 255, 1 vorgeschrieben:

„Stets soll der Mensch dem Almosen fern bleiben und lieber Noth leiden als der Menschen bedürftig sein, denn so haben die Weisen geboten: „Mache Deinen Sabbat zum Wochentage, nur nimm keine Menschenhilfe in Anspruch, und selbst wenn Jemand ein geachteter Gelehrter war und verarmt ist, möge er mit einem Handwerk, mag es auch das verachtetste sein, sich ernähren, aber nicht der Leute Hilfe anrufen." —

Wenn nun doch Jemand gezwungen war, von Almosen zu leben, so soll er zunächst die Hilfe seiner Glaubensgenossen in Anspruch nehmen, aber nicht den Christen zur Last fallen, weil (wie sämmtliche Commentare erklären[2]) dies eine Entweihung des göttlichen Namens herbeiführen kann. Oder wünschen die Judenhasser, daß die jüdischen Armen an ihre Thüre pochen, damit sie mit einem Schein von Berechtigung sagen könnten, der Jude sei träge und arbeitsscheu?!

Nun, die Rabbinen erklären Jeden, der ohne zwingendste Noth seine eigene Ehre und die Ehre seines Volkes öffentlich der Verachtung preisgiebt, für einen Menschen, dessen Aussage kein volles Vertrauen verdient und der daher (rabbinisch) zum Zeugnisse unfähig ist.

---

[1]) Der Talmud nennt oft Thiere um gewisser Eigenschaften willen z. B. den Hund der Schamlosigkeit wegen. Die Katze wird als schamhaftes Thier genannt.

[2]) Vgl. die Citate im Beër ha-Golah zu Jore Dea 254, 1.

Was hat aber Justus aus dieser weisen, löblichen Vorschrift gemacht? Nichts weiter, als zwei Niederträchtigkeiten in dieselbe hineingelogen! Erstens hat er die Worte: „Der gleichet dem Hunde", die nur von dem Scham- und Sittenlosen gebraucht wurden (wie dies Text und Quellen bis zur Evidenz zeigen) auf die Almosen-Annahme von Christen bezogen. Dies paßt nämlich in sein Lügensystem, denn, sind die Christen ärger als Hunde, so muß doch derjenige, der sich von ihnen ernähren läßt, wenigstens ein Hund sein. Zweitens hat der Lügner die Worte „wiewohl sie sich im Stillen ernähren können", mit: „das heißt sich nach Bedürfniß nehmen" erklärt, als wenn die Rabbinen gelehrt hätten, der arme Jude solle lieber die Christen im Geheimen bestehlen, als Almosen verlangen!! So bringt man einen „Judenspiegel" fertig!!

6) Im Gesetz 24 will Justus beweisen, daß den Juden „christliches Gut herrenloses Gut" sei. Diese Lüge, mit welcher der Fälscher auch einen Prof. Gildemeister dupirt hat, ist oben S. 41 ff. hinreichend gekennzeichnet.

7) In dem Duplicat, Gesetz 30 und 38, will Justus seine Leser glauben machen, es sei dem Juden erlaubt, die von Christen gestohlenen Sachen zu kaufen. Um hier die Niedertracht des Verläumders kennen zu lernen, muß man dessen Worte im Ges. 38 mit dem Schulchan-Aruch vergleichen. Justus citirt im Namen des Schulchan-Aruch: „Kauft ein Jude von einem Dieb und verkauft das Gekaufte einem anderen Juden, und es kommt ein Christ zum Käufer und sagt, das Gekaufte sei sein Eigenthum, so wird es ihm nicht gegeben. Erhebt er Klage bei ihrem (der Christen) Gericht und hat er die Sache von Gerichtswegen zurückerhalten, so braucht der Verkäufer dem Käufer das Geld nicht zurückzugeben (weil nämlich derjenige, welcher von dem Diebe gekauft hat, keinen Fehler begangen, da es das gekaufte Gut war, was man einem Christen gestohlen hatte.") So Justus. Der Wortlaut des Schulchan-Aruch (Ch. M. 356, 10) dagegen ist: „Hat ein Jude eine Sache

von einem (angeblichen) Dieb gekauft und einem andern Juden verkauft, und es kommt ein Nichtjude und nimmt es dem zweiten Käufer weg durch ihr (der Nichtjuden) Gericht, so gilt folgendes Recht: wenn der Dieb als solcher öffentlich bekannt ist, so muß der erste dem zweiten sein Geld zurückgeben; ist aber der Angeschuldigte nicht als Dieb öffentlich bekannt, so braucht er dem zweiten sein Geld nicht zurückgeben, denn er kann sagen: Vielleicht hat hat der (anklagende) Nichtjude gelogen."

Man sehe nun die unqualificirbaren Fälschungen des verlogenen Justus. Zuerst lügt er den Satz: „so wird es ihm nicht gegeben" hinzu, als wenn ein Rabbiner-Gericht entscheiden würde, man solle den Christen sein gestohlenes Gut nicht wiedergeben! Gerade das Gegentheil lehrt der Schulchan-Aruch (Ch. M. 348, 2 vgl. der „echte Judenspiegel" § 58). Sodann stellt der Fälscher die absolute Behauptung auf: „Der Verkäufer braucht dem Käufer das Geld nicht zurückzugeben", während der Schulchan-Aruch ausdrücklich lehrt, daß er das Geld zurückgeben müsse, falls der Dieb als solcher öffentlich bekannt ist. Die perfideste, verläumderische Fälschung aber liegt in der Begründung, die Justus hinzusetzt. Während nämlich der Schulchan-Aruch als Grund dafür, daß man das Geld nicht zurückgiebt, wenn der Angeschuldigte nicht als Dieb öffentlich bekannt ist, ausdrücklich angiebt, weil der Verkäufer behaupten kann, der anklagende Nichtjude habe gelogen — hat der Falsificator die Stirn, einen anderen Grund zu erlügen, daß „es kein Unrecht sei, die von Christen gestohlenen Gegenstände zu kaufen." Daß der Schulchan-Aruch entschieden den Kauf jedes gestohlenen Gutes verbietet, sieht Jeder aus der Begründung des Verbotes der Hehlerei im Ch. M. 356, 1, und Justus selbst gesteht zu (Ges. 37), daß es dem Juden verboten ist, auch dem Christen etwas zu stehlen. Ist also das Stehlen eine Sünde, so ist die Beförderung des Diebstahls, wie die Hehlerei von dem Schulchan-Aruch bezeichnet wird, doch nothwendig auch

eine Sünde. Der Fälscher hat sich also selbst widersprochen!!

8) Im Ges. 42 wird von Justus behauptet, es sei im Schulchan-Aruch erlaubt, den Nichtjuden im Spielen zu betrügen. Diese Fälschung ist bereits oben S. 75 Note 1 aufgedeckt.

9) Ein Beispiel tückischer Verleumdung durch Wortverdrehung sonder Gleichen ist Ges. 55 des Justus. Wir wollen zuerst die harmlose Vorschrift des Schulchan-Aruch mittheilen und dann zeigen, was der Falschmünzer daraus gemacht hat. Im Jore Dea 117, 1 heißt es:

„Mit keiner Sache, die von der Thora verboten wurde, darf man, obgleich die Nutznießung erlaubt ist, Handel treiben, wenn dieselbe zum Essen bestimmt ist. . . . Sind dagegen einem Jäger verbotenes Wild oder Vögel oder Fische zufällig, ohne daß er es beabsichtigt hat, in's Netz gegangen, so darf er sie verkaufen. Dasselbe gilt für den Fall, daß zufällig ein Thier Nebelah oder Trepha (nicht koscher geschlachtet oder wegen einer inneren oder äußeren Verletzung verboten) geworden ist. Ebenso ist es erlaubt, diese verbotenen Dinge für eine Schuld von Nichtjuden einzukassiren, weil dies (nicht als Handel und Gewinn, sondern) als ein Retten (seines Eigenthums) aus ihrer (der Nichtjuden) Hand betrachtet werden kann."

So Isserles und Raschba. Dagegen meint R. Aaron ben Ascher im Orchot Chajim, es sei nicht erlaubt, jede Schuld in verbotenen Thieren bezahlt zu nehmen, sondern nur in den Fällen, wo es bestimmt als eine „Rettung" betrachtet werden kann, d. h. wenn der Schuldner unzuverlässig ist.

Sehen wir nun, was Justus aus diesem Schulchan-Aruch-Paragraphen gemacht hat. Dies seine Worte:

„Der Jude darf nicht handeln mit unreinen Sachen (z. B. Schweinen, Dingen aus einer christlichen Kirche 2c., wie wir weiter unten sehen werden), aber einem Christen das abzunehmen (d. h. nicht kaufen, sondern als Bezahlung einer erdichteten Schuld annehmen) ist erlaubt, weil es immer eine gute Sache ist, dem Christen etwas zu entreißen."

Ist eine Steigerung so tückischer Bosheit, so raffinirten Betrugs denkbar? Zuerst werden zu Hetzzwecken Schweine

und daneben „die christliche Kirche" eingeschmuggelt. Den Rechtstitel zu dieser Schmuggelei leitet der Betrüger aus einem einzigen Worte „temeïm" ab, das Justus mit „unrein" übersetzt[1]). „Sintemal", sagt der Fälscher, „die Juden das Schwein und auch die christliche Kirche für unrein halten, so hat Isserles bei den „unreinen Dingen", möglicherweise die Schweine und die christliche Kirche zu gleicher Zeit in seinem Kopfe gehabt." Wohl gehört die christliche Kirche gar nicht in diese Kategorie, denn von Kirchengütern (das sagt Justus in Ges. 62) „darf ein Jude keinen Genuß oder Vortheil haben"; allein das thut nichts, bei der Judenhetze darf die Logik nicht mitsprechen! Die „Schweine" und „die christliche Kirche" bleiben hier zusammen, und — der Jude wird verläumdet.

Die zweite Fälschung ist, daß die „Schuld" zu „einer erdichteten Schuld" gemacht wird (was sehr einfach ist, man braucht eben blos das Wort „erdichteten" dazu zu erdichten.) Mit alledem begnügt sich der Hetzer aber noch nicht. Noch eine dritte — die schamloseste — Fälschung muß hinzu! Er schreibt „die Rabbinen gestatten nicht nur Schulden zu erdichten, nein sie lehren: „Es ist immer eine gute Sache, dem Christen etwas zu entreißen!!" So, jetzt ist's fertig! Jetzt kann's nach Paderborn in die Bonifacius-Druckerei!

10) Eine schändliche, grundlose Verläumdung und zugleich die giftige Drachensaat zu künftigen Judenhetzen enthält Gesetz 64 bei Justus, welches lautet: „Es ist ein gutes Werk, daß jeder Jude, so viel er kann, sich befleißige, die christliche Kirche oder was zu ihr gehört oder was für sie gethan wird, zu verbrennen und zu Grunde zu richten." — Wenn nun einmal eine Kirche von boshafter Hand angezündet wird, wer anders als ein Jude kann dies

[1]) Die Uebersetzung ist falsch. Das Wort heißt bei den Rabbinen „verbotene Thiere" z. B. das Kameel, der Hase, die Pferde; allerdings gehört auch das Schwein dazu.

gethan haben?! Zu der teuflischen Lüge vom „rituellen Morde" wird sich jetzt die ihr ebenbürtige Verläumdung von der „rituellen Brandstiftung" hinzugesellen. Ein Buchholz, der die Zündschnur entdeckt, mit welcher die Juden die Kirche angesteckt haben, wird ja, wie beim Neustettiner Synagogenbrand, stets zur Verfügung sein.

Sehen wir nun die Stelle im Schulchan-Aruch an, welche als Quelle zu dieser Lüge angegeben wird. Sie findet sich J. D. 146, 14—15, wo es heißt: „Es ist Jedem, der Götzen **findet**, geboten, daß er sie fortschaffe und vernichte." Also selbst die heidnischen Götzen soll man nur vernichten, wenn man sie findet und man demnach nach jüdischem Rechte Eigenthümer geworden ist[1]). Fremdes Eigenthum zu zerstören wird nie und nimmer gestattet, selbst wenn es ein Heidentempel ist. Wie viel weniger ist dies bei einer christlichen Kirche erlaubt, in welcher nach der ausdrücklichen Erklärung des Isserles in O. Ch. 156 der Schöpfer des Himmels und der Erde angebetet wird. Eine christliche Kirche zu zerstören, ist nach dem Schulchan-Aruch nicht nur nicht gestattet, sondern geradezu streng verboten.

11) Eine neue und zugleich curiose Art von Verläumdung bietet die ganz aus der Luft gegriffene Hetz-Vorschrift im Ges. 79 bei Justus. Wir wollen hier ihm selbst das Wort ertheilen:

„Es ist dem Juden erlaubt, in einer todesgefährlichen Krankheit Unreines zu genießen, wenn er Heilung davon erwarten zu dürfen glaubt; unerlaubt bleibt es auch in diesem Falle, zu seiner Heilung von einer Sache Gebrauch zu machen, welche dem (im Sinne der Juden) Allerunreinsten, nämlich einer christlichen Kirche

[1]) Das im folgenden § 15 befindliche Gebot, den Götzen (Aschera-Baum) mit der Wurzel auszugraben, war nach der ausdrücklichen Erklärung des R. Joseph Karo (im „Bet Joseph") und des Ture Sahab Nr. 12 nur in Palästina und in den von den Juden eroberten Städten außerhalb Palästina's vorgeschrieben.

angehört." Als Quelle wird angegeben: „Jore Dea § 155, Haga 3, entn. aus dem Aruch, Kelal 32." Der betreffende Satz im Schulchan-Aruch lautet in wörtlicher Ueberſetzung: „Man darf ein Kriechthier oder eine andere verbotene Sache verbrennen, um die Aſche zur Heilung zu eſſen, ſelbſt wenn die Krankheit gefährlich iſt; ausgenommen iſt Holz vom Götzendienſte".[1]) Das Holz vom Götzendienſte heißt im vorhergehenden Paragraphen: עצי אשרה „Holz der Aſchera", d. h. nach talmudiſcher Auslegung eines göttlich verehrten Baumes. Weder von „Unreinem", noch von „Allerunreinſtem", noch von „chriſtlicher Kirche" iſt mit einem Worte die Rede! Hier hat der betrügeriſche Geſetzes-Lieferant ſeinen antiſemitiſchen Auftraggeber einfach beſchwindelt!!

12) Ein gleich großer Schwindel iſt auch Geſ. 86 bei Juſtus: „Es iſt dem Juden verboten, einem . . . Juden, der Akum (Chriſt) geworden iſt, ein Almoſen zu geben". Als Quelle wird angegeben Jore Dea 251, 1. Natürlich findet ſich dort keine Spur davon! Der „Abarjan", d. h. der (ein Geſetz) Uebertretende, ſoll durch die Entziehung der Unterſtützung gemaßregelt und zur Umkehr gebracht werden — das ſteht dort. Von getauften Juden iſt keine Rede. Das Bezeichnendſte iſt, daß wir dieſen Paragraphen, natürlich wahrheitsgetreu wiedergegeben, in den „echten Judenſpiegel" § 36 aufgenommen haben.

13) Eine verdammenswerthe und gehäſſige Verläumdung enthält Geſetz 91 des Juſtus. Im Schulchan-Aruch (Jore Dea 340, 5) befindet ſich ein Ceremonial-Geſetz, das folgenden Wortlaut hat:

„Wer beim Tode eines israelitiſchen Mannes oder einer israelitiſchen Frau zugegen iſt, muß ſeine Kleider zerreißen, wenn jene auch manchmal eine Sünde gethan haben. Dagegen braucht man bei demjenigen, der ſtets gewohnt war, zu ſündigen, um wie viel weniger beim Apoſtaten, die Trauer-Ceremonie nicht auszuüben."

Von Chriſten iſt hier gar nicht die Rede und kann

[1]) מותר לשרוף שרץ או שאר דבר איבור ולאכלו לרפואה אפילו הולה שאין בו סכנה חוץ מבעלי ע"ז.

auch bei dieser altorientalischen Zeremonie nicht die Rede sein; ebensowenig wie der Jude bei einem hohen christlichen Herrn nach orientalischer Sitte sich als Zeichen der Ehrerbietung das Haupt bedecken wird!

Nun lügt Justus hinzu:

„Ist er aber zugegen beim Tode eines Akum[1]) (Christen) . . . so ist dieses Zeichen der Trauer verboten, weil ein Jude über einen solchen Fall sich freuen soll."

Schamloser Lügner! Wo ist dies verboten?! Wo steht, der Jude solle über den Tod eines Christen sich freuen?! Das Gegentheil ist im Schulchan-Aruch geboten: Selbst über den Tod unserer grausamsten Bedrücker, der heidnischen Aegypter, dürfen wir uns nicht freuen! (Vgl. „der echte Judenspiegel" § 44).

14) Die frechste Lüge, bei welcher der Betrüger die Stirn hat, dem Schulchan-Aruch das gerade Entgegengesetzte von dem, was er wirklich sagt, unterzuschieben, bietet Ges. 92 bei Justus. Wir wollen hier wieder zuerst dem Lügner das Wort ertheilen. Er schreibt:

„Es ist dem jüdischen Priester verboten, . . . in einem Hause sich aufzuhalten, wo ein todter Mensch ist. . . . Wohl aber darf der jüdische Priester das Haus betreten, in welchem ein Akum (Christ) gestorben, „weil die Akum (Christen) nicht als Menschen, sondern als Thiere zu betrachten seien". (Jore Deah 372, 2).

Gerade das Entgegengesetzte lehrt der Schulchan-Aruch. Hier der Wortlaut des Gesetzes im Jore Dea 372, 2: „Was die Gräber der Nichtjuden betrifft, so ist es recht, daß sich der Priester hüte, auf dieselben zu gehen." Soweit Karo. Darauf Isserles: „Wiewohl einige es erlauben, ist es recht, zu verbieten."[2])

Im Talmud existiert zwar eine Ansicht, daß der Priester auf die Gräber der Nichtjuden gehen dürfe, weil der **Aus-**

---

[1]) Der Lügner schreibt immer bei seinen eigenen Zusätzen auch „Akum (Christen)", um den Unkundigen glauben zu machen, es stehe so im Schulchan-Aruch.

[2]) קברי גוים נכון ליזהר הכהן מלילך עליהם (אעפ״י שיש מקילין נכון להחמיר. (So in den alten Ausgaben).

druck „adam", der bei dem betreffenden Gesetze im Pentateuch gebraucht wird, nur den Juden bezeichnet;[1]) allein

[1]) Nie sind die Worte eines Schriftstellers so frevelhaft mißbraucht worden, wo diese Talmud-Worte von den professionsmäßigen Juden-Verläumdern. Es verlohnt sich der Mühe, durch eine kritische Auslegung dieses in Wahrheit ganz unverfänglichen Satzes die Hochburg der literarischen Judenhetzer einmal von Grund aus zu zerstören. Bei dem Gesetze über die Verunreinigung des Todten stehen in Num. 19, 14 die Worte: adam ki jamût (wenn ein Mensch stirbt). Die meisten jüdischen Weisen behaupten daher, daß dieses Gesetz alle Menschen umfaßt, und daß die Priester daher auch über Gräber von Heiden nicht gehen dürfen. Für diese Ansicht spricht auch der Wortlaut der Schrift Num. 31, 19, wo Moses gebietet, daß Jeder, der im Kriege mit den heidnischen Midianitern einen Erschlagenen berührte, sich einer Reinigung unterziehen müßte. (Die Gegner sind sogar genöthigt, zuzugestehen, daß bei Berührung des Todten kein Unterschied zwischen Juden und Nichtjuden obwaltet). Daher wird auch im Schulchan-Aruch diese Ansicht als Halacha recipirt, und auch die jüdische Praxis richtet sich danach. Man versuche und sage einem streng frommen Ahroniden, es sei Jemand — Christ oder Jude — im Hause gestorben: er wird bei Sturm und Wetter, bei Nacht und Nebel seine Wohnung verlassen und nicht zurückkehren, bevor der Leichnam aus dem Hause entfernt ist. Der Schulchan-Aruch also und die jüdische Praxis wollen es nicht zugestehen, daß die Christen keine „Menschen" sind, (vgl. noch Resp. Weschab Hakohen Nr. 75). Doch das thut nichts, sagen Rohling, Justus und Consorten, der Jude wird verbrannt! Zwei Rabbinen aus dem Jahre 150 nach Chr. nämlich, R. Simon b. Jochaï (Jebamot 61a) und R. Meïr (Keritot 6b) behaupteten, unter dem Worte adam des Gesetzes seien blos die Israeliten gemeint, da in Ezechiel 34, 31 geschrieben steht: adam attem, d. h. Ihr Israeliten werdet adam genannt, aber nicht die anderen Völker. Also doch! Zwei Rabbinen haben allen Völkern das Menschenthum abgesprochen! Haben sie es wirklich gethan? Der Eine wenigstens konnte dies unmöglich gethan haben, denn derselbe R. Meïr thut einmal (Ab. sara 3a) den feierlichen Ausspruch: „Selbst ein Heide, der sich mit der Thora beschäftigt, ist dem Hohenpriester gleich zu achten, denn es heißt nicht „Priester, Leviten oder Israeliten", sondern ha-adam der Mensch", das ist auch der Heide. Wie konnte also R. Meïr sich so seltsam widersprechen? — „Doch das thut nichts" — sagen die Judenhetzer — „der Jude wird verbrannt! Wer wird sich auch die Mühe nehmen, die Selbstwidersprüche der Juden zu erklären?!" Aber die Erklärung kostet gar keine Mühe, nur ein wenig —

der Schulchan-Aruch entscheidet direkt gegen diese Ansicht! Doch es ist vergebliche Mühe, aus dem Sch.-A. die gemeine Fälschung des Justus nachzuweisen; der Jan-hagel, für den sein Machwerk bestimmt ist, weiß ja doch zwischen Talmud und Schulchan-Aruch nicht zu unterscheiden. Es sind Juden! Allein wir wollen Justus durch Justus der

---

Talmud-Kenntniß! Diese beiden Rabbinen hatten eine Tradition, daß, trotzdem das Gesetz hier adam schreibt, dennoch nur Israeliten damit gemeint sind. Diese Tradition mußten sie begründen, denn der Wortlaut adam spricht ja dagegen. Freilich dem modernen Philologen würde die Begründung nicht schwer gefallen sein. Selbst mit dem allgemeinen Ausdrucke adam mag dennoch das Gesetz mitunter speciell den Israeliten verstehen, wie die Römer unter urbs die Stadt Rom und die Attiker unter ἄστυ vorzugsweise Athen verstanden. Ja, adam kann auch als eine Ellipsis für adam-mikkem (Jemand von Euch) betrachtet werden, wie in Lev. 1, 2 geschrieben steht. So würde ein moderner Philologe seine Tradition begründet haben. Indessen die alten Rabbinen begründeten ihre Tradition, die ihnen ohnehin feststand, in talmudischer Weise. Da einmal, sagen sie, in der heiligen Schrift geschrieben steht: adam attem (Ihr seid adam), so werden mit dem Ausdruck adam nur Israeliten bezeichnet. Menschen sind alle Völker, sie heißen aber isch, enosch, ja sogar ha-adam, nur nicht adam. Dies ist talmudisch; der des Talmud Unkundige versteht das nicht, und darum haben die Rohling und die Justus mit Citirung eines solchen Schlagwortes gewonnen Spiel; aber nichtsdestoweniger steht unverrückbar fest, daß es R. Simon und R. Meïr nie in den Sinn kam, zu behaupten, die Nichtjuden seien keine Menschen. Damit es auch dem Laien verständlich wird, sei das Gesagte durch zwei ähnliche Stellen aus dem Talmud erläutert. In Sabbat 26b wird gesagt: das Wort beged (Kleid) bezeichne nur wollene und leinene Kleider, dagegen heißen z. B. seidene Kleider nicht beged, weil an einer anderen Stelle der Thora ausdrücklich steht: „wollene und leinene Kleider." — In Menachot 10a heißt es: der Ausdruck ezba (Finger) im Pentateuch bedeutet stets den Finger der rechten Hand, weil an einer Stelle ausdrücklich geschrieben steht: „der rechte Finger" (אצבע הימנית). Wollte also der Talmud sagen, der Finger der linken Hand sei kein Finger und ein seidenes Kleid sei kein Kleid?! Nun Nichtjuden sind nach R. Simon ebenso keine Menschen, wie der linke Finger kein Finger und ein seidenes Kleid kein Kleid ist!

Lüge überführen: Justus! wie lautet das jüdische Gesetz in Bezug auf die todten getauften Juden! Sind auch diese vom Unreinheitsgesetz ausgeschlossen? „Nein!", muß auch der frechste Lügner antworten, „sie sind nicht vom Gesetze der Unreinheit ausgeschlossen, sie verunreinigen nach ihrem Tode ganz so wie Israeliten, und das nach allen[1]) Ansichten! Also sind getaufte Juden ja als Menschen zu betrachten, denn sie sind in dem Worte „adam" (Mensch) des Gesetzes einbegriffen! Nun sagt aber Justus selbst in Gesetz 23: „Als Zeugen können nur diejenigen betrachtet werden, welche den Namen Menschen haben, ein Akum (Christ) hingegen oder ein Jude, der Christ geworden ist[2]), der noch ärger ist als ein geborener Christ, können durchaus nicht als Menschen angesehen werden." Also auch die getauften Juden sind keine Menschen, und der getaufte Justus — ist durch sich selbst der Lüge überführt!!

15) Die Kunst, in besonderer Art Lügen aus der Luft zu greifen, zeigt uns Justus in Ges. 97. Im Ch. M. 420, 1 heißt es:

„Es ist verboten, seinen Nächsten zu schlagen und, wenn er ihn geschlagen, hat er ein Verbot übertreten, ja wer nur die Hand aufhebt, seinen Nächsten zu schlagen, wird ein Bösewicht genannt."

Dies citirt Justus einigermaßen richtig. Darauf lügt er noch Folgendes hinzu, als wenn auch dies im Schulchan-Aruch stände:

„Unter dem nächsten Mitmenschen ist aber nur ein Jude zu verstehen, einen Akum (Christen) zu schlagen ist gar keine Sünde." —

Das ist ganz und gar aus der Luft gegriffen. Nirgends wird von den Rabbinen auch nur im Entferntesten gelehrt, man dürfe einen Christen schlagen. Die Rabbinen verbieten

---

[1]) Vgl. Jore Deah 372, 2: Das Grab eines Apostaten ist (nach der Meinung Aller) levitisch verunreinigend, ganz so wie das eines Israeliten.

[2]) Der Lügner hat noch die Stirn, auch hier als Quelle auf die in Rede stehende Talmudstelle hinzuweisen.

vielmehr strengstens, selbst ein Thier[1]) zu schlagen! Der Ausdruck „seinen Nächsten" im Schulchan-Aruch ist dem Pentateuch (Exod. 2, 13) entnommen, wo Moses sagt: Bösewicht, warum schlägst Du Deinen Nächsten?! (רעך. Targum חבך). Uebrigens, wenn der Schulchan-Aruch statt „seinen Nächsten" — „einen Menschen" gesagt hätte, wäre das Justus einerlei gewesen; er hätte dann gesagt: „Die Christen darf man schlagen, denn sie sind keine Menschen." Die Juden wollen die Christen schlagen — so hirnverbrannt, dies zu behaupten, kann nur ein Justus sein!

16) Während der sieben Trauertage sind ebenso, wie an den Halbfeiertagen (vgl. oben Nr. 4), nur solche Geschäfte erlaubt, deren Vernachlässigung außer dem Verluste dieses Geschäftes noch einen weiteren nach sich ziehen würde. Daher erlaubt der Schulchan-Aruch, einem nichtjüdischen Kunden auf Zinsen zu leihen, weil man sonst den Kunden verlieren und so noch einen weiteren Verlust haben würde (דבר האבד). Dies stellt der Fälscher dar mit den Worten: „Denn dieses (mit einem Christen zu wuchern) ist ein gutes Werk, welches er nicht nachholen kann!!!" Das Urtheil über diese Falschmünzerei überlasse ich jedem ehrlichen Menschen. —

Wir haben für jetzt genug vom falschen „Judenspiegel" gehört. Durch das Gesagte ist zur Genüge bewiesen, daß man „im Lichte der Wahrheit" dem jüdischen Religionsgesetze nichts anhaben kann.[2]) Wozu

---

[1]) Es existirt darüber eine ganze talmudische Abhandlung (צער בעלי חיים), worin gelehrt wird, daß es streng verboten ist, ein Thier zu quälen (Baba Mezia 32b.)

[2]) Dr. Ecker hatte den traurigen Muth, eine Brochüre, in welcher er das Judenthum in unqualificirbarer Weise angreift, „der Judenspiegel im Lichte der Wahrheit" zu nennen. Wir werden in einem besondern Anhang nachweisen, daß Dr. Ecker in dunkelster Finsterniß wandelt, Lüge und Fälschung für Wahrheit hält und ausgiebt.

hätte man denn sonst nöthig, zu Lüge und Fälschung seine Zuflucht zu nehmen?! Der Nachweis, daß Justus' ganzes Schandbuch auf falscher Grundlage beruht, wird im folgenden Kapitel geführt werden. Hier sei zum Schlusse constatirt, daß der falsche „Judenspiegel", folgender Lügen und Verläumdungen überführt wurde. Derselbe referirt im Namen des jüdischen Religionsgesetzes:

1) Die Christen seien nicht als Menschen zu betrachten. (Nr. 1, 14). 2) Die Christen seien ärger als die Hunde. (Nr. 3). Die christliche Kirche sei das Allerunreinste in der Welt. (Nr. 11). 4) Durch die christliche Kirche werde Alles verunreinigt. (Nr. 2, 9). 5) Es sei erlaubt, die Christen zu schlagen. (Nr. 15). 6) Christliches Gut sei herrenloses Gut, und wer da will, kann es nehmen. (Nr. 6). 7) Man brauche dem Christen das ihm Gestohlene nicht zurückzugeben. (Nr. 7). 8) Man dürfe das von Christen gestohlene Gut kaufen. (Nr. 7). 9) Es sei erlaubt, dem Christen gegenüber eine Schuld zu erdichten. (Nr. 9). 10) Man dürfe mit Christen betrügerisch spielen (Nr. 8). 11) Es sei eine gute Sache, dem Christen etwas zu entreißen. (Nr. 9). 12) Mit Christen „wuchern", sei ein Gott stets wohlgefälliges Werk. (Nr. 4, 16). 13) Der Arme solle lieber von Christen heimlich stehlen, als von ihnen ein Almosen annehmen. (Nr. 5). 14) Beim Tode eines Christen solle der Jude sich freuen. (Nr. 13). 15) Es sei dem Juden geboten, christliche Kirchen zu zerstören. (Nr. 10).

Diese und noch andere verläumderische Anklagen hat der „Judenspiegel" auf Grund betrügerischer Fälschungen gegen die jüdische Religion erhoben. Justus ist somit ein schamloser Fälscher und Verläumder. Dabei bleibt es!

XIII.

Die „Akum" im Schulchan-Aruch.

Frage: Wer sind die „Akum" im Schulchan-Aruch?

Antwort: Die „Akum" des Schulchan-Aruch existiren gar nicht! Es ist ein Phantasie-Gebilde, über welches die Herren Dr. Ecker und Prof. Gildemeister ihre Gutachten von „weittragender Bedeutung" abgegeben!!

Mir liegen vier Ausgaben des Schulchan-Aruch vor, die den Ausdruck ganz und gar nicht kennen, und zwar:

1) Die editio princeps (erste Ausgabe) ohne die Bemerkungen des Isserles, Venedig 1565.

2) Die zweite Ausgabe ohne Isserles, Venedig 1567.

3) Die zweite Ausgabe[1]) mit Isserles' „Mappah", Krakau 1580. (Theil 1 und 2).

4) Die Ausgabe von Krakau 1607. (Th. 3 und 4).

In diesen Ausgaben ist, wie gesagt, „Akum" nirgends zu finden. Die älteste, mir bekannte Schulchan-Aruch-Ausgabe, worin die Nichtjuden fast durchwegs „Akum" genannt sind, ist die von Venedig 1594 (Th. 3 und 4.[2]). Die christlichen Censoren haben das Wort „Akum" in den Schulchan-Aruch eingeführt und zwar, wie wir weiter sehen werden, in höchst ungeschickter Weise.

In den alten uncensirten Ausgaben sind für Nichtjuden

---

[1]) Auf dem Titelblatt des 1. Th. stehen die Worte: „Gedruckt zum zweiten Male unter der Herrschaft des Königs Stephanus, hoch erhaben sei seine Majestät und es hebe sich sein Reich, Amen! Möge er Nachkommen erblicken und lange leben, Amen!"

[2]) Blos das Titelblatt des 4. Th. liegt mir vor. Darauf sind beachtenswerth die Worte: נדפס בווינציאה שנת שמחן על ידי זואן דיאגרה, und am untern Rande: Con licentia de Superiori d. h. mit Erlaubniß der Inquisition.

Götzendiener und Götzendienst zwei Arten von Ausdrücken zu finden:

1) עובד, עובד עבודת אלילים, עבודה זרה, עובד עבודה זרה und deren Plurale ꝛc. Diese Ausdrücke bezeichnen stets **nur** Götzendiener resp. Götzendienst. Niemals wird ein solcher Ausdruck für „Nichtjude" überhaupt gebraucht.

2) עממין, נכרי, כותי, גוי. Diese Ausdrücke bezeichnen alle Nichtjuden und dürften sich von einander wohl kaum unterscheiden lassen.[1]) Für Christen und für Muhammedaner werden stets nur **diese** Ausdrücke, nie aber der Ausdruck „Götzendiener" gebraucht.

Diese beiden Klassen von Ausdrücken, welche, wie wir weiter nachweisen werden, die Autoren streng von einander unterschieden wissen wollten, sind in den italienischen Ausgaben schon 30 Jahre nach dem Erscheinen des Karo'schen Werkes (vielleicht schon früher) von der Censur der Inquisition gleichmäßig in „Akum" (עכו"ם[2]) umgeändert worden. Die diesbezüglichen Censur-Regeln (vgl. Steinschneider, Hebr. Bibliogr. V, 97) lauten:

„Jedes Wort „Aboda-sara", dessen Bezug auf den altheidnischen Götzendienst nicht deutlich aus dem Zusammenhang hervorgeht, ist zu streichen und an dessen Stelle „Akum" zu schreiben; ist jedoch zu verstehen, daß das Wort den Götzendienst vor Christi Geburt meint, so kann es stehen bleiben."

„Den Ausdrücken צורות, צלמים (Bilder) und dgl. sollen die Worte של עכו"ם (von Akum) beigefügt werden. Jeder

---

[1]) Ueber den Ausdruck „Kuthi" (כותי) muß noch eine besondere Bemerkung gemacht werden. Manchmal bedeutet er entschieden „Samaritaner" (wiewohl auch da in manchen Ausgaben die Censur in „Akum" geändert hat) so in O. Ch. 39, 1; 215, 2; 385, 2; J. D. 2, 5; 159, 3 u. a. Oft bezeichnet es aber auch Nichtjuden.

[2]) „Akum = עכו"ם ist die Abbreviatur des hebräischen עובדי כוכבים ומזלות d. h. Anbeter von Sternen und Thierkreisbildern.

Ausdruck נכרי, גוים, גוי u. s. w. ist da, wo etwas Nachtheiliges, Anstößiges gegen den Nichtjuden daraus verstanden werden kann, zu streichen und an dessen Stelle „Akum" zu setzen."[1])

Die Censoren haben sich nun die Sache viel leichter gemacht und, ohne viel nachzudenken, fast überall, bis auf verschwindend wenige Ausnahmen, alle Ausdrücke, welche für „Nichtjuden, Götzen und Götzendiener" gebraucht wurden, gleichmäßig in „Akum" verändert. Unter „Götzendiener" und „Götzendienst", so sagte man sich, können die Juden auch Christen und Christenthum meinen. Dagegen läßt sich unter „Stern- und Sternbilder-Dienst" doch unmöglich das Christenthum verstehen. So ist alles „Christenfeindliche" aus den jüdischen Schriften einfach beseitigt!

Aus den italienischen Ausgaben gingen die Censur-Aenderungen nach und nach auch in die anderen Ausgaben über, so z. B. in die mir ebenfalls vorliegende Ausgabe von Amsterdam 1666. Jedes Land hatte seine Censoren für hebräische Bücher, welche aber oft unwissend waren und den größten Unsinn zu Tage förderten.

Das ist der Ursprung der komischen Figur vom „Sternanbeter mit dem Kreuz in der Hand", aus der Justus und nach ihm Dr. Ecker ihren „schlagendsten Beweis" dafür entlehnten, daß unter „Akum" überall Christen gemeint seien. Man höre! Justus schreibt in der Einleitung:

„Akum heißt im Schulchan-Aruch nichts anderes als Christ. Das geht hervor aus Schulchan Aruch Orach Chaijm (sic!) § 113, 8, wo von einem Akum mit einem Kreuze die Rede ist."

Dr. Ecker hat diesen „Beweis" mit größerem Nachdruck vorgetragen. Er sagt in seinem bekannten, vor dem Gerichtshof zu Münster abgegebenen Gutachten:

„Akum deckt sich mit „Nicht-Jude". Das beweisen die Rabbinen selbst.[2]) Ich besitze eine neuere Wilnaer Ausgabe des Schulchan-Aruch,

[1]) Aus dem Canon purificationis, den nach Bartolocci ein vom Judenthum abgefallener Kapuziner verfaßt hat.

[2]) Die Wilnaër Setzer resp. Correctoren sind dem Gutachter „die Rabbinen selbst"!!

in welcher sehr oft an Stellen, wo in älteren Ausgaben Akkum steht, Eno Jehudi d. h. Nicht-Jude steht. Aus Furcht vor der Censur hat man allerlei Aenderungen eingeführt, aber dieselbe fiel hier unglücklich aus, indem die Herausgeber selbst sagen, daß Akkum dasselbe sei, wie Nichtjude."

„Diese Textfälschungen in neuern Ausgaben haben mich einigermaßen in Verlegenheit gebracht, als ich die Gesetze des Justus untersuchte. Das vierte Gesetz lautet: „Wenn einem Juden ein Akum (Christ) mit einem Kreuze entgegenkommt, so ist es dem Juden strenge verboten, sein Haupt zu verneigen." Aber ich finde in meiner Wilnaer Ausgabe statt Akkum das Wort adam, d. h. ein Mensch. Ich verglich eine neue Stettiner-Ausgabe, darin fand ich sogar: „Wenn ein Obed kochabim (Sternanbeter) mit abodath kochabim (Idol) in der Hand entgegenkommt". . . . . Hieraus war also auch nichts zu beweisen. Erst in einer älteren Ausgabe fand ich das Ursprüngliche: „Wenn dir ein Akum begegnet mit scheti vaëreb" (d. h. Zettel und Einschlag = Kreuz), und, m. H., dieser Beweis ist unwiderleglich. Das weiß Jeder, daß kein Heide das Kreuz verehrt. Akkum muß hier soviel heißen als Christ."

So Dr. Ecker. Der gute Mann glaubt einen „unwiderleglichen Beweis" gefunden zu haben, und ahnt nicht, daß er nur von einem ungeschickten Censor gehänselt wird! Der Verfasser schrieb, wie in der ed. princeps und der zweiten Ausgabe zu finden ist: „Wenn ein **Goi** mit einem Kreuze entgegenkommt." (Die Krakauer Ausgg. haben, wie oft, statt „Goi", כותי). Dies corrigirten kundige Censoren, wie richtig in der Stettiner Ausgabe steht,[1]) in: „wenn ein Sternanbeter mit einem Idol entgegenkommt." Ein nachlässiger oder unwissender Censor dagegen strich das Wort „Goi", setzte dafür „Sternanbeter", ließ aber das „Kreuz" stehen, und diese lächerliche Lesart gilt dem „Sachverständigen" für die ursprüngliche, weil er daraus „unwiderleglich" beweisen konnte, was er beweisen wollte.[2])

Und Prof. Gildemeister? Er hat allerdings den „un-

[1]) So auch in der Ausgabe von Mantua 1723.

[2]) Daß die übrigen „Beweise" im Gutachten Ecker's nach der Erkenntniß des wahren Sachverhalts ebenso nichtssagend sind, wie dieser „unwiderlegliche", wird jeder wirklich Sachverständige leicht erkennen. Vgl. z. B. G. Marx, Jüdisches Fremdenrecht, S. 31 fg.

widerleglichen Beweis" des Dr. Ecker nicht beigebracht, wahrscheinlich um sich nicht mit fremden Federn zu schmücken. Sonst operirt er aber ebenfalls mit dem Worte „Akum" ganz wie mit einer realen Größe, ohne auch nur im Geringsten daran zu zweifeln, daß der Ausdruck dem Verfasser angehört. Ja, er hält die Verfasser des Schulchan-Aruch für höchst pfiffige Diplomaten. „Im Schulchan-Aruch", so sagt Gildemeister, „redet das Kapitel über den Wein fast immer vorsichtig von Akum, nachdem es einmal dieselben Personen direkt als „Götzendiener" bezeichnet hat." Wie verschmitzt diese Rabbinen doch waren! Schade, daß sie nicht selbst so geschrieben haben! Die oben erwähnten uncensirten Ausgaben kennen in den Kapiteln über den Wein nur die Ausdrücke „Goi obed elilim" (ein Nichtjude, der Götzen dient) oder, wo kein Mißverständniß möglich ist, einfach „Goi".

Also „Akum" ist ein Geschöpf der Censur, dazu geschaffen, um die Christen aus dem Schulchan-Aruch auszumerzen! Die Schmuggelwaare war bereits in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts so allgemein eingeführt, daß schon der berühmte Verfasser des „Magen Abraham" (starb 1682) die L. A. für ursprünglich hält.

Die Fälschung hätte aber auch für die Juden verderblich werden können, wenn wirklich der Schulchan-Aruch, wie die Gutachter über denselben träumen, die canonische Giltigkeit erlangt hätte, daß die späteren Rabbinen ohne Quellenforschung denselben blindlings gefolgt wären. Wohl erklärt der Schulchan-Aruch mehrmals ganz ausdrücklich, daß die Christen keine Götzendiener sind;[1]) allein es wird doch überall von „Akum" gesprochen, wo nur die Christen gemeint sein können. Jene Erklärung müßte also umgedeutelt werden! So hätten die Rabbinen sagen können! So sagten vielleicht manche bornirte, die Quellen ignorirende „Rabbiner" von dem Schlage, wie Justus einer war.[2])

[1]) Siehe hierüber den folgenden Artikel.

[2]) Mehr als zweihundert Mal steht in Justus' Pamphlet die Lüge

Zum Glück waren aber die maßgebenden Autoritäten nicht buchstabengläubig. Sie forschten in den Quellen und fanden, daß nach den Bestimmungen des Talmuds die Christen nicht als Götzendiener betrachtet werden dürfen. Folglich, so schlossen sie ganz correct, konnte der Schulchan-Aruch mit dem Worte „Akum" in der Regel die Christen nicht gemeint haben, wenn auch manchmal „der Gewohnheit wegen" (אגב שיטפיה sagen die Rabbinen) dieser Ausdruck auch für „Christen" gebraucht wird. So polemisirt schon der berühmte R. Jaïr Chajim Bacharach (starb 1702) in seinen Rechtsgutachten „Chawoth Jaïr" (p. 5b) gegen die Ansicht, daß „Akum" die Christen bezeichne, und im Jahre 1737 war es bereits die Meinung von „ganz Israel", daß die Christen keine „Akum" sind. (Vgl. „der echte Judenspiegel" § 13).

Wie konnte man auch anders denken? Die Christen sind doch keine Sternanbeter! Und der Talmud spricht in seinen Gesetzen stets nur von Römern und Persern, die heidnisch waren! Denn daß die Verfasser des Schulchan-Aruch so pfiffig waren, „aus Vorsicht" Akum zu schreiben — diese Entdeckung war einem deutschen Professor vom Jahre 1883 vorbehalten, den Rabbinen des 17., 18. und 19. Jahrhunderts aber noch nicht bekannt.

Freilich ahnten manche Rabbiner nicht, daß oft, wo sie „Akum" lasen, ursprünglich „Gojim" stand, und sie machten dadurch theilweise falsche Deductionen. Allein sie irrten nur in der Form, in der Sache hatten sie, wie in den folgenden Artikeln gezeigt werden soll, vollkommen Recht.

„Akum (Christ)", „Akum (Christen)" als wenn die Gesetze des Schulchan-Aruch eigens gegen die Christen gemünzt wären. Mag er (und er wird es), nachdem ihm der Irrthum nachgewiesen wurde, die Stellen ungeändert lassen. Die lügenhafte Form paßt zu dem lügenhaften und gefälschten Inhalt vortrefflich!!

XIV.

Wer sind die „Götzendiener" im Schulchan-Aruch?

Daß der Ausdruck Obed Elilim (Götzendiener) von Goi (Nichtjude) u. dgl. im Schulchan-Aruch streng zu unterscheiden ist, braucht Jedem, der einmal eine alte uncensürte Sch.-A.-Ausgabe gelesen hat, nicht erst gesagt zu werden. Jeder, der weiß, daß der Verfasser des Sch.-A. (im engeren Sinne) im türkischen Reiche gelebt und gelehrt hat, muß sich sagen, daß in diesem Werke unmöglich „Obed Elilim" einfach „Nichtjude" bedeuten kann, da doch der Muhamedaner von allen Juden des Mittelalters ohne Ausnahme als Monotheist betrachtet wurde und demnach unmöglich als „Götzendiener" bezeichnet werden konnte. Außerdem hat der Sch.-A. in manchen Kapiteln ausdrücklich zwischen „Goi Obed Elilim" (ein Nichtjude, der Götzen dient) und „Goi eno Obed Elilim" (ein Nichtjude, der nicht Götzen dient) unterschieden.[1]) Noch deutlicher ist dies aus Stellen der größeren Werke des R. Joseph Karo („Beth Joseph" und „Keseph Mischneh") zu ersehen.[2]) Es steht also unwiderleglich fest, daß „Obed Elilim" im Sch.-A. nur den Götzendiener bezeichnet, während „Goi" als allgemeiner Ausdruck für „Nichtjude" alle Nichtjuden einschließt.[3])

---

[1]) Vgl. Jore Dea 123, 1; 124, 6; 124, 24; 148, 5.

[2]) Vgl. Beth Joseph zu Choschen M. 249 und Keseph Mischneh zu Hilchoth Akum 10, 2.

[3]) Zu bemerken ist, daß oft statt des speziellen der Kürze halber der allgemeine Ausdruck „Goi" gebraucht wird, wenn bereits aus einem früheren Abschnitt hinreichend bekannt ist, daß dieses Gesetz nicht für alle „Gojim", sondern nur für Götzendiener gilt. So wird z. B. in Jore Dea 148, 1 gelehrt, daß man mit den „Gojim Obede Elilim" (den Nichtjuden, die Götzen dienen) drei Tage vor ihrem Feste keine Geschäfte machen dürfe. In den folgenden Paragraphen dieses und des anschließenden Kapitels steht aber nur kurzweg „Gojim", da man schon weiß, von welchen „Gojim" hier die

Wenn also, wie jetzt nicht mehr bezweifelt werden kann, der Sch.-A. unter dem Ausdruck „Götzendiener" nicht

---

Rede ist. Ferner wird im Jore Dea 123, 1 gelehrt: der gewöhnliche Wein der Götzendiener (יין נסך עובדי אלילים) ist selbst zur Nutznießung verboten. In den darauffolgenden Paragraphen, sowie in allen darauffolgenden Kapiteln, ja sogar in einem anderen Theile des Werkes (z. B. Choschen Mischpath 259, 4) werden stets bei dem zur Nutznießung verbotener Weine יין נסך blos kurzweg „Gojim" erwähnt, und doch weiß jeder, daß hier nur von „Gojim Obede Elilim" die Rede ist. — Ein drittes Beispiel: Jore Dea c. 158 hat die Ueberschrift: עובדי עבודה זרה אסור להצילן ממות d. h. „Götzendiener darf man nicht vom Tode erretten." Das Kapitel beginnt mit dem Satze: עובדי עבודה זרה שאין ביניהם ובינינו מלחמה ורועי בהמה דקה מישראל . . . אין מסבבין להם המיתה ואסור להצילם אם נטו למות d. h. „Götzendienern, mit denen wir keinen Krieg führen, und jüdischen Kleinvieh-Hirten (welche räuberischer Weise fremden Acker abweiden lassen), darf man zwar den Tod nicht verursachen, aber man darf sie nicht retten, wenn sie dem Tode nahe sind". Man sieht hier, daß diese aus dem Talmud in den Schulchan-Aruch aufgenommene, scheinbar inhumane Vorschrift nur den alten Götzendienern galt, welche, wie die räuberischen jüdischen Kleinvieh-Hirten, eine wahre Landplage waren. Es ist dem Schulchan-Aruch auch nicht im Entferntesten in den Sinn gekommen, diese Vorschrift auf Muhammedaner oder Christen auszudehnen. Da nun hier ausdrücklich „Obede Abodah zarah" steht, so findet es der Glossator „Beër ha-Golah" an dieser Stelle nicht für nöthig, zu bemerken, daß diese Vorschrift für die jetzigen Völker nicht gilt. Im Choschen Hamischpat c. 425 wird diese Vorschrift, da wo von den Ketzern und Apostaten die Rede ist, noch einmal in Kürze wiederholt, und zwar wird nun wieder nach der bereits bekannten Regel kurzweg von „Gojim" gesprochen. Wohl wird in Parantheſe auf das ausführliche, nur von „Götzendienern" handelnde Gesetz im Jore Dea c. 158 hingewiesen, wohl wäre es für den Kenner keinen Augenblick zweifelhaft, von welchen „Gojim" hier gesprochen wird, wohl sagt R. Joseph Karo im Keseph Mischneh zu Hilchoth Akum 10, 2 ausdrücklich, daß dieses Gesetz nur von Götzendienern gilt; allein es giebt auch Unkundige, die den Ausdruck „Gojim" hier mißverstehen könnten, und dies ließ den Glossator R. Mose Ribkes nicht ruhen: er legte energische Verwahrung ein, daß man ja nicht daran denke, dieses Gesetz beziehe sich auf die jetzigen Christen oder Muhamedaner. Erst durch einen Einblick in die uncensirten Ausgaben begreift man, warum der Glossator R. Mose im Jore Dea das Gesetz ohne Protest passiren ließ

sämmtliche Nichtjuden verstanden haben kann, wen hat er denn besonders damit gemeint?

„Die Christen!", so wird Prof. Gildemeister vielleicht antworten. Zwar sind die „unwiderleglichen" Beweise Dr. Ecker's durch unsere Ausführungen im vorigen Artikel beseitigt; allein es bleiben noch zwei Scheinbeweise des Prof. Gildemeister in Kraft bestehen. Wie steht es in Wirklichkeit mit diesen „Beweisen"?

Erstens sagt Gildemeister: Maimonides, der „in muhamedanischen Ländern lebte und sich vor den Christen nicht zu fürchten brauchte", erklärte sowohl in Bezug auf die Nutznießung des Weines, als auch Betreffs der Geschäfte an den Festtagen die Christen ausdrücklich für obede aboda zara. Im Sch.-A., so meint Gildemeister, sei im Kapitel vom Weine „Vorsicht gebraucht!"

Wie? Hatte denn R. Joseph Karo, der in Adrianopel und Safed lebte, die Christen zu fürchten?! Oder hat dieser Rabbi mit Rücksicht auf seinen 13 Jahre nach ihm auftretenden Opponenten Isserles, der in den spätern Ausgaben sein Compagnon werden sollte, gleich Anfangs „Vorsicht gebraucht"?! Doch lassen wir diese „Vorsicht", welche bereits im vorigen Artikel als nicht existirend nachgewiesen wurde, außer Betracht; wohl aber sei constatirt, daß Prof. Gildemeister ohne den Schimmer eines Beweises einen so schweren Vorwurf auszusprechen wagt! Nicht etwa richtigere Erkenntniß oder Liebe zu ihren Landsleuten hat nach der Ansicht Gildemeister's die in den christlichen Ländern lebenden Rabbinen bewogen, günstiger als Maimonides über die Christen zu urtheilen, sondern nur feige Furcht vor den Christen, als hätte es damals bereits Professoren gegeben, welche rabbinische Schriften zu lesen verstanden, während es doch auch heute nur wenige von ihnen fertig bringen

---

und erst später, im Choschen ha-Mischpat, seiner Randglosse die energische Verwahrung hinzugefügt hat. In Wilna, dem Heimathsorte R. Mose's, scheinen also um jene Zeit (c. 1650) die censirten Ausgaben noch nicht bekannt gewesen zu sein. —

und auch diese bei jeder mäßig schwierigen Stelle straucheln und fallen! Wir müssen gegen solche Insinuationen den denkbar entschiedensten Protest einlegen. In der ganzen mittelalterlichen, ja auch in der neuzeitlichen halachischen Literatur findet sich auch keine einzige Spur davon, daß die Juden mit Rücksicht auf die Christen schrieben, oder „aus Furcht" sich „vorsichtig" ausdrückten. Beweis: Eisenmenger, Entdecktes Judenthum, über 2100 Quartseiten stark!! Wohl haben die Rabbinen mit Rücksicht auf die Christen die Strenge des biblisch-talmudischen Gesetzes oft gemildert; „wegen Feindschaft", wie sie sich ausdrücken, „sei dies und jenes zu gestatten". Das sagten sie aber mit geraden Worten heraus, und ebenso verboten sie auch Alles mit schlichten Worten, was sie nicht mit gutem Gewissen gestatten konnten. Winkelzüge, heuchlerische Redensarten sind dem jüdischen Gesetzescodex und allen seinen Quellen vollständig fremd. Was nun die Entscheidungen des Maimonides betrifft, so haben sich doch R. Joseph Karo, besonders aber der für uns maßgebende Isserles ausdrücklich gegen Maimonides und für die ihm hierin entschieden opponirende französische und deutsche Schule ausgesprochen. Das Urtheil der französischen Tossafisten-Schule sagt in dürren Worten: „Man darf mit den Christen am Sonntag und an ihren anderen Feiertagen Handelsgeschäfte machen, weil wir doch von ihnen sicher wissen, daß sie nicht Götzen dienen[1])." „Aus demselben Grunde", so fahren sie fort, „haben ja auch R. Juda seinem Freunde Abidrana und Raba dem Bar Scheschach an ihren Festtagen ein Geschenk gesendet, weil sie von ihnen mit Sicherheit wußten, daß sie keine Götzendiener sind."[2]) Ebenso lehrte R. Samuel b. Meir im Namen seines Großvaters, des berühmten Raschi: „In dieser Zeit ist alles erlaubt, selbst an ihrem Festtage, denn die Gojim in dieser Zeit

---

[1]) משום דקים לן בגווייהו דלא פלחי לע"ז

[2]) Tosaphot Aboda sarah 2a s. v. אכור.

sind keine Götzendiener."[1]) Das Verdict der deutschen Schule gibt R. Mordechai b. Hillel in gleich entschiedener Weise ab, indem er sagt: „Man verbietet Nichts in dieser Zeit vor ihren Festen und an ihren Festtagen aus dem Grunde, weil wir von ihnen wissen, daß sie keinen Götzen dienen."[2])

Diese Ansicht hat der Schulchan-Aruch zur alleinherrschenden erhoben. Wiederholt wird besonders von Isserles gelehrt, daß die Christen durchaus nicht als Götzendiener zu betrachten sind, daß demnach ihr Wein, wie der der Muhamedaner zur Benutzung erlaubt sei, daß man ihnen an ihren Festtagen Geschenke schicken und mit ihnen Geschäfte machen darf, vgl. J. D. 124, 24; 132, 1; 148, 12; 128, 1. Am Besten spricht dafür die jüdische Praxis. Der frommste Jude macht Geschäfte mit Wein von Christen, handelt mit Christen am Sonntag, giebt ihnen Geschenke zu ihren Festtagen u. s. w. Die von Gildemeister angeführte Ansicht des Maimonides kann demnach mit Recht als antiquirt bezeichnet werden, und gerade der Schulchan-Aruch hat am meisten dazu beigetragen, jene maimonidische Entscheidung vollständig außer Geltung zu setzen. Zudem werden wir weiter zeigen, daß auch Maimonides, „der sich vor den Christen nicht zu fürchten brauchte", nur deshalb den Wein der Christen und den Verkehr mit ihnen an ihren Festtagen verbot, weil der christliche Gottesdienst dem Juden wie Götzendienst verboten ist, daß aber Maimonides keineswegs damit sagen wollte, die Christen seien wie die heidnischen Götzendiener als Sünder oder gar als Verbrecher zu betrachten und lieblos zu behandeln. Also nicht einmal Maimonides bleibt dem Prof. Gildemeister als „Christenfeind" übrig!

Der zweite Beweis Gildemeister's, den er vielleicht (ich

---

[1]) Der Ausspruch ist citirt bei R. Jeruchaam XVII 5 p. 158b: ובזמן הזה הכל מותר אפילו ביום אידם שגוים בזמן הזה לאו עובדי ע"ז הם.

[2]) אין לאסור בזמן הזה לפני הגויים וביום חגיהם . . . משום דידעינן להו דלא פלחי לע"ז.

bezweifle es sehr!) noch jetzt geltend machen würde, lautet: „Isserles lebte im 16. Jahrhundert in Krakau, wo waren da die Sternanbeter, daß er so viel Rücksicht auf sie nehmen sollte?" Dieser Beweis muß natürlich jetzt, nachdem die wahre Sachlage bekannt geworden, ein wenig corrigirt werden; anstatt „Sternanbeter" ist „Götzendiener" und anstatt „so viel" ist „einigermaßen" zu setzen. Also: „Wo waren im 16. Jahrhundert die Götzendiener, daß der Sch.-A. einigermaßen Rücksicht auf sie nehmen sollte?"

Nun außer den Gesetzen „über den Wein", welche ausdrücklich, soweit Götzendienst dabei in Betracht kommt, als bei den Christen ungiltig erklärt wurden, wird zumeist nur noch in den Gesetzen „über den Götzendienst" der Götzendiener Erwähnung gethan. Da wird nun unter Anderem gehandelt über den Aschera-Cultus (J. D. 142, 3—9, 11; 145, 10; 146, 6; 155), über göttlich verehrte Berge, Häuser, Steine, Thiere, Bilder von Vögeln, Sonne, Mond und Drachen (J. D. 141, 1—3; 145, 1—5; 8—9), über Peor und Merkulis (J. D. 139, 5; O. Ch. 224, 1) und andere altheidnische Kulte (J. D. 139, 3—4; 6—7; 146, 12; 156, 3), über Thiere, die der Götzendiener den Götzen schlachtet und deren Blut er den Götzen sprengt (J. D. 4, 1—6), über Todtenbeschwörer, Magier und Schlangenbändiger (J. D. 179, 5; 7; 13; 19), über Wolle von einem als Götze verehrten Thiere und Schaufäden von Flachs, der als Aboda sara verehrt wurde (O. Ch. 11, 8), über den Feststrauß von einer Aschera oder von einer götzendienerischen Stadt (O. Ch. 649, 3) und noch mehr dgl. Alle diese Gesetze „über Götzendienst" hat der Schulchan-Aruch aus dem Talmud aufgenommen, ohne zu fragen, ob und wo dieser Götzendienst noch getrieben wurde. Entscheidend für die Codification von Gesetzen war den Verfassern des Schulchan-Aruch in erster Linie das Vorkommen derselben im Talmud, mögen dieselben auch heutzutage noch so selten oder gar nicht mehr vorkommen.

Wenn also in den Gesetzen „über den Götzendienst"

unter anderen alten tannaitischen Vorschriften über „Götzendiener und Götzendienst" auch die Vorschrift vorkommt: „Götzendiener darf man nicht vom Tode erretten!" ist da noch daran zu zweifeln, daß der Schulchan-Aruch dieselben Götzendiener meint, welche auch der alte Tanna gemeint hat?! Kann da auch nur im Entferntesten an Christen gedacht werden? Darauf hat, glaube ich, R. Mose Ribkes durch sein Schweigen im Jore Dea noch beredtere Auskunft ertheilt, als durch seinen Protest im Choschen ha-Mischpat (vgl. oben S. 135, Note 3.)

Bosheit und Verläumdungssucht ist es daher von Justus, wenn er talmudische Gesetze über Götzendiener und Götzendienst, die der Schulchan-Aruch wörtlich aufgenommen, auf Christen und christliche Kirche bezieht, an welche der Verfasser des Schulchan-Aruch gar nicht gedacht hat, der vielmehr die Gesetze aus dem Talmud in demselben Wortlaute aufgenommen haben würde, wenn es überhaupt gar keine Christen gegeben hätte, ebenso wie er die Vorschriften über Aschera-, Peor-, Hermes- und Thier-Dienst aufgenommen, obwohl er von deren Existenz zu seiner Zeit keine Kenntniß hatte und dieselben thatsächlich nicht mehr existirten.

Die Gesetze des Schulchan-Aruch, bei denen in den uncensirten Ausgaben von Götzendienern und Götzendienst und nicht von „Gojim"[1]) überhaupt gesprochen wird, dürfen nunmehr von Keinem, der die Wahrheit liebt, auf Christen bezogen werden. Es sei entschieden betont: nicht nur wir in der neuesten Zeit können diese Gesetze nicht auf die Christen anwenden, sondern auch der oder die Verfasser des Sch.-A. haben bei solchen Gesetzen der Liebloſigkeit nicht im Entferntesten an die Christen gedacht.[2])

---

[1]) Auch „Gojim" bedeutet, wie oben S. 135, Note 3 nachgewiesen wurde, manchmal nur den „Götzendiener", wenn dies aus dem Zusammenhang oder aus einer früheren Stelle des Schulchan-Aruch klar ist.

[2]) Hiernach haben die Schulchan-Aruch-Gesetze, wo von Götzendienern und Götzendienst die Rede ist, wie z. B. die Gesetze 8—10, 14, 18, 50, 58—70, 72, 79—81 bei Justus auch nicht den Schein von

XV.

Die Christen im Schulchan-Aruch.

Daß die Christen dem Sch.-A. nicht als Götzendiener gelten, wird nicht nur von Isserles an zwei Stellen (Jore Dea 124, 24 u. 128, 1) so deutlich, wie möglich, erklärt, sondern ist auch noch daraus zu schließen, daß in den uncensirten Ausgaben, da, wo nachweislich auch von Christen gesprochen wird, stets nur „Goi" u. dgl., niemals aber „Obed Elilim" gesagt wird, (so bei der bereits im Art. XIII besprochenen Stelle über den „Goi mit dem Kreuze"). Eclatant ist dies aber in den Kapiteln „über den Götzendienst." Die meisten Stellen in diesen Gesetzen sprechen, wie oben gezeigt wurde, vom altheidnischen Götzendienst. Doch sind aus Gründen, die wir bald näher beleuchten werden, manche christlichen Bilder und Symbole für den Juden ebenso wie altheidnische Götterbilder verboten. Der Abschnitt „über den Götzendienst" muß sich also auch mit Gegenständen des christlichen Kultus beschäftigen und der Christen Erwähnung thun. Die Christen heißen aber da stets nur „Goi", niemals „Obed Elilim".[1])

Indessen bedarf es noch der näheren Erklärung, warum die Christen von den Juden nicht als Obede Aboda zara betrachtet werden, worüber sich Prof. Gildemeister in seinem Gutachten so sehr gewundert hat, daß er es als eine

---

etwas Christenfeindlichem an sich. Ueberhaupt müssen dann alle Gesetze gegen Nichtjuden, die durch den Götzendienst und die Sündhaftigkeit der Nichtjuden begründet sind, als gegen die Christen ungiltig erklärt werden. Wenn auch im Texte bei diesen letzteren „Gojim" steht, so ändert dies nichts an der Sache, da wir ja oben gesehen haben, daß öfters der Kürze halber statt des speziellen „Obede Elilim" das allgemeine „Gojim" gebraucht wird, wo dessen Bedeutung aus dem Zusammenhange unzweifelhaft klar ist.

[1]) Man vgl. in den uncensirten Ausgaben besonders Jore Dea 139, 12, 15; 148, 12; 150, 3; 151, 1; 157, 2.

„Täuschung" erklären zu müssen glaubte. „Es läßt sich überhaupt nicht absehen", meint Gildemeister, „wie sich die Juden ernstlich gegen diese Erklärung von Akum u. s. w. (daß nämlich Christen unter diesem Worte begriffen sind) so zu sperren suchen. Objectiv betrachtet, muß die Benennung als eine nothwendige Consequenz aus dem abstracten Monotheismus und dem Verbot nicht blos der Cultusbilder, sondern aller Bilder, sobald sie lebende Wesen darstellen[1]) (sie ließen sich ja zu Tausenden hinschlachten, ehe sie einen römischen Adler als Feldzeichen in ihr Land kommen ließen) erscheinen. Wollen sie das jetzt nicht zugeben, so kann daraus nur auf ein böses Gewissen geschlossen werden." —

Gildemeister weiß nicht, daß über dieses Thema bereits von den Rabbinen selbst zahllose Abhandlungen geschrieben wurden, die den Gegenstand objectiv, sine ira et studio behandelten. Er scheint nur von den seinerseits als ein „System von Täuschungen" oder besten Falls als captationes benevolentiae betrachteten öffentlichen Erklärungen, die am Anfange hebräischer Bücher gedruckt oder in großen Versammlungen beschlossen wurden, Kenntniß zu haben. Von den ernsten, wissenschaftlichen Forschungen der Rabbinen über diesen Gegenstand hat er nicht die entfernteste Ahnung. Nun, wir wollen hier auf einige Abhandlungen hinweisen, aus denen sich Jeder, der für diesen Gegenstand

---

[1]) Hier zeigt G. deutlich genug, daß ihm das talmudische Judenthum wenig bekannt ist. Nach Talmud Aboda sara 43b und Parallelstellen war in der besonders geheiligten Synagoge Schafjatib zu Nehardea (wahrscheinlich in Folge eines königlichen Edictes) die persische Königsstatue aufgestellt, nicht damit ihr göttliche Verehrung zu Theil werde, sondern als Zeichen, daß die Juden sich dem Landesherrn unterordnen. Es wird nicht berichtet, daß die Juden dem Befehl einen hartnäckigen Widerstand entgegensetzten. Man betrachtete dies eben nicht als Götzendienst, und die gefeierten Lehrer Abba, der Vater Samuel's, und Lewi gingen in jene Synagoge beten. Vgl. mein „Mar Samuel" S. 41 und Berliner, Beiträge zur Geogr. u. Ethnogr. Babyloniens S. 48 fg.

Interesse hat, informiren dürfte. Im Sifre Deut. 43 (ed. Friedmann 81b), ebenso in Mechilta Mischpatim 17 und im bab. Talmud Sanhedrin 63a wird von Einigen behauptet, die Sünde der Israeliten bei der Anbetung des goldenen Kalbes erscheine dadurch in milderem Lichte, daß sie sprachen: „Dies sind Deine Götter Israel, die Dich aus dem Lande Aegypten heraufgeführt haben" (Exod. 32, 4). Indem sie den Plural gebrauchten, haben sie nicht das Kalb an sich verehrt, sondern „den Namen des Heiligen, gebenedeit sei Er, mit dem fremden Dienste verbunden" (שתפו שמו של הקדוש ברוך הוא בעבודה זרה); deshalb sind sie vom gänzlichen Untergange verschont geblieben. Zur Erklärung diene die Bemerkung von S. R. Hirsch in seinem Commentar zu Exod. 32, 4: „Es war ihnen dies (das goldene Kalb) ein wiedererstandener Moses, ein wiedererstandener Mittler, und indem sie ihn in unmittelbarer Gemeinschaft mit Gott in der Pluralität zusammenfaßten: „Da hast Du, Israel, die Gottheiten wieder, die Dich aus Mizrajim heraufgeführt", offenbarten sie eben damit die Wahnesvorstellung von der die Wirksamkeit Gottes selber bedingenden Göttlichkeit dieses „Mittlers", waren sie, wie die Weisen es ausdrücken, משתף שם שמים ורבר אחר und würden vollkommen in dasselbe Verbrechen verfallen gewesen sein, wenn sie etwa dem wirklichen, lebendigen Moses mit dem Zuruf gehuldigt hätten: אלה אלהיך ישראל אשר העלוך מארץ מצרים.

Nun wird zwar sowohl vom Talmud als von den Religionscodices entschieden, daß für Israel „nicht nur eine gänzliche Verleugnung Gottes, sondern auch nur eine Schmälerung seiner alles Andere ausschließenden Einzigkeit durch Beigesellung irgend eines andern Wesens in göttlicher Verehrung (was man „Schittuff"-Verbindung nennt) einer gänzlichen Verleugnung gleich verpönt ist" (Hirsch l. c. zu 22, 19); allein in Bezug auf Nichtjuden sind die allermeisten Rabbinen der Ansicht, daß ihnen der Glaube an die Einzigkeit Gottes nicht geboten, daß daher die

„Beigesellung" (שיתוף) den „Noachiden" nicht verboten und von dem auch den Nichtjuden verbotenen Götzendienste streng zu unterscheiden sei. Diese Ansicht wird von den späteren Rabbinen in folgender Weise begründet: Die Grundlehren des Judenthums, welche man nach dem Schulchan-Aruch (J. D. 268, 2) und Maimonides (H. Issure Biah 14, 2) dem angehenden Proselyten mittheilen muß, sind: 1) der Glaube an die Einheit Gottes (יחוד ה'), 2) das Verbot des Götzendienstes (איסור עבודה זרה). Dagegen, so heißt es weiter bei Maimonides (das. 14, 7), wird dem Ger Toschab, d. h. dem Nichtjuden, der sich in einem jüdischen Lande ansiedeln will, blos die Verpflichtung auferlegt, sich des Götzendienstes zu enthalten und die übrigen sechs noachidischen Gebote zu erfüllen; zum Glauben an die Einheit Gottes wird der Nichtjude nicht verpflichtet.

Deutlicher erklärt sich Maimonides hierüber in seinem „Sepher ha-Mizwoth" (Gebot 2): „Höre Israel, der Ewige, unser Gott, der Ewige ist einzig. Gott hat uns aus der Knechtschaft geführt und uns so viele Gnaden und Wohlthaten erwiesen, auf daß wir an Seine Einheit glauben. Daher sind wir Israeliten verpflichtet, Seine Einheit zu bekennen und daran zu glauben." — Somit ist nach der jüdischen Lehre der Glaube an die Einheit Gottes ein Gebot, zu dem nur die Israeliten speciell von Gott verpflichtet wurden. Wohl halten wir unseren Glauben für die absolute Wahrheit; allein die jüdische Tradition sagt, der Nichtjude, der diese Wahrheit nicht anerkennt, begeht keine Sünde, denn er hat nicht, wie der Israelit, von seinen Vätern diese Wahrheit als Tradition empfangen. Den Nichtjuden ist blos die gänzliche Verläugnung des Weltschöpfers, die Annahme zweier oder mehrerer gleicher und von einander getrennter göttlicher Prinzipien, die Verehrung der Geschöpfe anstatt des Schöpfers, wie Menschendienst, Gestirndienst u. s. w. untersagt, und dies ist das Verbot des Götzendienstes, welches die jüdische Tradition unter den sieben

noachidischen Geboten aufzählt. Nun wird von den allermeisten Rabbinen die christliche Gottesverehrung zwar als Schittuf (Beigesellung), aber nicht als die Aboda zara bezeichnet, welche auch für Noachiden verboten wurde. Es gilt den jüdischen Religionscodices als Axiom, daß die Christen Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde, verehren, daß ihr Gottesbegriff nur Schittuf (Beigesellung) sei und nicht dem des israelitischen Glaubens entspreche. Daher erklärten die Tosaphot (Sanhedrin 63b, Megilla 28a und Bechorot 2b), R. Aschер (zu Sanhedrin, Abschn. 7), R. Isaak (citirt von R. Jeruchам XVII, 5, 159c) und R. Mose Isserles im Sch.-A. O. Ch. 156, daß es dem Juden gestattet sei, sich von einem Christen einen christlichen Eid schwören zu lassen. Wiewohl es dem Juden sonst als verpönt gilt, einen Noachiden zu einer That zu veranlassen, welche ihm (dem Noachiden) verboten wurde, so ist in diesem Falle ein solches Verbot vollständig ausgeschlossen, eben weil Schittuf den Noachiden gar nicht untersagt ward.[1]) Aus demselben Grunde, meint R. Mose Isserles, ist es auch gestattet, den Christen Weihrauch und andere zu ihrem Gottesdienst gebrauchten Gegenstände zu verkaufen, ohne fürchten zu müssen, daß man sie zur Sünde veranlaßt, eben weil ihr Gottesdienst nur Schittuf sei, der den Noachiden nicht verboten ist (vgl. Darke Mosche J. D. 151). Dieser Ansicht stimmt auch der gefeierte Commentator zum Jore Dea, R. Sabbatai Kohen bei.[2])

---

[1]) Diese Entscheidung sei nach dem correctesten Wortlaute, wie er bei R. Jeruchам gegeben ist, vollinhaltlich mitgetheilt: וכי ר״י כי יש היתר אחר (לקבל שבועה מהם) כי נשבעים בקדשים שלהם הנקרא עץ גליון (Evangelium) ואין תופסין בהם אלהות ואע״פ שמזכירין שם שמים וכוונתם לישו הנצרי מ״מ אין מזכירין שם ע״ז וגם דעתן לעושה שמים וארץ, ואע״ג דמשתפין שם שמים ודבר אחר לא מצינו שאסור לגרום לאחרים לשתף וגם משום לפני עור לא תתן מכשול ליכא דלא הוזהרו בני נח על השתוף.

[2]) Vergl. Sifte Kohen zu Jore Dea, 151 fl. § 7: לשון הדרכי משה מיהו בזמן הזה יש להקל (למכור להם דברים הצריכים לעבודתם) מטעם דמקילין להשתתף עמהם ... שכונתם לעושה שמים וארץ אלא שמשתפים שם שמים ודבר אחר ולא מצינו שיש בזה משום לפני עור שאין בני נח מוזהרין על השתוף

Diese Entscheidungen wurden zwar von einigen Rabbinen des 17. und 18. Jahrhunderts kritisirt resp. angefochten[1]); aber von der überwiegenden Mehrheit vertheidigt und durch neue zahlreiche Beweise gestützt. Zu den letzteren gehören vorzüglich: R. Joseph Karo (Beth Josef) und Josua Falk (Derischa) zu Choſch. Miſch. c. 182, indirekt auch R. Joel Sirkes (Bajit Chadasch) daſ., ferner die Verfasser von Olath Tamid und Lebusch Hatecheleth (zu O. Ch. 156), Resp. Chawot Jair p. 6a, daſ. Resp. 185, Meore Or (an verschiedenen Stellen z. B. V, 118b, VII, 8a, 13a), R. Jakob Emden im „Mor u-Keziah“ (zu O. Ch. 224 u. sonst), Rebid ha-Sahab (zu Abschn. Jithro), R. Jakob Orenstein (in Jeschuot Jaacob zu O. Ch. 156), R. J. S. Nathansohn (in Jad Schaûl zu Jore D. 151), R. J. Z. Mecklenburg (in ha-Ketab we-ha-Kabbala zu Deut. IV, 18), R. H. Chajut (in Darke Mosche p. 23a f.) u. A. Besonders gediegen und eingehend ist die Abhandlung von R. Wolf Boskowitz in Seder Mischna zu Maimonides H. Jesode ha-Thora I, 7, der die Richtigkeit der Entscheidung der mittelalterlichen Decisoren auch aus Sifre beweist und die Einwürfe der Gegner schlagend widerlegt. In Mischnath Chachamim zu Maimonides H. Jesode ha-Thorah Anf. wird eine ausführliche Abhandlung von R. Jesaja Berlin erwähnt, welche in gleicher Weise entscheidet.[2])

Den Juden ist, wie gesagt, der Glaube an die Einheit Gottes streng geboten, und dessen Verleugnung gilt für ihn als Todsünde, wie Götzendienst. Wenn also ein geborener Jude sich zu einem Glauben bekennt oder einen

---

והוא הדין הכא. Die Uebersetzung ist oben im „echten Judenspiegel“ § 46 zu finden.

[1]) Vgl. Schaar Ephraim 24, Meïl Zedakah 21, Pri Megadim (S. D. zu J. D. 65, 11 u. O. Ch. 156), Machzith ha-Schekel zu O. Ch. 156 und R. Samuel Landau (in Noda B. II, J. D. 148.

[2]) Vgl. noch Bechaje b. Ascher's Commentar zu Deut. 21, 13; ferner „Jesod ha-Dath“ (Breslau 1822) Th. I, S. 41 ff.

Kultus übt, der mit der Lehre von der absoluten Einheit Gottes im Widerspruch ist, so wird es ihm, dem Juden, als Abgötterei, als Götzendienst angerechnet.[1]) Wenn demnach im Sch.-A. mitunter (es ist dies nur selten der Fall) aus den talmudischen Vorschriften über Götzendienst ein Schluß nach Analogie darüber gezogen wird, ob und in wie fern dem Juden der Nutzgebrauch von einem christlichen Cultussymbol, Förderung oder Unterstützung des christlichen Cultus, Verbeugung vor Kreuzen u. s. w. verboten oder gestattet ist, so geschieht dies nur, weil dem Juden die christliche Gottesverehrung ebenso streng wie Aboda zara verboten ist; subjectiv für den Juden ist es Aboda zara, nicht aber objectiv.

Maimonides ist nun in dieser Beziehung so streng, daß er den Juden auch die Nutzung christlichen Weines und den Handelsverkehr mit den Christen an ihren religiösen Festtagen verbietet. Er sagt hierbei, die Christen seien Verehrer der Aboda zara d. h. Verehrer dessen, was dem Juden als Aboda zara angerechnet wird und wovon der Jude sich deshalb streng absondern muß. Wie im vorigen Artikel (S. 138 f.) gezeigt wurde, ist Maimonides mit dieser Strenge nicht durchgedrungen, vielmehr von den französischen und deutschen Rabbinen überstimmt worden. Schwerlich wollte Maimonides aber die Christen als Götzendiener in dem Sinne erklären, daß sie das oberste noachidische Gebot übertreten, oder gar, daß die gegen die alten heidnischen Erbfeinde Israel's erlassenen Gesetze auf die Christen anzuwenden seien. Maimonides hat daran kaum gedacht.

[1]) Es giebt noch andere Handlungen, welche, wiewohl sie nicht unter den Begriff „Götzendienst" fallen, dem Juden als Götzendienst verboten sind. So sagt die Mechilta zu Exod. 20, 23: „Goldene Götter und silberne Götter sollt Ihr Euch nicht machen"; hiermit lehrt die Schrift: Es ist vorgeschrieben, im Heiligthum zwei goldene Cherubim zu machen; macht man statt zwei deren vier, so sind dies goldene Götzen, macht man anstatt zwei vier silberne Cherubim, so sind dies silberne Götzen. Nur im Heiligthum ist es gestattet, solche Cherubim zu machen, nicht aber in Synagogen und Lehrhäusern."

In der mir vorliegenden ältesten, uncensirten, Ausgabe des maimonidischen Codex (Constantinopel 1509) ist bei keinem heidenfeindlichen Gesetze auf die Christen hingedeutet, was Maimonides, „der sich doch nicht zu fürchten hatte", ohne Zweifel gethan hätte, wenn diese Vorschriften nach seiner Ansicht auch den Christen gelten würden.[1])

Das Verdienst, die Ansicht, daß die Christen nicht als Götzendiener zu betrachten seien, unter den Juden zur Alleinherrschaft gebracht zu haben, gebührt dem R. Mose Isserles.[2]) Dadurch, daß er in den Sch.-A. den Lehrsatz

[1]) Wir können übrigens actenmäßig beweisen, daß Maimonides kein Christenfeind war. Er schreibt in einem Briefe an seinen Schüler Chisdai ha-Levi: „Betreffs Deiner Frage wegen der (nichtjüdischen) Völker wisse, daß Gott das Herz verlangt, daß nach der Absicht im Herzen die Dinge zu beurtheilen sind, und es ist daher kein Zweifel, daß Jeder (von den Völkern), der seine Seele durch Tugenden und Weisheit in der Erkenntniß Gottes vervollkommnet, Antheil an der ewigen Seligkeit hat" (ges. Briefe ed. Leipzig p. 23). Dies hätte Maimonides nicht schreiben können, wenn er die Christen für Götzendiener hielte. — Speziell über die Christen schreibt er: „Man darf die Christen (נוצרים) die Thoragebote lehren, denn sie glauben, daß diese unsere Thora von Gott durch unseren Lehrer Moses geoffenbart ist, und sie ist bei ihnen vollständig niedergeschrieben, nur manchmal wird sie von ihnen falsch ausgelegt, doch bekehren sich so Manche unter ihnen zum Guten" (Resp. Peer ha-Dor Nr. 50).

[2]) Marx l. c. S. 54 bestreitet diesen Satz mit dem Hinweis auf Salomo Ganzfried's „Kizzur Schulchan-Aruch", ist aber gerecht genug, im Nachtrag (S. 71) Salomo Ganzfried's Erklärung abzudrucken, wonach er bei dem Ausdruck „Götzendiener" nur an die Götzendiener in Asien, Afrika und Amerika gedacht hat. Ich will, obgleich Marx die Redlichkeit Ganzfried's nicht anzweifelt, diese noch dadurch beweisen, daß die mir vorliegende 2. Auflage (vom J. 1866) des Ganzfried'schen „Kizzur" die betreffenden „Götzendiener-Gesetze" noch nicht hat, was ich mir nur dadurch erklären kann, daß der Verfasser Anfangs sein Werk nur für seine Landsleute schrieb, welche der betreffenden Gesetze nicht bedurften; erst später, als der „Kizzur" eine sehr weite Verbreitung fand, glaubte Ganzfried ihn so erweitern zu müssen, daß er den Juden der ganzen Welt genügte. Da hat er nun geglaubt, auch einige von den „Götzendiener-Gesetzen" aus dem Schulchan-Aruch aufnehmen zu müssen.

aufnahm, daß die Nichtjuden zum Glauben an die Einheit Gottes nicht verpflichtet sind[1]), hat er mit anderen Worten gesagt: „Wir Juden dürfen die Christen nicht verachten, denn sie können auch in ihrer Religion die ewige Seligkeit erlangen." Da einzelne Rabbinen diesen Lehrsatz bestritten, mußte Isserles seine Ansicht in bescheidenem Tone („Manche erlauben, Manche erleichtern") vortragen[2]); allein die Späteren haben diese Ansicht zur feststehenden Norm erhoben. Schon etwa hundert Jahre nach Isserles hat R. Jair Chajim Bacharach (Chawot Jair p. 5b und 6) diese Ansicht als Axiom hingestellt, und fünfzig Jahre später war dies, wie R. Jacob Emden („Der echte Judenspiegel" § 13) berichtet, schon die Meinung von ganz Israel.

XVI.

Der Ger Toschab (Thor-Proselyte) im Schulchan-Aruch.

„Wer ist ein Ger Toschab?" Die Weisen sagen: „Wer auf sich nimmt die sieben Gebote, die bereits die Söhne Noach's auf sich genommen haben"[3]). Deshalb, so erklärt R. Nissim, muß er die Gebote noch einmal auf sich nehmen (wiewohl bereits längst Noach und seine Söhne zu diesen Geboten sich verpflichtet hatten), weil die heidnischen Völker dieselben verworfen und nicht gehalten haben. Wie

---

[1]) אין הגוים מוזהרים על השתוף. So lautet der Satz in den uncensirten Ausgaben (O. Ch. 156). Charakteristisch für das Sachverständniß der Censoren ist es, daß sie auch hier הגוים gestrichen haben.

[2]) Im Schulchan-Aruch wird deshalb mitunter da, wo ein Lehrsatz einfach durch die Worte אין הגוים מוזהרים על השתוף hätte begründet werden können, dennoch ein anderer Grund angegeben, der auch nach der Ansicht der Gegner stichhaltig ist; vgl. Sifte Kohen J. D. 151, 7 und „Mor u-Keziah" zu Orach Chajim 224, 2.

[3]) Babyl. Talmud Aboda sara 64b: כל שמקבל עליו שבע מצות שקבלו עליהם בני נח.

diese Uebernahme geschehen soll, darüber sprechen die Rabbinen in verschiedener Weise. Die Einen meinen, er solle dies vor drei Israeliten thun; Andere[1]) „er nimmt sie öffentlich auf sich"; noch Andere[2]) sprechen gar nicht von der Uebernahme, sondern nur von einem Nichtjuden, der die sieben Gebote hält. In der That sagt auch der Talmud selbst ausdrücklich,[3]) daß nur deshalb die öffentliche Uebernahme nöthig ist, weil die Israeliten dadurch die Pflicht übernehmen, für die Ernährung dieses Ger Sorge zu tragen. Wer demnach nicht in solcher Weise von der jüdischen Gemeinde als Ger aufgenommen wurde, hat kein Recht, von den Juden die Ernährung zu fordern. Dagegen ist ein Jeder, der die sieben Gebote hält, auch ohne sich ausdrücklich dazu verpflichtet zu haben, in jeder anderen Beziehung als Ger Toschab zu betrachten. Besonders wird von den Decisoren[4]) bemerkt, daß in dem Falle, wo eine ganze Nation die sieben Gebote hält, es einer besonderen Uebernahme von Seiten des Einzelnen nicht bedarf.

Maimonides lehrt nun, daß wir in jetziger Zeit keinen Ger Toschab annehmen, weil dies nur zur Zeit, da Israel in seinem Lande wohnte und das Jobelgesetz noch in Geltung war, geschehen durfte.[5]) Indessen ist bereits von R. Abraham b. David (Rabed) mit Recht geltend gemacht worden, daß man jetzt nur in so fern keinen Ger Toschab annimmt, als man keine Verpflichtung übernehmen kann, ihn zu ernähren. Nur zur Zeit, als Israel in seinem Lande wohnte und das Jobelgesetz in Kraft war, konnten solche Gerim, ohne den Juden zur Last zu fallen,

---

[1]) Z. B. Rabbi Bechai b. Ascher im Kad ha-Kemach, Artikel: „Ger."

[2]) Wie R. Juda b. Samuel, R. Menachem Meïri, R. Elieser Askari u. A., vgl. oben S. 5, 11 und 16.

[3]) Aboda sara 65a.

[4]) Vgl. Bet Joseph Jore Dea 124, Kêseph Mischneh zu H. Maachaloth assuroth XI, 7 und Lechem Mischneh daselbst.

[5]) Vgl. Maimonides H. Akum 10, 6; H. Issureh Biah 14, 8.

leicht ernährt werden. In sonstiger Beziehung aber können, so bemerkt Rabed, noch heute Gerim Toschabim existiren. Dieser Entscheidung schließt sich auch R. Salomo b. Aderet (Responsen I, 182) an, während R. Joseph Karo (im „Keseph Mischneh") behauptet, daß Maimonides mit Rabed gar nicht in Widerspruch stehe, daß vielmehr Ersterer nur sagen wollte, daß das jüdische Gericht jetzt keine solche Gerim annehmen solle (weil es damit die schwer zu erfüllende Verpflichtung, sie zu ernähren, übernähme). Im Sch.-A. gilt es zweifellos, daß es auch heutzutage Gerim Toschabim geben kann, denn viele Gesetze handeln von denselben.[1])

Da nun sowohl die christliche, als auch die muhammedanische Religion die Beobachtung der noachidischen (allgemein-menschlichen) Gebote zur Pflicht machen, so müßte nach dem Sch.-A. jeder Christ oder Muhammedaner, der die Humanitäts-Gebote seiner Religion beobachtet, in einem jüdischen Staate als Thor-Proselyt betrachtet werden und als solcher alle Rechte eines israelitischen Bürgers genießen.[2]) Wie muß somit der Sch.-A. entscheiden, wenn das Ver-

[1]) Vgl. Jore Dea 2, 1; 124, 2 bis; 146, 5; 267, 80; Choschen ha-Mischpat 249, 2. Wohl fragten Karo und Isserles nicht, ob und wo die Verhältnisse noch die Anwendung ihrer Gesetze gestatten, aber gesetzlich muß die Erfüllung der Vorschriften des Schulchan-Aruch noch heute möglich sein. Daher ist z. B. im Schulchan-Aruch von hebräischen Sklaven nicht die Rede, weil ein solcher nach dem Talmud heute gesetzlich nicht existiren darf, vgl. J. D. 260, 14.

[2]) Vgl. „Der echte Judenspiegel" § 3. Die Bemerkung des Beër ha-Golah zu Ch. M. 249, 2 ist zu kurz und kann leicht zu Mißständnissen führen. Es müßte noch die Ansicht des Rabed und die Bemerkung des „Keseph Mischneh" hinzugefügt werden, daß wohl das Gericht keinen Ger Toschab annimmt, daß aber jeder Nichtjude, der die 7 Gebote hält, dennoch als G. T. angesehen wird. Warum die Rabbinen des Mittelalters und der Schulchan-Aruch nicht die Christen und Muhammedaner ohne Ausnahme als Thor-Proselyten bezeichneten, wird weiter unten erklärt werden. Es genügt, daß sie für uns als

hältniß umgekehrt ist, wenn der Jude in einem christlichen Staate Gastfreundschaft gefunden, ja sogar das Bürgerrecht erlangt hat? Kann der Sch.-A. da gestatten, daß der Jude gegen seinen christlichen Mitbürger die Pflichten der Gerechtigkeit urd Liebe verletze? Soll der Jude seinen Gastgebern und Wohlthätern nicht diejenigen Leistungen schuldig sein, welche er seinen Gästen, die bei ihm Schutz suchen, nach seinem Religionsgesetze schuldet?!

In dem von R. Kirchheim edirten kleinen Tractat Gerim heißt es (Abschn. 3) vom „Thor-Proselyten":

„Sein Brod, sein Wein und sein Oel sind rein (zur Nutzung), man darf ihn (den Ger Toschob) nicht übervortheilen, ihm nichts vorenthalten, ihm seinen Arbeitslohn nicht über Nacht schuldig bleiben, ihn nicht an der Grenze oder an schlechten Wohnorten sich ansiedeln lassen, sondern an einem schönen Wohnort in der Mitte des israelitischen Landes, an einem Orte, wo sein Gewerbe ihn ernährt, denn so steht geschrieben (Deut. 21, 17): „Bei Dir soll er wohnen, in Deiner Mitte, an dem Orte, den er auserwählt, in einem Deiner Thore, wo es ihm wohlgefällt; Du darfst ihn nicht kränken."[1])

In solcher Weise müßte ein israelitischer Staat gegen Christen Gastfreundschaft üben, und wenn ein Jude die Gastfreundschaft eines christlichen Gemeinwesens, ja noch mehr als dies genießt, soll er, wie die Lügner und Verläumder glauben machen wollen, keine Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe gegen seine nichtjüdischen Mitbürger zu erfüllen haben?! Dies glaube, wer da will — ein halbwegs Vernünftiger kann's nicht glauben!

Allerdings, im rohen Mittelalter, zum Theil auch noch im 16. und 17. Jahrhundert, war das anders. Zu den sieben noachidischen Geboten gehörte auch das Verbot von Raub und Mord und das Gebot der Gerechtigkeitspflege. Konnten nun die Juden damaliger Zeit mit gutem Gewissen behaupten, daß diese allgemein-menschlichen Pflichten

solche gelten können, ohne daß wir den Schulchan-Aruch desavouiren. Hiermit ist der Einwand von Marx l. c. S. 52 f. erledigt. Vgl. oben S. 32.

[1]) Aehnliches lehrt Sifre, Deut. 259. Wenn rechtlich zwischen Ger Toschab und Israeliten unterschieden wird, so geschieht dies nur bei Gesetzen, die keine praktische Geltung hatten. Vgl. Kopp, S. 83 ff.

eggen sie von den Nichtjuden befolgt wurden? Man braucht nur die Responsen-Literatur durchzublättern, um ein Bild der entsetzlichen Zustände zu erhalten, in welchen die Juden sich damals befanden, wie sie in in ihrer Noth den Trost und Rath ihrer Rabbinen anriefen, und man wird begreifen, warum diese Rabbinen nicht, wie die der Neuzeit, einstimmig erklärtrn, die Christen seien von uns zum Mindesten wie ein Ger Toschab anzusehen.

Nur ein Beispiel hierfür! Wie bereits erwähnt, ist der berühmte R. Salomo b. Aderet ebenso wie Rabed der Ansicht, daß wir auch heute Gerim Toschabim haben. Es fiel mir anfangs auf, warum Ben Aderet nicht sofort geradezu erklärt: „Die Christen seien als solche Proselyten zu betrachten!" Doch nur zu bald erhielt ich eine leider mehr als gründliche Aufklärung. In den Responsen des B. Aderet (III, 301) fand ich folgende bezeichnende Anfrage nebst Antwort:

Anfrage: „Apostaten kamen über uns und haben falsche Nachrichten ausgesprengt. Die Geistlichen der Stadt wollen uns verwehren, von unserer Schechita zu essen und unseren Wein zu trinken. Wir müssen deshalb Geldausgaben machen, um ihnen (den Apostaten) den Mund zn verschließen; ebenso müssen wir die Geistlichen und Richter bestechen. Ferner müssen wir alljährlich (בכל שנה ושנה) am Vorabend ihres bekannten Festes[1]) Geldausgaben machen, damit man uns beschütze. Nun behaupten die Reichen der Stadt, diese Ausgaben müssen auf alle Personen in gleicher Weise vertheilt werden; die weniger Bemittelten aber meinen, Jeder müsse nach seinem Vermögen beisteuern. Wie ist da zu entscheiden?

Antwort des Ben Aderet: „Die Ausgaben, die man macht, um am Vorabend ihres Festes Schutz zu erlangen, müssen nach Recht zur Hälfte von allen Personen in gleicher Weise und zur Hälfte nach dem Vermögen bestritten werden, weil ja an diesem Tage Leben und Vermögen Aller in Gefahr schwebt (באותו היום מסתכנין הנפשות והממון). Was dagegen die anderen Ausgaben betrifft, welche zur Bestechung der Apostaten und der Geistlichkeit dienen, damit man nicht das Schlachten verbiete, so müssen dieselben nach strengem Rechte von allen Personen in gleicher Weise bestritten werden, falls dort nicht bereits ein bestimmter Brauch in dieser Beziehung eingeführt ist."

[1]) Wohl das christliche Osterfest.

So weit B. Aderet. Leben und Eigenthum der Juden ist jahraus jahrein bedroht; nur durch Bestechung können sie die ungehinderte Uebung ihrer Religionssatzungen erkaufen! Und das Alles wird in ganz trockenem, juristischem Tone erzählt; kein Ruf des Erstaunens, kein Laut der Klage, kein Wort der Entrüstung entfährt den Betroffenen, weder dem Anfragenden, noch dem Antwortenden! Es handelt sich nicht um abnorme Zustände, sondern um alltägliche Geschehnisse, der Rabbiner recurrirt auf den für solche Fälle üblichen — Brauch!! Wahrlich dieses eine Responsum von einer halben Druckspalte „entdeckt" mehr von dem mittelalterlichen Christenthum, als Eisenmenger's zwei dicke Quartbände vom Judenthum zu „entdecken" vermochten! Sollen wir noch mehr mittheilen? Sollen wir einige der entsetzlichen, haarsträubenden Szenen aus der Geschichte der Juden im Mittelalter vorführen?[1]) Nein! Wir wollen nicht hetzen, wir danken dem himmlischen Vater dafür, daß es jetzt anders geworden. Es sollte nur die dem Unkundigen möglicher Weise auffallende Erscheinung erklärt werden, warum die mittelalterlichen Rabbinen und der Sch.-A. die Christen nicht insgesammt ausdrücklich als Thor-Proselyten bezeichneten, welche die allgemein-menschlichen Gebote beobachteten. Hierzu ist unseres Erachtens das Angeführte mehr als hinreichend.

Vollkommen im Sinne und Geiste des Sch.-A. und der übrigen Religionsschriften entschied somit das französisch-jüdische Synedrium, daß die Juden, nachdem sie in den modernen Rechtsstaat aufgenommen wurden, ihre andersgläubigen Mitbürger als Brüder betrachten,[2]) und betonten die deutschen Rabbinen in ihren Erklärungen (1884 und 1893), daß sowohl in dem Gebote: „Liebe Deinen Nächsten, wie Dich selbst", als in der Verordnung: „Ein Recht sei

[1]) Treffend sagt ein neuerer Schriftsteller, daß jedem Tropfen Tinte, welchen jüdische Federn gegen die Christen verschrieben, Ströme von jüdischem Blut, das die Christen vergossen, gegenüberstehen.

[2]) Vgl. oben S. 36.

Euch und dem Fremden" die Christen mit eingeschlossen sind.[1])

XVII.

Schürt der Schulchan-Aruch den Klassenhaß?

Prof. Gildemeister hat einige Vorschriften des Sch.-A. angegriffen, welche entschieden selbst bei denjenigen Rabbinen, die noch Gerichtsbarkeit nach dem Sch.-A. üben, insofern außer Kraft sind, als jetzt in der civilisirten Welt sich kaum ein Land finden dürfte, in welchem deren Beobachtung geboten ist, was aber keineswegs in sich schließt, daß sie zur Zeit der Abfassung des Sch.-A. (im 16. Jahrh.) schon gegenstandslos waren, ja daß sie nicht heute noch in manchen uncivilisirten Gegenden Anwendung finden. Hierzu gehören alle diejenigen Bestimmungen, in denen den Nichtjuden schwere Verbrechen zugemuthet und die Juden zur Vorsicht gemahnt werden. An diesen Stellen des Sch.-A. steht in den uncensirten Ausgaben oft nicht „Götzendiener", sondern „Kuthi", da diese Verbrechen mit dem Götzendienst nichts zu schaffen haben. Die strenge Logik müßte nun also urtheilen: Da der Sch.-A. Nichtjuden schwere Verbrechen zutraut, andererseits aber gegen Nichtjuden inhuman und lieblos zu sein gestattet, so müssen die inhumanen und lieblosen Gesetze eben von solchen Nichtjuden gelten, denen gegenüber man die ersteren Vorsichtsgesetze

[1]) Wenn Prof. Gildemeister behauptet, unter רע könne nur der Israelit verstanden sein, so hat er übersehen, 1) daß in Exod. 11, 2 auch der Egypter ein רע des Israeliten genannt wird, und 2) daß in Lev. 19, 34 ausdrücklich auch vom Fremden geboten wird: „Liebe ihn wie Dich selbst, denn Fremdlinge waret Ihr im Lande Egypten." — Uebrigens haben nicht erst das französische Synedrium und die Rabbinen unserer Zeit erklärt, daß auch der Nichtjude רע heißt, sondern bereits der im „echten Judenspiegel" § 91 citirte Tanna de-Be-Elijahu und Bechaje b. Ascher zu Exod. 20, 15 lehren dies ausdrücklich; vgl. auch oben S. 32 ff.

nöthig hatte, indem sie in der That solcher Verbrechen fähig waren. So urtheilen auch wirklich R. Isaak Lampronti (Pachad Jizchak Art. „Goi") u. A. Anders urtheit Prof. Gildemeister. Er meint, es werde im Sch.-A. „Alles aufgeboten, um das, was man jetzt Klassenhaß nennt, gegen die Gojim zu schüren, z. B. werden in vielen Gesetzen die Christen so dargestellt, als hätten sie weiter nichts im Kopf, als einen Juden zu ermorden."

Werden die Christen wirklich so dargestellt? Ich glaube, wenn R. Joseph Karo von „Nichtjuden" spricht, so hat er zunächst seine Landsleute, die räuberischen Beduinen in Palästina, die Räuber in Nordafrika u. s. w. im Auge; an Christen wie an gesittete Menschen überhaupt hat gewiß noch Keiner bei dieser Vorschrift gedacht, denn Jedermann weiß, daß die Mahnung, „Du sollst nicht morden" jedem gesitteten Menschen ebenso wie dem Juden als göttliches Gebot gilt. Aber, so meint Gildemeister, R. Joseph Karo hat diese alten Bestimmungen aus der Mischna, die am allerwenigsten an Christen gedacht hat, nur deshalb aufgenommen, um den Klassenhaß gegen die „Gojim" zu schüren! Dieses Urtheil ist mehr als lächerlich. Wenn derartige Vorsichtsmaßregeln im Religionsgesetzbuch erscheinen, so geschieht dies deshalb, weil es dem Juden verboten ist, sein Leben ohne Grund der Gefahr auszusetzen. Wahrscheinlich haben die Rabbinen zu der Zeit, als der Racenkampf zwischen Juden und Heiden, von welchem Flavius Josephus so entsetzliche Szenen vorführt, gräßlich wüthete, an das Thoragebot: „Hütet Euer Leben" erinnert und Vorsichtsmaßregeln im Verkehr mit den Judenfeinden eingeschärft. Diese Vorschriften sind demnach rein religiöse und haben nichts mit Hetzerei und Klassenhaß zu thun. Wäre es den Rabbinen darum zu thun gewesen, so hätten sie wahrlich nicht erst nöthig, Schandthaten zu erdichten; sie brauchten nur die schlichte Wahrheit, Episoden aus der Leidensgeschichte unseres Volkes zu erzählen. Aber sie thaten das nicht, weil es ihnen gänzlich fern lag, Menschen-

haß zu predigen; sie verordneten im Gegentheil, daß der Jude „die Wege des Friedens" wandle, und erlaubten so manches sonst Verbotene משום איבה, damit keine Feindschaft zwischen Juden und Andersgläubigen entstehe. Dies kann man sehr oft im Sch.-A. lesen, und es verräth eben völlige Unbekanntschaft mit diesem Werke, wenn man der ungeheuerlichen Anklage sich erkühnt, daß der Verfasser den „Klassenhaß schüren wolle"[1]). Joseph Karo hat die talmudischen Verordnungen, welche den „Gojim" die schwersten Verbrechen zumuthen, aufnehmen müssen, damit man in Ländern, wo solche Verbrechen noch ungestraft verübt werden, der religiösen Pflicht, vorsichtig zu sein, genüge. Hat er bei den „Kuthim" aber auch an Christen gedacht? Wir wollen sehen!

Die betreffenden Vorschriften sind zusammengestellt im Jore Dea c. 153—156. Die erste sagt: „Man übergebe den Kuthim kein Vieh, weil sie der groben Bestialität verdächtig sind." Da wird nun aber vom Verfasser selbst die Bemerkung hinzugefügt: „An Orten aber, wo sie dessen nicht verdächtig sind, im Gegentheil wegen solcher Verbrechen schlagen und strafen, ist's erlaubt." Als Gewährsmänner werden am Rande angeführt: R. Salomo b. Aderet, Don Vidal di Tolosa und R. Nissim b. Reuben aus Gerona (1350—75). Diese Gewährsmänner bezeichnen nun gerade christliche Länder

---

[1]) Nebenbei sei bemerkt: Wenn Gildemeister behauptet: „Alles (im Schulchan-Aruch), was sich nicht auf die civilrechtlichen Verhältnisse der Juden untereinander oder auf ihre Ceremonien bezieht, ist darauf berechnet, die größtmögliche Entfremdung und Absonderung von den Gojim zu erreichen und auch die noch so harmloseste Annäherung zu verhindern," — so ist dieses „Alles" eine unverzeihliche Uebertreibung. Es giebt einige wenige Bestimmungen im Talmud, welche darauf hinzielen, einen solchen Verkehr mit Nichtjuden, der zur Verschwägerung führen könnte, zu verhindern. Der Schulchan Aruch hat in dieser Beziehung nicht nur keine neue Vorschrift verordnet, sondern im Gegentheil die alten Bestimmungen vielfach abgeschwächt, vgl. „Der echte Judenspiegel" §§ 45 und 46.

als diejenigen, auf welche dieses Gesetz nicht anwendbar ist. Selbstverständlich gilt die Bemerkung des Sch.-A. zum ersten Paragraphen auch für alle folgenden, und somit sind im Sch.-A. selbst diese Vorschriften für die civilisirten Länder als gegenstandslos erklärt.

Wiewohl dies Alles so klar wie der Tag ist, sei dennoch aus einem Actenstück bewiesen, daß schon vor mehr als 200 Jahren einer der ersten Rabbinen Deutschlands dies ausdrücklich gelehrt hat, ohne irgend welchen Widerspruch zu finden. R. Jair Chajim Bacharach schreibt in einem Responsum an einen Freund (Chawot Jair p. 70a): „In unserer Zeit dürfen Juden mit Nichtjuden allein sein, denn letztere sind nicht des Mordes verdächtig; im Gegentheil der Mörder wird mit dem Tode bestraft. Wiewohl", so fährt er fort, „im Jahre 1658 R. Mose Trier, dessen Blut Gott sühnen möge, hier im Hause eines Christen ermordet wurde, so geschah dies blos einmal und zufällig, ist aber nichts gewöhnliches. Der Mörder mußte auch deswegen flüchten, um sich sein Leben zu retten."

Jeder Leser dieses Responsums wird hoffentlich einsehen, daß die Rabbinen sich auf das Hetzen ganz und gar nicht verstehen. Selbst die „kürzlich vorgefallene" Ermordung eines Juden durch einen Christen vermag den Rabbi Jair Chajim Bachrach nicht mit einem Vorurtheil gegen die Christen im Allgemeinen zu erfüllen. „Wenn ein Christ schlecht ist, sind noch nicht alle zu verdächtigen" — so urtheilte ein Rabbi vor 200 Jahren. Es ist also eine ganz vergebliche Arbeit, in den rabbinischen Schriften Hetzartikel und Schürung von Klassenhaß zu suchen; dies traurige Geschäft haben sie Anderen überlassen und neiden es ihnen auch heute nicht! —

XVIII.

Fremden-Gesetze im Schulchan-Aruch.

Bekanntlich hatten die Römer nicht dasselbe Recht für Bürger und Fremde, das jus civile galt nur für die römischen Bürger, für die Ausländer (peregrini) dagegen das jus naturae. Auch im jüdischen Staate mußte wegen der in großer Anzahl ihm angehörenden Ausländer ein Recht geschaffen werden, welches die Grundlage für den Verkehr der Ausländer unter sich oder mit Juden bildete. Das jüdische Recht konnte auf die Heiden nicht ausgedehnt werden, weil es auf's Allerengste mit der jüdischen Religion zusammenhing und die Bethätigung der religiösen Pflicht voraussetzte. Es werden deshalb im Talmud häufig „ihre (der Nichtjuden) Rechte" דיניהם erwähnt, was oft nicht das ausländische Recht, sondern die für die Ausländer bei den Juden geltenden Rechte bezeichnet [1]).

Von diesen alten Fremden-Gesetzen sind einige auch in den Schulchan-Aruch aufgenommen. Diese Gesetze werden nun von Prof. Gildemeister unter gänzlicher Ignorirung des historischen Sachverhalts mit folgenden Worten charakterisirt: „(Der Sch.-A. lehre), man dürfe zum Schaden der Gojim allerlei sonst Verbotenes thun, übervortheilen, Irrthümer benutzen, wenn es nur keinen Eclat gebe, nicht bekannt werde!"

Diese Darstellung, so milde sie im Vergleich mit Justus' frechen Verläumdungen erscheint, ist dennoch entschieden falsch. Weder der Sch.-A., noch seine Quelle, der Talmud, erlauben, etwas Verbotenes „zum Schaden der Gojim" zu thun. Was sie erlauben, ist nach altem jüdischem Recht, wie es im jüdischen Staate durch die Thora und die Ueber-

---

[1]) Vgl. Bechorot 13a, Sifra zu Lev. Kedoschim Parscha 10, 2, Jeruschalmi Kidduschin 58b (1, 1).

lieferung sich gebildet hat, vollständig erlaubt gewesen. Das alte jüdische Recht aber abzuschaffen, dazu hatten die Rabbinen des Mittelalters keine Macht. Sie konnten nur lehren und ermahnen, einerseits in den Fällen, wo die Ausübung dieses Rechtes eine schiefe Deutung erfahren könnte, wegen Chillul-Haschem vom Rechte keinen Gebrauch zu machen, andererseits stets auf den Vortheil zu verzichten, um den Namen Gottes zu heiligen. Dies haben die Rabbinen zu allen Zeiten mit aller ihnen zu Gebote stehenden Macht eingeschärft. Mehr konnten, ja durften sie als ehrliche Männer, die das alte Thoragesetz lehren wollten, nicht thun, und wir würden jede Hochachtung vor einem Rabbiner verlieren, welcher aus bloßer Connivenz gegen Andersgläubige die Thora oder die alte talmudische Lehre fälschen und im Namen des alten Religionsgesetzes lehren würde, was er der modernen Rechts- oder Morallehre entnommen.

Die Gesetze, welche Prof. Gildemeister beanstandet hat, sind alte Fremden-Gesetze und können als solche von von keinem Juristen als ungerecht bezeichnet werden. Am allerwenigsten aber liegt ihnen der schmähliche Lehrsatz zu Grunde, „man dürfe zum Schaden der Gojim allerlei sonst Verbotenes thun." Betrachten wir diese Fremden-Gesetze näher, bei denen in den Quellen mit Recht nicht vom „Götzendiener", sondern vom „Nochri" (Fremden) oder, was gleichbedeutend ist, „Goi" gesprochen wird:

1) Einem Fremden (Nochri) durfte man auf Zins leihen, aber ebenso durfte man ihm Zins geben. Ja, es wird ausdrücklich gelehrt, daß nach dem für die Nichtjuden geltenden Rechte dieser den bedungenen Zins gerichtlich einklagen kann.[1]) Wenn ein „Nochri" zum Judenthum übergetreten ist, kann er noch als Jude die früher fällig gewordenen und zum Kapital geschlagenen Zinsen von den jüdischen

[1]) B. Mezia 62a.

Schuldnern eincassiren.[1]) Dieses Fremden-Gesetz war zur Zeit des Bestandes des jüdischen Staates sicherlich für die Fremden vortheilhafter, als für die Juden, denn die Juden in Palästina waren Ackerbauer, während die im Lande angesiedelten Ausländer Handels- und Wucher-Geschäfte trieben.[2])

2) Dem Fremden brauchte man die von ihm verlorene Sache nicht zurückzugeben; aber auch der Fremde war nicht verpflichtet, dem Juden seinen Verlust zurückzugeben. Letzteres gilt im Talmud und in den Codices als Axiom; ein Verlust im Gebiete der Nichtjuden gilt daher gesetzlich als renuntiirt (vgl. S. 62 Note 1). Deshalb erklärt es R. Jair Chajim Bacharach in den Responsen (Chawoth Jair Nr. 79) für selbstverständlich und völlig zweifel los, daß ein Proselyt die Sachen der Juden, die er als Christ gefunden hat, auch nachdem er Jude geworden, nicht zurückzugeben braucht, „denn", so meint R. Jair, „damit geht es genau wie mit den Zinsen, die er als Christ genommen, da er als Christ nach jüdischem Recht auch das vom Juden Verlorene behalten durfte". Man sieht also, das Gesetz über den Verlust des Fremden enthielt keine Ungerechtigkeit, weil es kein einseitiges Gesetz war. Niemand wird wohl einen Staat der Ungerechtigkeit zeihen, in welchem die Verordnung besteht, daß jede gefundene Sache dem Finder gehört, und diese Verordnung bestand eben im jüdischen Staate in Bezug auf das Verhältnis zwischen Juden und Fremden, was selbstver-

[1]) B. Mezia 72a, Jore Dea 171, 1.

[2]) Wie sehr aber die Rabbinen im Mittelalter darnach strebten, daß von diesem Gesetz nicht oft Gebrauch gemacht werde, zeigen unter Anderen folgende Worte des R. David Kimchi in seinem Commentar zu Psalm 15, 5: „Es ist gewiß, daß, wenn ein Nichtjude dem Israeliten Liebe und Wohlthaten erweist, auch der Israelit verpflichtet ist, ihm Liebe zu erweisen und wohlzuthun. Das Leihen ohne Zinsen ist aber eine größere Wohlthat als ein Geschenk, da Viele sich schämen, ein Geschenk anzunehmen, aber nicht, zu borgen."

ständlich für die Nichtjuden ebenso vortheilhaft war, wie für die Juden.

3) Zur Kategorie des Verlorenen rechnete das alte jüdische Recht auch den „Irrthum" (Taoth), das, was man aus Irrthum gutwillig verkauft oder verschenkt hat, oder worauf man aus Irrthum oder Vergeßlichkeit verzichtet (z. B. alte Schulden, die man vergessen) hat. Man mag vielleicht diese Ansicht von juristischem Standpunkte anfechten können; aber der Talmud und die Rabbinen haben consequent an dem Rechtssatz: „Irrthum" ist gleich dem „Verlust", festgehalten.[1]) Der Jude braucht also dem „Fremden", ebenso wie der „Fremde" dem Juden den „Taoth" nicht zurückzugeben. Da das Gesetz, wie übereinstimmend alle Decisoren entscheiden, kein einseitiges ist, so wird auch darin Niemand ein Unrecht erblicken. Hierbei muß festgehalten werden, daß sowohl beim „Verlust", als beim „Irrthum" von den Rabbinen nachdrücklichst gefordert wird, daß man dieselben, um den Namen Gottes zu heiligen, dem Fremden zurückgebe.[2])

---

[1]) Es gilt überhaupt in der jüdischen Rechtslehre der Grundsatz, daß man eine Sache, von deren Besitz man nichts weiß, auch nicht als Eigenthum erworben hat. Kauft z. B. ein Jude Metall in der Meinung es sei Zinn, und verkauft dasselbe einem Zweiten als Zinn, letzterer findet aber, daß es Silber ist, so braucht er das Silber dem Verkäufer nicht wiederzugeben, weil dieser von dem Silber nie etwas gewußt hat, dasselbe also nie sein Eigenthum geworden ist. (Sifte Kohen im Choschen ha-Mischpat 232, 18). Hätte der Verkäufer das Metall als Silber erworben, später aber aus Vergeßlicheit dasselbe für Zinn gehalten und als solches verkauft, so kann er es nur als Verlorenes von einem jüdischen Käufer zurückzuverlangen. Hätte er es aber einem Nichtjuden verkauft, der doch nicht verpflichtet ist, dem Juden das von ihm Verlorene zurückzugeben, und es somit als (nach jüdischem Rechte) rechtmäßiges Eigenthum erworben hat, so braucht ein anderer Jude, der es vom Nichtjuden kaufte, es dem ersten Juden nicht zurückgegeben.

[2]) Vgl. oben S. 55 ff. und besonders die bereits oben S. 19 citirte Glosse des Beër ha-Golah zu Choschen ha-Mischpat 348, 1, welche im Namen des alten Sepher Chassidim angeführt wird. Der Ausdruck „Taoth" ist allerdings von einigen Commentatoren mißverstanden und mit להטעות

4) Es war verboten, einem „Fremden" Schenkungen zu machen, doch werden hierbei (Choſch. M. 249, 2) folgende Ausnahmen gemacht: „Man darf Schenkungen machen: 1) Jedem, der die ſieben Noachidiſchen Gebote beobachtet (Ger-Toschab), 2) einem nichtjüdiſchen Bekannten, 3) nichtjüdiſchen Armen." — Was bleibt nun noch von dem Geſetze übrig?![1])

5) Es war bei den Juden der für ein ackerbautreibendes, des Handels unkundiges Volk beſonders wohlthätige Brauch eingeführt, daß, wenn bei einem Kaufe der Preis der

---

(einen Irrthum zu veranlaſſen) erklärt worden; allein dieſer Irrthum wurde nur von einer verſchwindenden Minorität getheilt. Er iſt ſo ſchlagend widerlegt worden, daß er als vollſtändig abgethan gelten kann. Gegen dieſen Irrthum ſind entſchieden aufgetreten: Maimonides, R. Moſe aus Coucy (Semag), Mordechai, R. Chananel, R. Elieſer b. Joel Halevi (Rabia), R. Menachem Me'iri, Hagahoth Maimuni, R. Salomo Lurje (Jam schell Schelomo), Iſſerles (im Darke Mosche, nur im Sch.-A. Ch. M. citirt Iſſerles beide Anſichten, ohne zu entſcheiden), Me'irat Enajim, Sifte Kohen und noch eine zahlloſe Menge anderer Comentatoren und Deciſoren. Es iſt demnach die frevelhafte Ausbeutung eines exegetiſchen Irrthums, wenn Rohling und Juſtus dieſe bei den Juden bereits längſt abgethane Anſicht immer wieder von Neuem auftiſchen und ſie als unbeſtrittene Religionslehre der Juden hinſtellen. Ich will nur noch bemerken, daß in dem von dem Chaſſidim-Rabbi R. Senior Salomon verfaßten Schulchan-Aruch dieſe längſt widerlegte und abgeſchaffte Anſicht nicht mehr erwähnt, vielmehr dort entſchieden gelehrt wird (Ch. M. p. 27 ed. Stettin): „Man darf den Nichtjuden weder im Werthe des Kaufgegenſtandes, noch in der Berechnung täuſchen, und ebenſo iſt jedweder Betrug beim Kaufen und Verkaufen auch den Nichtjuden gegenüber verboten; ſo z. B. muß man, wenn an der Waare ein Fehler iſt, dem Käufer denſelben anzeigen, auch wenn er ein Nichtjude iſt; denn man würde ihn ja täuſchen und „ſeinen Gedanken ſtehlen", wenn man ihm den Fehler nicht anzeigte, und dies iſt ebenſo, wie wenn man ihm Geld ſtiehlt, was doch von der Thora verboten wurde, wie in Hilchoth Gesela (Vorſchriften über Raub) erklärt wird." —

[1]) Das Verbot ſcheint in der letzten Zeit des jüdiſchen Staates gegen die Römlinge erlaſſen zu ſein, welche, wie Herodes, den Römern verſchwenderiſche Geſchenke ſpendeten, um ſich den Namen eines Römerfreundes zu erwerben. Vgl. noch oben S. 54 Note 1.

Waare um ein Sechstel des Werthes oder mehr zu hoch oder zu niedrig berechnet war, dieser überschüssige oder fehlende Betrag, Onaah genannt, dem Käufer resp. Verkäufer zurückerstattet werde, resp. der Kauf ungiltig war. Diese Einrichtung galt nur für Israeliten, nicht aber für „Fremde", welche in Palästina doch nur Handel trieben. Es war dies eine Repressiv-Maßregel, welche verhindern sollte, daß die palästinensischen Ackerbauer von den fremden Handelsleuten übervortheilt werden. Praktische Bedeutung für die Jetztzeit hat dieses nach dem Sch.-A. einseitige Gesetz schon deshalb nicht, weil ja der Nichtjude nicht unter rabbinischer Gerichtsbarkeit steht. (Vgl. oben S. 76 f.)

6) Es gab ein einseitiges Gesetz, das aber schon vom Talmud als solches bezeichnet wird, und schon der Umstand, daß dieses Gesetz allein als ein einseitiges vom Talmud gerügt wird, beweist zur Genüge, daß das Onaah-Gesetz diesen Charakter nicht hatte[1]). Der Fremde

---

[1]) Vergl. Derischa zu Choschen Mischpat 227, 29. Allerdings meint der Schulchan-Aruch (Choschen Mischpat 227, 26) nach Tur und Maimonides, daß auch das Onaah-Gesetz einseitig war; allein man beachte wohl, daß Tur und Sch.-A. dies nicht als Entscheidung für ihre Zeit hinstellen, da doch der „Goi" zu ihrer Zeit nicht unter jüdischer Gerichtsbarkeit stand. Sie sagen vielmehr nur, daß „der Goi dem Israeliten die Onaah zurückgeben mußte בזמנים שלנו, solange unser Recht in Kraft war", d. h. wie der Derischah erklärt, als die „Gojim" im israelitischen Lande unter israelitischer Herrschaft standen. Diese Vorschrift muß im Sch.-A. stehen, weil der ihr zu Grunde liegende Rechtsgrundsatz noch heute in religiöser Beziehung entscheidend ist. Wenn z. B. ein Jude von einem Christen eine Sache kauft und dann findet, daß sie ihm zur Nutzung verboten ist, so darf er sie dem Nichtjuden zurückgeben, weil nach altem jüdischen Rechte der Kauf wegen Onaah ungiltig ist (vgl. J. D. 146, 3). Wäre nach altem jüdischem Rechte der Kauf giltig, dann müßte der Jude die gekaufte Sache vernichten; er dürfte sie dem Christen nicht für Geld wiedergeben, da ja dieselbe dem Juden auch zur Nutzung verboten ist. Jeder Kundige, der das Gesetz in den Quellen nachliest, sieht sofort ein, daß wir es hier mit einem religiösen Gesetze

war nämlich dem Juden für den von seinem Vieh angerichteten Schaden verantwortlich, nicht aber der Jude dem Fremden. Wie gesagt, schon der Talmud findet dies auffällig. Oder will denn die Erzählung (Baba k. 38a), daß die römische Regierung das ganze israelitische Gesetz mit Ausnahme dieser einzigen Vorschrift gerecht gefunden habe, etwas Anderes sagen, als daß dieses einzige einseitige Gesetz gegen die Fremden nicht zu rechtfertigen sei? Abschaffen konnte der Talmud alte jüdische Gesetze ebensowenig, wie die späteren Rabbinen, und so mußte er die Schwierigkeit, so gut es ging, zu erklären suchen. „Weil," sagt der Talmud, „die Heiden nicht die sieben Noachidischen Gebote beobachteten, so hat Gott gegen dieselben Ausnahmegesetze gestattet." Maimonides drückt dies etwas anders aus, wenn er sagt, man muß die Fremden für den von ihrem Vieh angerichteten Schaden verantwortlich machen, damit sie ihr Vieh gewissenhaft hüten, weil die Fremden sich nicht, wie die Israeliten, durch Religionsgebote (die Noachidischen) dazu verpflichtet fühlten. —

Dies sind sämmtliche alten Fremden-Gesetze des Talmuds, welche in dem Sch.-A. Aufnahme gefunden haben, und kein vorurtheilsfreier Jurist, der die Verhältnisse berücksichtigt, unter denen sie entstanden, wird dieselben ungerecht finden oder gar in einer Weise verurtheilen, wie es Prof. Gildemeister gethan hat.

Zu unserem größten Bedauern müssen wir in diesem Zusammenhange uns mit einigen Worten auch gegen den hochverehrten Prof. Franz Delitzsch s. A. wenden. Derselbe sagt („Neueste Traumgesichte" S. 18):

„Diese Rechtsungleichheitssätze, welche den Juden gegenüber dem Nichtjuden in gewissen Fällen von den Pflichten gemeinschaftlicher Sittlichkeit entbinden, sind die widerwärtigsten Auswüchse der rabbi-

---

zu thun haben, und daß dabei nicht beabsichtigt ist, dem Nichtjuden ein Unrecht zuzufügen. — Man beachte noch, daß nach jüdischer Lehre dem Nichtjuden die Onaah, d. h. die Uebervortheilung eines Juden nicht verboten war: בן נח אינו מוזהר על אונאה vgl. Resp. Schebuth Jacob Th. II, Ch. M. 165.

nischen Aus- und Weiterbildung des mosaischen Gesetzes. Das Judenthum wird es sich gefallen lassen müssen, wenn man ihm, je religionsstolzer es sich brüstet, desto beschämender diese Immoralitäten des rabbinischen Gesetzes unter die Augen rückt."

Nun, wenn von irgend Einem, so lassen wir uns von Franz Delitzsch gerne Vorwürfe gefallen (נאמנים פצעי אוהב); allein es sieht Jeder leicht, daß auch Delitzsch die vielfachen Lügen und Verdrehungen des elenden Justus nicht vollständig erkannt hat. Die „Fremden-Gesetze" des Talmuds (von Aussprüchen Einzelner, welche nicht zur Geltung gelangten, sehen wir ab) würden, mit anderen Fremden-Gesetzen des Alterthums verglichen, in der That im Stande sein, uns mit Stolz zu erfüllen, wenn es überhaupt dem Juden gestattet wäre, „sich religionsstolz zu brüsten." Hat Gott uns gerechte Satzungen und Verordnungen offenbart, so wissen wir sehr wohl, daß es nicht unserer Verdienste wegen geschah[1]), sondern daß uns Gott in seiner Gnade zu Sendboten Seiner heiligen Lehre für alle Völker bestimmt hat. Wenn in neuerer Zeit einige Juden sich „stolz damit brüsten" sollten, so sind das allerdings „Auswüchse," wenn auch nicht gerade die „wiederwärtigsten" der jetzt so beliebten Juden-Hetze und Juden-Verläumdung.

Daß aber diese „Fremden-Gesetze" des Alterthums für Israel in der Zerstreuung nicht geeignet waren, hat Niemand besser erkannt, als die Rabbinen selbst, welche nie danach entschieden haben wollten. — Doch hierüber einen besondern Artikel!

XIX.

Beseitigung der „Fremden-Gesetze".

Keiner hat, wie gesagt, besser eingesehen, als eben die Rabbinen selbst, daß die alten Ausnahmegesetze gegen

[1]) „Nicht wegen Deiner Gerechtigkeit und der Redlichkeit Deines Herzens u. s. w." (Deut. 9, 5).

die Fremden, welche im jüdischen Staate eine Nothwendigkeit gewesen sein mochten, für die Juden im Exil nicht geeignet waren, und deshalb wird von den meisten Rabbinen darnach gestrebt, die Anwendung dieser Gesetze in der Fremde illusorisch zu machen. Das alte Gesetz zu fälschen oder abzuschaffen, durfte man sich freilich nicht gestatten; aber es gab doch Mittel und Wege genug, die praktische Ausübung derselben zu verhindern, und von diesen Hilfsmitteln haben sowohl die Lehrer des Talmuds, als auch die späteren Rabbinen in so reichem Maße Gebrauch gemacht, daß die betreffenden Gesetze durch Gegenverordnunen jede praktische Bedeutung verloren. Ihre Beseitigung geschah durch folgende Maßregelen:

1) Die Gebote der Wahrhaftigkeit, der Redlichkeit im Handel und Wandel, die Verbote jeder Lüge und jeden Betrugs wurden mit Nachdruck als gegen Nichtjuden in gleicher Weise wie gegen Juden verbindlich aufgestellt[1]). Thatsächlich verbleibt in Folge dieser Verordnungen von den alten „Fremden-Gesetzen" nur die „graue Theorie".[2])

---

[1]) Vgl. „Der echte Judenspiegel" §§ 85—91.

[2]) Nehmen wir z. B. das Gesetz, daß die Onaah (einen zu hohen Preis zu fordern) einem „Goi" gegenüber erlaubt sei. Da kommt der „Meïrat Enajim" (zu 231) und macht auf einen auffallenden Widerspruch aufmerksam: „Wie, im Maaß und Gewicht darf man doch den „Goi" um keinen Heller betrügen, und es sollte gestattet sein, einen beliebig hohen Preis für die Waare zu fordern, viel mehr als sie werth ist?!" Die Antwort lautet: „In letzterem Falle sieht der Käufer ja, was er kauft, und sein Vertrauen wird nicht getäuscht; bei Maaß und Gewicht dagegen vertraut der Käufer dem Verkäufer, daß er ihm richtig messen und wägen wird, und dieses Vertrauen darf in keiner Weise getäuscht werden". Man sieht leicht, daß hierdurch in keinem Falle gestattet wird, einen zu hohen Preis zu fordern, wenn der Käufer nicht feilscht und sich in der Bestimmung des Preises ganz auf den Verkäufer verläßt. Aber auch dies sollte vom alten Gesetze nicht übrig bleiben. R. Joel Sirkes bemerkt im „Bajit Chadasch" (zu 228) einen anderen Widerspruch: Nach Ch. M. 228, 6 ist jedwede Täuschung sowohl durch Worte als auch durch Verschweigung der

2) Die Rabbinen begnügten sich aber nicht mit der bloßen Lehre, vielmehr haben sie zu verschiedenen Zeiten besondere Verordnungen (Tekanoth) getroffen, damit den „Gojim" von Seiten der Juden kein Unrecht geschehe. Schon am Anfange des XI. Jahrhunderts traf der berühmte R. Gerschom Maor ha-Golah unter Verhängung des Bannes gegen Zuwiderhandlungen die Tekanah, keinen Betrug zu üben und nicht Münzen zu beschneiden[1]). Eine andere Tekanah, im Jahre 1328 in Kandia ergangen, wurde oben S. 13 mitgetheilt. Von der in den meisten Gemeinden bestehenden Einrichtung, wonach „die Vorsteher darüber wachen, daß den „Gojim" kein Unrecht geschehe", ist ebenfalls das. gesprochen worden.

3) Die Gesetze von der Heiligung des göttlichen Namens, von den Friedensgeboten, von Chillul Haschem, von Dina de-Malchuta Dina wurden besonders eingeschärft und bei jeder Gelegenheit gepredigt und gelehrt. Wir haben oben in den Artt. II, III und VII—X Beispiele zur Genüge angeführt; es sei nur noch folgende Stelle aus dem „Sittenbuche" des R. Jechiel b. Jekutiel b. Binjamin (1278) citirt:

---

mit Recht zu fordernden Mittheilung verboten, und man muß daher auch dem „Goi" jeden Fehler, der an der Waare ist, aufrichtig mittheilen. Wie verträgt sich nun dieser Grundsatz mit der Forderung eines zu hohen Preises? Ja, so böse kann es nicht gemeint sein, antwortet R. Joel, nur so viel darf über den Werth der Waare gefordert werden, daß anzunehmen ist, der „Goi" wird, wenn er auch den wahren Werth erfährt, auf das Mehr des Geforderten verzichten. Der strenge Kritiker wird natürlich diese Harmonistik verwerfen und lieber sagen, es ist hier ein Ausnahmegesetz, wenn auch im Princip erhalten, so doch für die Praxis durch entgegengesetzte Gegenverordnungen unwirksam gemacht worden. — Wahrlich, jeder Käufer darf zufrieden sein, wenn der Verkäufer sich streng nach dem Choschen Mischpat richtet, kein unrichtiges Maaß und Gewicht, kein Wort der Täuschung sich erlaubt und keinen Fehler an der Waare verschweigt; für die richtige Normirung des Preises wird dann der Käufer schon selbst Sorge tragen!

[1]) Mitgetheilt im Beër ha-Gola zu Jore Dea 334, Ende, vgl. oben S. 78.

„Euer Ja sei Ja, Euer Nein sei Nein! Solltet Ihr aber meinen, Ihr wäret Ehrlichkeit nur dem Israeliten schuldig, weil er sich brüderlich gegen Euch beträgt, so haben gegen solche Meinung bereits unsere Lehrer mit der Mahnung vorgesorgt: Es ist verboten, Nichtjuden zu täuschen. Baut ein Nichtjude auf Euer Wort und Euren Handel, so müsset Ihr auch ehrlich und treu gegen ihn sein, damit Gottes Name durch Euch geheiligt werde[1]).

Aus späterer Zeit vergleiche man die Moralpredigten des R. Mose Chages in seinem Werke „Mischnath Chachamim" (Wandsbeck 1733) Nr. 208, 209, 411—415.

Bevor wir fortfahren, sei einem etwaigen Einwurfe begegnet. Wenn diese Fremden-Gesetze den Rabbinen nicht erwünscht wären, wie kommt es, daß sie im Schulchan-Aruch mehreren Rechtsfällen als Voraussetzung dienen? Prof. Gildemeister zählt nämlich vier Rechtsfälle aus dem Choschen Mischpat auf, wo zwei Juden über den „Irrthum" eines Nichtjuden sich streiten und im Rechtscodex zwischen den beiden Streitenden ohne Rückcht auf den armen, betrogenen „Goi" entschieden wird! Zuvörderst möchten wir Jeden, der aus solchen, in Responsen der Rabbinen ursprünglich behandelten Rechtsfällen dasjenige, was den Rabbinen für erlaubt galt, beweisen wollte, darauf aufmerksam machen, daß er daraus zu viel beweisen könnte, und — „wer zu viel beweist, beweist Nichts". Im Ch. M. 182, 7 wird von dem Falle gesprochen, daß Einer dem Andern half, einen „Goi" in Maaß, Gewicht oder Zahl betrügen. Da hier entschieden wird, daß die beiden Betrüger den Gewinn theilen, könnte Einer, der die jüdische Prozeßordnung nicht kennt, schließen — Gildemeister und Andere haben dies auch wirklich gethan — daß der Schulchan-Aruch erlaubt, den „Goi" in Maaß und Gewicht zu betrügen! Nun wird dies doch im Choschen-Mischpat selbst (231, 1 und 19) sogar einem Götzendiener gegenüber als eines der schwersten Verbrechen hingestellt! Ja noch mehr, es findet sich ein Beispiel, wo

[1]) Sepher Maaloth ha-Midoth ed. Cremona 1556 p. 37b ff.

das Gericht zwischen zwei über einen Diebstahl oder Raub Streitenden — vom „Goi" ist dort gar keine Rede, es kann ein Diebstahl bei einem Juden sein — entscheidet, ohne des armen Bestohlenen oder Beraubten Erwähnung zu thun. Im Choschen-Mischpat 176, 12 wird mit dürren Worten gesagt: „Wenn ein Theilhaber eines Geschäfts gestohlen oder geraubt hat, muß er den Gewinn mit seinem Socius theilen; ist ihm dagegen dadurch Schaden entstanden, so muß er allein ihn tragen." Wie? Die beiden Compagnons theilen sich im Diebstahl oder Raub?! Der Schulchan-Aruch erlaubt also Raub und Diebstahl?! Und nicht gerade beim „Goi", es ist vielmehr ganz einerlei, wer der Beraubte oder Bestohlene ist?!

Beweist diese Stelle nicht thatsächlich bis zur Evidenz, daß, wenn im Schulchan-Aruch zwischen zwei Streitenden entschieden wird, ein Dritter, der nicht klagt und nicht gegenwärtig ist, bei der Rechtsprechung nicht in Betracht kommt? Das Gericht hat eben nur zwischen den beiden Prozessirenden zu entscheiden. Die Moralpredigt, wenn der Eine oder der Andere oder Beide ein Unrecht gethan haben, gehört nicht in den Rechtscodex, und die Pflichten, welche den beiden Compagnons gegen den Bestohlenen obliegen, gehören nicht in dieses Kapitel, das unter den „Gesetzen für Compagnons" (Hilchoth Schuttafin) steht, sondern unter die „Gesetze über Diebstahl" (Hilchoth Genebah). Das biblische Gesetz und ebenso der Schulchan-Aruch kennen für Raub und Diebstahl keine andere Strafe als die Bezahlung, und der Sch.-A. schreibt nach dem Talmud vor (Ch. M. 267, 1): „Wer seinen Nächsten beraubt, ist nicht verpflichtet, den Eigenthümer aufzusuchen, um ihm das Geraubte zurückzuerstatten, sondern er kann es bei sich behalten, bis der Eigenthümer kommt und das Seinige nimmt." Es ist danach klar, daß, so lange der Beraubte sich nicht meldet, das Gericht auch nur zwischen den beiden Dieben, die auf den Raub Anspruch machten, zu entscheiden hatte.

Wer also entscheiden will, ob der Sch.-A. einem „Goi" Unrecht thut, der muß zuerst wissen, wie derselbe Sch.-A. in demselben Falle einem Juden gegenüber entscheiden würde. In allen von Prof. Gildemeister angeführten Fällen würde die Entscheidung genau eben so lauten, wenn ein Jude der Betrogene wäre; denn so lange der Betrogene nicht klagt, wird vom Gericht auf ihn keine Rücksicht genommen, mag er Jude oder Christ sein.[1])

---

[1]) Dieser Punkt ist bei der Beurtheilung, wie sich das jüdische Religionsgesetz gegen Andersgläubige verhält, oft übersehen worden. Man fragte nicht, wie oder ob das Gesetz im betreffenden Falle zwischen Juden und Nichtjuden unterscheidet, sondern beurtheilte ohne Weiteres die Entscheidung des jüd. Codex nach dem Maßstabe des modernen Rechtsbewußtseins. So citirt auch Gildemeister unter den zu verdammenden Gesetzen des Sch.-A. die Bestimmung von J. D. 239, 1, wonach ein durch Gewalt erzwungener Eid (im vorliegenden Falle ist, wie alle Commentare erklären, von einem durch Androhung der Todesstrafe erzwungenen Eide die Rede) ungiltig ist. Prof. Gildemeister hat aber dabei übersehen, daß der Sch.-A. in dieser Beziehung zwischen Juden und Christen nicht unterscheidet; denn in J. D. 232, 12—16 wird absolut entschieden, daß durch ungerechte Drohungen erzwungene Gelübde und Eide ungiltig sind, einerlei ob sie von Juden oder von Christen erpreßt sind, ob ein Jude oder ein Christ durch die Nichterfüllung des Eides zu Schaden kommt. Daß in den von G. angeführten Beispielen gerade von einem „Goi" die Rede ist, rührt jedes Mal aus dem Quellen-Responsum her (man vergleiche nur die Quellen und man wird finden, daß stets von thatsächlichen Vorkommnissen die Rede ist), wo eben der Betrogene resp. Irrende ein Nichtjude war. — Ein Fall, den Prof. Gildemeister aus Ch. M. 183, 8 anführt, ist ausführlicher zu behandeln. (Als Quelle werden die Responsen von R. Meïr aus Rothenburg genannt). Ein Bote erhält Geld, um einem „Goi" eine Rechnung zu bezahlen. Der Nichtjude will das Geld nicht annehmen, weil er die Schuld bereits vergessen hat. Der Bote will nun das Geld behalten, und der Absender verklagt ihn deshalb bei R. Meïr. Der Rabbi entscheidet, der Bote müsse das Geld dem Absender zurückgeben. Der Bote wendet ein, er wolle das Geld einstweilen behalten, vielleicht erinnert sich der Nichtjude. „Dafür hast nicht Du zu sorgen", erwiderte darauf der Rabbi, „das ist Sache des Absenders." „Aber", so sagte der

4) Selbst die theoretischen, für die Praxis ganz unschädlichen Fremdengesetze wollten die Rabbinen ihren Landsleuten gegenüber (von Mitbürgern konnte ja bis in

---

pfiffige Bote, „ich möchte das Geld dem Goi zurücktragen, um den Namen Gottes zu heiligen." Darauf der Rabbi: „Das wäre sehr schön von Dir, mein Sohn, wenn es Dein Geld wäre; aber mit fremdem Gelde heiligt man nicht den Namen Gottes." Das ist ungefähr die Gerichtsscene, wie sie aus dem Responsum des R. Meïr zu entnehmen ist und deren Extract uns im Sch.-A vorliegt. Meint Prof. Gildemeister etwa, daß R. Meïr auch dem Absender, als dem Eigenthümer des Geldes, widerrathen habe, den Namen Gottes zu heiligen und dem Nichtjuden das Geld zu bezahlen?! Wir antworten entschieden mit Nein!, und es ist unfraglich, daß die Rabbinen bei allen derartigen Rechtsfällen die Betheiligten ernstlich ermahnten, den Namen Gottes zu heiligen. Wer diese unsere Ueberzeugnng nicht theilt, dem sei auch hier mit einem authentischen Actenstücke gedient. In den von Isserles oft citirten, zu Venedig im Jahre 1539 gedruckten Responsen des R. Binjamin b. Mathitja (genannt זאב בנימין) Nr. 409 liegt ein ähnlicher Rechtsfall vor. Ein Jude sandte einen Anderen, um von einem „Goi" eine Schuld in Empfang zu nehmen. Dabei irrte sich der „Goi" und zahlte zehn Sehubim (Gulden) mehr. Der Bote und der Absender führen nun über diese 10 Gulden einen Prozeß. R. Binjamin citirt eine Menge Talmudstellen und Decisionen alter Autoritäten und kommt zuletzt zu dem Bescheid, daß die beiden Prozessirenden die 10 Gulden unter sich theilen. Das war der Rechtsbescheid, dabei ließ es der Rabbi aber nicht bewenden, er fügte vielmehr noch eine lange Moralpredigt hinzu, aus der wir nur einen kleinen Theil hier wiedergeben wollen: „Indessen sage ich", so heißt es dort, „daß wegen der Heiligung des göttlichen Namens jeder Israelit dem Christen das irrthümlich Gegebene zurückerstatten müsse, wiewohl letzterer sich von selbst geirrt hat. Denn der Rest Israels soll kein Unrecht thun, keine Lüge sprechen und keine Zunge des Trugs im Munde führen, wie dies im Talmud B. mezia und Kidduschin gelehrt wird. Deshalb befahl auch unser Vater Jacob seinen Söhnen, das Geld, das sie in ihren Futtersäcken gefunden, den Aegyptern zurückzubringen, wiewohl letztere Götzendiener waren — Alles nur um den Namen Gottes zu heiligen. Täuschen aber darf man gar keinen Menschen, weder Muhammedaner, noch Christen. Ich schwöre beim Tempel, daß mir Unanstehnlichem (לי הדיוט) eine solche Thatsache passirt ist. Ich verkaufte einem Christen Waare; er irrte sich und bezahlte mir zu viel. Ich ging darauf zu

unsere Zeit nicht die Rede sein) nicht dulden, und so stellten sie — Allen voran und am Entschiedensten R. Menachem Meïri — schon im 13. Jahrhundert die These auf, daß alle jene Gesetze nur von den barbarischen Heiden galten, daß aber gegen civilisirte Christen und Muhammedaner ganz so zu verfahren sei, wie gegen Israeliten. Diese These war unanfechtbar; denn das Christenthum als Weltreligion ist dem Talmud noch unbekannt. Der Talmud kennt nur die Christen als jüdische Ketzer (Minäer, Nazarener), und wenn der Talmud gegen diese sich nicht besonders freundlich zeigt (eine bekannte Thatsache, auf deren Entdeckung Prof. Gildemeister sich umsonst etwas zu Gute thut) so beweist dies doch nicht das Mindeste über sein Verhältniß zu dem Christenthum, das sich vom Judenthum gänzlich losgelöst, mit dem Heidenthum den Kampf aufgenommen und siegreich durchgeführt hat. Von diesem Welt-Christenthum (wie wir es im Gegensatz zum Juden-Christenthum nennen) ist im Talmud keine Spur zu finden.

Die „Gojim" des Talmuds sind stets nur heidnische Römer oder Perser. Was liegt nun näher als die Lehre, daß die alten Fremden-Gesetze gegen die Monotheisten keine Geltung haben? Diese Ansicht wurde nach und nach die im Judenthum alleinherrschende, besonders seit dem 17. und 18. Jahrhundert, seitdem durch den Einfluß des R. Moses Isserles „ganz Israel" sich zu der Ansicht bekannte, daß das Judenthum gar keinen Grund habe, dem Christenthum feindlich gegenüberzustehen, da nach jüdischen Grundsätzen der christliche Cultus für Nichtjuden

---

vielen Christen, bis ich den Käufer fand und ihm das Geld zurückgab". . . Nur, weil die jüdische Prozeß-Ordnung es so verlangte, haben die Rabbinen über ein mit Unrecht erworbenes Gut Recht gesprochen, einerlei, ob das Unrecht an einem Christen oder an einem Juden geübt wurde; nie und nimmer aber haben sie solches Unrecht gebilligt, sondern dagegen mit aller Kraft der Beredsamkeit geeifert.

gar nicht verboten sei und der fromme Christ der ewigen Seeligkeit theilhaftig werde. Dann kam noch der Umstand hinzu, daß durch die Censur nach und nach in die meisten jüdischen Schriften für „Nichtjude" der Ausdruck „Akum" eingeführt wurde. Dadurch ward es zum Axiom, daß alle religiösen Satzungen zunächst nur von den Heiden des Alterthums sprechen, und es erst aus dem Inhalte der Satzung zu beurtheilen sei, ob und wie weit dieselbe auch bei Christen anzuwenden wäre (vgl. hierüber die Artt. I—IV.)

Dieser Standpunkt, wiewohl im Einzelnen und Besonderen wissenschaftlich nicht haltbar, entspricht doch im Großen und Ganzen insofern der Wahrheit, als in den Primär-Quellen der Ueberlieferung wirklich die Fremden und „Gojim" zugleich Heiden sind. Ob einige spätere Rabbinen auch die Christen für Götzendiener hielten, ist für das Judenthum ganz gleichgiltig.[1]) Es ist das religionsgesetzlich ebenso wenig maßgebend, wie etwa die in manchen mittelalterlichen rabbinischen Schriften erscheinende Bezeichnung Oesterreich's als ארץ הדמים (Blutland) oder ארץ הדמים האורה (verwünschtes Blutland). Trotzdem hat heute jeder Jude die wärmsten Sympathien für Oesterreich und das erlauchte österreichische Herrscherhaus. Das Oesterreich von heute ist eben nicht das Oesterreich von damals. Und das Christenthum hat sich seit R. Joseph Karo in nichts geändert?! Und das Urtheil der Juden über die heutigen Christen soll von dem über die mittelalterlichen Christen um kein Haarbreit abweichen?! Dies glaube, wer da will — wir glauben es nicht!

---

[1]) Schon die mittelalterlichen Decisoren bemerken, daß immer die späteren Rabbinen in Bezug auf die Gegenstände, die des Götzendienstes wegen verboten waren, mehr Erleichterungen gestatteten, als die früheren Rabbinen, weil von Tag zu Tage die Art und Weise des Götzendienstes immer mehr vergessen wird (מידי יום ביומו נשתכח טיב עבודה זרה, vgl. Resp Majim Amakim Nr. 39 im Namen des R. Juda Minz).

5) Vollständig — und man kann hinzufügen alle Anforderungen der Wissenschaft befriedigend — können die jüdischen „Fremden-Gesetze" den Christen gegenüber als beseitigt gelten, seitdem in fast allen[1]) europäischen Staaten die Juden den Christen, und in Folge dessen auch die Christen den Juden nicht mehr als „Fremde", sondern als Mitbürger gelten. Das französisch-jüdische Sanhedrin hat zum ersten Male mit besonderem Nachdruck die Wahrheit ausgesprochen, daß etwaige Ausnahmegesetze, welche noch im Judenthum existiren, nur gegen Fremde, nicht aber gegen Mitbürger gelten. Selbst wer als Bürger in den ehemaligen jüdischen Staat aufgenommen wurde, war dem Juden vor dem Gesetze gleichgestellt;[2]) wie kann nun der Jude, der als Bürger in einen christlichen Staat aufgenommen wurde, seinen christlichen Mitbürgern die Rechte verweigern, die er ihnen selbst in einem jüdischen Staate gewähren muß?! Dies Argument ist schlagend und unanfechtbar.

Wenn also das biblisch-talmudische Recht gegen die Heiden-Fremden einige Ausnahmegesetze verordnete, wenn dann die mittelalterlichen und neueren Rabbinen diese Ausnahmegesetze zwar den Christen gegenüber beseitigt wissen wollten, dennoch aber keinen wissenschaftlich haltbaren Grund vorbrachten, die Gesetze, von denen manche offenbar auch gegen den Fremden galten, als gegen die Christen gegenstandslos zu erklären, so gilt es als eine unbestreitbare Wahrheit, daß nach allen Grundsätzen der jüdischen Religion Christen und Mitbürgern gegenüber Ausnahmegesetze nie und nimmer gestattet sind. Mit Recht erklärten daher in diesem Jahre (1893) 216 deutsche Rabbiner, daß **„die Sittenlehre des Judenthums keine Anschauung anerkennt, welche dem Nichtjuden**

---

[1]) Wir sagen „fast allen", denn in einzelnen Ländern sind ja leider die Juden noch immer die „Fremden!"

[2]) Vergl. Art. XVI.

gegenüber etwas erlaubt, was dem Juden gegenüber verboten ist".[1])

Zum Schluß seien hier nur noch die Worte des Rabbiners S. R. Hirsch in seinem 1837 zum ersten Male erschienenen Werke „Choreb" mitgetheilt, einem Werke, das den strengst-orthodoxen Standpunkt einnimmt. Es heißt dort § 609: „Es ist für Jissroël religiöse, nicht minder als alle übrigen heilige, von Gott geordnete Pflicht: in jedem Lande, wo es weile, nicht nur alle die Pflichten zu erfüllen, die des Landes Gesetze ausdrücklich fordern, sondern überhaupt mit Gesinnung, Wort und That Alles zu thun, was dem Lande nur zum Heile gereichen kann. . . . . gerecht und freudig an Vermögen, an Kraft und Einsicht Alles zu spenden, was das Ganze zum Wohle Aller von

---

[1]) Als Beweis, wie diese Anschauung selbst bei den weniger civilisirten russischen Juden die herrschende ist, mag Folgendes dienen: Mir liegen zwei verschiedene russische Ausgaben von größeren hebräischen Gebetbüchern vor, die unter vielen anderen Ritualgesetzen und religiösen Vorschriften auch הלכות דרך ארץ (Vorschriften für das geschäftliche Leben) enthalten. Da finde ich nun folgenden Passus: הזהר מאונאה אפילו דגוי ואין צריך לומר מגזלו ועל אחת כמה וכמה מעול מדות ומשקלות הוי המרבה לא לו ועגשן מאד קשה, ואם נזהרת ושמת בטחונך בקונך ולא תגשה תקותך לא תכרת מדלה יבצעך ולא תרשה. Zu deutsch: „Hüte Dich vor Uebervortheilung selbst eines Nichtjuden, es ist nicht erst nöthig, zu sagen, daß Du Dich vor dessen Beraubung (hütest), und um so mehr (mußt Du Dich hüten) vor Unrecht in Maaß und Gewicht. Wehe dem, der sein Vermögen mehrt mit dem, was nicht ihm gehört. Die (himmlische) Strafe dafür ist sehr schwer; wenn Du Dich aber (vor alledem) hütest, Dein Vertrauen auf Deinen Schöpfer setzest und ihn nicht vergissest, so wird Deine Hoffnung nicht zu Schanden werden, Er wird vor Mangel Dich bewahren, und Du wirst nicht verarmen". Die „Uebervortheilung" des Nichtjuden, vor der hier so eindringlich gewarnt wird, ist die Onaah (אונאה), welche nach dem Sch.-A. beim Nichtjuden erlaubt ist (s. oben S. 164 f.) — und dies wird im judenfeindlichen Rußland in den nur für Juden bestimmten, nur den Juden lesbaren hebräischen Gebetbüchern als strengstens verboten erklärt! Der betreffende Passus ist übrigens dem bereits im Jahre 1745 gedruckten Gebetbuche „Bethel" und „Scha'ar Haschamajim" entnommen.

dem Einzelnen fordert, und selbst das Leben hinzugeben, wenn zur Vertheidigung das Vaterland seine Söhne ruft. — Aber zu dieser äußern Gesetzmäßigkeit muß auch noch die innere kommen: mit Herz und Gesinnung treu zu sein dem Lande, treu dem Fürsten, mit Liebe und Stolz zu hangen an des Landes Ehre, eifrig zu streben, wo und wie Du kannst, auf daß die Anstalten des Landes blühen..... für Wahrheit, für Recht, für Frieden thätig zu sein und für Gemeinsinn in jedem Einzelnen. Lasse nicht von deiner Pflicht, die Gott von dir fordert; Treue gegen Fürst und Land und Heilesförderung, wo und wie du kannst." — Daß S. R. Hirsch kein Wort geschrieben hat, das von den Vorschriften des Sch.-A. auch nur um ein Haarbreit abweicht, ist über jeden Zweifel erhaben! —

XX.

Resumé und Schlußwort.

Unsere Untersuchungen sind zu Ende; es erübrigt nur, die Resultate derselben in Kürze zusammenzufassen. Das Ergebniß derselben ist der zwingende Nachweis: Die Bezeichnung „Akum" für alle Nichtjuden ist eine Erfindung der christlichen Censoren; der Schulchan-Aruch selbst unterscheidet streng zwischen „Nichtjuden" und „Götzendienern" (Art. XIII u. XIV). Unter „Götzendienern" sind nur altheidnische Götzendiener, nicht aber Christen und Muhammedaner zu verstehen (Art. XIV und XV). Alle Gesetze, in denen Nichtjuden schwerer Verbrechen beschuldigt werden, beziehen sich nach dem Sch.-A. und den Rabbinen nicht auf Christen (Art. XVII). Aus dem alten jüdischen Rechte sind einige „Fremden-Gesetze" in den Sch.-A. aufgenommen worden, dieselben enthielten im Alterthum keine Ungerechtigkeit und können auch bei der rechtlosen Stellung, welche die Juden bis auf die allerneueste Zeit in fast allen

Ländern inne hatten, nicht als ungerecht oder oder „unmoralisch" bezeichnet werden (Art. XVIII). Dennoch aber haben der Sch.-A. und die Rabbinen die „Fremden-Gesetze" durch anderweitige Verordnungen für die Praxis gegenstandslos gemacht (Art. XIX; VII—X). Ueberhaupt sind im Sch.-A. und dessen Commentaren sehr viele Gesetze enthalten, welche Liebe und Gerechtigkeit gegen alle Menschen gebieten (Art. XI). Gegen den nichtjüdischen Bürger (Ger Toschab) sind nach dem Sch.-A. und den Rabbinen die „Fremden-Gesetze" nicht gerichtet (Art. XVI), und daß sie die Christen nicht treffen, wurde zu allen Zeiten, besonders in der neuesten, von allen maßgebenden Autoritäten auf das Nachdrücklichste betont (Art. I—V; XIX).

Wenn nun diese unsere Auseinandersetzungen weit über die Grenzen der Widerlegung eines Gutachtens hinausgewachsen sind, sich aber dennoch zumeist an Prof. Gildemeister's Gutachten anlehnten, so geschah dies aus dem Grunde, weil wir nie und nimmer zur Widerlegung aller jener Verläumdungen des Judenthums das Wort ergriffen hätten, wenn nicht ein Gelehrter von dem Range Gildemeister's dieselben für baare Münze genommen und ihnen dadurch einen Schein von Wissenschaftlichkeit verliehen hätte. Nachdem diese Arbeit sich nun einmal als eine Widerlegung angekündigt hat, ist es nöthig, daß wir die wesentlichsten Unrichtigkeiten des Gildemeister'schen Gutachtens hier zusammenstellen und dabei auf die Artikel verweisen, in welchen diese Unrichtigkeiten beleuchtet wurden:

1) Die Erklärungen der Rabbinen, daß die Christen nicht unter „Akum" verstanden sind, beruhen auf wissenschaftlicher Ueberzeugung, sind aufrichtig und ernst gemeint und gehören nicht, wie Gildemeister behauptet, zu einem „System der Täuschungen" (Art. I—V u. sonst.)

2) Gerade der „orthodoxere" R. Jacob Emden hat stets nur Gutes und Schönes über die Christen geschrieben und kann unmöglich, wie Gildemeister meint, erklärt haben, die Christen blieben Akum nach wie vor. (Art. IV.)

3) Gildemeister hat über die Autorität des Sch.-A. einen falschen Begriff, indem er ihn für ein „bindendes Gesetzbuch" hält in dem Sinne,

daß den späteren Rabbinen kein Widerspruch gegen den Sch.-A. gestattet war (Art. VI.)

4) Justus ist ein gemeiner Fälscher, Lügner und Verläumder, und er hat nicht, wie es im Gutachten Gildemeister's heißt, „den Sinn fast immer richtig angegeben" (Art. XI und XII.)

5) Das Wort „Akum" im Sch.-A. gehört der christlichen Censur an, die Verfasser kennen es nicht, unterscheiden vielmehr „Götzendiener" und „Nichtjude" streng von einander. Hierdurch sind mehrere Beweise G.'s zur Erklärung des Wortes Akum, sowie die Beschuldigung, der Sch.-A. habe „vorsichtig" von Akum gesprochen, hinfällig (Art. XIII.)

6) Unter den „Götzendienern" des Sch.-A. sind nicht, wie G. behauptet, die Christen zu verstehen. (Art. XIV).

7) Auch gebietet der „abstracte Monotheismus" des Judenthums nicht, wie Gildemeister meint, die Christen für Götzendiener zu halten (Art. XV.)

8) Gildemeister hat eine falsche Ansicht über die erhabenen jüdischen Lehren von Chillul Haschem und Kiddussch Haschem (Art. VIII u. IX.)

9) Gildemeister's Behauptung, der Jude dürfe nach dem Sch.-A., „um einen Profit zu machen", vom Gesetze abweichen, beruht auf Irrthum (Art. XI, 5—6; XII, 4.)

10) Die ungeheuerliche, auch von Gildemeister geglaubte Behauptung des Justus, daß nach dem Sch.-A. „christliches Gut herrenloses Gut sei", ist eine elende Verläumdung (Art. VI.)

11) Die Behauptung Gildemeister's, im Sch.-A. werde alles aufgeboten, um Haß gegen die „Gojim" zu schüren, ist durchaus falsch (Art. XVII.)

12) Die Ansicht, man dürfe (nach dem Sch.-A.) „zum Schaden der Gojim allerlei sonst Verbotenes thun", ist darauf zu beschränken, daß einige, im jüdischen Alterthum geltende „Fremden-Gesetze" in den Sch.-A. aufgenommen wurden, welche aber zumeist nicht einseitig sind und daher nicht als ungerecht bezeichnet werden können (Art. XVIII.)

13) Durch Unkenntniß der jüdischen Prozeß-Ordnung werden von Gildemeister aus mehreren Rechtsentscheidungen des Sch.-A. über das, was nach diesem Codex erlaubt und verboten ist, falsche Schlüsse gezogen (Art. XIX.)

14) Das ganze Gutachten setzt irrthümlicher Weise voraus, die angegriffenen Gesetze des Sch.-A. seien noch heute in Bezug auf die Christen in Geltung und würden noch geübt; thatsächlich sind die Gesetze von den Rabbinen längst durch verschiedene Lehren und Anordnungen gegenstandslos gemacht (Art. VII—X; XVI; XIX.)

Unsere Untersuchungen haben somit sonnenklar gezeigt, daß ausnahmslos alle Verdächtigungen und Be-

schimpfungen, welche gegen den Schulchan-Aruch und die Rabbinen gerichtet werden, von Haß und Böswilligkeit erzeugt, von Verleumdungssucht genährt und großgezogen, von Irrthum und Unkenntniß aufgenommen und verbreitet worden sind. Nicht der geringste Makel bleibt an dem Charakter unserer Rabbinen haften, wenn dieser Charakter im klaren Lichte der Wahrheit geschaut wird. Sie waren Männer, welche nicht für schnöden Sold, sondern in reinem, heiligem Eifer, in selbstloser Liebe zur Wahrheit, in ernstem Streben nach Vollkommenheit ihr Leben dem Dienste Gottes und der Menschheit weihten: ein Leben voll Entsagungen und Entbehrungen, voll Mühe und Drangsal. Nicht durch Gewalt von Fürsten und Mächtigen oder durch sonstige irdische Machtmittel sind diese Männer an die Spitze Israels gesetzt worden und zur Autorität gelangt; nein, aus freiem Willen hat das Volk ihrem Einflusse sich ergeben, ihre Autorität anerkannt, ihre Vorschriften zu Gesetzen erhoben, weil es die Reinheit ihrer Absichten erkannte, ihren makellosen Lebenswandel, die Selbstlosigkeit und Uneigennützigkeit ihres Wollens bewunderte. Die Volksstimme, die Gottesstimme, hat über diese Rabbinen das Urtheil gesprochen! Männer, denen ein Volk so aus freiem Willen Hochachtung und Verehrung entgegengebracht hat, müssen an Charakter und Lebensführung, in Gesinnung und That rein und makellos gewesen sein! Dies muß jeder Unbefange voraussetzen, und diese Voraussetzung ist in unseren Untersuchungen bewiesen worden. — — —

Wir schließen mit dem schönen Ausspruche des R. Ismael (Berachot 19a): „Siehst Du, daß ein Gelehrter im Dunkel der Nacht gefehlt hat, so sinne nichts Böses über ihn am Tage, vielleicht ist er umgekehrt; was sagen wir „vielleicht"? Nein, gewiß ist er umgekehrt!" — Und so sei hier die Versicherung gegeben, daß wir über Prof. Gildemeister, der im Dunkel des Irrthums gefehlt, nach der Aufdeckung seiner Irrthümer nichts Böses im Sinne

haben, vielleicht — nein, gewiß ist er eines Besseren belehrt worden.[1])

[1]) Prof. H. L. Strack schreibt in einem Briefe an die Königliche Staatsanwaltschaft, abgedruckt in seiner Broschüre: „Die Juden dürfen sie Verbrecher „von Religions wegen" genannt werden?" (Berlin 1893), S. 19: „In Bezug auf Professor J. Gildemeister in Bonn begnüge ich mich hier zu bemerken, daß dieser vortreffliche Gelehrte und Mann, wenn er noch lebte, sein im Jahre 1884 in nur fünf Tagen und zwar widerwillig verfaßtes Gutachten **wesentlich anders formuliren würde**." — Prof. Gildemeister selbst schrieb unter dem 29. November 1884 an das Wiener Landgericht, von welchem er aufgefordert war, als Sachverständiger im Prozesse Rohling contra Bloch zu fungiren (vgl. Acten und Gutachten im Processe Rohling contra Bloch. Wien 1890, S. 188): **„Ein Sachverständiger in talmudischen und rabbinischen Angelegenheiten bin ich nicht, geschweige denn eine Autorität.** Für einen Professor der orientalischen Sprachen ist nach der Einrichtung unserer Universitäten dieses Gebiet immer nur ein abseits gelegenes; er hat gelegentlich Veranlassung, sich zu linguistischen oder historischen Zwecken um etwas dabei Gehöriges zu bekümmern, aber von einem umfassenden Studium wird er zu bald (es ist das die Erfahrung Vieler) durch die unsägliche Oede des Inhalts abgeschreckt. Dazu ist die Literatur zu ausgedehnt, und in ihrem weit überwiegenden Theile in der Regel nicht einmal zugänglich. Wenn, wie ich weiß, der geschäftsführende Vorstand der „Deutschen Morgenländischen Gesellschaft", um die Frage des k. k. Landesgerichts nicht unbeantwortet zu lassen, auch mich unter denen, die eventuell angegangen werden könnten, genannt hat, so ist das geschehen im Hinblick auf ein zufällig in die Oeffentlichkeit gekommenes Gutachten, das ich kürzlich hier abzustatten nicht umhin konnte. Ich hatte mich indeß hierauf nur einlassen können, nachdem ich mir vorher speziell die zu beantwortende Frage hatte vorlegen lassen und als erklärt war, ich solle nur Auskunft geben, ob gewisse, aus einem jüdischen Gesetzbuch angeführte Stellen in demselben wirklich ständen. Da ich dazu im Stande mich fühlte, war ich gesetzlich zur Abgabe des Gutachtens verpflichtet, wobei ich nicht unterlassen habe, dem Gerichte zu erklären, daß ich auf etwaige andere namentlich ex tempore zu beantwortende Fragen einzugehen **nicht competent** sei."

Anhang I.

Die V. Auflage des „Judenspiegel".

Im vorigen Jahre ist eine neue, die fünfte, Auflage des „Judenspiegel" erschienen, welche sich in der Form von den früheren vielfach unterscheidet, im Inhalt aber noch viel verlogener und ungeheuerlicher ist, als jene. Lüge und Fälschung sind der neuen Edition ebenso charakteristisch, wie ihren Vorgängerinnen, sie unterscheidet sich nur darin, daß der neue „Bearbeiter" sich bestrebt, seine Fälschungen möglichst zu verdecken, und zwar hauptsächlich dadurch, daß er 1) an zahlreichen Stellen durch Weglassung wichtiger erklärender Bestimmungen den Schulchan-Aruch fälschte, und 2) da, wo er Lügen hinzufügte, dieselben außerhalb der Anführungszeichen setzte, um nicht sofort von jedem Kundigen als Lügner ertappt zu werden. So glaubte er, den „Judenspiegel" in einer „völlig unanfechtbaren Fassung" hergestellt zu haben! Wir meinen aber, Jeder, der zugesteht:

1) daß die Weglassung eines zur Aufklärung dienenden wichtigen Passus' aus den Worten eines Andern eine Fälschung ist,

2) daß Lügen Lügen bleiben, einerlei, ob sie in Anführungszeichen oder außerhalb derselben stehen,

Jeder, der diese beiden selbstverständlichen Prämissen zugesteht, wird in der neuen Ausgabe des „Judenspiegel", wie in den früheren, eine gemeine Fälschung erblicken, welche deshalb noch verdammenswerther ist, weil sie durch Verdunkelung der Wahrheit die arglosen Leser leichter zu täuschen vermag.

Es genügt, einige „Gesetze" des neuen „Judenspiegel" mit dem richtigen Wortlaute des Schulchan-Aruch zu vergleichen:

Text des „Judenspiegel".	Richtiger Wortlaut.
Gesetz 2.	O. Ch. 14, 1.
„Alles, was der Jude rituell zum Gottesdienst nötig hat," wie z. B. die erwähnten Zizis, „darf kein Akum (Christ) verfertigen, sondern nur ein Jude".[1] Denn „wenn ein Akum (Christ) dergleichen angefertigt, ist es unbrauchbar",[2] unbrauchbar aus dem Grunde, weil es vor Gott unrein ist: Der Akum (Christ) oder Kot (!!) sind unrein und verunreinigend.[3]	Zizis, die ein Akum gemacht hat, sind unbrauchbar, denn es heißt (Num. 15,38): „Rede zu den Söhnen Israels (daß sie sich Zizis machen)", was Akum ausschließt.
	O. Ch. 32,9.
	Wenn es (das Pergament zu den Gebetriemen) ein Akum bearbeitet, ist es nach Maimonides unbrauchbar, dagegen nach R. Ascher brauchbar, wenn ein Israelit dabei steht und ihm ein wenig beim Bearbeilen hilft. So ist auch der Brauch.
	O. Ch. 33,4.
	Es ist gut, wenn sie (die Gebetriemen) ein Israelit schwarz färbt **(damit dies) zu ihrer Bestimmung (geschehe)**, aber nicht ein Akum.
	O. Ch. 39,1—2.
	Gebet-Riemen, welche ein Knecht, oder eine Frau, oder ein Minderjähriger, oder ein Akum, oder ein Apostat, oder ein Denunciant geschrieben hat, sind unbrauchbar, denn es heißt: „Ihr sollt sie umbinden und schreiben". Wer also nicht verpflichtet ist, sie umzubinden, oder **wer nicht daran glaubt**, darf sie nicht schreiben. Wer sie nicht schreiben darf, darf sie auch nicht verfertigen.
	O. Ch. 406,1 (lies: 460,1).
	Die Pflicht-Osterkuchen lasse man nicht kneten und backen durch Akum (weil sie zu ihrer **Pflichtbestimmung** bereitet werden müssen).
	J. D. 181,1 (lies: 281,1).
	Eine Gesetzrolle, die ein Ketzer geschrieben, soll verbrannt werden. Hat sie ein Akum geschrieben, so soll sie verborgen werden.

[1]) Sch. ar. O. Ch. 14, 1; 32, 9; 33, 4; 39, 1–2; 406, 1; J. D. 181, 1.

[2]) Daselbst.

[3]) Vgl. Gesetz 3.

Text des „Judenspiegel“.	Richtiger Wortlaut.
Gesetz 3.	
„Sind zehn Juden beisammen und sprechen das Kadisch-Gebet, so kann auch einer, der nicht zu ihnen gehört, dabei antworten, vorausgesetzt, daß sie nicht trenne **Kot** oder ein Akum (Christ).[1]) Christ und Kot ist also gleichdeutend.	Sind zehn an einem Orte und sprechen Kaddisch, so kann auch einer, der nicht bei ihnen ist, (Amen jehe scheme u. s. w.) nachsagen. Einige aber sagen: Es darf sie nicht Koth oder Akum (von einander) scheiden.

[1]) O. Ch. 55, 20, vgl. Scha'are teschuba.

Die niederträchtige Folgerung des „Judenspiegel“: „Christ und Koth ist also gleichbedeutend“ — ist nach oben S. 95, Note 5 zu beurtheilen. Es mögen 1000 Christen in die Synagoge kommen; Niemand wird daran Anstoß nehmen! Die Verlogenheit aber, mit dieser Erfindung die vorhergehenden Gesetze zu begründen und diese Begründung in den Text zu escamotiren, charakterisirt den neuen „Bearbeiter“ genugsam als einen würdigen Nachfolger des Schwindlers Justus.

Text des „Judenspiegel“.	Richtiger Wortlaut.
Gesetz 10.	O. Ch. 306, 11.
Am Sabbat zu kaufen oder zu verkaufen ist dem Juden streng verboten. Indes „ist es erlaubt, am Sabbat in Palästina von einem Akum ein Haus zu kaufen und sogar die dazu nötigen gerichtlichen Formalitäten zu erfüllen und in nichthebräischer Schrift zu unterschreiben, damit bewohnt werde das Land Israels,“ d. h. damit ein Mensch (Jude) mehr, ein Akum (Christ, gleich Kot oder Tier) weniger in Palästina sei.	Es ist erlaubt, ein Haus vom Nichtjuden am Sabbat zu kaufen, und man unterschreibt und bringt es vor das Gericht, (Haga) von ihnen (den Nichtjuden) und in ihrer Schrift, weil dies (das Schreiben nichthebräischer Schrift am Sabbat) nur von den Rabbinen (nicht von der Thora) verboten wurde, und damit das Land Israels bewohnt werde, haben sie es nicht bestimmt.

Der teufliche Salto mortale („d. h. damit ein Mensch" u. s. w.) und der Wahnsinn, daß die Christen den Juden nicht als Menschen gelten (vgl. oben S. 124 Note), haben den „Judenspiegel"-Macher vergessen lassen, daß Palästina türkisch ist, auch zur Zeit der Abfassung des Schulchan-Aruch türkisch war, und daß der Schulchan-Aruch hier wenigstens bei „Nichtjuden" zunächst an Türken gedacht hat.

In „Gesetz" 12 wird über das jüdische Gebet „Schephoch", das aus drei Bibel-Stellen besteht, behauptet, es beziehe sich auf die Christen, während doch ausdrücklich das Gebet sich richtet gegen die Völker, **„die Gott nicht kennen und seinen Namen nicht anrufen"**, und obgleich schon vor mehr als 300 Jahren der Commentator dazu erklärt hat, dieses Gebet dürfe nicht auf Christen oder andere gesittete Völker bezogen werden (vgl. oben S. 18). Wenn der neue „Judenspiegel" (nach Dr. Ecker) uns vorhält, daß die Christen am Charfreitag für die „treulosen" und „verblendeten" Juden beten, so wollen wir auf unser Neujahrs-Gebet hinweisen, das wörtlich lautet: „O, Ewiger unser Gott, lasse Deine Ehrfurcht kommen über Alles, was Du erschaffen, daß Dich verehren alle Geschöpfe und sich vor Dir niederwerfen alle Wesen und **sie alle Ein Bund werden mögen, Deinen Willen zu thun mit ganzem Herzen.**" (ויעשו כלם אגודה אחת לעשות רצונך בלבב שלם). So betet Israel, daß **„alle Menschen Ein Bund werden."** Das Gebet um Bestrafung richtet sich nur gegen die **unverbesserlichen bösen Feinde der Menschheit**, welche diese allgemeinen Menschen-Verbrüderung mit roher Gewalt zu verhindern bestrebt sind. (Vgl. oben S. 29 f.).

Text des „Judenspiegel".	Richtiger Wortlaut.
Gesetz 22.	Ch. M. 156,5.
„Hat ein Jude einen Akum (Christen) als Kunden, so	Hat jemand einen Akum zum Kunden, so giebt es Orte, wo man entscheidet, daß es Andern verboten ist,

Text des „Judenspiegel“.	Richtiger Wortlaut.
darf auch ein anderer Jude zu demselben Akum (Christen) gehen, ihm Geld leihen oder sonstige Geschäfte mit ihm machen und ihm sein Geld abnehmen. Denn das Geld der Akum (Christen) ist herrenloses Gut, und jeder, der zuerst kommt, hat den Vortheil.	ihm Concurrenz zu machen und mit diesem Akum zu handeln; es giebt aber Orte, wo man nicht so entscheidet, und Manche erlauben einem andern Israeliten, zu diesem Akum zu gehen, ihm zu leihen, mit ihm zu handeln, ihn sich günstig zu stimmen und von jenem (dem ersten Israeliten) wegzubringen, denn „die Güter der Akum sind wie herrenloses Gut“, so daß jeder, der (dem Andern) zuvorkommt, sie erwerben darf.

Der grobe Schwindel, der in der Ausbeutung dieses Satzes Seitens der Antisemiten liegt, ist oben S. 41 ff. dargethan worden.

Text des „Judenspiegel“.	Richtiger Wortlaut.
Gesetz 30. Hat ein Jude von einem andern Juden ein Haus gemietet, so darf ein dritter Jude mehr Miete bieten, als der erste Jude zahlt, und so das Haus für sich mieten. „Ist der Hausbesitzer ein Akum (Christ), so darf kein Jude bei Strafe des Cherem (großen Bannes) eine höhere Miete bieten,“ weil ja sonst der Christ mehr Geld bekäme. (Das aber zu verschulden wäre sündlich.)	Ch. M. 237,1. (Haga). Es ist einer, der schreibt: es giebt eine strenge Verordnung von Rabbenu Gerschom, daß man nicht die Grenze verrücke beim Miethen der Häuser von Akum.

Man sieht, diese mittelalterliche Verordnung wollte nur den gehetzten und verfolgten, oft an Wohnungsnoth leidenden Israeliten verbieten, daß Einer den Andern verdrängt (ihm „die Grenze verrückt“); das Motiv: „weil ja sonst der Christ mehr Geld bekäme, was zu verschulden sündlich wäre“, ist eine verlogene Unterstellung, denn es ist in jedem Falle verboten worden, „die Grenze zu verrücken“, einerlei, ob der zweite Israelit dem „Akum“

mehr, ebensoviel oder auch weniger Miethe zahlt, als der erste.

Welche Tendenz diese Bestimmung des Sch.-A. verfolgt, ersehen wir deutlich aus der Primärquelle derselben, dem Responsum des R. Meïr aus Padua Nr. 41, welches folgenden Wortlaut hat:

„Neue Juden sind jüngst angekommen, um niederzureißen und zu verrücken die Grenzsteine der Läden-Inhaber, welche an ihrem Orte seit langer Zeit durch Erlaubniß des Königs Darlehen zu geben berechtigt sind. . . . Fürwahr, diejenigen, welche den Zaun unserer Altvordern durchbrechen und den Grenzstein ihrer Nächsten verrücken, werden ihre Schuld büßen. . . . da sie noch dazu übertreten „den Bann des Wohnrechts" (חרם הישוב Ch. M. 156,7). Außerdem ist dies verboten in dem „Bann" des R. Gerschom, der denjenigen in Bann thut, der den Grenzstein verrückt beim Miethen der Häuser von Nichtjuden . . . . . Deshalb thue ich ihnen und allen, die mein Schreiben sehen werden, kund, daß diejenigen, die solches thun, wegen des Vergangenen einer Sühne bedürfen. . . . Sollten sie auch, nachdem sie meine Worte gehört, weiter freveln, so seien sie gebannt und ganz Israel frei von Schuld."

So R. Meïr. In demselben Responsum wird berichtet, daß bei den Juden in ganz Italien „der Bann des Wohnrechts" eingeführt sei. Danach haben an Orten, wo bereits Juden wohnten und durch Zuzug nur ein Conflict mit den Nichtjuden zu befürchten war, die ansässigen Juden jeden Verkehr mit neuen Ankömmlingen durch einen „Bann" verboten, weil der neue Bewohner als „Unheilstifter" betrachtet wurde (vgl. „Der echte Judenspiegel" § 55.). — Die frivole Begründung im Gesetze 30 des falschen „Judenspiegel" bedarf hiernach keiner weiteren Kennzeichnung.

Text des „Judenspiegel".	**Richtiger Wortlaut.**
Gesetz 39.	Ch. M. 369,11, Haga:
„Die Gesetze des Staates müssen befolgt werden, jedoch nur dann, wenn von ihnen der Staat Nutzen (Geldeinnahme) hat oder wenn es zum Heile der Staatsbürger ist; sonst aber soll man nicht	Wenn jemand eine Frau heirathet **an einem Orte, wo man nach den Gesetzen der Nichtjuden entscheidet,** und seine Frau starb, so können der Vater der Frau oder ihre anderen Erben nicht sagen: Jeder, der eine Frau heirathet, nimmt sie nach dem Brauche (des Heimathlandes der Frau),

Text des „Judenspiegel“.	Richtiger Wortlaut.
richten nach den Gesetzen der Akum (Christen), weil sonst alle Gesetze der Juden überflüssig wären.“ Mit andern Worten: Die Staatsgesetze gelten für die Juden nur: 1) wenn es sich um Steuern und Abgaben handelt, 2) wenn die Juden Vorteil daraus ziehen können, 3) wenn ihnen kein Gesetz des Schulchan-Aruch widerspricht.	wir wollen die Sache nach den Gesetzen der Nichtjuden entscheiden, so daß, wenn sie stirbt, ihr „Mann sie nicht beerbe u. dgl“. Es geht hier nicht an der Satz: „Staatsgesetz ist giltiges Gesetz“; denn wir sagen dies nur von einer Sache, wo der König einen Nutzen hat oder die zum Wohle der Landesbewohner ist, aber (dieser Grundsatz befiehlt) nicht, daß man (in andern Fragen) nach den Rechten der Nichtjuden entscheiden müsse, denn wäre dem so, müßten ja alle Gesetze Israels aufhören (aufgehoben werden).

Der Betrug, den der „Judenspiegel“ durch Weglassung des Anfangs und durch falsche Interpretation des Ganzen verübt, ist so arg, daß er in einiger Ausführlichkeit aufgedeckt zu werden verdient, zumal da die Absicht des Verleumders offen zu Tage liegt: die treue Befolgung der Staatsgesetze Seitens der Juden, welche die bekannte talmudische Vorschrift: „Staatsgesetz ist giltiges Gesetz“ streng gebietet, in Abrede zu stellen.

Es gab im Mittelalter, wie dies in dem angeführten Sch.-A.-Paragraphen (Ch. M. 248, 1 und sonst) deutlich zu lesen ist, Orte, wo die Juden in allen Rechtssachen das Staatsgesetz gelten ließen, wie dies heutzutage bei fast allen Juden der civilisirten Länder der Fall ist. Von solchen Orten spricht natürlich unser Paragraph überhaupt nicht — dies geht aus den vom „Judenspiegel“-Fabrikanten unterschlagenen Anfangsworten klar hervor, vielmehr nur von solchen Orten, wo die Rabbiner nach jüdischem Rechte entschieden, wie dies z. B. noch vor einigen Dezennien in Altona unter der dänischen Regierung geschah. Da meint nun der Sch.-A., daß der talmudische Grundsatz: „Staatsgesetz ist giltiges Gesetz“ das jüdische Recht nicht abschaffen wolle, da derselbe sich auf Gesetze beziehe, die zum Nutzen des Königs und zum Wohle des Staates dienen. Daher kann

selbst eine Frau, welche aus einem Orte stammt, wo bei den Juden das Staatsgesetz in Allem giltig ist, nicht fordern, daß hier, am Orte des Mannes, das jüdische Recht nicht gelten solle. Dagegen entscheidet der Sch.-A. in Ch. M. 248, 1 (Haga): „Wenn Jemand ein Testament macht an einem Orte, wo die Juden das Staatsgesetz zur Norm haben, müssen die Erben, obgleich sie an einen Ort kommen, wo die Juden nach jüdischem Erbrechte entscheiden, dennoch das Staatsgesetz gelten lassen."

Die Fälschung des „Judenspiegel" unter 2), daß er aus „Gesetzen zum Wohle der Landesbewohner" unter der Hand „Gesetze, aus denen die Juden Vortheil ziehen" macht, ist noch eine Kleinigkeit gegenüber der unter 3) verübten Lüge, daß die Staatsgesetze nur dann Geltung haben, wenn sie dem Schulchan-Aruch nicht widersprechen. Diese böswillige Unterstellung wird vom Sch.-A. selbst an unzähligen Stellen Lügen gestraft, vgl. oben S. 72 ff. und S. 99 ff.

Text des „Judenspiegel".	**Richtiger Wortlaut.**
Gesetz 41.	Ch. M. 388, 2.
„Wird vom Landesfürsten die Lieferung von Naturalien befohlen", so ist eine solche Verfügung — vgl. oben Gesetz 39 — für den Juden unverbindlich; entzieht er sich der Leistung „und ein anderer Jude denunziert ihn, so daß ihm nun die Naturalien fortgenommen werden, so ist der Denunziant ihm zum Schadenersatz verpflichtet".	Wenn Jemand das Gut seines Nächsten der Hand eines Gewaltthäters überliefert, **sei es ein jüdischer oder nichtjüdischer Gewaltthäter,** so muß er es ersetzen. . . „Wie ist dies zu verstehen? Gesetzt der König verhängt, daß man ihm Wein oder Stroh oder ähnliche Sachen bringe, und es tritt ein Denunziant auf und sagt: „Siehe, jener Mann hat ein Magazin mit Wein oder Stroh an jenem Orte", und man ging hin und nahm es fort, so ist er (der Denunziant) verpflichtet, es zu bezahlen.

Nach obiger Kennzeichnung des „Gesetz 39" wissen wir, daß auch hier das im „Judenspiegel" außerhalb der Anführungszeichen Stehende erlogen ist. Das Verfahren

des „Judenspiegel" ist hier um so verwerflicher, als selbst Dr. Ecker zugesteht, daß es sich um einen Eingriff in das Eigenthumsrecht handelt und „das Gesetz vielleicht anders zu beurtheilen wäre, als Justus es thut." Das „Vielleicht" hätte Dr. Ecker sich ersparen können, wenn er einige Zeilen vorher gelesen hätte, wo immer von „Gewaltthätern" die Rede ist und zweimal betont wird, es sei kein Unterschied, ob der Räuber **ein Jude oder Nichtjude** ist.

Text des „Judenspiegel".

Gesetz 45.

Seit Sanhedrin und der Tempel zu Jerusalem nicht mehr existiren, können Todesstrafen nicht mehr durch Urteil verhängt werden, da dies nur dem Sanhedrin (den Richtern des hohen Rates) zustand; ausgenommen ist „natürlich" der im Gesetz 17 vorgesehene Fall, daß das Oberrabbineramt ein Todesurteil für nötig erachtet. Etwas anderes ist die gebotene Tödtung ohne richterliches Urteil. Abgesehen von der Tötung eines Mosers (vgl. Gesetz 42), ist die Tötung eines Menschen dem Juden auch heute geboten:

a. (Es handelt sich hier um einen Fall, den wir anstandshalber nicht mittheilen können.)

b. „Ein jüdischer Freidenker, d. h. 1) wer Akum-Dienst treibt", zum Christentum abgefallen ist, 2) „wer da Sünde begeht zum Trotz,

Richtiger Wortlaut.

Ch. M. 425 1—5.

Betreffs eines Jeden, welcher die gerichtliche Todesstrafe verdient, ist uns in dieser Zeit nicht gestattet, ihn zu geißeln, in's Exil zu schicken, zu tödten oder zu schlagen, sondern man legt ihn in den Bann und schließt ihn von der Gemeinde aus. Dies Alles ist nur dem Rechte nach, wenn aber das Gericht einsieht, daß es ein Zeitbedürfniß oder ein Schutz des Gesetzes sei, können sie strafen, womit sie wollen, wie oben C. 2 erklärt wurde. Dies gilt jedoch nur von solchen Todes-Urtheilen, die ein Gericht erfordern; diejenigen aber, die ohne Gericht getödtet werden dürfen, dürfen auch jetzt bestraft werden, wie erklärt werden soll:

1) Wenn Jemand seinen Nächsten verfolgt, um ihn umzubringen,... so darf man, wenn man den Verfolgten nicht auf andere Weise retten kann, den Verfolger tödten.

2) Wer (Nachts) einbricht, um zu stehlen, ist wie ein Verfolger zu betrachten . . . . .

3) Wer Viele gefährdet, z. B. wer sich mit Falschmünzerei beschäftigt . . . gilt als Verfolger und man darf ihn bei der Regierung denunzieren . . . .

4) Deshalb darf man auch, wenn

Text des „Judenspiegel“.

3) wer die Tora leugnet“, d. h. die Christen, — **dieſe zu töten iſt Gebot.** Hat man die Macht ſie öffentlich zu töten, ſo thue man es; wenn nicht“, d. h. wenn die Juden ſich vor der Wiedervergeltung der chriſtlichen Strafgewalt fürchten, „ſo komme man mit Ränken über ſie, bis daß man verurſacht ihre Tötung. Z. B. ſieht man einen von ihnen, der in einen Brunnen gefallen iſt, und im Brunnen ſteht eine Leiter, ſo beeile man ſich und ziehe die Leiter herauf und ſage: „„Siehe, ich will meinem Sohne helfen, vom Dache herabzuſteigen: ich bringe die Leiter gleich wieder““, und dergleichen. Aber Akum (Chriſten), mit denen wir friedlich zuſammenleben oder jene“ trotzigen „Juden, welche Kleinvieh weiden da, wo die Felder Juden gehören“, braucht man nicht zu töten; aber es iſt verboten ſie (vom Tode) zu retten“.

Richtiger Wortlaut.

eine Frau beim Gebären in Gefahr iſt, das Kind in ihrem Leibe zerſchneiden . . . . . weil dies ſo iſt, als wenn das Kind die Mutter verfolgte, um ſie zu tödten . . . .

5) Wenn Jemand eine Mannesperſon oder eine von den Arajot (eine nahe Blutsverwandte oder eine verheirathete Frau) verfolgt (um Unzucht zu treiben), ſo darf man die Verfolgten ſelbſt mit dem Leben des Verfolgers retten.

6) Einen Juden, der mit einer Nichtjüdin öffentlich vor zehn Israeliten Unzucht treibt, den darf ein Eiferer (wie Pinechas, Numeri 25, 8), der ihn bei friſcher That trifft, todtſchlagen.

7) Einen **israelitiſchen** Ketzer,[1]) das ſind die Götzen dienenden, oder einer der das Geſetz zum Trotze übertritt, ſelbſt wenn er zum Trotze Aas ißt oder Schaatnes-Kleider anzieht, iſt er ein Ketzer, und auch die Apikorſim (ungläubigen Israeliten), das ſind **diejenigen Israeliten,** welche **die Thora und die Propheten leugnen** — dieſe zu tödten iſt geboten Wenn Jemand die Macht hat, ſolche mit dem Schwerte öffentlich zu tödten, ſoll er ſie tödten (nach Deuteron. 13,16), wo nicht, ſo kann er mit allerlei Vorwänden über ſie kommen, um ihren Tod zu veranlaſſen, z. B. ſieht er einen von ihnen in den Brunnen fallen und eine Leiter im Brunnen, ſo nimmt er ſie (die Leiter) fort und ſagt: Ich will meinen Sohn vom Dache herabholen und ſie Dir wiederbringen u. dgl. — Dagegen darf man den Gojim, wenn wir nicht mit ihnen Krieg führen, und denjenigen Israeliten, die Kleinvieh an Orten, wo die Felder Israeliten gehören, weiden, nicht den Tod veranlaſſen, aber man darf ſie nicht retten.

---

[1]) Die richtige L. A. (vgl. J. D. 158,2 u. Maimonides ed. Konſt.) iſt: מיני ישראל והם עובדי ע"ז או העושה עבירות להכעיס הרי זה מין והאפיקורסים והם שכופרים בתורה ובנביאים מישראל מצוה להרגם וכו' אבל גוים שאין בינינו ובינם מלחמה ורועי בהמה דקה מישראל וכו' . . .

Es ist Jedem sofort klar, daß unter das „Gebot zu tödten" **Nichtjuden nicht einbegriffen sein können.** Dies hätte der „Judenspiegel"-Bearbeiter auch aus Dr. Ecker's Uebersetzung entnehmen können, wo ebenfalls zweimal zu lesen ist („ein **jüdischer** Freidenker" — „**Diejenigen aus Israel,** welche leugnen die Tora und das Prophetentum"), daß hier **nur von Israeliten die Rede ist.** Es wird auch ausdrücklich im letzten Satze: אבל הגוים וכו׳ (so steht in **allen** uncensierten Ausgaben) für die „Gojim", die Nichtjuden, eine andere Bestimmung getroffen. Diese darf man, wenn man mit ihnen keinen Krieg führt, nicht tödten; sie sind vielmehr den jüdischen Kleinvieh-Hirten gleichgestellt. Dies ist auch klar und deutlich in der Quelle gesagt, der diese Bestimmungen entnommen sind. Diese ist Talmud Aboda sara 26, wo es in einer Baraita heißt: הנכרים והרועים בהמה דקה לא מעלין ולא מורידין אבל המינין והמסורות והכומרין מורידין ולא מעלין „Die Nochrim[1]) und die (jüdischen) Kleinvieh-Hirten ziehe man nicht herauf (aus der Grube) und stürze nicht hinab; aber die Minim,[2]) die Denuncianten und die Apostaten stürze man hinab und ziehe sie nicht herauf." Dazu bemerken die Tosaphot: „Frage: Es heißt doch im Tractat Sophrim: „Den Besten unter den ‚Nochrim' tödte!" Antwort: Im Jeruschalmi Kidduschin wird erklärt, **daß dies nur für die Zeit des Krieges gilt,** und dies wird bewiesen daraus, daß selbst die gottesfürchtigen Aegypter 600 Wagen zum Kriege gegen Israel ausgerüstet (darum soll man im Kriege selbst die Besten der Feinde nicht verschonen)". — Deshalb macht auch der Sch.-A. bei der Vorschrift: „Die

---

[1]) Eig. „Die Fremden", darunter versteht die Baraita gewöhnlich **die Römer.**

[2]) Ueber die eigentliche Bedeutung dieses Wortes ist in neuester Zeit viel geschrieben worden. Hier kommt nur die Erklärung des Sch.-A. in Betracht, der es in J. D. 158,2 mit den Worten: „Jüdische Minim, nämlich diejenigen, die Götzen dienen oder zum Trotz das Gesetz übertreten" erklärt. So auch Maimonides, H. Rozeach. IV.

Gojim darf man nicht tödten," die Einschränkung: „wenn wir nicht Krieg mit ihnen führen". Hieraus ist zugleich klar, daß hier von einem **Kriege** im buchstäblichen Sinne des Wortes die Rede ist, wie ihn das alte Israel damals mit den Aegyptern geführt hat, als sie von ihnen mit 600 Kriegswagen verfolgt wurden.

Ueber das Gebot, Ketzer und Apostaten zu tödten, haben wir oben S. 66 ff. ausführlich gesprochen. Hinsichtlich des Verbotes, „Gojim" vom Tode zu erretten, ist oben S. 53 f., S. 83 und S. 136 Note bis zur Evidenz nachgewiesen worden, daß die Rabbinen diese Vorschrift bei Christen und Muhammedanern nicht gelten ließen.

Der Wichtigkeit des vorliegenden Punktes wegen haben wir uns hier bemüht, den „Judenspiegel" ernst zu nehmen und wissenschaftlich zu widerlegen. In der That war dies allerdings dem Pamphletisten gegenüber eine unnöthige Mühe. Die gemeinen Fälschungen, welche er hier vornimmt, beweisen zur Genüge, daß er absichtlich lügt, obgleich er auch aus Dr. Ecker's Uebersetzung die Wahrheit wissen konnte. Fälschung Nr. 1 ist: Nach „wer da Sünde begeht zum Trotz" heißt es bei Ecker: „selbst wenn er nur Fleisch von einem krepierten Vieh gegessen oder ein Kleid von Wolle und Flachs getragen zum Trotz". Diese letzten Worte, welche klar zeigen, daß hier von Christen nicht die Rede sein kann, da doch die Juden nicht denken, die Christen dürfen nicht „unkoscheres" Fleisch essen oder „Schaatnes-Kleider" tragen — diese aufklärenden Worte sind wohlweislich weggelassen. Fälschung Nr. 2, die gemeinste, ist: Er schreibt: „wer die Tora leugnet" anstatt, wie bei Ecker: „**Diejenigen aus Israel**, welche leugnen die Tora und das Prophentum". Fälschung Nr. 3: „Aber Akum (Christen), mit denen wir friedlich zusammenleben" — anstatt, wie bei Ecker: „Aber Akum, mit denen wir nicht im Krieg sind." Durch diese Fälschung, welche umso verwerflicher ist, weil der Lügensatz unter An-

führungszeichen steht, beabsichtigte der Betrüger, einer berüchtigten Lüge Rohling's Glauben zu verschaffen, wonach hier nicht nur im eigentlichen Kriege, sondern in ganz gewöhnlichen Zeiten die Tödtung eines Christen geboten ist, „da die Christenheit nach jüdischer Anschauung[1]) mit den Juden **immer** im Kriege sei." — Fälschung Nr. 4: „„oder jene" trotzigen „Juden, welche Kleinvieh weiden"" — anstatt: „diejenigen Juden, welche Kleinvieh weiden."[2]) Die unscheinbare Hinzufügung des Wortes „trotzigen" hat den Sinn ganz verdreht und dem Falschmünzer ein Mittel geboten, seine Lüge von der gebotenen Christen-Tödtung in einer Note zu begründen. Der „Judenspiegel" beweist nämlich „aus dem Umstande, daß der Schluß des Gesetzes eine Einschränkung nicht nur für die eingangs erwähnten Gesetzesverächter, sondern auch für die Akum (Christen) macht, daß letztere an sich durchaus unter das den Totschlag gebietende Gesetz fallen." Ist es Vornirtheit oder absichtliche Täuschung, den Sinn so zu verdrehen? Der irreführende Zusatz: „trotzigen" läßt das letztere vermuthen! Der Sch.-A. unterscheidet deutlich 1) zwischen **jüdischen** Gesetzesübertretern und **Nichtjuden** (die Götzen dienen, J. D. 158); 2) zwischen den jüdischen Gesetzesübertretern, die es **zum Trotz** (להכעיס) thun, und den jüdischen Kleinvieh-Hirten, die natürlich nur **aus Eigennutz** fremde Felder abweiden lassen. Da macht nun der „Judenspiegel" aus den „Kleinvieh-Hirten" **trotzige** Israeliten, die also auch zu den eingangs erwähnten **trotzigen** Gesetzesverächtern gehören. Daraus „folgt" dann, daß auch die ihnen coordinirten „Akum" unter das erste Gesetz fallen, wenn sie nicht ausnahmsweise mit den Juden „friedlich zusammenleben."[3]) Man sieht, die **vier Fälschungen**

---

[1]) Es soll wohl heißen: „nach antisemitischer Anschauung"!

[2]) Bei Ecker mißverständlich: „jenen, welche weiden Kleinvieh von Israel."

[3]) Der „Judenspiegel" bringt noch einen „Beweis" für seine Behauptung aus Maimonides, welcher lehrt, daß derjenige, der sagt,

stehen im engen Zusammenhange; es durfte keine von ihnen fehlen, sollte die freche Lüge glaubhaft erscheinen!

Die mitgetheilten Proben dürften zur Genüge gezeigt haben, daß die neueste Auflage des „Judenspiegel" ein noch verwerflicheres Pamphlet ist, als die früheren, zumal die oben in Cap. XII gegebene Charakteristik der 4. Auflage zumeist auch für die angeblich „völlig unanfechtbare Fassung" der 5. zutrifft. Man vgl. z. B. „Judenspiegel" 5. Aufl. Gesetz 60 mit oben Cap. XII Nr. 10; Gesetz 79 mit Nr. 11; Gesetz 86 mit Nr. 12; Gesetz 91 mit Nr. 13; Gesetz 92 mit Nr. 14 u. A. Selbstverständlich sind in dieser neuen Fassung des „Judenspiegel" alle Fälschungen, Verdrehungen und Unwahrheiten zu finden, die wir weiter im Anhang III in der „wissenschaftlichen Untersuchung des Herrn Dr. Jakob Ecker" nachweisen werden.

Unser oben im Cap. XII ausgesprochenes Urteil über den „Judenspiegel" erleidet also auch durch die neueste, fünfte Auflage keine Milderung!

Anhang II.

Gegen den Abgeordneten Dasbach.

(Abdruck aus der „Jüd. Presse" Jahrg. 1893 Nr. 9 S. 93 f.)

„Wie ich dem stenographischen Bericht entnehme, hat der Abgeordnete Kaplan Dasbach in der preußischen Landtagssitzung vom 20. Februar nachstehende mich betreffende Unwahrheiten vorgebracht:

„Es hat . . . Gustav Marx auf Seite 45 der Broschüre, die betitelt ist „Jüdisches Fremdenrecht", dem Dr. Hoffmann vorgeworfen,

---

Gott habe das mosaische Gesetz mit einem andern vertauscht, wie die Christen und Muhammedaner es sagen, zu den Leugnern der Thora gehört. Also, folgert der „Judenspiegel", müssen auch die Christen den jüdischen Thora-Leugnern gleichgestellt sein! Diesen „Beweis" wird wohl der „Judenspiegel" selbst nicht ernst meinen. Wenn **ein Jude**, der die Thora leugnet, getödtet werden soll, so sollen es auch **die Christen**, welche die Thora leugnen!! Dann müßte auch jeder Nichtjude, der den Sabbat nicht hält, getödtet werden!!

daß er in seiner Broschüre „nicht redlich" in der Beweisführung verfahre. Vor manchen hebräischen Büchern ist ein Vordruck, in dem es heißt, daß die Worte „Akum" und „Gojim" nicht auf die Christen zu beziehen seien. Aus diesem Vordruck hat nun Dr. Hoffmann einen Beweis zu führen versucht, indem er sagt: Da seht ihr ja, daß es falsch ist, unter „Akum" einen Christen zu verstehen." Deswegen hat Rodkinsohn dem Hoffmann vorgeworfen, daß er hier „etwas für baare Münze ausgebe" — „wider besseres Wissen"; er hat ihm also Fälschung vorgeworfen."

Soweit Herr Dasbach. Jeder Satz ist unwahr. 1) Marx' Vorwurf, daß ich in meiner Beweisführung „nicht redlich" verfahren haben soll, bezieht sich nicht auf meine Hauptthese, daß unter „Götzendienern" die Christen nicht zu verstehen sind, sondern auf eine ganz nebensächliche, für die eigentliche Frage völlig bedeutungslose Bemerkung über das Verbot der Zoll-Defraudation. Zudem hat Marx auch in diesem Punkte nachträglich, nachdem ich ihm brieflich die völlige Richtigkeit meiner Behauptung erwiesen hatte, seinen Vorwurf (vgl. S. 68 seiner Schrift) dahin modificiert, daß ein „sehr unvorsichtiger Ausdruck" gebraucht wurde. 2) Den Satz: „Da seht ihr ja, daß es falsch ist, unter „Akum" einen Christen zu verstehen", den Dasbach als von mir gesagt unter Anführungszeichen vorbringt, habe ich in meiner Broschüre weder wörtlich noch inhaltlich ausgesprochen. Vielmehr gipfeln meine Ausführungen gerade darin, daß „Akum" ein Geschöpf der Censur sei, daß ursprünglich an vielen Stellen dafür ein anderes Wort (Goi) gestanden habe, das die Nichtjuden überhaupt und deshalb wohl auch die Christen bezeichnen könnte. 3) Ich habe niemals, wie Dasbach behauptet, aus einem „Vordruck vor manchen hebräischen Büchern" für meine These einen Beweis zu führen versucht. Vielmehr habe ich in meiner Broschüre (S. 14 Note 2) ausdrücklich erklärt: „Alle den hebräischen Werken vorgedruckten Kundgebungen bleiben unbeachtet, weil man einwenden könnte, diese seien blos der Censur wegen geschrieben." Ich habe in meiner Schrift eine solche Fülle echten, unantastbaren Beweis-Materials vorgebracht, daß ich des Zweifelhaften vollständig entrathen konnte. Dem Abgeordneten Dasbach ist meine Schrift fünf Tage vor seiner Rede übermittelt worden, er scheint es aber für gut befunden zu haben, dieselbe anzugreifen, bevor er sie gelesen.[1]) 4) Es ist nicht wahr, daß, wie Herr

[1]) Dr. Hoffmann's Schrift ist Herrn Kaplan Dasbach mit anderen Widerlegungen des Ecker'schen Buches am 14. Februar durch uns zugestellt und zugleich mündlich und schriftlich dessen Aufmerksamkeit auf den Nachweis daß, „Akum" ein Zensur-Erzeugniß sei und auf Christen sich nicht beziehe, gelenkt worden. Red. d. „Jüd. Presse."

Dasbach seine Hörer glauben machen will, Gustav Marx mir die „Beweisführung aus vorgedruckten Kundgebungen" zum Vorwurf gemacht hat. Er citiert nur einen gewissen Rodkinsohn, den er aber auf S. 68 seiner Schrift ausdrücklich desavouirt, was Herr Dasbach für gut fand — zu übersehen. 5) Dieser Rodkinsohn hat nicht meine Broschüre, die er gar nicht kannte, angegriffen, sondern einen einzigen, mehr als ein Jahr zuvor von mir geschriebenen Zeitungsartikel, in welchem ich mich kurz fassen mußte und auch durfte, weil ich Ausführlicheres für die später erscheinende Schrift versprach. 6) Auch aus jenem Zeitungsartikel konnte nur ein böswilliger Lügner vom Schlage Rodkinsohn's herauslesen, daß ich aus den Vordrucken in hebräischen Büchern einen Beweis zu führen versucht habe.[1]) — Herr Dasbach fährt fort:

„Es hat sich Hoffmann berufen auf den Maimonides, und nun wirft Marx dem Hoffmann vor, daß er den Maimonides ganz falsch citirt habe."

Das sind zwei Unwahrheiten in einem Satze! 1) Es ist nicht wahr, daß ich mich auf Maimonides berufen habe. 2) Es ist nicht wahr, daß Marx mir vorwirft, daß ich Maimonides ganz falsch citirt habe. Auf S. 137—139 meiner Broschüre betone ich nachdrücklichst,

---

[1]) In diesem Artikel, welcher in der „Jüd. Pr." Jahrg. 1883 Nr. 54 erschien, beruft sich Herr Dr. Hoffmann auf die „zahlreichen von den berühmtesten Rabbinern aller Zeiten ausgesprochenen Entscheidungen, welche zum geringen Theile den neuesten Talmud- und Schulchan-Aruch-Ausgaben vorgedruckt sind". Unter den „zahlreichen Entscheidungen der Rabbiner aller Zeiten" kann Dr. H. natürlich nur das von ihm gesammelte, später in seinem Buche niedergelegte unwiderlegliche Material gemeint haben, da aus der überreichen Fülle jener Entscheidungen nur ein verschwindend geringer Theil neueren russischen Talmud- und Schulchan-Aruch-Ausgaben vorgedruckt ist, nämlich die des R. Menachem Mʿïci (13. Jahrh.), R. Moses Chagis (17. Jahrh.), R. Jakob Emden (Anf. d. 18. Jahrh.) u. A. Daß diese vor mehr als 100 Jahren in Werken, welche nur für Juden lesbar sind, mitgetheilten Entscheidungen dadurch nichts an Beweiskraft verlieren, daß sie ein Warschauer Drucker neuerdings dem Talmud vorgedruckt hat, ist für jeden Vollsinnigen selbstverständlich. Uebrigens sei daran erinnert, daß, wie wir in der „Jüd. Presse" Nr. 48, 1885 und Nr. 11, 1887 mittheilten (vgl. auch „Neuzeit" Nr. 26, 1887 und „Oesterreichische Wochenschrift" Nr. 45, 1885, Nr. 6 und 7, 1886, Nr. 4, 1887) der berüchtigte Lügner Rodkinsohn neben seinem Fälschergenossen Brimann-Justus der bezahlte Handlanger Rohling's war. Das ist der Gewährsmann des Herrn Dasbach! Habeat sibi! Red. d. „Jüd. Presse."

daß Maimonides' Urtheil über die Christen für uns nicht maßgebend ist, da er von der Mehrzahl der französischen und deutschen Rabbinen überstimmt wurde. Ich habe nur auf S. 148 zur Vertheidigung des Maimonides' erklärt, daß derselbe zwar bei den Ceremonialgesetzen offen ohne Furcht seine Ansicht über die Christen ausspricht, aber bei den heidenfeindlichen Rechtssätzen niemals auch nur andeutet, daß ein derartiger Satz gegen die Christen gilt. Deshalb glaubte ich, gestützt auf noch andere Gründe, Maimonides gegen den Vorwurf der Christenfeindschaft vertheidigen zu können, indem ich annahm, daß derselbe zwischen dem Götzendienst des Heidenthums und dem Christenthum wohl unterschieden habe und die gegen die alten heidnischen Erbfeinde Israels (die Römer) erlassenen Gesetze auf die Christen nicht angewendet wissen wollte. Gegen diese meine Apologie des Maimonides wendet sich Marx (wie ich glaube mit Unrecht), indem er meine Unterscheidung eine „künstliche" und „in dieser Form dem Maimonides wie dem Talmud vollständig fremde" nennt. Dies ist der wahre Thatbestand, den der Abgeordnete Dasbach dahin verdreht hat, daß er meine Apologie des Maimonides als eine Berufung auf Maimonides und die Ablehnung meiner Apologie durch Marx als einen Vorwurf desselben, „daß ich den Maimonides ganz falsch citirt habe" darzustellen sich erlaubte! Endlich will Herr Dasbach in einem Satze, den Gustav Marx aus einem meiner Briefe (S. 75 seiner Schr.) mittheilt, Material zur Widerlegung der neuesten Rabbiner-Erklärung gefunden haben. Er hat den Satz total mißverstanden, wofür ich Herrn G. Marx (Lic. Dalman in Leipzig) als Zeugen anrufe, welcher bestätigen wird, daß der Satz nichts enthält, was der Rabbiner-Erklärung widerspricht. — Zum Schluß noch ein Wort: Ich habe den Herrn Abgeordneten Dasbach in zwei Briefen auf seine unwahren Behauptungen aufmerksam gemacht, habe dabei wiederholt betont, daß ich nur einen im besten Glauben von ihm begangenen Irrthum voraussetze und bereit sei, ihn in persönlicher Unterredung durch ausführlichere Auseinandersetzung von seinem Irrthum zu überzeugen. Herr Dasbach hat mich bis zur Stunde (Mittwoch den 1. März Nachmittags 4 Uhr) ohne Antwort gelassen. Ich enthalte mich jedes Urtheils über dieses Verfahren und habe auch nicht etwa, um Herrn Dasbach eines Besseren zu belehren, sondern um der Wahrheit willen vorstehende Zeilen geschrieben.

Anhang III.

Wahrheit und Klarheit.

Eine Kritik der Schrift: „Der Judenspiegel im Lichte der Wahrheit", von Dr. **Jacob Ecker,** Privatdocent für semitische Philologie an der Kgl. Akademie zu Münster (2. Aufl. Paderborn 1884, Bonifacius-Druckerei).

Abdruck aus der „Israelitischen Monatsschrift" (Beilage zur „Jüdischen Presse".) 1884 Nr. 11 und 1885 Nr. 2 u. 4.

Motto: Die Sprache der Wahrheit besteht ewiglich, aber die Zunge der Lüge besteht nicht lange. (Spr. 12, 19).

Von befreundeter Seite wird mir die vorgenannte Schrift zugesendet, mit der Bitte, sie in der literarischen Beilage der „Jüdischen Presse" zu recensiren. Ich las die Schrift bis zu Ende, fand aber darin so unerhörte Dinge, daß ich wieder und immer wieder das Titelblatt befragte, ob denn wirklich ein Docent an einer Kgl. Akademie der Verfasser dieses Werkes ist! Doch der Leser mag selbst urtheilen; ich lasse sine ira et studio eine ruhige, sachliche Kritik folgen. Dr. Ecker mag mich widerlegen, wenn er kann!

I. Die falsche Grundlage der Ecker'schen Schrift.

Der Verf. sagt im Vorwort S. 6: „Ich bin nichts weniger als ein Judenfreund, denn ich kenne den Talmud." Nun, wenn dies der einzige Grund ist, so hoffen wir, Dr. Ecker bald zum Judenfreund zu machen, denn wir werden ihm bis zur Evidenz beweisen, daß er den wirklichen Talmud nicht kennt, mag er auch die Schmähschriften von Eisenmenger, Rohling, Justus u. A. auswendig gelernt haben. Er behauptet (S. 6 und sonst) mit zuversichtlicher Entschiedenheit, **seine Beweise seien nicht zu widerlegen.** Wie nun aber, wenn sie doch widerlegt werden? Wir wollen sehen!

Zuerst die Mittheilung, daß allen Untersuchungen Ecker's gefälschte Texte zu Grunde liegen, gefälscht nicht durch „rabbinische Kniffe," sondern von den Censoren der christlichen Inquisition, von deren „Purificationen" Dr. Ecker und Andere zum Besten gehalten werden!! Die Verfasser des Schulchan-Aruch kennen den Ausdruck „Akum" ganz und gar nicht. Er ist von christlichen Censoren in den Schulchan-Aruch hineingeschmuggelt worden, um so jede Spur von Christen und Christenthum aus demselben auszumerzen. Diese nicht wegzuleugnende Wahrheit habe ich oben im XIII. Artikel ausführlich besprochen. Daraus ersieht Jeder, daß die ersten beiden Ausgaben des Sch.-A. (Venedig 1565 und 1567), sowie mindestens die drei ersten Krakauer Ausgaben (1578, 1580 und 1607) von „Akum" nichts wissen; daß sie vielmehr bei Benennung von Nichtjuden streng unterscheiden zwischen dem Ausdruck „Götzendiener" (Obede Elilim und Obede Aboda sara) und „Nichtjuden" (Goi, Nochri u. a.). Wo, nach dem Inhalte zu urtheilen, entschieden von Christen die Rede ist, da steht niemals der Ausdruck „Götzendiener". Also an allen „unwiderleglichen" Beweisstellen Ecker's (S. 22 f.) z. B. beim Kreuze (O. Ch. 113, 8) steht nicht „Götzendiener", sondern „Nichtjude".

Der Canon purificationis[1]) der christlichen Censur schreibt vor, jeden Ausdruck „Götzendienst" oder „Nichtjude", aus welchem irgendwie etwas für das Christenthum Nachtheiliges zu entnehmen wäre, zu streichen und an dessen Stelle „Akum" zu schreiben, da dieser Ausdruck sich entschieden auf Heiden (Sternanbeter) bezieht. Beim Sch.-A. haben sich unglücklicherweise die Censoren die Sache allzu leicht gemacht, sie haben einfach, ohne nachzudenken, jeden Ausdruck „Götzendiener" und „Nichtjude" fast ohne Ausnahme gestrichen und für die beiden (von dem Verfasser

[1]) Näheres über diesen Canon ist zu finden in Steinschneiders „Hebräische Bibliographie", Band V, S. 72 ff. Vgl. auch das. S. 130.

sorgfältig unterschiedenen Bezeichnungen gleichmäßig „Akum“ gesetzt. Dies finden wir schon in der Ausgabe von Venedig 1593, auf deren Titelblatt die Worte „Con licentia de Superiori“ zeigen, daß das Werk von der Censur der Inquisition „purificirt“ wurde.[1])

Wie es nun nach Erkenntniß dieser Wahrheit mit den „inhumanen“ Gesetzen des Sch.-A. steht, darüber wird oben S. 131 ff. ausführlich gesprochen.

Bei dem Gesetze von dem Kreuz haben nun kundige Censoren so corrigirt: „Wenn ein Sternanbeter mit einem Idol entgegenkommt“,[2]) ganz so, wie die Stettiner Ausgabe hat, was Ecker (S. 31) irrthümlicherweise als „rabbinischen Kniff“ bezeichnet. Nachlässige Censoren dagegen strichen das „Goi“ und setzten „Akum“ dafür, ließen aber das „Kreuz“ stehen, und so entstand die lächerliche Figur vom „Sternanbeter mit dem Kreuz“, die Dr. Ecker in seinem Gutachten vor dem Gerichtshofe zu Münster als „unwiderleglichen Beweis“ präsentirte!

Dr. Ecker ist mit Vorurtheilen an die Untersuchung gegangen und dadurch zu falschen Resultaten gelangt. Ich bitte denselben nun, für eine kurze Zeit seine lügnerischen Schmähschriften bei Seite zu legen und die Werke der rabbinischen Literatur ohne Voreingenommenheit zu lesen; er wird dann bald überzeugt sein, daß die Christen dem Sch.-A. nicht als Götzendiener gelten, gegen welche wir „schroff und inhuman“ sein dürften.

Schlagen wir zuvörderst auf Jore Dea 124, 24. Dort sagt Isserles (nach dem Texte der Krakauer Ausgabe von

---

[1]) Ich überlasse es dem christlichen Gewissen Dr. Ecker's, sich die Frage zu beantworten, ob es gerecht ist, wenn er unzählige Male in seiner Schrift die Textfälschungen der Wilnaer Ausgabe als „rabbinische Kniffe“ verdammt, ohne zu bedenken, daß die christlichen Censoren der heiligen Inquisition die Fälschungen der jüdischen Schriften in großem Maßstabe begonnen haben! „Ja, Jude, das ist etwas Anderes!“

[2]) So z. B. in der alten „con licentia de Superiori“ gedruckten Mantuaer Ausgabe mit dem Commentar „Gur Arjeh“

1580): ובזמן הזה הגוים [1]לאו עובדי עכודה זרה הם d. h.: Zu dieser Zeit, sind die Gojim keine Götzendiener . . . ." Dies haben auch die großen Lehrer der französischen und deutschen Schule zu allen Zeiten gelehrt. (Die Stellen sind oben S. 138 f. angeführt). Dasselbe lehrt auch der Commentar „Sifte Kohen" zu Jore Dea 151, 10 (Nr. 7) und wird auch sehr oft in den spätern Responsen gelehrt. Vgl. z. B. Responsen Chawot Jaïr (gedruckt Frankfurt a. M. 1699) S. 5b: גוים בזמן הזה לאו עובדי עכודה זרה ניהו לכל מילי אחר שמאמינים בבורא שמים וארץ יתכרך שמו וכל הנמצא לרעה בגוים בש"ס ופוסקים לא נכללו הם בזה.

„Die Gojim in dieser Zeit sind in keiner Beziehung Götzendiener, nachdem sie ja an den Schöpfer des Himmels und der Erde glauben, und Alles, was zum Nachtheile gegen Gojim im Talmud und in den Codices gefunden wird — darin sind sie (die Gojim unserer Zeit) nicht mit eingeschlossen."

Ist das deutlich?! Hat vielleicht der Verfasser, der berühmte Rabbiner Jair Chajim Bachrach, seine Responsen für Christen geschrieben?! Vierzig Jahre später (1739) erschien der erste Band der Responsen „Scheïlat Jabez" des großen Rabbi Jacob Emden, des Verfassers von 48 hebräischen Werken. Eine einzige Stelle (Seite 70b Resp. 41 v. J. 1737) sei hier wörtlich mitgetheilt:

כל ישראל חושבין אותן לבלתי עובדי עכודה זרה . . . לכן ייקר דמם בעינינו, אפילו היינו מושלים עליהם והיו כבושים תחתינו על אדמתנו. ואין צריך לומר בחוצה לארץ. שאנו חוסים בצלם שמחויבין אנחנו להגן עליהם כמו בן בכל יכלתינו, ולהצילם מן המות ומכל הפסד וגזק ואף שמירת ממונם צריך להיות חביב עלינו וכל זה משום . . . כי אינם גרועים אם שומרים ז' מצות ואם יעברו עליהם נענשין ושוה יש להם תיקון אחר שקבלו עונשן יש להם מדור וחלק לעולם הבא כפי הראוי להם וכבר אמרו חסידי אומות העולם יש להם חלק לעולם הבא.

„Ganz Israel hält sie (die Völker in dieser Zeit) für Nichtgötzendiener. Darum müßte ihr Leben theuer sein in unsern Augen, selbst wenn wir über sie herrschten und sie uns unterthänig wären in unserem Lande; um wie viel mehr sind wir außerhalb Palästina's, wo wir unter ihrem Schatten Schutz finden, verpflichtet, sie ebenso (wie

[1]) Die christlichen Censoren haben leider auch an dieser Stelle das „Gojim" in „Akum" verbalhornt, so daß der Unsinn herauskommt: „In dieser Zeit sind die Sternanbeter keine Götzendiener."

sie uns beschützen) mit unserer ganzen Kraft zu beschirmen und sie vor dem Tode und vor jedem Schaden und Nachtheil zu bewahren. Auch die Behütung ihres Eigenthums muß uns obliegen — dies Alles ist selbstverständlich . . . Denn sie wären nicht zu verachten, wenn sie (auch nur) die sieben Gebote (der Noachiden) hielten, und wenn sie dieselben auch überträten, so würden sie (dafür im Jenseits) bestraft werden, am Ende aber werden sie selig. Nachdem sie nämlich ihre Strafe empfangen haben, haben sie Wohnung und Antheil an der ewigen Seligkeit nach ihren Verdiensten. Haben doch bereits längst die Weisen gelehrt: „Die Frommen aller Völker haben Antheil an der zukünftigen Welt.“ [1])

Warum aber, wird man fragen, kommt im Schulchan-Aruch dennoch an zwei drei Stellen vor, daß Gegenstände des christlichen Cultus wie Gegenstände des Götzencultus betrachtet werden sollen? Folgt nicht daraus mit nothwendiger Consequenz, daß die Christen von den Juden wie Götzendiener behandelt werden müssen?! Leider hat dieser Trugschluß den Schein der Wahrheit, und es ist dem verruchten Justus, der selbst die Wahrheit ganz gut kennt, nur allzusehr gelungen, die von Vorurtheilen befangenen ehrlichen Christen schmählich zu betrügen. Wir wollen nun Wahrheit und Klarheit über diesen Punkt verbreiten und das teuflische Trugnetz des boshaften Lügners zerreißen. Zu diesem Zwecke sei ein Gesetz aus dem Sch.-A. (Orach Chajim 156) nach der zweiten Krakauer Ausgabe wörtlich mitgetheilt und übersetzt:

ויזהר מלהשתתף עם בן נח עובד עבודת אילוים שמא יתחייב לו שבועה ועבר משום לא ישמע על פיך: הגה. ויש מקולים בעשיית שותפות עם הכותים בזמן הזה משום שאין הכותים בזמן הזה נשבעים בעבודה זרה ואף על גב דמזכירין העבודה זרה בכל מקום כונתם לעשוה שמים וארץ אלא שמשתפין שם שמים ודבר אחר ולא מצינו שיש בזה משום לפני עור לא תתן מכשול דהרי אין הגוים מוזהרים על השיתוף.

„Man sei gewarnt, sich zu associiren mit einem Noachiden, der Götzen dient, vielleicht wird er ihm (dem Juden) zum Schwur verpflichtet werden, und er (der Jude) würde übertreten (das Verbot):

[1]) Der „orthodoxe Rabbiner“ zieht daraus die Consequenz, daß der jüdische Arzt keine christliche Leiche seciren dürfe, da dies eine Verletzung der Menschenwürde sei. Ebenso entscheidet auch der Schulchan-Aruch Jore Dea 349, 1; vgl. oben XI, „Der echte Judenspiegel“ § 13.

Er (der Name des fremden Gottes) soll nicht gehört werden auf deinen Befehl. Hagah: Doch erlauben Manche, sich mit den Nichtjuden[1]) in dieser (gegenwärtigen) Zeit zu associiren, denn die Nichtjuden von heutzutage schwören nicht beim fremden Dienste (beim Namen eines fremden Gottes); wiewohl sie den fremden Dienst (den Namen eines andern Gottes) erwähnen, so ist dennoch ihr Gedanke an den Schöpfer des Himmels und der Erde; sie gesellen nur dem Namen Gottes eine andere Sache bei. Wir finden aber nirgends, daß hierbei das Verbot: „Vor einen Blinden sollst Du keinen Anstoß legen" anzuwenden wäre, denn den Nichtjuden ist die „Beigesellung" (Verläugnung der Einheit Gottes) ja gar nicht verboten."

Dieser Schulchan-Aruch-Paragraph, der in klaren Worten darthut, daß die Stellung des Judenthums dem Christenthum gegenüber eine ganz andere ist, als gegenüber dem Heidenthum, und der deshalb von den Verläumdern der Juden wohlweislich todtgeschwiegen wird, bedarf für den Uneingeweihten einer näheren Erklärung. Die Grundlehren des Judenthums, welche nach Jore Dea 168, 2 und Maimonides H. Issure Biah 14, 2 dem angehenden Proselyten mitgetheilt werden, sind: 1) der Glaube an die Einheit Gottes (יחוד ה'), 2) das Verbot des Götzendienstes (איסור עבודה זרה). Dagegen heißt es weiter bei Maimonides (das. 14, 7): dem Ger Toschab, dem Nichtjuden, der sich in einem jüdischen Lande ansiedeln will, wird blos die Verpflichtung aufgelegt, das Verbot des Götzendienstes (und die andern noachidischen Gebote) zu halten; zum Glauben an die Einheit Gottes aber wird der Nichtjude nicht verpflichtet. Der Ger Toschab hatte sich blos zu verpflichten, an den unsichtbaren Gott, der Himmel und Erde (d. h. alle Welten) geschaffen, zu glauben, ihn anzubeten und nicht die Geschöpfe anstatt des Schöpfers zu verehren, weil dies gewöhnlich zu Unsittlichkeiten führte; wie er sich aber dieses unsichtbare göttliche Wesen dachte, ob als eine Einheit oder als eine Dreieinigkeit, darum kümmerte sich das Judenthum nicht. Wenngleich das Judenthum für den Juden den Glauben an die Einheit Gottes, als die einzige Wahrheit,

[1]) In den Krakauer Ausgaben stehen die Ausdrücke „Kuthim" und „Gojim" promiscue für „Nichtjuden"; vgl. oben Art. XIII.

zur ersten Pflicht macht, so daß die Verläugnung dieses Glaubenssatzes dem Juden als Minuth (Ketzerei) und Abgötterei angerechnet wird,[1]) so rechnet es dem Christen den Glauben an die Dreieinigkeit nicht als Sünde an. R. Mose Isserles lehrt demgemäß: „Der Jude, der dem Christen Veranlassung bietet, seinen Glauben zu bekennen, thut kein Unrecht". Denn, wenn die Thora sagt: „Vor einen Blinden sollst Du keinen Anstoß legen", so bedeutet dies nach rabbinischer Auslegung nur, man solle keinem Menschen Veranlassung zur Sünde geben; der Christ begeht aber (selbst nach der Anschauung der Juden) gar keine Sünde, wenn er sich zum Glauben an die Dreieinigkeit bekennt, weil den „Gojim" blos der Götzendienst verboten wurde und Christenthum eben kein Götzendienst ist. Anders ist es für den Juden. Wenn der Jude die Einheit Gottes verleugnet, so begeht er die Sünde der Abgötterei, Aboda sara (= fremder Dienst); denn das oberste Glaubensbekenntniß Israel's lautet: „Höre Israel, der Ewige unser Gott, der Ewige ist einig-einzig", und jede Abweichung von diesen Glauben wird ihm als „fremder Dienst" angerechnet.

Herr Dr. Ecker wird schon jetzt begreifen, welch' ein aberwitziger Trugschluß es ist, wenn manche jüdische Apostaten behaupten, daß, weil der Jude vom Christenthum sich ebenso wie vom Götzendienste fern hält, er den Christen wie einen Götzendiener behandeln muß! Das ist Lug und Trug! Der Götzendiener ist nach jüdischer Anschauung ein Sünder, ein Bösewicht, ein Feind Gottes, denn er übertritt tagtäglich das göttliche, an alle Menschen ergangene Verbot des Götzendienstes; der Christ aber begeht (nach der Anschauung des Juden) gar keine Sünde und kann, wenn er sonst gerecht ist, bei seinem Glauben der ewigen Seligkeit theilhaftig werden.

---

[1]) Darum galten auch die Judenchristen, „Nazarener" (נוצרים) genannt, dem Talmud als Götzendiener, denn der „Ketzer" ist gleich dem „Götzendiener."

Das diese von Isserles nur schüchtern und bescheiden vorgetragene Ansicht nicht nur bereits von mehreren alten Autoritäten ausgesprochen, sondern auch noch später von der überwiegenden Mehrheit der Rabbinen acceptirt und gegen alle Einwürfe vertheidigt wurde, haben wir oben S. 147 dargethan, wo nicht weniger als zwanzig rabbinische Werke aufgezählt sind, welche diesen Lehrsatz als Halacha feststellten und (zum Theil in großen wissenschaftlichen Abhandlungen) eifrig vertheidigten. Hier sei nur gezeigt, wie dieser Lehrsatz nach und nach immer mehr Boden im jüdischen Gesetze gewann, bis er endlich in seinen letzten nothwendigen Consequenzen dazu führte, die „Rechtsungleichheitssätze" zwischen Juden und „Gojim", die in den jüdischen Codices sich noch vorfinden, in Bezug auf die Christen gänzlich zu annulliren! Es mögen hier nur einige streng halachische Aussprüche, welche als für die gesetzliche Praxis maßgebend hingestellt wurden, citirt werden. (Andere zahlreiche Citate findet man oben Art I—V).

R. Sabbathai Kohen (1646) erklärt in Sifte kohen zu J. D. 151 Nr. 7. Namens des Isserles (im Darke Moscheh), daß man heutzutage den Christen Weihrauch und andere Gegenstände, die sie zum Cultus verwenden, verkaufen dürfe, da sie doch damit keine Sünde thun (vgl. oben XI „Der echte Judenspiegel" § 46).

Der Commentar Beër ha-Golah, der zu allererst mit dem Sch.-A. zusammen gedruckt wurde (Amsterdam 1662) und seit dieser Zeit als getreuer Satellit demselben immer zur Seite steht, hat die Consequenzen weiter gezogen. Er bemerkt zu Eh. M. 266, 1: Wenn im Sch.-A. gesagt wird, man dürfe einem „Kuthi" die verlorene Sache nicht zurückgeben, damit man nicht die Sünder unterstütze, so dürfen die Christen nicht in dieses Gesetz eingeschlossen werden; denn die Christen sind doch nach R. Mose Isserles' ausdrücklicher Entscheidung gar keine Sünder! Diese Erklärungen, die schon seit 220 Jahren an der Seite des Sch.-A. stehen, heben nicht nur dieses Gesetz auf, sondern auch noch viele

andere „inhumane“ Gesetze, welche mit diesen im Zusammenhange stehen, wie ja auch wirklich Beër ha-Golah noch an anderen Stellen betont, daß die Frommen aller Völker selig werden, und außerdem stets die Warnung ausspricht, der Rest Israels solle kein Unrecht thun. Vgl. Beër ha-Golah zu J. D. 367, 1, Ende; zu Ch. M. 34,22; 348,1; 388,12; 425,1,

Die oben citirten Responsen „Chawot Jaïr“ (1699) gehen noch einen Schritt weiter, indem dort Alles, was zum Nachtheil der „Gojim“ gesagt wird, in Bezug auf die „an den Weltschöpfer glaubenden“ Christen für ungiltig erklärt wird. (5b und in speciell halachischer Beziehung p. 6a).

R. Mose Chages fügt in seinem Buche „über die Gebote“ (אלה המצות, gedruckt 1713) zu den bereits von seinen Vorgängern angeführten Gründen noch ein anderes Moment hinzu, das uns streng gebietet, Liebe und Gerechtigkeit gegen die Christen zu üben, nämlich die von der Thora streng gebotene Pflicht der Dankbarkeit, welche uns vorschreibt (Deut. 23,8), selbst die Aegypter, die uns als Sklaven behandelt und unsere Kinder ertränkt hatten, nicht zu verabscheuen, da wir doch als Fremdlinge in ihrem Lande Aufnahme gefunden (vgl. Gebot 564). Damit hat R. Mose Chages keineswegs etwas Neues gesagt. Schon der alte berühmte Exeget R. David Kimchi lehrte in seinem Commentar zu Ps. 15,5:

„Es ist gewiß, daß wenn ein Nichtjude dem Israeliten Liebe und Wohlthaten erweist, auch der Israelit verpflichtet ist, ihm Liebe zu erweisen und wohlzuthun, und das Leihen ohne Zinsen ist eine größere Wohlthat als ein Geschenk, da Viele sich schämen, ein Geschenk anzunehmen, aber nicht, zu borgen.“

Im Jahre 1737 konnte R. Jacob Emden in den oben angeführten Responsen es als die allgemeine und selbstverständliche Ansicht von ganz Israel hinstellen, daß uns Leben und Vermögen der Christen theuer sein und wir dieselben mit aller Kraft beschützen müssen.[1]) Im Jahre

[1]) Dieses klassische Zeugniß des berühmten Rabbiners wiegt um

1750 fand diese allgemeine Ansicht in die große talmudische Real-Encyklopädie des R. Isaak Lampronti Aufnahme (Pachad Jizchak Art. נוי). Im Jahre 1757 erschien das berühmte, höchst interessante Sendschreiben des R. Jacob Emden über das Christenthum, das von seinen Gegnern angegriffen wurde, das er selbst aber in einer geharnischten Streitschrift (er-

---

so schwerer, als er selbst dabei gegen das Christenthum polemisirt und die oben angeführte Ansicht des Isserles, daß das Christenthum blos als Schittuf (Beigesellung) zu betrachten sei, bekämpft. Er schreibt: „Ich meinerseits habe zwar Bedenken über diese Sache, denn, wie ich glaube, heißt „Beigesellung", daß man die Einheit Gottes anerkennt, an Ihn als das einzige Prinzip alles Seins glaubt und nur Ihm andere Mittelwesen beigesellt, denen Er die Leitung dieser Welt anvertraut hat und die man deswegen auch göttlich verehren müsse. Nicht so diejenigen, welche an zwei oder drei Principien glauben; mit ihrem Munde verehren sie drei gesonderte Gewalten, wenn sie auch sagen, daß sie eine Einheit bilden, und mit ihrer Zunge Ihm trügen, je nachdem es ihnen in den Sinn kommt (Gott, gelobt sei Er, möge uns davor bewahren!). — Diese gehören möglicherweise nicht zur Kategorie der „Beigeseller" (משתפים). Denn die, welche viele Principien annehmen, sind Sectirer, weil derjenige, der sich mehr als den Einen auserwählt, auch den Einen nicht hat, wie dies sich von selbst versteht. — Dennoch aber mag uns genügen, daß **ganz Israel** sie (die Christen) für Nicht-Götzendiener hält; darum müßte ihr Leben theuer sein in unsern Augen, selbst, wenn wir über sie herrschten . . . . ." (Scheïlat Jabez l. c.). Also R. Jacob selbst wollte (i. J. 1737) gegen Isserles entscheiden. Seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung nach ist der christliche Glaube ein Götzendienst. (In den späteren Schriften, seit 1757, hat er diese seine Ansicht geändert, vgl. oben Art. IV). Allein er beugt sich und gibt seine Ansicht auf, weil einmal ganz Israel anders entschieden hat. Diese Ansicht von ganz Israel ist dem Rabbi die Gottesstimme, welche für die Praxis maßgebend ist, wonach wir gegen die Christen liebevoll und gerecht sein müssen und sie nicht wie die alten Heiden behandeln dürfen. — Wer nach diesem klassischen Zeugnisse sich nicht vollständig überzeugt erklärt, daß es den maßgebenden rabbinischen Autoritäten mit ihrer Erklärung, daß die Christen nicht als Götzendiener zu behandeln seien, heiliger Ernst war, nun der will die Wahrheit nicht wissen. „Er liebt den Fluch, so trifft er ihn; er will nicht den Segen, so bleibt er ihm fern!" (Ps. 109, 17).

schien 1762) nicht nur in allen Punkten aufrecht hielt, sondern auch durch den Nachweis bekräftigt, daß seine Ansicht bereits von berühmten alten Autoritäten ausgesprochen wurde. (Vgl. oben Art. IV).

Jeder Vernünftige sieht hieraus, daß die Erklärungen des französisch-jüdischen Synedriums und die Lehren der neueren jüdischen Religionsbücher aller Parteien, daß wir die Christen wie Brüder lieben müssen, nicht urplötzlich, sondern durch einen natürlichen geschichtlichen Prozeß zur Erscheinung kamen, und das Verdienst, diesen heilsamen historischen Prozeß eingeleitet und im Princip dessen Endresultat bereits vor mehr als 300 Jahren unverrückbar fest aufgestellt zu haben, gebührt zu allererst dem vielgeschmähten R. Mose Isserles, der ersten Autorität des Schulchan-Aruch. Nachdem dieser erklärt hatte, die Christen seien keine Götzendiener, und diesem Lehrsatze im Sch.-A. eine feste Stätte geboten, wurden dann später alle Stürme gegen diesen Satz siegreich zurückgeschlagen, und das Resultat dieses wissenschaftlichen Kampfes im jüdischen Lager könnte der Friede zwischen dem Judenthum und dem Christenthum sein und bleiben.

Jeder Mensch, der nur einen Funken von Humanität in seinem Busen trägt, müßte über diese geschichtliche Thatsache innigste Freude empfinden. Nicht so die in des alten boshaften Amaleks Fußtapfen schreitenden Judenhasser. Sie wollen keine Brüderschaft, sondern Feindschaft, nicht Liebe, sondern Haß, nicht Frieden, sondern Krieg! Die verrosteten Waffen aus der alten Zeit des Kampfes, da die Christen mit dem Schwerte das Blut der Juden vergossen und die Juden mit der Feder Tinte gegen die Christen verspritzten, werden hervorgeholt, um die rohe, der Vergessenheit anheimgefallene Vergangenheit zu neuem Leben zu erwecken.

Allerdings hat Dr. Ecker (in der Vorrede seiner Schrift) feierlich erklärt, von dieser gefährlichen antisemitischen Strö-

nung sich nicht fortreißen zu lassen. Allein wir wollen ihm zeigen, daß er bereits mitten in dieser Strömung steht!

II. Die Unwahrheiten in der Schrift Ecker's.

Wenn wir alle diejenigen Stellen aus der Ecker'schen Schrift citiren wollten, in denen durch verschiedenartige Fälschungen und Unrichtigkeiten der Wahrheit in's Gesicht geschlagen wird, so würde diese unsere Kritik einen viel größern Umfang einnehmen als die recensirte Schrift.[1]) Wir beschränken uns deshalb, hier nur einige Beispiele von Fälschungen anzuführen, um daraus einen wichtigen Schluß für die Beurtheilung der vorliegenden Schrift zu ziehen.

1) In Gesetz 95 lügt Justus:

„Den Juden ist es streng verboten, ihren Kirchhof zu verunreinigen, d. h. ... einen Akum (Christen) denselben betreten zu lassen. — Es ist sonst den Juden nie erlaubt, von einem jüdischen Kirchhofe ... Vortheil zu haben; wenn aber der Grund und Boden eines jüdischen Kirchhofs einem Akum (Christen) gehört, dann ist es erlaubt, etwaige Erträgnisse des Kirchhofs ... zu verkaufen, um mit dem Erlös den Kirchhof allmählig als Eigenthum sich zu erwerben, da es für die Verstorbenen eine Schande ist, auf dem Eigenthum eines Akum (Christen) zu ruhen."

Die erste Behauptung, daß ein Christ den jüdischen Friedhof nicht betreten dürfe, ist ganz aus der Luft gegriffen; eine solche Vorschrift existirt nicht. Ecker schreibt: „dies steht im Commentar Pitche Theschuba (Note 1)".

---

[1]) Auf eine falsche Angabe glauben wir doch wenigstens in einer Note hinweisen zu müssen, weil sie tendenziös zu sein scheint. S. 76 zählt Ecker die 7 noachidischen Gebote auf, und übersetzt dabei das Gebot: הדינין mit „der [jüdischen] Obrigkeit zu gehorchen," und das Verbot: אבר מן החי mit „kein Blut zu genießen." Jeder, der Hebräisch versteht, weiß, daß dies falsch ist. Mit הדינין wird einfach die Rechtspflege geboten (Maimon. H. Melachim IX, 14), und mit אבר מן החי wird ein vom lebenden Thiere abgeschnittenes Glied verboten. Das Blut ist selbst vom lebenden Thiere dem Noachiden erlaubt (Maimon. das. IX, 10). Nach der richtigen Uebersetzung sind die Christen vollständige Thor-Proselyten, und man versteht, was Dr. Ecker oder seinen Gewährsmann zu der gefälschten Uebersetzung bewogen hat.

Allein dort steht absolut nichts, was dem auch nur ähnlich wäre. Justus scheint dies Ecker vorgelogen zu haben. Auch die zweite Behauptung, daß die Juden es als eine Schande betrachten, auf dem Eigenthum eines Christen zu ruhen, ist eine dreiste Lüge,[1]) welche Ecker vermittels einer argen Escamotage aus dem Sch.-A. zu belegen versucht. Es wird nämlich aus J. D. 368,1 der Satz angeführt: הגה. . . מוכרים דכרים אלו כדי להציל הקברות מיד עכוים שזהו כבוד המתים. [Haga:] „Man verkauft diese Sachen (was auf dem Friedhof wächst), um zu retten den Kirchhof aus der Hand eines Akum, denn das ist Ehre für die Toten." — So bei Ecker; in Wirklichkeit steht aber im J. D. das. Folgendes: וכן מותר ליהנות מהעשבים שעל הקברות או פירות אילנות שעליהם לצורך הקברות כגון שהטושל עכוים מרעה בהמות על הקברים ואי אפשר למחות בידו כי אם בהוצאה מרובה ואין יד הקהל משגת מוכרים דכרים אלו כדי להציל הקברות מיד עכוים שזהו כבוד המתים. „Ebenso ist es erlaubt, einen Nutzen zu ziehen von den Kräutern, die auf den Gräbern sind, oder von den Baumfrüchten, die dort sind, wenn es zum Nutzen der Gräber geschieht. Wenn z. B. ein nichtjüdischer Herrscher **Vieh auf den Gräbern weiden läßt** und man ihn daran nur durch viele Ausgaben hindern kann, wozu das Vermögen der Gemeinde nicht hinreicht, so verkauft man diese Sachen, um die Gräber aus der Gewalt des Akum zu retten, denn dies ist eine Ehre für die Todten."

Die Gräber werden demnach dadurch geschändet, daß **der Gewalthaber das Vieh darauf weiden läßt.** Diesen Vordersatz hat Justus fortescamotirt, und Ecker macht es ihm nach, ohne die Fälschung zu merken!!

2) In Gesetz 91 erhebt Justus die ungeheuerliche, verläumderische Anklage, daß es dem Juden geboten sei, bei dem Tode eines Christen sich zu freuen. Diese Fälschung ist

---

[1]) Wahr ist nur, daß nach dem Talmud es eines Gerechten unwürdig ist, in einem Grabe zu ruhen, das nicht sein Eigenthum ist, ohne Unterschied, ob es einem andern Juden oder einem Christen gehört.

oben S. 123 genügend charakterisirt; es wurde nachgewiesen daß wir nach dem Sch.-A. nicht einmal über den Tod unserer grimmigsten Feinde und Verfolger, wie es die alten Egypter waren, uns freuen dürfen. Ich erstaunte, diese Verläumdung bei Ecker nicht nur wiederholt, sondern sogar noch durch ein Citat begründet zu sehen. Ecker stützt diese Anklage durch den Satz in J. D. 344, 8: העכום והעכרים אין מתעסקין להספד וללוות und übersetzt dies: „Die Akum und die Sklaven betraure man nicht und man gebe ihnen nicht das [letzte] Geleite". Dazu giebt E. noch folgende Bemerkung: „Daß der Jude sich freuen soll, wenn ein Akum stirbt, ist nach früher Gesagtem ganz natürlich. Der Commentar Beër ha-Gola bemerkt noch dazu, es sei dies eine Freude, die kein Geld kostet."

Eine unerhörte Fälschung!! Gerade das Entgegengesetzte lehrt Beër-ha-Gola.

Die Worte des Sch. A. lauten richtig übersetzt: „Was die Akum und Sklaven betrifft, so braucht man sich nicht zu bemühen wegen deren Trauerfeierlichkeit und deren Leichenbegleitung". Dazu bemerkt der Beër-ha-Gola: אלא הצריכין למטה ולקבורה ועין בסימן שס"ז d. h. „Man braucht nur zu veranstalten, was für das Tragen der Bahre und das Begräbniß nothwendig ist, vgl. aber Cap. 367". In Cap. 367 sagt nun derselbe Commentator im Namen des Verfassers des Sch.-A., R. Joseph Karo: „Man ist auch verpflichtet, dem Nichtjuden das letzte Geleite zu geben, wenn dadurch der Friede gefördert wird, oder wenn es ein frommer Nichtjude ist, da feststeht, daß ein frommer Nichtjude Antheil an der ewigen Seligkeit hat".

Diese humanen Lehren geben der Sch. A. und der Beër-ha-Gola! Die Rohheiten, welche Dr. Ecker in deren Namen verkündet, sind erlogen und erdichtet!! Freilich kann ich mir nicht denken, daß Dr. Ecker der Urheber dieser unerhörten Lüge ist! Meine Vermuthung über den Ursprung der Fälschung in der Ecker'schen Schrift will ich am Schlusse dieses Artikels vorbringen.

3) Oben S. 123 ff. haben wir die frechste Lüge des Justus gekennzeichnet, „wo der Betrüger die Stirn hat, dem Schulchan-Aruch das gerade Entgegengesetzte von dem, was er wirklich sagt, unterzuschieben". Diesen Betrug unterzeichnet die Schrift Ecker's ohne Bedenken, indem dort durch eine unscheinbare, plumpe Fälschung der Lüge ein Schein von Wahrheit verliehen wird. Im J. D. 372, 2 sagt nämlich der Sch. A.: „Es ist Recht, daß ein Priester sich hüte, auf die Gräber der Akum zu gehen".[1]) Hierzu bemerkt Isserles: (אעפ"י שיש מקילין נכון להחמיר[2]) „Wiewohl einige erleichtern, so ist es dennoch richtig, zu erschweren". Demnach entscheiden sowohl Karo als auch Isserles für die erschwerende Ansicht, wonach Nichtjuden ebenso wie Juden unter „adam" begriffen sind. Dies alles genirt Ecker nicht im Geringsten; dreist bestätigt er das von Justus erlogene Gesetz mit der von demselben erlogenen Begründung. Damit aber die Lüge nicht so augenfällig sei, wird der Text des Sch.-A. gefälscht. Der Nachsatz des Isserles wird verschwiegen und nur der Vordersatz אעפ"י שיש מקילין mitgetheilt, um so den Schein zu erwecken, daß Isserles der erleichternden Ansicht folgt und die Christen nicht als Menschen betrachtet!

---

[1]) Im Talmud giebt es nämlich eine Ansicht, daß die Leichen von Nicht-Juden nicht verunreinigen, weil der Ausdruck adam, der bei diesem Reinheitsgesetze in der Bibel gebraucht wird, nur den Juden bezeichnet. Wir haben oben S. 124 nachgewiesen, daß selbst die Vertreter dieser Ansicht nicht im Entferntesten daran gedacht haben, die Nichtjuden für Nicht-Menschen zu erklären, und der Sch. A. erklärt ausdrücklich, daß diese Ansicht nicht maßgebend sei! Wenn nun einige Lehrer des Talmuds, wie Rohling u. A. vorgeben, wirklich behauptet hätten, Nichtjuden seien keine Menschen, so hat der Sch.-A. in diesm Paragraphen gegen diese Ansicht einen Protest eingelegt. Dieselbe Achtung der Würde **aller** Menschen giebt der Sch.-A. auch in J. D. 345,1, indem er verbietet, einen menschlichen Leichnam, sowohl den eines Juden als den eines Nichtjuden zu irgend welchem Nutzen zu gebrauchen, vgl. oben S. 82 f.

[2]) So in den ersten Ausgaben. Spätere Ausgaben haben ונכון mit Waw; der Sinn muß derselbe sein.

4) Eine gleich ungeheuerliche Fälschung befindet sich in Eckers Schrift S. 120. Wir citiren erst den Wortlaut der Quelle sammt Uebersetzung, wie sie Ecker mittheilt:

Eben ha-Ezer 44, 8:

המקדש עכו"ם או שפחה אינו כלום שאינן בני קידושין וכן עכו"ם ועבד שקידשו ישראלית אינו כלום:

„Wenn ein Jude eine **Akum** oder eine Sklavin heirathet, so ist [die Heirath] nichtig, denn sie sind nicht fähig [zu heirathen]; und ebenso ist, wenn ein **Akum** oder ein Sklave eine Jüdin geheirathet hat, [die Heirath] nichtig."

Talmud Kidduschin 68, a:

מנלן אמר רב הונא אמר קרא ישבו לכם פה עם החמור עם הרומה לחמור אישכחן דלא תפסי כה קידושין:

„Woher wissen wir es? Es sagt Rab Huna: Es steht in der Schrift: ‚Bleibet hier mit dem Esel': [d. h.] ein Volk, welches dem Esel gleich ist. Daraus sehen wir, daß sie nicht fähig sind zu heirathen."

So das Talmud-Citat bei Ecker! In Wahrheit aber steht im Talmud a. a. O. Folgendes:

שפחה כנענית מנלן? אמר רב הונא אמר קרא ישבו לכם פה עם החמור עם הרומה לחמור. אישכחן דלא תפסי כה קידושין, ולדה כמותה מנלן? דאמר קרא האשה וילדיה תהיה לאדוניה. נכרית מנלן? אמר קרא לא תתחתן בם:

„Eine **kenaanitische Sklavin** — woher wissen wir es [daß ein Israelit sie sich nicht antrauen kann]? Rab Huna sagt: Es heißt in der Schrift: „Bleibet hier mit dem Esel", [d. h.] ein Volk, welches dem Esel gleich ist. Da finden wir nur, daß die Trauung mit ihr (der Sklavin) ungiltig ist, woher wissen wir aber, daß ihr Kind ihr (der Mutter) gleich ist? Es steht geschrieben (Exod. 21, 4): „Die Frau sammt ihren Kindern verbleibe ihrem Herrn." Eine **Nochrith** (Nichtjüdin) — woher wissen wir dies [daß ein Israelit sie sich nicht antrauen kann]? Es steht in der Schrift (Deut. 7, 3): „Du sollst Dich nicht mit ihnen verschwägern".

Hier steht also im Talmud mit klaren, unzweideutigen Worten, daß nur die **kenaanitische Sklavin** dem Esel verglichen wird, insofern sie, wie das Vieh, Eigenthum ihres Herrn ist und nicht über sich verfügen kann; deshalb kann der Israelit sie sich nicht antrauen. Dagegen giebt der Talmud für die Ungiltigkeit der Trauung mit **Nichtjuden** einen ganz andern Grund an: „weil geschrieben steht: Du sollst Dich nicht mit ihnen verschwägern". Wenn man also aus dieser Talmud-Stelle etwas schließen will, so kann es nur das sein, daß Justus' Behauptung, die Nichtjuden gelten dem Talmud als Thiere, Lug und Trug ist: denn der Talmud erklärt ja hier ausdrücklich, daß bei freien Nichtjuden eine solche Vergleichung ganz und gar unstatthaft ist. Um nun die Lüge des Justus zu rechtfertigen, wird von Ecker der Text **gefälscht**. Das שפחה כנענית am Beginn der Frage wird weggelassen, die folgende Auseinandersetzung über **Nochrith** verschwiegen und so darzuthun versucht, daß im Talmud **die Christen** dem Esel gleichgestellt werden!! Und das wagt man „Licht der Wahrheit" zu nennen!! Es erscheint uns undenkbar, daß Dr. Ecker, der Docent an der Königl. Akademie zu Münster, mit vollem Bewußtsein solche Fälschungen ausgeführt haben sollte. Wir können uns die auffälligen Erscheinungen in Ecker's Schrift nur dadurch erklären, daß dem Verfasser das gefälschte Material von einer andern Seite geliefert wurde, daß er aber nicht die Kenntniß besitzt, die Quellen selbst zu vergleichen und deshalb von seinem Handlanger in so schmählicher Weise betrogen werden konnte.[1])

Es sei nun auf die schreienden Ungerechtigkeiten

---

[1]) In welch' possierlicher Weise sich Ecker hat dupiren lassen, zeigt die oben unter Nr. 2 aus seiner Schrift erwähnte lächerliche Anklage, daß nach dem Beër ha-Gola in J. D. 344 „der Jude sich freuen müsse, wenn ein Christ stirbt, da diese Freude kein Geld kostet." Wir besannen uns lange, welche Stelle des Beër ha-Gola dem Dr. Ecker vorgelegen sein konnte, aus der man ihm diese ungereimte Notiz herausgelogen. Endlich fanden wir den Passus, der allein ihn

in Ecker's Schrift hingewiesen, welche sich zum Theil gleichfalls nur durch die Unfähigkeit des Verfassers, die Quellen im Original zu lesen, erklären lassen.

III. Die Ungerechtigkeit in der Ecker'schen Schrift.

Dr. Ecker ist, wie er am Schlusse seiner Schrift (S. 124) sagt, aufgefordert worden, Justus' „Judenspiegel" gründlich zu untersuchen, und will, wie er vorgiebt (S. 125), das Büchlein „einer strengen Kritik unterworfen" haben. In der That aber ist Ecker's Schrift nichts Anderes als eine höchst mißlungene Apologie des Justus'schen Pamphlets; denn das Bestreben, den Verläumder auf jede mögliche oder unmögliche Weise freizusprechen und rein zu waschen, tritt an unzähligen Stellen so klar zu Tage, daß es wie ein Hohn klingt, wenn das Motto: „Statera justa, et ephi justum, et batus justus erit vobis!" an die Spitze der Untersuchung gestellt wird. Wir begegnen in der Kritik Ecker's der Ungerechtigkeit in verschiedener Gestalt:

1) Darin, daß sie zahlreiche Fälschungen des Justus verschweigt,[1]) zu vertuschen sucht, für richtig erklärt, oder gar durch recht auffallende Advokaten-Kniffe zu vertheidigen

---

verleitet haben konnte jene Albernheit zu glauben. In J. D. 344, 5 heißt es nämlich: עניים בני חמשה עשירים בני ששה „während man bei Kindern von Reichen erst für Sechsjährige eine Trauerfeierlichkeit veranstaltet, soll man dies bei Armen schon für Fünfjährige thun." Dies begründet Beër ha-Gola mit folgenden Worten: דזה הוא שמחתם שאין להם ממון לשמח בהם „Denn die Kinder sind ihre (der Armen) [einzige] Freude, da sie kein Geld haben, sich damit zu freuen." (sich damit eine Freude zu bereiten). Diesen Passus mag nun Dr. Ecker als Note zu dem spätern Paragraphen 8, wo über die Trauerfeierlichkeit des Akum gehandelt wird, geliefert erhalten haben, und er hat dann in seiner Unwissenheit die Stelle übersetzt: „Man solle über den Tod des Akum sich freuen, da diese Freude kein Geld kostet."!!! Es liegt auf der Hand, daß, wer die Quellen nachzulesen versteht, unmöglich so entsetzliche Albernheiten drucken kann.

[1]) In vielen Fällen geschieht dies aus Unwissenheit oder Mißverständniß.

strebt. Hierfür nur einige Beispiele: Wenn der „Judenspiegel" im Gesetz 97 aus den „Sklaven und Sklavinnen" in J. D. 377,1 „christliche Knechte und Mägde" macht, so findet Ecker dies „nicht nur sachlich, sondern wörtlich richtig übersetzt." In J. D. 251,1 wird gelehrt, daß man nicht verpflichtet sei, den jüdischen Gesetzesübertreter, der keine Buße thun will, zu unterstützen, daß man dagegen nichtjüdische Armen unterstützen müsse. Justus (Ges. 86) setzt anstatt des „Gesetzesübertreter" einen „Juden, der Christ geworden ist", „verboten" anstatt „nicht verpflichtet", während er das Gebot, nichtjüdische Arme zu ernähren, in eine bloße Erlaubniß verwandelt — und der Kritiker Ecker hat kein Wort dagegen einzuwenden! Im „Judenspiegel" (Gesetz 64) wird im Namen des Sch.-A. referirt: „Es ist ein gutes Werk, daß jeder Jude sich befleißige, die christliche Kirche, oder was zu ihr gehört, zu verbrennen", und als Quelle hiefür J. D. 146,14 bezeichnet, wo thatsächlich weiter nichts als die harmlose Vorschrift sich findet: „Wer Götzenbilder findet, ist verpflichtet, dieselben zu vernichten" — Ecker erklärt dies für „nicht unrichtig!" Nach J. D. 120,1 soll Eßgeschirr, das aus dem Besitze eines Nichtjuden in den eines Juden übergeht, durch Untertauchen in ein rituelles Quellbad gewissermaßen eine Weihe zur heiligen Bestimmung erhalten, da der Jude durch strikte Beobachtung der göttlichen Speisegesetze sich zur Enthaltsamkeit und Heiligkeit erziehen soll. Der „Judenspiegel" stellt bei dieser Vorschrift: „rein waschen" anstatt „in ein rituelles Quellbad untertauchen" und fügt zudem die Begründung hinzu: „weil es durch die Berührung des Christen verunreinigt ist!!" Wiewohl diese Fälschung leicht zu durchschauen ist, da in demselben Sch.-A.-Paragraphen gelehrt wird, daß man das von einem Nichtjuden entlehnte Geschirr ohne Tebilah (Untertauchen in ein Quellbad) gebrauchen dürfe, und nicht im Entferntesten daran zu denken ist, daß die Berührung eines Nichtjuden das Geschirr verunreinigt, wie überhaupt

alles „Rein-waschen" nichts hilft, um die Tebilah zu ersetzen — wiewohl alle diese Umstände es klar darthun, daß jene Ceremonial-Vorschrift unmöglich durch den gehässigen Grund des Justus erklärt werden darf, gibt der „strenge" Kritiker Ecker dennoch ruhig das Verdikt ab, daß das Gesetz des „Judenspiegel" richtig sei, und daß durch diese Sch.A.-Vorschrift die Christen für unsauber und schmutzig erklärt werden!! Ebenso findet Ecker das folgende Gesetz (Ges. 57) mit seiner Begründung richtig, wo Justus das Weinverbot des Sch.-A. mit den Worten: „weil der Wein durch die Berührung des Christen verunreinigt wurde" begründet! Jeder Kundige weiß, daß dies eine Unwahrheit ist.

Durch welche Kniffe der angebliche „Kritiker" mitunter seinen Klienten rein zu waschen sucht, mögen folgende Beispiele zeigen: In J. D. 332 gibt Isserles einen Grund dafür an, warum die Juden heutzutage nicht die von der Thora vorgeschriebenen Armengaben bei der Ernte zurücklassen, mit den Worten: „Jetzt ist dies nicht gebräuchlich, da die Meisten (Bewohner) Nichtjuden sind, und, wenn man sie zurückließe, die Nichtjuden kämen und sie nähmen." Isserles will also den Nicht-Bestand des Gebrauches rechtfertigen, daß es nicht gegen das Thoragebot verstößt, da die Thora die betreffenden Gaben nur zu Gunsten der jüdischen Armen angeordnet hat, nicht aber in den Fällen, wo sie ausschließlich Nichtjuden, und vielleicht gar wohlhabende, nehmen würden. Daß der Sch.-A. hier verbietet, die Aehren zu Gunsten der armen Nichtjuden zurückzulassen, kann Niemandem in den Sinn kommen; im Gegentheil wird J. D. 151,13 vorgeschrieben: אין מטחין ביד עניי גוים סליטול לקט שכחה ופאה. „Man darf den armen Nichtjuden nicht verwehren, die Nachlese, die vergessene Garbe und die an den Ecken zurückgelassenen Aehren zu nehmen." Dennoch hat Justus die Stirn, im Namen des Sch.-A. zu referiren (Ges. 89), es sei verboten, die Aehren liegen zu lassen, weil die Armen der Christen sich diese aufsammeln könnten! Nach Justus verbietet also der Sch.-A.,

arme Christen zu unterstützen, und diese unerhörte Lüge vertheidigt Ecker mit den Worten: „An dem allgemeinen Gebrauch" darf der Jude nichts ändern, somit ist der Ausdruck des Justus „es ist verboten" nicht unrichtig"!!

In Gesetz 85 läßt der „Judenspiegel" den Sch.-A. lehren: „Es ist Grundsatz, daß der Jude falsch schwören darf, wo Körperstrafen drohen, auch wenn er meineidig gemacht und der Name Gottes entheiligt werden kann." Das auch von Ecker citirte Gesetz des Sch.-A. lautet aber in Wahrheit: „Wo **Todesstrafe** droht, nennt man es Notschwur, und man macht keinen Unterschied, ob darin eine Entheiligung des Namens Gottes liegt oder nicht" (Beër Hag. zu 239,1). Justus hat sich also die Kleinigkeit von Fälschung erlaubt, das Wort „Todesstrafe" in „Körperstrafen" umzuändern, und sein getreuer Ecker unternimmt es, die Fälschung mit folgendem Advokaten-Kunststückchen zu rechtfertigen. Er sagt:

„Wer den Text des Justus mit unserer Uebersetzung vergleicht, wird vielleicht eine große Unrichtigkeit im „Judenspiegel" zu finden glauben, da es in ihm heißt „wo Körperstrafen drohen", während in unserer Uebersetzung der Ausdruck „Todesstrafe" steht. Auf diese Differenz ist indes kein Gewicht zu legen. Nach talmudischem Begriffe ist Schlagen schlimmer, als töten, da ersteres den Menschen lange quält, letzteres vielleicht nur einen Augenblick dauert. So sagt der Talmud von den drei Jünglingen im Feuerofen: hätte man ihnen Schläge gegeben, so würden sie das Götzenbild verehrt haben. (Kethuboth 33b).

So die Apologie Eckers! Wir haben dem nichts weiter hinzuzufügen, als die Frage, woher in aller Welt Dr. Ecker die Talmudstelle in Kethuboth nebst dem schlauen Kniff sofort bei der Hand hatte?!!

2) Als eine schreiende Ungerechtigkeit haben wir ferner folgende unqualificirbare Taktik der Ecker'schen Schrift zu rügen. Justus behauptet steif und fest, alle seine Gesetze direct aus dem Schulchan-Aruch entnommen zu haben, und Ecker bemüht sich in seiner Einleitung, durch Beweise zu erhärten, daß die Gesetze des Sch.-A. noch heute für

den Juden bindend sind. Justus und Ecker mochten geahnt haben, daß es heutzutage ein thörichtes Unternehmen wäre, gegen die heutigen Juden eine Hetze in Scene zu setzen, weil ein, wenn auch noch so angesehener, Jude des Mittelalters sich inhuman über die Christen geäußert hat. Es mußte deshalb das noch heute bei den Juden in Geltung befindliche Gesetzbuch an den Pranger gestellt und die heutige Judenheit dafür zur Verantwortung gezogen werden. Allein — es erscheint ganz unglaublich — dieser Schulchan-Aruch dient den Herren Justus und Ecker nur als Aushängeschild, unter dessen Firma sie als Contrebande Alles, was je ein Jude über Nichtjuden — Heiden, Christen oder Mohamedaner — Ungünstiges gesprochen, einschmuggeln und als gegen die jetzigen Christen geltend vorführen zu können glauben!! Vorgeblich wird nur der Schulchan-Aruch angegriffen, und doch werden die Juden in derselben Anklageschrift für den Talmud und Maimonides, für Raschi und Tosafot in gleicher Weise zur Verantwortung gezogen, ohne daß dabei gefragt wird, ob deren Aussprüche sich auf Christen beziehen, ob diese Aussprüche noch in Geltung sind; ja selbst in den Fällen, wo sie notorisch nicht von Christen sprachen, und wo der Sch.-A. sich gegen diese Aussprüche erklärt hat.

Wir wollen dies durch Beispiele erläutern. Von dem unzählige Male von Justus im Namen des Sch.-A. citirten Satz, die Christen seien keine Menschen, sondern nur Thiere, Pferde, oder gar ärger als Hunde, findet sich keine Spur im ganzen Schulchan-Aruch; ja es findet sich auch kein Gesetz darin, welches nur durch einen solchen Grundsatz zu erklären ist, ohne durch im Sch.-A. selbst ausgesprochene Motive hinreichend begründet zu sein. Dennoch wird dieser Satz unzählige Male im Namen des Schulchan-Aruch unter Anführungsstrichen von Justus citirt. Ecker hat nicht den Gerechtigkeitssinn, rund heraus zu sagen: „dies ist ein Falsificat!" Nein, er dreht und windet sich, um auf jede mögliche und unmögliche Weise den Fälscher

rein zu waschen. Da hört man die Worte: „Der böse Satz steht leider nur zu deutlich im Talmud!“ (S. 29) — „Der Satz ist aus dem Exegeten Raschi entnommen!“ (S. 51). Aber im Schulchan-Aruch, Herr Dr. Ecker, im Schulchan-Aruch müssen Sie den Satz zeigen! Für den Talmud und Raschi wollen Sie doch die heutigen Juden nicht verantwortlich machen, der Talmud handelt doch nur von Heiden, und der Exeget Raschi erklärt doch nur die Bibel, welche ja gleichfalls nicht von Christen spricht! Also, wozu diese Spiegelfechterei, durch welche sich doch kein Vernünftiger irre führen läßt?! Dabei wird noch dem Fälscher das Lob gespendet: „Justus hat die beiden verschiedenen Texte (des Raschi und Sch.-A.) in geschickter Weise mit einander verwebt“! Nun, ein Lob aus solchem Munde hat der Fälscher redlich verdient!

Zweimal wiederholt der „Judenspiegel“ die Lüge, daß es nach dem Sch.-A. als ein „verdienstliches Werk“ gelte, „mit Christen zu wuchern“ (Ges. 16 und 99). Wir haben iese Lüge oben (S. 114 f. und 127) zur Genüge charakterisirt und hatten erwartet, auch bei Ecker ein Wort des Tadels über diese unerhörte Verlogenheit zu finden. Allein nichts weniger als dies! Lakonisch bemerkt er S. 43: „Ob die Juden von den Akum Zinsen nehmen sollen oder dürfen, darüber sind die alten jüdischen Ausleger selbst uneinig (Rambam, Hilchot lowe umalwe, Perek 5.)“—Aber, Herr Ecker! Dieser Rambam beruht doch, wie bereits von vielen Seiten bis zur Evidenz bewiesen wurde, auf einer mißverstandenen Sifre-Stelle, und der Schulchen-Aruch entscheidet doch (J. D. 158,1) ausdrücklich **gegen** diesen Rambam! Und eine sehr bedeutende rabbinische Autorität hat doch auch den Satz des Maimonides so verstehen zu müssen geglaubt, daß das Leihen an den Nichtjuden ein Gebot, das Zinsnehmen aber nur gestattet sei (R. Menachem Asarja aus Fano Resp. 113)! Also hier werden wieder die Juden unter dem Schilde des Schulchan-Aruch für den Irrthum des Maimonides zur Verantwortung gezogen!

Natürlich weiß Ecker nur dann den Maimonides zu citiren, wenn er dessen Aussagen **belastend** findet; dagegen wird derselbe Maimonides totgeschwiegen, wenn er eine schöne Morallehre aufstellt, wiewohl doch mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Sch.-A. mit dieser Lehre übereinstimmt. So z. B. übersetzt Ecker die Worte מפני דרכי שלום consequent mit „um des lieben Friedens willen", und findet es nicht der Mühe werth, zu erwähnen, daß Maimonides (H. Melachim 10, 12) ausdrücklich folgende Erklärung giebt: (Man muß auch gegen Nichtjuden mildthätig sein) „denn so steht geschrieben: Gut ist der Ewige gegen Alle, und Seine Barmherzigkeit waltet über allen Seinen Geschöpfen; ferner heißt es: Der Thora Wege sind liebevolle Wege, und alle ihre Pfade — Frieden". Dazu kommt noch, daß diese Erklärung die einzig richtige ist und von Niemandem bestritten wurde (vgl. oben S. 49 f.). In solchen Fällen wird Maimonides von dem „Kritiker" Ecker ganz vergessen, wie z. B. ebenso auch vom „berühmten Exegeten Raschi" nicht angeführt wird, daß er behauptete, die heutigen Christen seien keine Götzendiener (bei R. Jeruchem XVII, 5 p. 158 b, vgl. oben S. 138 f.).

3) Bei solcher Parteilichkeit ist es selbstverständlich, daß in den Fällen, wo im Sch.-A. selbst zwei Ansichten angeführt werden, Justus und sein Advokat diejenige auswählen, die ihrem Hetz-Handwerke am besten dient, ohne Rücksicht darauf, daß vom Sch.-A. selbst oder von den Commentaren für die andere Ansicht entschieden wird. So z. B. werden in Ch. M. 348, 3 von Isserles zwei Ansichten angeführt, deren eine es erlaubt, bei einem Nichtjuden einen Irrthum in der Rechnung zu veranlassen (להטעותו בחשבון, was Justus und Ecker fälschlich mit „betrügen" übersetzen,[1]) während die anderen dies verbieten. Diese letztere Ansicht wird von Isserles selbst (im „Darke Mosche") sowie von

[1]) „Betrügen" wird ausdrücklich im Ch. M. 228,6 auch dem Nichtjuden gegenüber verboten. Es kann also dieses „irre machen" (הטעה) keineswegs identisch mit „Betrug" (רמאה) sein.

fast allen späteren Commentatoren und Decisoren als die allein maßgebende bezeichnet (vgl. oben S. 163, Note 2). Dennoch aber weiß der „Judenspiegel" (Ges. 37) nur von der ersten Ansicht zu erzählen, und der „Rezensent" Ecker ist oder stellt sich so einfältig, zu bemerken, die von Isserles hinzugefügte zweite Ansicht „schwächt das Hauptgesetz kaum ab"!! In Ges. 40 wieder ist für Ecker die im Namen von יש אומרים (manche sagen) von Isserles citirte Ansicht „das Hauptgesetz", das er allein anführt und noch dazu durch ungenaue Uebersetzung entstellt. Bei Ges. 41 werden sogar die nach der andern Ansicht befindlichen Worte וכן הוא עיקר, wonach die von Justus verschwiegene Ansicht als die maßgebende erklärt wird, von Ecker einfach — weggelassen. Bei Ges. 58 hat der „Kritiker" gänzlich vergessen, die andere Ansicht im J. D. 151, 1 anzugeben, wonach es erlaubt ist, den Christen Cultusgegenstände, z. B. Weihrauch, zu verkaufen, weil, wie Isserles im Darke Mosche (citirt im ש"ך kl. § 7) dies begründet, der christliche Cultus nicht als Götzendienst, sondern als „Schittuf" (Beigesellung) betrachtet wird, was den Nichtjuden gestattet ist. Diese Ansicht zu citiren hat der Kritiker total vergessen, wiewohl sie allein für die Praxis maßgebend ist, wie oben S. 142 ff. klar nachgewiesen wurde. Freilich hätte Ecker dann sein ganzes Buch ungedruckt lassen und seine unbeschreibliche Ignoranz[1]) und Verblendung nicht so öffentlich gezeigt.

4) Am meisten in die Augen fallend ist die ungerechte Art und Weise, wie Ecker die Commentare des Sch.-A. benutzt. Ist das Gesetz im Codex ganz harmlos, bietet sich aber die Möglichkeit, durch Herbeiziehung der Bemerkung irgend eines Commentators das Gesetz zu einem „bösen" zu stempeln, so wird die betreffende Notiz aus dem ent-

[1]) Die zahllosen Schnitzer, die sich in der Schrift Ecker's vorfinden, hier anzuführen, mußten wir aus Mangel an Raum unterlassen. Wir beschränkten uns vorzugsweise darauf, den moralischen Werth der Schrift zu kennzeichnen.

fernteſten Ecken und Enden bei den Haaren herbeigezogen. Man vgl. z. B. dieſe Taktik bei den Geſetzen 15, 24 (die falſche Erkl. von מערופיא), 72 (die den Sch.-A. gar nicht erklärende Stelle des Baër heteb), 87 (Beër ha-Gola), 27 (den total mißverſtandenen Baër heteb). Dagegen werden von Ecker die Commentare jedesmal ohne Ausnahme todtgeſchwiegen, wo ſie die Lehre des Sch.-A. ſo präciſiren, daß ſie nichts Gehäſſiges gegen die Chriſten enthält. Da wird blos der nackte Satz des Codex mit der oberflächlichen, aber falſchen Auslegung des Juſtus citirt, ſo z. B. in Geſ. 34 die Stelle Ch. M. 266, 1: „Wer [dem Akum eine verlorene Sache] zurückgibt, begeht eine große[1]) Sünde, weil er die Macht der Sünder ſtärkt". Wohlweislich wird aber verſchwiegen, was Beër ha-Gola am Rande bemerkt:

„Aus der Begründung: „weil er die Sünder unterſtützt", iſt zu erſehen, daß dieſes Geſetz nur für die götzendieneriſchen Völker gilt, aber nicht für die Völker der Jetztzeit, die an den Weltſchöpfer glauben, und deren Geſetze vorſchreiben, einen Fund zurückzugeben."

Herr Dr. Ecker, iſt das abſichtliche Verſchweigen einer ſolchen Commentar-Bemerkung nicht ebenſo verdammenswerth, wie eine ausdrückliche Lüge?!

In Geſ. 50 und 81 wird der Satz des Schulchan-Aruch: „Es iſt verboten, einen Akum vom Tode zu erretten", ohne jeden Commentar ſowohl von Juſtus wie von Ecker angeführt! Nun kann man von Antiſemiten-Häuptlingen und ihren Advokaten nicht verlangen, daß ſie andere Werke nachſchlagen, wo ſie (wie z. B. in den oben S. 83 fg. citirten Reſp. Scheïlat Jabez) gefunden hätten, daß dieſe Vorſchrift ſich auf die Chriſten nicht bezieht, deren Leben und Vermögen wir vielmehr mit unſerer ganzen Kraft zu ſchützen verpflichtet ſind. Solche nicht vor Augen liegende Lehrſätze will und kann der Antiſemit überſehen; aber welche Niedertracht gehört dazu, die am Rande

---

[1]) Das Wort „große" ſteht im Texte nicht, das iſt in echt antiſemitiſch-hetzeriſcher Weiſe hinzugelogen.

(Ch. M. 425) befindliche Commentar-Bemerkung zu verschweigen, welche ausführlich darlegt, daß diese Vorschrift unmöglich auf die Christen sich beziehen kann! Und Ecker hat daran nichts auszusetzen!! Noch bei vielen anderen Gesetzen ignorirt er die danebenstehenden Commentare, nach denen das Gesetz ganz harmlos ist.

Die einzige Vertheidigung, welche dem Dr. Ecker offen steht, ist die, daß er als vollständiger Ignorant im Rabbinisch-Hebräischen blindlings einem verruchten Leiter gefolgt ist, der ihm das Quellenmaterial nach eigener Auswahl und gefälscht in die Hand gegeben hat. Freilich dürfte man es auf anderen Wissenschafts-Gebieten nicht wagen, mit solch' mangelhafter Kenntniß auch nur ein obskures Werk eines obskuren Schriftstellers zu kritisiren. Aber was auf anderen Gebieten als verdammenswerth gilt, das wird ja von der antisemitischen „Moral" für löblich erklärt, wenn es sich darum handelt, das Judenthum zu beschimpfen.

Ecker läßt in seinem Buche auch keine Gelegenheit unbenutzt, um seine Belesenheit in der antisemitischen Literatur zu bekunden und „treffende" Sätze zur Schmähung des Judenthums aus derselben zu citiren.*) Man kann demnach aus seinem Buche die ganze antisemitische „Moral" entnehmen, welche ungefähr in folgende Sätze sich zusammenfassen läßt:

1) Wenn es gilt, die Juden zu beschimpfen, braucht man auf die Wahrheit nicht zu achten. Man darf es riskiren,

*) Ein drastisches Beispiel von dem Gerechtigkeitssinn Ecker's bietet auch seine Charakterisirung des Talmuds (S. 9): „Der Talmud enthält die Gesetze keineswegs in systematischer Ordnung, sondern sie liegen in demselben zerstreut, mit weitläufigen Diskussionen und spitzfindigen Grübeleien und abgeschmackten Tüfteleien und Hunderten nutzloser Erzählungen und kindischer Märchen und Fabeln." Sonst nichts?! Die weisen Aussprüche auf allen Gebieten des Wissens, die herrlichen agadischen Erzählungen, die erhabenen Lehren über Gott und seine Weltleitung, die großartigen ethischen Sätze, welche im Talmud in so reicher Zahl sich finden, zu erwähnen, hält der „Sachverständige" nicht der Mühe für werth!!

Lügen und Fälschungen als „Licht der Wahrheit“ auszugeben.

2) Jede noch so schreiende Ungerechtigkeit ist gegen die Juden und die jüdische Religion gestattet.

Wir schließen mit drei Citaten aus älteren jüdischen Religionsbüchern der strengst orthodoxen Richtung. Dr. Ecker wird daraus ersehen, daß die von ihm an die Juden gerichtete Forderung, die „inhumanen“ Gesetze durch allgemeinen Beschluß fallen zu lassen, eine bereits längst vollzogene Thatsache ist.

I. In dem zu München 1826 erschienenen Lehrbuch der mosaischen Religion, bearbeitet von Dr. Alexander Behr unter Aufsicht und Leitung des Oberrabbiners Abraham Bing zu Würzburg (geb. 1752, gest. 1. März 1841) heißt es (§ 178):

„Wie heißt das Grundgesetz der Pflichten, welche wir gegen jeden Menschen haben? Antwort: Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst. Dies ist zugleich die Grundlage unserer ganzen Religion. Hieraus entspringen nun zweyerley Arten von Pflichten: Pflichten gegen die Person des Nebenmenschen und Pflichten gegen sein Eigenthum.“

Ferner das. § 206.

„Finden diese Gesetze und Pflichten, Gebote und Verbote auch gegen Nichtisraeliten statt? Antw.: Allerdings; denn das Grundgesetz aller jener Pflichten: Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst ... ist ausdrücklich in Beziehung auf den Nicht-Israeliten ... vorgeschrieben, wie es heißt: ... Der Fremdling, welcher sich bey euch aufhält, soll euch so gut als ein Einheimischer seyn, Du sollst ihn lieben, wie Du Dich selbst liebst; denn ihr seyd auch Fremdlinge gewesen im Lande Mizrajim. Wir müssen den bey uns wohnenden Nichtisraeliten in Allem mit Gerechtigkeit und Liebe behandeln, wie einen Israeliten. Ja sogar wir müssen ihn ernähren. Selbst die Kranken der Heiden zu besuchen, ihre Todten zu begraben, und ihnen Almosen zu spenden, gebieten uns unsere Weisen zum Wohle der Gesellschaft. Heißt es ja von unserem Schöpfer: Er ist allen Wesen gütig, und erbarmungsvoll gegen alle seine Geschöpfe. Maimon. Hilchoth Melachim 10, 12.“

II. In תורת משה ויהודית von Salomon Pleßner (1839) heißt es § 611:

„Sind wir auch dem Nichtisraeliten die Pflichten der Nächstenliebe schuldig? — Allerdings; denn unter dem Ausdruck Nächster (רע) versteht die heilige Schrift auch den Nichtisraeliten, wie z. B. 2. Mos. 11, 2."

III. In תורת אמת von Rabbiner Dr. B. H. Auerbach (1. Aufl. 1839) heißt es (3. Aufl. S. 129):

„Alle die einzelnen Pflichten, die wir gegen unsere Nebenmenschen kennen gelernt haben, vereinigen sich in der Hauptpflicht: **Ich soll meinen Nächsten lieben wie mich selbst**, d. h. ich soll ihm alles Gute gönnen, wünschen und wo möglich erzeigen. — Unser Nächster ist jeder Mensch ohne Unterschied des Volkes, des Standes und des Glaubens. — Unsere Liebe soll allgemein oder allumfassend sein, d. h. wir sollen nicht nur Verwandten, Freunden und Glaubensgenossen, sondern allen Menschen, selbst denen, die uns hassen, alles Gute gönnen, wünschen und erzeigen, sobald wir können. — Wir sollen alle Menschen lieben, weil sie alle zu einer Familie gehören, zu einer Würde und einer Bestimmung geschaffen sind."

Register

der citirten Autoren und Werke.

Aaron b. Aſcher 119.
Abraham ben David, R. (Rabed) 76, 123, 151.
Abraham Danzig 79.
Al'ami, R. Salomo 12.
Albo 11
Aſaria de Roſſi 18.
Aſcher, R. 115, 146.
Aſchkenaſi, R. Bezalel 5, 17, 71.
Aſchkenaſi, Elieſer 18.
Auerbach, B. H., 228.

Bacharach, R. Jair Chajim, ſ. Chawot Jair.
Baer Heteb 38.
Bajit Chadaſch 50, 88, 147, 168.
Bartolocci 131.
Bechai b. Aſcher 19, 64, 66, 81, 118, 122, 126, 147, 151, 156.
Beer ha-Golah 13, 18, 38, 48, 60, 78, 81, 95, 97, 101, 103, 104, 107, 136, 152, 193, 167, 207, 216 f., 225.
Behr, Alexander 227.
Ben-Jakob, Catalog 12.
Berliner, A. 143.
Bethel (ein Gebetbuch) 177.
Beth ha-Bechira, ſ. Meiri.
Beth Joſeph 37, 53, 58, 79, 81, 82, 86, 93, 97, 106, 121, 135, 147, 151.
Beth-Schemuel 38, 52, 91.
Beth-Talmud 67.
Bing, Abraham R. 227.
Binjamin Seeb 73.

Canon Purificationis 131, 201.
Chajut, H. 147.
Chananel, R. 164.
Chatam Sopher 104, 106.
Chawot Jair 120, 134, 147, 150, 159, 162, 203.
Chelkat Mechokek 38, 99.
Chemdah Genuſah 97.
Choreb 177.

Darke Moſche von H. Chajut 174.
Darke Moſche von Iſſerles 79, 86, 92, 103, 146, 164, 224.
Dasbach, Abgeordneter 196 ff.
David de Pomis 14.
David ibn Simra 16, 17, 74.
Debarim rabba 50.
Décision du grand Sanhedrin 36.
Delitzſch, Franz 31, 46, 92, 166.
Deriſcha u-Periſcha 90, 147, 165.
Duran, Simon b. Zemach 28.

Ecker, Dr. Jacob 95, 113, 127, 129, 131 f., 191, 193 ff., 200 ff.
Eger, R. Akiba 39.
Eibeſchütz, Jonathan 21, 22, 30.
Eiſenmenger 133, 155.
Eleh Hamizwoth 20 ff.
Elia Pinchas b. Meïr 32.
Elia Wilna, R. 67.
Elieſer Aſkari 16, 151.
Elieſer b. Joel Halewi (Rabia) 164.
Elieſer, b. Samuel ha-Levi 10.

Fleckeles, R. Eleaſar 14, 39.

Ganzfried, S. 129.
Gebetbücher 177.
Gebet, Neujahrs- 186.
Geiger, S. 123.
Gerſchom Maor ha-Golah, 78, 169.
Gerſon, Chriſtianus 45.
Giddule Tahara 39.

Gildemeisters Gutachten 1, 22, 35, 39, 41, 44, 47 ff., 56, 65, 68, 81, 114, 129, 132 ff., 137, 139, 142, 156 ff., 160, 170, 172, 174, 179, 182.
Güdemann, Dr. 13.
Gur Arjeh 94, 202.

Hagahot Maimuni 164.
Ha-Ketab weha-Kabbalah 34, 147.
Heller, Lippmann 18, 40.
Hirsch, S. R. 144, 177.
Hoffmann, D. 73, 143.
Horowitz 46.
Hurwitz R. Jesaja 3.

Ijun Tephilla 28.
Ikkarim, Albo 1.
Isaak, R. ר״י 146.
Ismael Hakohen, R. 32.
Isserles, Mose, sehr oft.
Jaaroth Dewasch 22.
Jabez, R. Joseph 15.
Jacob Emden 23, 34, 82, 84, 108, 147, 150, 203, 209.
Jakob ben Ascher 37.
Jad Schaûl 147.
Jalkut, Midrasch 182.
Jam schel Schelomo, s. Lurje.
Jechiel b. Jekutiel 10, 169.
Jeiteles, Baruch 14.
Jellinek 12.
Jeruchaim, R. 139, 146.
Jesaja Berlin R. 147.
Jeschuot Jacob 147.
Jesod ha-Dath 147.
Jizchak Elchanan, R. 31.
Joel Sirkes s. Bajit Chadasch.
Jona aus Gerona 10.
Joseph Colon, R. 74.
Joseph Jaabez 15.
Joseph Karo sehr oft.
Joseph Saramasi 16.
Josephus 157.
Josua Falk, s. Derischa u-Perischa und Meïrat Enajim.
Juda, b. Samuel aus Regensburg s. Sepher Chassidim.
Judenspiegel 40, 46 ff., 73, 75, 81, 109 ff., 117, 131, 135, 211 ff.
Judenspiegel V. Aufl. 183 ff.

Kad ha-Kemach, s. Bechai.
Kaphtor wa-Pherach 16.
Kargau, Mendel 39.
Kesseph Mischneh 104, 135, 136, 151, 152.
Kimchi, D. 10, 162, 208.
Kewanoth ha-Agadoth 18.
Kirchheim, R. 153.
Kizzur Schulchan-Aruch 149.
Konitz, Mose 32.
Kopp, Dr. Josef 66, 76, 153.
Kreti u-Pleti 25.

Lampronti, Isaak 22, 157, 209.
Landau, Ezechiel 31, 39.
Landau, Samuel 147.
Latas, R. Isaak de 4, 84.
Lebusch Hatechelet 147.
Lechem Mischne 151.
Lechem Schamajim 27, 28.
Leket Hakemach 20.
Lippschitz, Israel 33.
Lurje, R. Salomo 2, 76, 98, 164.
Luzatto Jacob b. Isaak 18.

Maadane Jom tob 40.
Maaloth ha-Midoth 170.
Maamar ha-Achdut 15.
Maase ha-Schem 18.
Machzith ha-Schekel 146.
Magazin für die Wissenschaft des Judenthums 4.
Magen Abraham 38, 51, 82, 85, 88, 93, 94, 97, 104, 107, 133.
Maharil 88.
Majim Amukim 175.
Maimonides 7, 17, 28, 44, 49, 56, 75 f., 80, 87, 89, 137, 145, 148, 151, 164, 165, 166, 198 f., 205, 222 f.
Maimonides' Briefe 149.
Mappah 37.
Mar Rab Zadok Gaon 78.
Mar Samuel, der Amora 58.
Marx, G. 51, 55, 61, 69, 74, 121, 123, 132, 149, 153, 196 ff.
Mechilta 112, 118, 144, 147.
Mecklenburg, J. Z. 34, 147.
Meïl Zedakah 147.
Meïr, R. aus Padua 188.
Meïrat Enajim 38, 75, 100, 102, 103, 106, 107, 164, 168.
Meïr aus Rothenburg 172.
Meïri, R. Menachem b. Salomo 4 ff., 71, 151, 164, 174.
Menachem Asarja aus Fano 17, 222.
Meor Enajim 18.

Meore Or 147.
Meteg la-Chamor 27.
Midrasch zu den Psalmen 62.
Migdal-Os s. Schem-Tob.
Milchemeth Choba 27.
Minz, R. Juda 142.
Mischna 49, 54, 65, 76, 111, 157.
Mischna-Commentar des Maimonides 7.
Mischnat Chachamim 147.
Mischnat Chachamim des R. Mose Chages 178.
Mordechai b. Hillel 138, 164.
Mor u-Keziah 82, 83, 147, 150.
Mose Chages 20, 170, 208.
Moses, R. aus Coucy 9 ff., 164.

Nachal Jizchak 31.
Nathanjohn, J. S. 147.
Neues Testament 48.
Netibot Hamischpat 107.
R. Nissim b. Reuben aus Gerona 150, 158.
Nobel, J. 76.
Noda bi-Jehuda 31, 147.
Norzi

Olat Tamid 147.
Orchot Chajim 119.
Orchot Zaddikim 15.
Orenstein, Jacob, 147.

Pachad Jizchak 22, 157, 209.
Paulus, der Apostel 23.
Peer ha-Dor 139.
Perischa 89.
Pitche Teschuba 104.
Plessner, S. 227.
Pri Megadim 40, 146.

Raphael ben Gabriel, R. 15.
Raschi (R. Salomo Jizchaki) 49. 112 f., 138, 223.
Rebid ha-Sahab 147.
Responsen des Ben Aderet 152, 154.
Responsen Majim Amukim 142.
Responsen Schebut Jacob 134.
Responsen Weschab Hakohen 124.
Ribkes, R. Mose s. Beer ha-Golah.
Rodkinsohn 69, 198.
Rohling, 31, 135, 214.

Sabbatai Kohen, s. Sifte Kohen.
Salomo b. Aderet (Raschba) 119, 152, 154, 158.
Salomo ibn Verga 16.
Samuel ben Meïr 138.
Schaar Ephraim 147.
Schaare Zedek 97, 147.
Schaare Zion, s. Latas.
Schaar ha-Melech 14.
Schebet Jehuda 16.
Schebut Jacob 166.
Sche'ilat Jaabez 29, 83, 84, 108, 203, 209.
Schem-Tob, R. 67.
Scherira Gaon 106.
Schimusch שמו"ש 27, 28.
Schitta mekubezeth, s. Aschkenasi.
Schne Luchoth Habberith, s. Hurwitz
Schulchan-Aruch, sehr oft.
Sea Soleth 15.
Seder Mischna 147.
Semag = ספר מצות גדול s. Moses R. aus Coucy.
Senior Salomon, R. 164.
Sepher Charedim 16 f.
Sepher Chassidim 11, 14, 18, 80, 88, 89, 91, 104, 151.
Sepher Chassidim, das kleine 12.
Sepher Habrith 32.
Sepher ha-Jirah. s. Jona.
Sepher ha-Mizwoth 56, 145.
Sepher ha-Ojen 32.
Sepher Maalath ha-Middoth s. Jechiel.
Sera Emet 32.
Sifra 160.
Sifre 118, 124, 144, 147, 153.
Sifte Kohen 38, 59, 76, 85, 88, 92, 95, 98, 100, 101, 104, 150, 163, 164, 202, 207.
Simson ben Zadok 94.
Sopher, R. Moses 39.
Steinschneider 130.
Stern, Salomon 4.
Strack, H. L. 182.
Synhedrium, französisch-jüdisches 36, 155, 176, 210.

Talmud, babylonischer 2, 5, 42, 49 f., 67, 106, 116, 123 f., 143, 144, 150, 151, 158, 160, 165, 174, 214 ff.
Talmud Jeruschalmi 49, 58, 76. 160.
Tanchuma, Midrasch 50.
Tanchuma ed. Buber 50.
Tanna debe Elijahu 103, 156.
Teschubah Meahaba 14.

Thomas von Aquino 75.
Thorat Kohanim 28.
Tipheret Israel 33.
Torat ha-Kenaot 22.
Tosaphot 138f., 146, 193.
Tosephta 49, 71, 107.
Tosaphoth Jom-Tow 18.
Tractat Gerim 153.
Tur 37, 82, 165.
Ture Sahab, 38, 52, 88, 90, 91, 122.
Vidal di Tolosa, Don 158.
Wagenaar, A. H. 93.
Wolf Boskowitz 147.
Wülfer, Johannes 44.
Zelach 31.
Zizat Nobel 28.
Zunz 10.

Sachregister.

Achtung, gegen alle Menschen 81 f.
Akum, wer sind diese? 129 ff., 201 f.
Akum, sind nicht Christen 22, 83, 92, 175.
Almosen, an Nichtjuden 48, 51, 89 f., 218 ff.
Apostaten und Ketzer 66 ff., 35 f., 193 ff.

Barmherzigkeit 22, 53, 90 f.
Betrug 7 f., 10, 78, 101 ff., 119 f.
Blutbeschuldigungen 26.
Brüder, sind uns die jetzigen Völker 34, 36, 155.

Christen, s. Nichtjuden und Völker.
Christen, werden sie von den Juden der Verbrechen beschuldigt? 156 ff.
Christliche Gottes-Verehrung gilt den Juden als Schittuf und als den Noachiden nicht verboten 91 f., 143 ff., 174 f., 204 ff.
Christliche Kirchen, Beschädigung derselben durch Juden 120 f.
Christliches Gut, ob herrenlos? 41 ff.
Christus, wollte nicht die Lehre Israels auflösen 23 ff.
Corruption, gegen Nichtjuden 104.

Dankbarkeit gegen Völker und Fürsten 20.
Denunciation 66, 190 f.
Diebstahl 41, 94 ff.

Ehe mit Nichtjuden 215 f.
Eid 87, 172, 220.
Entweihung, des Namens Gottes 65 ff.
Erbrecht, des Apostaten 67, 75, 86.

Falsche Erklärung der Thora ist verboten 2 f., 168.
Fälschungen, wissentliche der Antisemiten 46 ff., 109 ff., 183 ff.
Fremde 34.
Fremdengesetze 160 ff.
Fremdengesetze gelten nicht gegen Mitbürger 176.
Freude über den Tod eines Christen? 122 f., 283, 216.
Freundschaftlicher Verkehr mit Nichtjuden 91 f.
Frieden, Förderung desselben 16, 55.
Friedenswege 16, 48 ff., 223.
Fromme, aller Völker haben ewige Seligkeit 35, 81, 204, 213.

Gebete, hinsichtlich Nichtjuden 18, 21, 26, 29 f., 186.
Gerechtigkeit gegen Nichtjuden 10.
Ger Toschab 15 f., 32, 80, 150 ff.
Geschenke an Nichtjuden 53 f., 164.
Gesetz-Uebertretung, wegen Vermögensvortheils 81.
Glücksspiel 75, 103, 119.
Götzendiener, darunter sind nicht die Christen verstanden 135 ff., 142, 202 ff.

Hehlerei 95 f., 117 f.
Heiligung des Namens Gottes 55 ff.

Irrthum, eines Nichtjuden 19, 163 f., 170 ff., 223 f.
Jude, darf sich selbst bei Lebensgefahr nicht als Christ ausgeben 88.

Ketzer, s. Apostaten.

Könige, nichtjüdische 82.

Lebensrettung eines Nichtjuden 6, 53, 83, 136, 225.
Leichen von Nichtjuden 82 f.
Liebe gegen alle Menschen 11, 90 f.
Lüge, s. Wahrhaftigkeit.

Maimonides, kein Christenfeind 148 f., 199.
Menschen, Gleichheit aller 18, 21 f.

Nächstenliebe 33, 227 f.
Nichtjuden, seien keine Menschen, Hunde, unrein u. s. w. 110, 112, 117, 123 ff., 184, 214 ff., 218 f., 221.
Noachidische Gebote 5, 11, 24.

Paulus, der Apostel 24.
Proselyten 84 f.

Rabbiner Deutschlands, Erklärungen derselben 155, 176 f.
Rabbiner, ihre Erklärungen hinsichtlich der Christen 3 f. 207 ff.
Raub, gegen Nichtjuden 71, 81, 96 f.
Recht, anderer Völker beeinflußte das jüdische Recht 75.
Rechtsprechen für Juden und Nichtjuden 6, 76.
Redlichkeit 18.
Religionsbücher, jüdische 31, 227 f.
Rücksichten gegen Nichtjuden 93 f.

Schächtverbot und andere Plackereien gegen die Juden im Mittelalter 154 f.
Schadenersatz, an Nichtjuden 76, 166.
Schädigung, der Nichtjuden 104 ff.
Schulchan-Aruch, Autorität desselben 39 f.
Schulchan-Aruch behandelt auch Fälle, die heutzutage äußerst selten sind 37, 140.
Schulchan-Aruch, im engeren und weiteren Sinne 36 ff.
Schutz nichtjüdischen Eigenthums 106 f.
Sklaven 86 f.
Staatsgesetz, giltiges Gesetz 43, 72 ff., 99 ff., 188.
Steuerentziehung 17, 65, 72, 98.
Sünder, soll man nicht verfluchen 67.

Talmud, über das Christenthum 174.
Täuschung, s. Betrug 49, 173.
Thor-Proselyten, s. Ger Toschab.
Tödtung von Nichtjuden 191 ff.
Treue gegen Nichtjuden 88 f.

Uebervortheilung 12, 76, 154 f., 168, 177.

Verlorenes, Zurückgabe desselben 5, 19, 29, 59, 60 ff., 107, 162. 225.
Verordnungen der Rabbinen zu Gunsten der Nichtjuden 13 f., 78, 169.
Völker der Jetztzeit 15, 20, 28.
Vorenthaltung 42, 96.

Wahrhaftigkeit, 12, 57, 88, 170.
Wohl des Landes, Förderung desselben 20, 177 f.
Wucher 17, 32, 103, 114 f., 127, 161 f., 222.

Zeugniß für Nichtjuden 107 f.
Zinsnahme s. Wucher.

Druckfehler.

Seite	1	Zeile	5	statt:	hafter	lies:	haften.
„	7	„	2	„	dem	„	den.
„	13	„	11	„	1888	„	1884.
„	14	„	2	„	Gujim	„	Gojim.
„	21	„	16	„	that	„	hat.
„	24	„	15	„	Gebote	„	Geboten.
„	27	„	17	„	lechamor	„	lachamor.
„	28	„	7	„	Zizith	„	Zizath.
„	32	„	15	„	gefunden	„	gefunden.
„	72	„	5	„	Juden	„	Juden.
„	109	„	24	„	gegeben	„	geboten.
„	128	„	10	„	Die	„	3) Die.
„	137	„	33	„	seiner	„	in seiner.

Druck von H. Itzkowski, Berlin.

JUL
4
1983

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 12 07 10 05 004 9